

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

29. September 2020

Nr. 2020-590 R-270-17 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Wirkungsbericht des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton Uri und den Urner Gemeinden 2016 bis 2019 (WB2020)

I. Zusammenfassung

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131), das per 1. Januar 2008 in Kraft trat, hat zum Ziel, den Anteil an zweckfreien Mitteln, die eine Gemeinde zur Verfügung hat, zulasten der zweckgebundenen Mittel wesentlich zu erhöhen. Damit wurden einerseits die Eigenverantwortung der einzelnen Gemeinden gestärkt und andererseits ein deutlicher Anreiz für den wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln geschaffen.

Das FiLaG hat sich mit Blick auf die letzten zwölf Jahre bewährt, denn

- der Vollzug hat sich gut eingespielt,*
- die Abläufe und Prozesse haben sich bewährt,*
- die Ziele konnten eingehalten und erfüllt werden,*
- die gewünschten Wirkungen haben sich eingestellt.*

Aus der Analyse Vollzug, Ziele und Wirkung des Finanz- und Lastenausgleichs ergeben sich somit keine Massnahmen zur Umsetzung für die nächste Wirkungsperiode.

Der Wirkungsbericht 2020 (WB2020) steht zudem ganz im Zeichen der Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG). Diese Teilrevision wurde am 27. September 2020 vom Urner Stimmvolk angenommen und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Teilrevision FiLaG tangiert den Ressourcenausgleich wie auch den Lastenausgleich. Aus diesem Grund werden Anträge zum Wirkungsbericht 2020, die eine Gesetzesänderung benötigen, in diesem Wirkungsbericht nicht weiter behandelt. Jedoch werden die Anträge bei einer allfälligen nächsten Überprüfung des FiLaG weiterbearbeitet.

Im Wirkungsbericht 2020 werden somit nur Anträge behandelt, die in der Kompetenz des Landrats stehen. Dabei handelt es sich um Steuerelemente, die der Landrat auf Antrag des Regierungsrats alle vier Jahre zu bestimmen hat und die nicht von der Teilrevision FiLaG tangiert werden.

Die Urner Gemeinden beantragen in ihrem Wirkungsbericht 2020 zu den Zentrumsleistungen (WB_{ZL}2020) einen Höchstbetrag von 400'000 Franken für die vierte Wirkungsperiode.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Zusammenfassung	1
II.	Ausgangslage	7
1	Ausgangslage, Inhalt und allgemeines finanzielles Umfeld	7
1.1	Gesetzliche Grundlagen.....	7
1.2	Aufbau und Inhalt des Wirkungsberichts	7
1.3	Umsetzung und Pendenzen aus dem Wirkungsbericht 2016	8
1.4	Überprüfung Aufgabenteilung und Finanz- und Lastenausgleich.....	8
III.	Grundlagen.....	9
2	Finanz- und Lastenausgleich 2008 bis 2019	9
2.1	Grundbeträge des Finanz- und Lastenausgleichs	9
2.1.1	Beteiligung des Kantons am FiLa.....	10
2.1.2	Beteiligung der Gemeinden am FiLa	10
2.2	Ressourcenausgleich	11
2.3	Lastenausgleich.....	13
2.3.1	Bevölkerungslastenausgleich	15
2.3.2	Landschaftslastenausgleich.....	15
2.4	Härteausgleich	16
2.5	Zentrumsleistungen	16
2.6	Zusammenfassung	17
3	Gemeindekennzahlen 2002 bis 2019.....	18
3.1	Ausgangslage und Inhalt	18
3.2	Selbstfinanzierungsgrad	19
3.3	Selbstfinanzierungsanteil	20
3.4	Zinsbelastungsanteil	20
3.5	Kapitaldienstanteil	21
3.6	Nettoschuld II pro Kopf	21
3.7	Investitionsanteil	22
3.8	Bruttoverschuldungsanteil	23
3.9	Zusammenfassung	23
4	Umfrage zum Finanz- und Lastenausgleich.....	24
4.1	Ausgangslage	24
4.2	Fragebogen A Gemeinden	25
4.2.1	Allgemeine Erläuterung.....	25
4.2.2	Auswertung	25
4.3	Fragebogen B Kantonale Verwaltung	27
4.3.1	Allgemeine Erläuterung.....	27
4.3.2	Auswertung	27
4.4	Fragebogen C Dritte (Institutionen)	28
4.4.1	Allgemeine Erläuterung.....	28
4.4.2	Auswertung	28
4.5	Zusammenfassung	29
IV.	Analyse.....	30
5	Vollzug, Ziele und Wirkung des Finanz- und Lastenausgleichs	30

5.1	Vollzug	30
5.1.1	Ausgangslage.....	30
5.1.2	Abläufe und Prozesse.....	31
5.1.3	Ressourcenaufwand.....	31
5.1.4	Unterlagen, Qualität und Fehlerkorrektur	32
5.2	Ziele und Wirkungen	32
5.2.1	Ausgangslage.....	32
5.2.2	Verringerung der Unterschiede finanzieller Leistungsfähigkeit.....	33
5.2.3	Stärkung der Selbstständigkeit/Selbstverantwortung und minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen.....	34
5.2.4	Angemessener Ausgleich der Lasten.....	34
5.2.5	Angemessene abzugeltende Zentrumsleistungen	35
5.3	Zusammenfassung	35
6	Finanz und Lastenausgleich	36
6.1	Ausgangslage	36
6.2	Anregungen aus der Teilrevision FiLaG.....	36
6.3	Anregungen Gemeinden während der dritten Wirkungsperiode.....	37
6.4	Anregungen des Regierungsrats	37
6.5	Übersicht und Zusammenzug der Anregungen zum Wirkungsbericht 2020.....	38
7	Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri	38
V.	Überprüfung Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri	39
8	Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri.....	39
8.1	Zusammenfassung der Veränderungen.....	39
8.2	Schlussfolgerungen aus der Teilrevision FiLaG für den Wirkungsbericht 2020	42
VI.	Steuerung und Massnahmen	43
9	Umsetzung und Pendenzen aus dem Wirkungsbericht 2016	43
9.1	Umsetzung Steuerelemente aus dem Wirkungsbericht 2016	43
9.2	Umsetzung Pendenzen und andere Massnahmen aus dem Wirkungsbericht 2016	43
9.2.1	Systemänderung der Anpassung Schülerpauschalen (Massnahme 1)	43
9.2.2	Sportanlagenbau und Massnahmen Zentrumsleistungen «Motion Céline Huber» (Massnahme 2 und 13).....	43
9.3	Zusammenfassung	44
10	Ausarbeitung der Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode	44
10.1	Massnahmen aus dem Kapitel «IV. Analyse»	44
10.2	Massnahmen aus der Vernehmlassung Teilrevision FiLaG	44
10.3	Massnahmen aus dem Regierungsseminar	45
10.4	Zusammenfassung der Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode	47
11	Ergebnis aus der Vernehmlassung	47
11.1	Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten	47
12	Umsetzung der Steuerelemente und Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode.....	47
12.1	Umsetzung der Steuerelemente für die vierte Wirkungsperiode.....	47
12.1.1	Steuerelemente Bereich Lastenausgleich	48
12.1.2	Steuerelement Bereich Zentrumsleistungen	48

12.2	Übersicht Umsetzung aller Steuerelemente für die vierte Wirkungsperiode.....	50
VII.	Antrag	51
13	Antrag	51

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Aufbau des Wirkungsberichts 2020.....	7
Tabelle 2	Gesamtübersicht über alle Steuerelemente und Massnahmen für die Periode 2017 bis 2020	8
Tabelle 3	Finanzströme im Ausgleichssystem für das Jahr 2019 (2008) in Mio. Franken	10
Tabelle 4	Entwicklung des Ressourcenpotenzials zwischen 2016 bis 2019.....	12
Tabelle 5	Entwicklung des Ressourcenindexes zwischen 2016 bis 2019	12
Tabelle 6	Ressourcenausgleichszahlungen pro Kopf in Franken 2016 bis 2019	13
Tabelle 7	Übersicht der Jahresdurchschnitte des LIK 2007 bis 2018 bzw. FiLa 2008 bis 2019...	14
Tabelle 8	Übersicht des Lastenausgleichs 2016 bis 2019	14
Tabelle 9	Übersicht Bevölkerungslastenausgleich 2016 bis 2019	15
Tabelle 10	Übersicht Landschaftslastenausgleich 2016 bis 2019	16
Tabelle 11	Übersicht Zentrumsleistungen 2016 bis 2019.....	17
Tabelle 12	Selbstfinanzierungsgrad (SFG).....	20
Tabelle 13	Selbstfinanzierungsanteil (SFA)	20
Tabelle 14	Zinsbelastungsanteil (ZBA)	21
Tabelle 15	Kapitaldienstanteil (KDA).....	21
Tabelle 16	Nettoschuld II pro Kopf (NpK)	22
Tabelle 17	Nettoschuld II Gemeinden/Kanton Uri.....	22
Tabelle 18	Investitionsanteil (INA)	23
Tabelle 19	Bruttoverschuldungsanteil (BVA)	23
Tabelle 20	Zusammenstellung und Übersicht der Kennzahlen.....	24
Tabelle 21	Übersicht Bemerkungen Ziele der Gemeinden	26
Tabelle 22	Übersicht Bemerkungen der Gemeinden zu den Aufgabenteilungen	26
Tabelle 23	Übersicht Bemerkungen der Institutionen.....	29
Tabelle 24	Übersicht der Durchschnittswerte über die drei Wirkungsperioden.....	30
Tabelle 25	Übersicht der Anregungen zum Wirkungsbericht 2020.....	38
Tabelle 26	Finanzielle Wirkung der vorgeschlagenen Massnahmen (Basis: Durchschnitt über die Jahre 2016, 2017 und 2018)	42
Tabelle 27	Übersicht der Massnahmen, die im Wirkungsbericht 2020 nicht mehr weiterverfolgt werden.....	43
Tabelle 28	Übersicht Umsetzung und Pendenzen Wirkungsbericht 2016, aktueller Stand	44
Tabelle 29	Übersicht Massnahmen aus der Vernehmlassung Teilrevision FiLaG.....	45
Tabelle 30	Übersicht Massnahmen aus dem Regierungsseminar	45
Tabelle 31	Übersicht der Zentrumsleistungen Wirkungsperioden 2021 bis 2024.....	50
Tabelle 32	Übersicht Umsetzung aller Steuerelemente für die vierte Wirkungsperiode 2021 bis 2024.....	50

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage	Wirkungsbericht 2020 der Zentrumsleistungen
---------	---------------------------------------------

II. Ausgangslage

1 Ausgangslage, Inhalt und allgemeines finanzielles Umfeld

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Um die Wirkung des FiLaG sichtbar bzw. transparent zu machen, erstellt der Regierungsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung des FiLaG (Abschnitt 8, Art. 37 Abs. 1 bis 3 FiLaG).

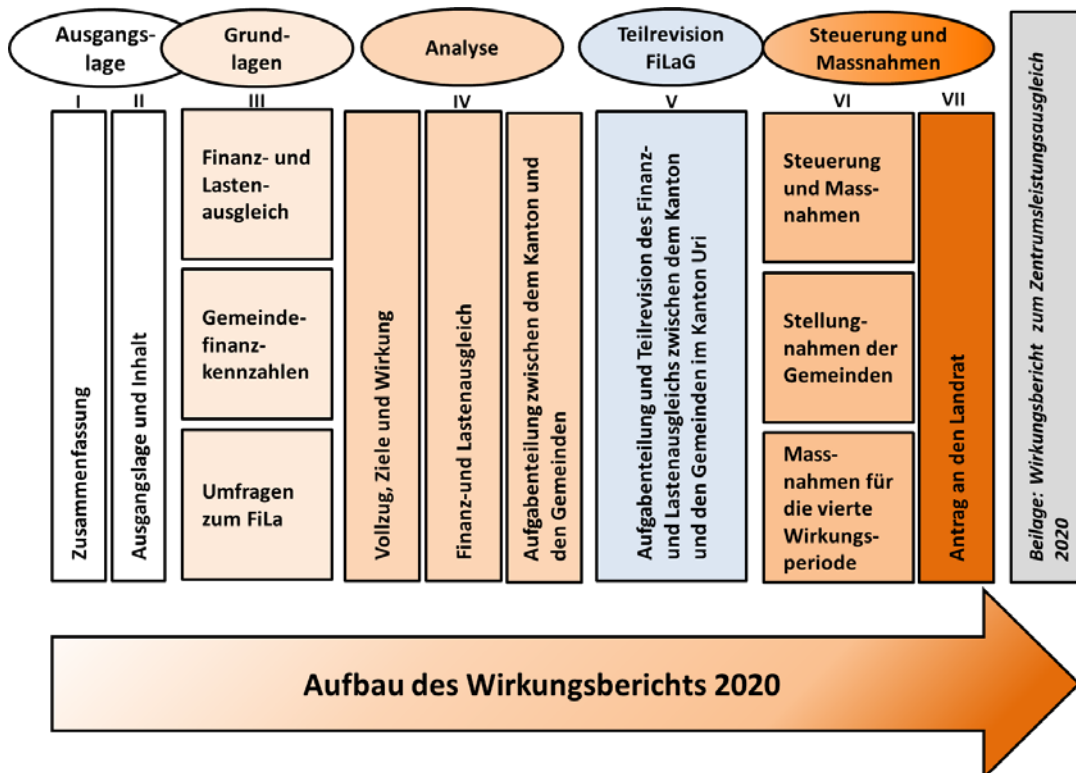
Der Wirkungsbericht 2020 gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanz- und Lastenausgleichs, erörtert die durchgeführten Steuerungen und Massnahmen aus dem letzten Wirkungsbericht (WB2016) und beantragt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode 2021 bis 2024.

Der Wirkungsbericht zum Ausgleich der Zentrumsleistungen (WB_{ZL}2020) wird dem Regierungsrat von den Urner Gemeinden (Urner Gemeindeverband) zuhänden des Landrats vorgelegt (Beilage).

1.2 Aufbau und Inhalt des Wirkungsberichts

In der nachfolgenden Abbildung wird der Aufbau des Wirkungsberichts 2020 schematisch dargestellt.

Tabelle 1 Aufbau des Wirkungsberichts 2020



Der vorliegende Wirkungsbericht ist der dritte Bericht seit Inkrafttreten des FiLaG 2008. Er bezieht sich - mit Blickwinkel auf die Langzeitwirkung - auf den Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) 2008 bis 2019.

Um erneut einen umfassenden Überblick zu erhalten, wurden zur Beurteilung des Vollzugs, der Ziele und der Wirkung auch die Gemeindenkennzahlen 2002 bis 2019 aufgearbeitet sowie eine Umfrage zum FiLaG bei den wichtigsten Beteiligten (Gemeinden, Kantonale Verwaltung und Dritte) durchgeführt. Ebenfalls wurde zum Entwurf des Wirkungsberichts 2020 - vom Februar 2020 bis Ende Mai 2020 - eine Vernehmlassung bei den Gemeinden und den politischen Parteien durchgeführt.

1.3 Umsetzung und Pendenzen aus dem Wirkungsbericht 2016

Innerhalb dieses Berichts werden auch die durch den Landrat beschlossenen Umsetzungen bzw. Pendenzen - Steuerelemente und Massnahmen - aus dem letzten Wirkungsbericht 2016 erörtert.

Tabelle 2 Gesamtübersicht über alle Steuerelemente und Massnahmen für die Periode 2017 bis 2020

Steuerelemente Massnahme	Kapitel	Bezeichnung	Bereich	Massnahme	Kompetenz	Umsetzung 2017	Umsetzung 2018	Umsetzung in der Periode 2017-2020
1	6.2	Systemänderung der Anpassung Schülerpauschalen	Pendenzen WB 2012 Vollzug	Systemänderung: Anpassung der Schülerpauschalen nur noch an die allgemeine Teuerung	Regierungsrat			x
2	6.5	Sportanlagebau	Pendenzen WB 2012 Aufgabenteilung	Ausarbeiten eines Konzeptes zur Aufgaben- und Kostenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden	Regierungsrat			x
5	9.3.1	Beitrag Lastenausgleich	Steuerelemente	Beitrag Lastenausgleich für FiLa 2017: 4'415'000 Franken	Landrat	x		
6	9.3.2	Prozentuale Aufteilung des Lastenausgleichs	Steuerelemente	Bevölkerungslastenausgleich: 50% Landschaftslastenausgleich: 50%	Landrat	x		
7	9.4.1	Höchstbetrag der Zentrumsleistungen	Steuerelemente	400'000 Franken	Landrat	x		
8	9.5.1	Aufhebung/Reduktion befristeter Härteausgleich	Steuerelemente	Steuerelement entfällt!	Landrat	x		
12	10.2.3	Landschaftslastenausgleich: Aktualisierung der Flächen auf den Datensatz 2015	Andere Massnahmen	Aktualisierung der Flächen ab FiLa 2017 gemäss LISAG (Datensatz 2015)	Landrat		x	
13	10.3.1	Massnahmen Wirkungsbericht Zentrumsleistungen	Andere Massnahmen	«Kantonalisierung der Objekte» Beantwortung im Rahmen Motion Céline Huber	Regierungsrat			x

1.4 Überprüfung Aufgabenteilung und Finanz- und Lastenausgleich

Mit dem Wirkungsbericht 2016 zum Finanz- und Lastenausgleich wurde dem Landrat innerhalb der Aufgabenteilung wie auch im Finanz- und Lastenausgleich ein Handlungsbedarf angezeigt. Da bei der Ausarbeitung des Wirkungsberichts 2016 die Gemeinden nicht einbezogen waren, lehnte der Landrat die Anträge des Regierungsrats ab. Stattdessen überwies der Landrat am 14. Dezember 2016 eine Parlamentarische Empfehlung zur Anpassung und Überarbeitung des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs unter Einbezug der Gemeinden.

Die Vorlage zur Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs wurde im Landrat in den beiden Mai-Sessionen 2020 behandelt und gutgeheissen. Die Volksabstimmung fand am 27. September 2020 statt. Das Urner Stimmvolk hat der Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) zugestimmt. Sie tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs hat in zweierlei Hinsicht Einfluss auf den Wirkungsbericht. Erstens hat die Umsetzung einen Einfluss auf die Umsetzungsmassnahmen für die Wirkungsperiode 2021 bis 2024. Zweitens wurden innerhalb der Vernehmlassung zur Teilrevision FiLaG Stellungnahmen abgegeben, die nicht einen direkten Zusammenhang mit der Vorlage hatten, jedoch dem Wirkungsbericht 2020 zur Weiterbearbeitung zugeteilt wurden.

III. Grundlagen

2 Finanz- und Lastenausgleich 2008 bis 2019

2.1 Grundbeträge des Finanz- und Lastenausgleichs

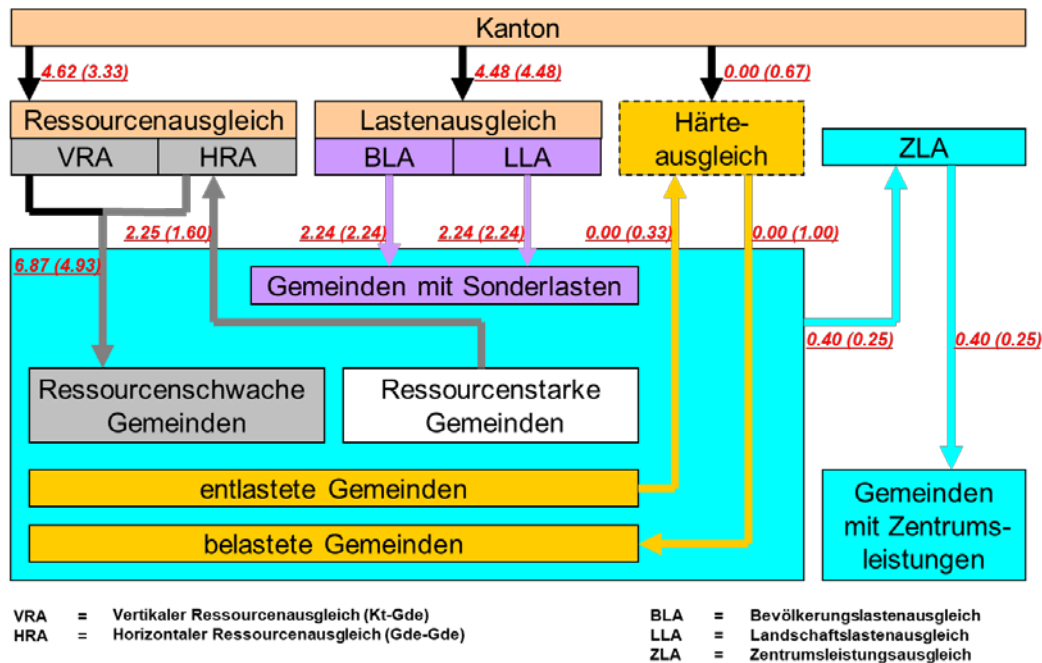
Der (innerkantonale) Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) besteht aus den Elementen Ressourcen- und Lastenausgleich, aus dem befristeten Härteausgleich und aus den Zentrumsleistungen.

Der Ressourcenausgleich wird gemeinsam durch den Kanton - vertikaler Ressourcenausgleich (VRA) - und die ressourcenstarken Gemeinden - horizontaler Ressourcenausgleich (HRA) - finanziert. Der Lastenausgleich besteht aus dem Bevölkerungslastenausgleich (BLA) und aus dem Landschaftslastenausgleich (LLA). Er wird durch den Kanton finanziert. Der Härteausgleich wiederum wird gemeinsam durch den Kanton und durch diejenigen Gemeinden finanziert, die nach der Globalbilanz NFAUR eine Nettoentlastung erfahren haben. Die Finanzierung des Zentrumsleistungsausgleichs wird nur durch die Gemeinden getragen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt schematisch die Finanzströme im Ausgleichssystem bzw. die Grundbeiträge des Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie den Härte- und den Zentrumsleistungsausgleich. Die Zahlen beziffern die Grundbeiträge im Jahr 2019 sowie (in Klammern) die Beiträge im Einführungsjahr 2008.

Im Kapitel 2.1.1 und 2.2.1 wird im Detail auf die Veränderung der Werte eingegangen.

Tabelle 3 Finanzströme im Ausgleichssystem für das Jahr 2019 (2008) in Mio. Franken



Die Grundbeiträge des Kantons im Einführungsjahr 2008 basierten auf der Annahme eines haushaltsneutralen Übergangs zur NFAUR, der Globalbilanz 2007. Diese Globalbilanz war massgebend für die Aufgabentflechtung, den Ressourcen- und Lastenausgleich sowie für den Härte- und Zentrumsleistungsausgleich. Die Globalbilanz 2007 ist Bestandteil des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG).

2.1.1 Beteiligung des Kantons am FiLa

Im Einführungsjahr des FiLa beteiligte sich der Kanton gesamthaft mit 7,61 Mio. Franken. Im Jahr 2019 waren es 9,1 Mio. Franken. Dabei beteiligte sich der Kanton im Jahr 2008 am vertikalen Ressourcenausgleich mit 2,41 Mio. Franken und im Jahr 2019 mit 4,62 Mio. Franken. Beim Lastenausgleich stand der Ausgleichsbetrag im Einführungsjahr bei 4,37 Mio. Franken (je 2,19 Mio. Franken) und im Jahr 2019 - mit Anpassung an den Jahresdurchschnitt des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) - bei 4,48 Mio. Franken (je 2,24 Mio. Franken). Der befristete vertikale Härteausgleich ist im Jahr 2016 abgelaufen.

2.1.2 Beteiligung der Gemeinden am FiLa

Die Gemeinden steuerten im Einführungsjahr insgesamt 1,86 Mio. Franken und im Jahr 2019 2,65 Mio. Franken an den FiLa bei. In den horizontalen Ressourcenbeitrag zahlten die ressourcenstarken Gemeinden im Jahr 2008 einen Betrag von 1,19 Mio. Franken, im Jahr 2019 rund 2,25 Mio. Franken. Der befristete horizontale Härteausgleich ist im Jahr 2016 abgelaufen. Beim Zentrumsleistungsausgleich hat der Landrat für die zweite Wirkungsperiode den Betrag von 250'000 Franken auf 400'000 Franken erhöht.

2.2 Ressourcenausgleich

Mit dem Ressourcenausgleich findet ein Ausgleich zwischen den ressourcenstarken und den ressourcenschwachen Gemeinden statt. Den ressourcenschwachen Gemeinden wird eine Grundausrüstung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln von 85 Prozent (vgl. Art. 6 FiLaG) des Ressourcenpotenzials pro Kopf der Urner Bevölkerung gewährt. In den Jahren 2008 bis 2019 lag der Durchschnitt der kleinsten Grundausrüstung nach dem Ausgleich bei 96,68 Prozent, d. h. 11,7 Prozent über dem gesetzlichen Minimum.

Der Ressourcenausgleich erfolgt auf der Basis des Ressourcenindex, der die Gemeinden in ressourcenstarke und ressourcenschwache Gemeinden unterteilt. Der Ressourcenindex bildet die Grundlage für die Verteilung des Ressourcenausgleichs. Anhand des Ressourcenpotenzials wird der Ressourcenausgleich berechnet. Das Ressourcenpotenzial pro Kopf ergibt einen direkten Aufschluss über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde.

Bei der Bemessung des Ressourcenpotenzials wird auf die effektiven Steuereinnahmen einer Gemeinde abgestellt (vgl. Art. 4 Abs. 1 FiLaG). Der Ressourcenausgleich wird jährlich neu berechnet.

Der Ressourcenausgleich beinhaltet zudem ein abgestuftes Anreizsystem. Dieses System bewirkt, dass einerseits eine Gemeinde, die einen Ausgleich empfängt, diesen nicht zu 100 Prozent erhält, und andererseits eine Gemeinde, die zum finanziellen Ausgleich beiträgt, nur zu einem Teil abgeschöpft wird. Somit lohnt es sich für ressourcenschwache und -starke Gemeinden weiterhin, neue Steuersubjekte zur Ansiedlung in der Gemeinde zu ermuntern.

Die Finanzierung des Ressourcenausgleichs erfolgt durch den Kanton (vertikal) und durch die ressourcenstarken Gemeinden (horizontal). Die ressourcenstarken Gemeinden kommen für mindestens 30 Prozent bis maximal 35 Prozent des Ressourcenausgleichs (vgl. Art. 11 Abs. 2 und 3 FiLaG) auf, den Rest trägt der Kanton. In den Jahren 2008 bis 2019 lag der Durchschnitt der errechneten prozentualen Anteile der ressourcenstarken Gemeinden bei 32,8 Prozent. Der prozentuale Anteil blieb stabil und die gesetzlichen Vorgaben wurden immer eingehalten.

Die in den Übergangsbestimmungen festgehaltenen Parameter - Ausstattung vor Kürzung, Ressourcenindex, ab denen die Abschöpfung erfolgt - waren über die drei Wirkungsperioden (2008 bis 2019) gleich gross und lagen jeweils bei 100 Indexpunkten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ressourcenpotenzials auf.

Tabelle 4 Entwicklung des Ressourcenpotenzials zwischen 2016 bis 2019

	Ressourcenpotenzial (RP) pro Kopf							Veränderung		
	2016 Franken	2017 Franken	2018 Franken	2019 Franken	2008-11 Ø	2012-15 Ø	2016-19 Ø	2008-11 Absolut	2012-15 Absolut	2016-19 Absolut
Altdorf	2'400	2'440	2'413	2'457	2'062	2'305	2'428	198	214	57
Andermatt	2'858	3'057	3'307	4'214	1'958	2'180	3'359	265	321	1'356
Attinghausen	1'770	1'766	1'728	1'685	1'362	1'523	1'737	5	274	-85
Bauen	3'390	2'699	2'632	2'971	1'866	2'448	2'923	-96	875	-419
Bürglen	1'788	1'846	1'835	1'746	1'413	1'553	1'804	103	216	-42
Erstfeld	1'763	1'822	1'806	1'820	1'632	1'671	1'803	462	-280	57
Flüelen	2'241	2'344	2'334	2'410	1'735	1'989	2'332	44	337	169
Göschenen	2'392	2'074	1'933	2'041	2'850	2'598	2'110	322	-452	-351
Gurtneellen	1'606	1'583	1'507	1'499	1'467	1'469	1'549	-149	46	-107
Hospental	1'676	1'729	1'877	2'094	1'544	1'670	1'844	-51	345	418
Isenthal	1'007	1'063	1'014	1'078	843	902	1'041	-32	54	71
Realp	2'511	2'684	2'858	3'081	1'823	2'239	2'784	34	230	570
Schatttdorf	2'223	2'236	2'330	2'291	1'723	1'955	2'270	215	122	68
Seedorf	1'718	1'749	1'798	1'806	1'530	1'639	1'768	70	220	88
Seelisberg	1'978	1'949	1'871	2'005	1'541	1'744	1'951	91	186	27
Silenen	1'829	1'727	1'660	1'601	1'853	1'589	1'704	130	253	-228
Sisikon	1'842	1'923	1'846	1'866	1'371	1'497	1'869	-58	425	24
Spiringen	1'302	1'329	1'257	1'202	896	1'019	1'273	-51	271	-100
Unterschächen	1'217	1'291	1'229	1'214	914	1'025	1'238	-31	197	-3
Wassen	2'385	1'984	1'987	2'083	2'161	2'192	2'110	-60	316	-302
	2'061	2'087	2'090	2'134	1'712	1'861	2'093	163	165	73
	gew. Mittel	gew. Mittel	gew. Mittel	gew. Mittel	gew. Mittel	gew. Mittel	gew. Mittel			

Das Wachstum des Ressourcenpotenzials aller Gemeinden pro Kopf stieg zwischen 2008 bis 2019 um 509 Franken auf 2'134 Franken pro Kopf, was ein Plus von rund 31 Prozent ausmacht.

Die Veränderungen beim Ressourcenindex einer Gemeinde werden sowohl durch die Entwicklung des Ressourcenpotenzials pro Kopf ihrer Bevölkerung als auch durch die Veränderung des Ressourcenpotenzials pro Kopf der Urner Gemeinden beeinflusst. Deshalb ist es durchaus möglich, dass der Ressourcenindex einer Gemeinde sinkt, obwohl das Ressourcenpotenzial pro Kopf gestiegen ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ressourcenindex auf.

Tabelle 5 Entwicklung des Ressourcenindexes zwischen 2016 bis 2019

	Ressourcenindex (RI)							Veränderung		
	2016 Index	2017 Index	2018 Index	2019 Index	2008-11 Ø	2012-15 Ø	2016-19 Ø	2008-11 Absolut	2012-15 Absolut	2016-19 Absolut
Altdorf	116.45	116.91	115.45	115.14	120.46	123.84	115.99	0.15	0.67	-1.31
Andermatt	138.67	146.48	158.23	197.47	114.29	117.05	160.21	4.94	6.67	58.80
Attinghausen	85.88	84.62	82.68	78.96	79.65	81.74	83.04	-7.37	7.24	-6.92
Bauen	164.48	129.32	125.93	139.22	109.23	131.18	139.74	-15.87	34.69	-25.26
Bürglen	86.75	88.45	87.80	81.82	82.58	83.37	86.21	-1.91	4.12	-4.93
Erstfeld	85.54	87.30	86.41	85.29	95.13	89.91	86.14	17.64	-23.17	-0.25
Flüelen	108.73	112.31	111.67	112.93	101.45	106.83	111.41	-7.21	8.79	4.20
Göschenen	116.06	99.38	92.49	95.64	166.48	139.91	100.89	2.67	-36.71	-20.42
Gurtneellen	77.92	75.85	72.11	70.24	85.90	78.99	74.03	-16.80	-4.48	-7.68
Hospental	81.32	82.85	89.81	98.13	90.33	89.60	88.03	-11.42	10.51	16.81
Isenthal	48.86	50.93	48.52	50.52	49.35	48.45	49.71	-6.66	-1.38	1.66
Realp	121.83	128.61	136.75	144.38	106.60	120.34	132.89	-8.61	1.79	22.55
Schatttdorf	107.86	107.14	111.48	107.36	100.61	105.10	108.46	2.97	-2.55	-0.50
Seedorf	83.36	83.80	86.03	84.63	89.40	88.04	84.46	-4.65	4.28	1.27
Seelisberg	95.97	93.39	89.52	93.96	90.05	93.69	93.21	-3.56	1.71	-2.01
Silenen	88.74	82.75	79.43	75.02	108.18	85.25	81.49	-1.94	5.61	-13.72
Sisikon	89.37	92.14	88.33	87.44	80.25	80.25	89.32	-10.91	15.48	-1.93
Spiringen	63.17	63.68	60.14	56.33	52.45	54.60	60.83	-8.15	9.46	-6.84
Unterschächen	59.05	61.86	58.80	56.89	53.46	55.00	59.15	-6.89	5.69	-2.16
Wassen	115.72	95.06	95.07	97.61	126.45	117.69	100.87	-15.61	6.25	-18.11
	100	100	100	100	100	100	100	0.00	0.00	0.00

Die Entwicklung der Ressourcenausgleichszahlungen wird in der nachfolgenden Tabelle - Pro-Kopf-Betrachtung - dargestellt.

Tabelle 6 Ressourcenausgleichszahlungen pro Kopf in Franken 2016 bis 2019

	Ressourcenausgleich pro Kopf							Veränderung		
	2016 Franken	2017 Franken	2018 Franken	2019 Franken	2008-11 Ø	2012-15 Ø	2016-19 Ø	2008-11 Absolut	2012-15 Absolut	2016-19 Absolut
Altdorf	-98	-102	-94	-94	-102	-129	-97	-11	-14	4
Andermatt	-231	-281	-353	-603	-72	-92	-367	-30	-45	-372
Attinghausen	247	274	314	397	309	295	308	150	-105	150
Bauen	-385	-177	-157	-243	-43	-170	-241	82	-206	142
Bürglen	232	205	217	338	259	266	248	55	-50	106
Erstfeld	253	225	241	267	87	184	247	-178	299	14
Flüelen	-52	-75	-71	-80	1	-34	-70	45	-61	-28
Göschenen	-96	11	133	79	-330	-214	32	-46	179	175
Gurtellen	404	451	528	578	215	347	490	284	113	174
Hospental	336	310	181	34	144	163	215	188	-157	-302
Isenthal	985	956	1'006	986	812	897	983	186	105	1
Realp	-131	-173	-223	-275	-32	-110	-201	37	-19	-144
Schattdorf	-47	-43	-70	-46	-2	-27	-52	-20	12	1
Seedorf	296	290	248	280	155	191	279	79	-53	-16
Seelisberg	71	117	186	110	146	99	121	61	-18	39
Silenen	197	312	380	479	-39	235	342	19	-74	282
Sisikon	186	139	207	228	309	321	190	211	-249	42
Spiringen	699	698	770	866	761	784	758	205	-106	167
Unterschächen	782	735	798	854	744	778	792	185	-34	72
Wassen	-94	88	88	43	-130	-96	31	64	-44	137
	98	99	108	126	80	98	108	16	1	28

2.3 Lastenausgleich

Die 20 Gemeinden im Kanton Uri tragen unterschiedliche Sonderlasten. Diese übermässigen und weitgehend nicht beeinflussbaren Belastungen sind teilweise angemessen mit dem Lastenausgleich zu entschädigen. Der Lastenausgleich setzt sich zusammen aus dem Bevölkerungs- und Landschafts-lastenausgleich. Beim Lastenausgleich handelt es sich ausschliesslich um einen vertikalen Ausgleich.

Der Bevölkerungslastenausgleich deckt die Belastungen der Sozial- und Bildungslasten sowie die Lasten der Kleinheit ab. Der Landschaftslastenausgleich deckt die Sonderbelastungen der geo- und topografischen Situation einer Gemeinde ab. Namentlich sind dies die «Höhe», die «Weite» und das «Gebirge» sowie die besondere Lage der Gemeinde Seelisberg.

Der Grundbetrag für die beiden Ausgleichsgefässe betrug bei der Einführung 4,37 Mio. Franken. In den Zwischenjahren kann der Regierungsrat den Grundbetrag des Lastenausgleichs dem Jahresdurchschnitt des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpassen. Im Jahr 2019 betrug der Grundbetrag 4,481 Mio. Franken.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Jahresdurchschnitte des Landesindex der Konsumentenpreise von 2007 bis 2018 und den jeweils verwendeten LIK für die Berechnung des Lastenausgleichs.

Tabelle 7 Übersicht der Jahresdurchschnitte des LIK 2007 bis 2018 bzw. FiLa 2008 bis 2019

LIK (Basis 2010 = 100)	Verwendeter LIK für die Berechnung / Entscheidungsträger
2007: 97.2	Basis für FiLa 2008: 97.2/FiLaG
2008: 99.5	Basis für FiLa 2009: 99.5/RRB -> Anpassung
2009: 99.0	Basis für FiLa 2010: 99.5/RRB
2010: 99.7	Basis für FiLa 2011: 99.5/RRB
2011: 100.0	Basis für FiLa 2012: 99.5/RRB
2012: 99.3	Basis für FiLa 2013: 99.3/LRB WB2012 (gleicher Betrag wie FiLa 2012)
2013: 99.1	Basis für FiLa 2014: 99.3/RRB
2014: 99.0	Basis für FiLa 2015: 99.0/RRB -> Anpassung
2015: 97.9	Basis für FiLa 2016: 97.9/RRB -> Anpassung
2016: 100.2	Basis für FiLa 2017: 100.2/LRB WB2016 (gleicher Betrag wie FiLa 2016)
2017: 100.7	Basis für FiLa 2018: 100.2/RRB
2018: 101.7	Basis für FiLa 2019: 101.7/RRB -> Anpassung

Die absolute Veränderung seit dem Einführungsjahr 2008 von 111'000 Franken im Lastenausgleich ist bedingt durch die Anpassung des Grundbeitrags an den LIK bis 2019. Im Landschaftslastenausgleich gab es in der dritten Wirkungsperiode eine Aktualisierung der Grunddaten (LRB WB2016 16. November 2016) und somit Veränderungen bei den Gemeindebeiträgen. Allfällige grössere Veränderungen der Gemeindebeiträge sind innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs zu finden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Ausgleichszahlungen beim Lastenausgleich.

Tabelle 8 Übersicht des Lastenausgleichs 2016 bis 2019

	Lastenausgleich (LA)							Veränderung		
	2016 Franken	2017 Franken	2018 Franken	2019 Franken	2008-11 Ø	2012-15 Ø	2016-19 Ø	2008-11 Absolut	2012-15 Absolut	2016-19 Absolut
Altdorf	318'125	299'082	260'135	225'489	371'815	385'764	275'707	-24'796	11'838	-92'636
Andermatt	266'081	270'437	234'355	242'116	262'586	263'984	253'247	6'429	-834	-23'965
Attinghausen	325'670	285'428	263'761	271'819	214'823	330'049	286'670	9'017	-14'551	-53'851
Bauen	49'190	48'132	54'647	53'472	65'719	61'894	51'360	-8'437	-8'264	4'282
Bürglen	574'491	554'035	440'976	419'636	590'205	554'038	497'285	-18'674	1'539	-154'855
Erstfeld	323'085	356'145	328'464	324'749	183'632	280'707	333'111	93'396	90'882	1'664
Flüelen	107'880	87'933	63'216	49'606	55'675	107'055	77'159	48'162	133'004	-58'274
Göschenen	163'046	161'552	155'751	155'912	177'836	172'402	159'065	-4'215	-9'665	-7'134
Gurtellen	224'932	213'718	240'749	272'341	237'505	231'521	237'935	11'200	-27'960	47'409
Hospental	101'061	100'244	108'061	107'885	127'593	115'826	104'313	-16'402	-11'411	6'824
Isenthal	179'894	149'536	136'558	137'466	315'186	257'750	150'863	-36'239	-90'243	-42'428
Realp	113'126	111'652	106'416	105'648	143'619	128'586	109'210	-15'079	-11'707	-7'478
Schattdorf	302'519	389'771	501'977	604'765	93'862	150'971	449'758	44'750	152'975	302'246
Seedorf	284'645	317'093	459'450	427'948	74'909	157'773	372'284	55'650	8'580	143'303
Seelisberg	111'350	110'660	111'116	111'497	129'490	129'282	111'156	-3'985	-9'192	147
Silenen	209'942	210'844	183'593	186'363	189'376	201'336	197'686	4'637	23'187	-23'579
Sisikon	63'086	72'821	88'790	76'567	139'620	79'547	75'316	28'529	-82'612	13'481
Spiringen	345'573	338'349	327'571	336'619	525'158	450'547	337'028	7'630	-78'867	-8'954
Unterschächen	191'941	178'937	185'660	188'918	364'871	246'949	186'364	-87'511	-82'200	-3'023
Wassen	159'365	158'634	163'754	182'185	187'520	168'517	165'985	13'938	-8'500	22'820
	4'415'003	4'415'003	4'415'000	4'481'001	4'451'001	4'474'500	4'431'502	108'000	-14'003	65'998

2.3.1 Bevölkerungslastenausgleich

Der Bevölkerungslastenausgleich besteht aus dem Soziallasten- und dem Bildungslastenausgleich sowie den Lasten der Kleinheit. Bei der Berechnung für die Lasten der Kleinheit wird als variables Kriterium die Bevölkerung miteinbezogen. Diese unterliegt kleinen Schwankungen, d. h. die Ausgleichszahlungen verändern sich somit nur geringfügig. Im Gegensatz dazu sind Schwankungen innerhalb des Sozial- und Bildungslastenausgleichs systembedingt möglich und erwünscht. Beim Soziallastenausgleich mitberücksichtigt werden sollen verzögerte Rückzahlungen und umgekehrt sollen beim Bildungslastenausgleich steigende bzw. sinkende Schülerzahlen zeitig bzw. rasch wirken.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Ausgleichszahlungen beim Bevölkerungslastenausgleich.

Tabelle 9 Übersicht Bevölkerungslastenausgleich 2016 bis 2019

	Bevölkerungslastenausgleich (BLA)							Veränderung		
	2016 Franken	2017 Franken	2018 Franken	2019 Franken	2008-11 Ø	2012-15 Ø	2016-19 Ø	2008-11 Absolut	2012-15 Absolut	2016-19 Absolut
Altdorf	271'369	252'326	214'210	178'871	324'675	338'372	229'194	-25'950	11'988	-92'498
Andermatt	5'638	9'994	2'564	6'828	0	0	6'256	0	0	1'190
Attinghausen	272'175	231'933	208'577	215'803	160'888	275'827	232'122	7'697	-14'380	-56'372
Bauen	49'190	48'132	54'647	53'472	65'719	61'894	51'360	-8'437	-8'264	4'282
Bürglen	276'258	255'802	144'478	118'665	289'518	251'750	198'801	-26'036	2'494	-157'593
Erstfeld	244'894	277'954	246'193	241'237	104'797	201'453	252'570	91'466	91'133	-3'657
Flüelen	107'880	87'933	63'216	49'606	55'675	107'055	77'159	48'162	133'004	-58'274
Göschenen	25'717	24'223	25'235	23'427	39'378	33'206	24'650	-7'605	-9'226	-2'290
Gurtellen	42'701	31'487	25'297	53'638	53'774	46'811	38'281	6'701	-27'376	10'937
Hospental	45'265	44'448	51'626	50'598	71'339	59'271	47'984	-17'779	-11'233	5'333
Isenthal	61'741	31'383	30'419	29'726	196'061	137'990	38'317	-39'156	-89'865	-32'015
Realp	50'312	48'838	55'358	53'820	80'288	64'917	52'082	-16'630	-11'506	3'508
Schattdorf	283'316	370'568	464'914	567'143	74'501	131'507	421'485	44'276	153'037	283'827
Seedorf	284'645	317'093	459'450	427'948	74'909	157'773	372'284	55'650	8'580	143'303
Seelisberg	7'573	6'883	11'002	10'175	25'024	24'366	8'908	-6'053	-8'924	2'602
Silenen	22'112	23'014	0	0	0	10'951	11'282	0	23'788	-22'112
Sisikon	63'086	72'821	88'790	76'567	139'620	79'547	75'316	28'529	-82'612	13'481
Spiringen	46'733	39'509	10'367	14'631	223'859	147'643	27'810	253	-77'911	-32'102
Unterschächen	19'014	6'010	10'989	11'612	190'521	71'671	11'906	-91'780	-81'646	-7'402
Wassen	27'880	27'149	40'168	56'735	54'953	35'245	37'983	10'692	-8'079	28'855
	2'207'500	2'207'500	2'207'500	2'240'502	2'225'500	2'237'250	2'215'751	54'000	-7'000	33'002

2.3.2 Landschaftslastenausgleich

Über die dritte Wirkungsperiode gab es beim Landschaftslastenausgleich eine Aktualisierung der Grunddaten (Flächenbereinigungen). Dies führte, zusammen mit der Anpassung an den LIK, zu einer Veränderung der Gemeindebeiträge innerhalb des Landschaftslastenausgleichs

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Ausgleichszahlungen beim Landschaftslastenausgleich.

Tabelle 10 Übersicht Landschaftslastenausgleich 2016 bis 2019

	Landschaftslastenausgleich (LLA)							Veränderung		
	2016 Fanken	2017 Fanken	2018 Fanken	2019 Franken	2008-11 Ø	2012-15 Ø	2016-19 Ø	2008-11 Absolut	2012-15 Absolut	2016-19 Absolut
Altdorf	46'756	46'756	45'925	46'618	47'141	47'392	46'514	1'154	-150	-138
Andermatt	260'443	260'443	231'791	235'288	262'586	263'985	246'991	6'429	-834	-25'155
Attinghausen	53'495	53'495	55'184	56'016	53'935	54'222	54'548	1'320	-171	2'521
Bauen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bürglen	298'233	298'233	296'498	300'971	300'687	302'288	298'484	7'362	-955	2'738
Erstfeld	78'191	78'191	82'271	83'512	78'835	79'254	80'541	1'930	-251	5'321
Flüelen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Göschenen	137'329	137'329	130'516	132'485	138'459	139'196	134'415	3'390	-439	-4'844
Gurtneilen	182'231	182'231	215'452	218'703	183'731	184'710	199'654	4'499	-584	36'472
Hospental	55'796	55'796	56'435	57'287	56'255	56'555	56'329	1'377	-178	1'491
Isenthal	118'153	118'153	106'139	107'740	119'125	119'760	112'546	2'917	-378	-10'413
Realp	62'814	62'814	51'058	51'828	63'331	63'669	57'129	1'551	-201	-10'986
Schattdorf	19'203	19'203	37'063	37'622	19'362	19'465	28'273	474	-62	18'419
Seedorf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Seelisberg	103'777	103'777	100'114	101'322	104'466	104'916	102'248	2'068	-268	-2'455
Silenen	187'830	187'830	183'593	186'363	189'376	190'385	186'404	4'637	-601	-1'467
Sisikon	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Spiringen	298'840	298'840	317'204	321'988	301'299	302'904	309'218	7'377	-956	23'148
Unterschächen	172'927	172'927	174'671	177'306	174'350	175'279	174'458	4'269	-554	4'379
Wassen	131'485	131'485	123'586	125'450	132'567	133'273	128'002	3'246	-421	-6'035
	2'207'503	2'207'503	2'207'500	2'240'499	2'225'501	2'237'250	2'215'751	54'000	-7'003	32'996

2.4 Härteausgleich

Der Kanton und die Gemeinden stellten befristet finanzielle Mittel zur Verfügung, mit denen Härten, die sich aus dem Übergang vom alten Finanzausgleich zum neuen Finanz- und Lastenausgleich ergaben, aufgefangen wurden.

Der Härteausgleich war auf acht Jahre befristet. In den ersten vier Jahren (erste Wirkungsperiode) nach der Einführung der NFAUR im Jahr 2008 blieb der Betrag gleich hoch, danach (zweite Wirkungsperiode) wurde er jährlich um 20 Prozent des Anfangsbetrags gekürzt. Ab dem FiLa 2016 (dritte Wirkungsperiode) wurde kein Härteausgleich mehr ausbezahlt.

2.5 Zentrumsleistungen

Bei den Zentrumsleistungen handelt es sich um gemeindeübergreifende Leistungen einer Gemeinde, von denen die Bevölkerung anderer Gemeinden profitiert, ohne dafür voll zu bezahlen. Die Gemeinden gelten die gemeindeübergreifenden Leistungen einer anderen Gemeinde mit den Zentrumsleistungen finanziell ab.

Die Leistungen einer Gemeinde, die als «gemeindeübergreifende Leistungen», also als Zentrumsleistungen, gelten sollen, müssen die Gemeinden nach einheitlichen Methoden gemäss Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR; RB 3.2141) alle vier Jahre einreichen (die Überprüfung der Berechnung erfolgt durch die Finanzkontrolle). Es findet nur ein finanzieller Ausgleich unter den Gemeinden statt. Der Kanton nimmt lediglich eine koordinierende Funktion des finanziellen Ausgleichs wahr.

Nach fristgerechter Einreichung der Geltendmachung durch die einzelnen Gemeinden und anschliessender bestandener Überprüfung durch die Finanzkontrolle anerkennt der Regierungsrat alle vier Jahre die eingereichten Objekte, die als gemeindeübergreifende Zentrumsleistungen gelten. Eben-

falls erstellen die Urner Gemeinden alle vier Jahre zuhänden des Regierungsrats einen Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich. Der dritte Wirkungsbericht des Zentrumsleistungsausgleichs (WB_{ZL}2020) ist diesem Bericht beigelegt (Beilage).

Der Landrat bestimmt den Höchstbetrag zur Abgeltung aller Zentrumsleistungen. Auf Antrag des Regierungsrats kann der Landrat diesen alle vier Jahre den aktuellen Gegebenheiten anpassen. Er kann sich dabei auf den Wirkungsbericht der Urner Gemeinden stützen. Für die erste Wirkungsperiode war der Höchstbetrag der Zentrumsleistungen auf 250'000 Franken festgelegt. Mit dem Wirkungsbericht 2012 hat der Landrat den Höchstbetrag ab dem FiLa 2013 auf 400'000 Franken erhöht. Dieser Höchstbetrag wurde mit dem Wirkungsbericht 2016 nicht angepasst.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlungsströme der Zentrumsleistungen festgehalten.

Tabelle 11 Übersicht Zentrumsleistungen 2016 bis 2019

	Zentrumsleistungen (ZL)							Veränderung		
	2016 Franken	2017 Franken	2018 Franken	2019 Franken	2008-11 Ø in CHF	2012-15 Ø in CHF	2016-19 Ø in CHF	2008-11 Franken	2012-15 Franken	2016-19 Franken
Altdorf	400'000	400'000	400'000	400'000	250'000	362'500	400'000	0	150'000	0
Andermatt	-4'804	-7'191	-7'191	-7'191	-2'423	-4'209	-6'594	0	-2'381	-2'387
Attinghausen	-32'739	-35'506	-35'506	-35'506	-20'473	-29'673	-34'814	0	-12'266	-2'767
Bauen	-1'794	-1'906	-1'906	-1'906	-3'872	-2'313	-1'878	0	2'078	-112
Bürglen	-59'092	-62'814	-62'814	-62'814	-37'697	-53'743	-61'884	0	-21'395	-3'722
Erstfeld	-41'821	-39'470	-39'470	-39'470	-15'679	-35'286	-40'058	0	26'142	2'351
Fiüelen	-50'979	-42'030	-42'030	-42'030	-29'657	-45'649	-44'267	0	-21'322	8'949
Göschenen	-1'608	-1'467	-1'467	-1'467	-3'174	-1'999	-1'502	0	1'566	141
Gurtellen	-2'455	-5'263	-5'263	-5'263	-3'174	-2'635	-4'561	0	719	-2'808
Hospental	-658	-1'507	-1'507	-1'507	-2'030	-1'001	-1'295	0	1'372	-849
Isenthal	-10'505	-9'588	-9'588	-9'588	-2'324	-8'460	-9'817	0	-8'181	917
Realp	-165	-317	-317	-317	-1'736	-558	-279	0	1'571	-152
Schattdorf	-99'388	-100'115	-100'115	-100'115	-81'260	-94'856	-99'933	0	-18'128	-727
Seedorf	-49'343	-44'209	-44'209	-44'209	-25'418	-43'362	-45'493	0	-23'925	5'134
Seelisberg	-3'117	-2'830	-2'830	-2'830	-1'737	-2'772	-2'902	0	-1'380	287
Silenen	-16'697	-19'719	-19'719	-19'719	-5'218	-13'827	-18'964	0	-11'479	-3'022
Sisikon	-3'324	-5'951	-5'951	-5'951	-3'272	-3'311	-5'294	0	-53	-2'627
Spiringen	-10'326	-9'471	-9'471	-9'471	-3'907	-8'721	-9'685	0	-6'419	855
Unterschächen	-9'024	-7'511	-7'511	-7'511	-3'776	-7'712	-7'889	0	-5'249	1'513
Wassen	-2'161	-3'135	-3'135	-3'135	-3'174	-2'414	-2'892	0	1'013	-974
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

2.6 Zusammenfassung

Nachfolgend sind einige Quintessenzen aus dem Finanz- und Lastenausgleich über die drei Wirkungsperioden festgehalten.

Ressourcenausgleich

- Mit dem Ressourcenausgleich findet ein Ausgleich zwischen den ressourcenstarken und den ressourcenschwachen Gemeinden statt.
- Schon vor dem Ressourcenausgleich lagen durchschnittlich zwei Drittel aller Gemeinden über dem gesetzlich zugesicherten Grenzwert von 85 Prozent des Ressourcenpotenzials pro Kopf der Urner Bevölkerung.
- Über die drei Wirkungsperioden lag der Durchschnitt der kleinsten Grundausrüstung nach Ausgleich bei 96,68 Prozent. Die gesetzliche Vorgabe wurde somit immer eingehalten.

- In den Jahren 2008 bis 2019 lag der errechnete prozentuale Anteil der ressourcenstarken Gemeinden am Ressourcenausgleich durchschnittlich bei 32,8 Prozent. Die gesetzlichen Vorgaben (30 Prozent bis 35 Prozent) wurden somit immer eingehalten.
- Die in den Übergangsbestimmungen festgehaltenen Parameter - Ausstattung vor Kürzung, Ressourcenindex, ab denen die Abschöpfung erfolgt - wurden nicht verändert und lagen bei allen Wirkungsperioden jeweils bei 100 Indexpunkten.
- Das Wachstum des Ressourcenpotenzials aller Gemeinden pro Kopf stieg seit 2008 um 509 Franken auf 2'134 Franken pro Kopf, was ein Plus von rund 31 Prozent ausmacht.

Lastenausgleich

- Der Grundbetrag für den Lastenausgleich wurde zwischen den Jahren 2009 und 2019 immer wieder durch den Regierungsrat am LIK angepasst.
- Der Ausgleich der Lasten der Kleinheit verhält sich relativ statisch.
- Im Gegensatz dazu wirken Veränderungen innerhalb des Sozial- und Bildungslastenausgleichs - wie erwünscht - dynamisch, zeitig und rasch.
- Im Landschaftslastenausgleich gab es in der dritten Wirkungsperiode eine Flächenbereinigung, mit Auswirkung auf die Gemeindebeträge.

Härteausgleich

- In der ersten Wirkungsperiode hat sich der Betrag des Härteausgleichs nicht verändert.
- Innerhalb der zweiten Wirkungsperiode wurde der Härteausgleich jährlich um 20 Prozent des Anfangsbetrags gekürzt.
- Seit dem FiLa 2016 gibt es keinen Härteausgleich mehr.

Zentrumsleistungen

- Für die erste Wirkungsperiode betrug der Höchstbetrag der Zentrumsleistungen 250'000 Franken.
- Für die zweite und dritte Wirkungsperiode betrug der Höchstbetrag 400'000 Franken.

Weitere Informationen zu den einzelnen Finanz- und Lastenausgleichsberechnungen sowie deren Statistik werden jedes Jahr von der Finanzdirektion des Kantons Uri erstellt und im Internet¹ publiziert.

3 Gemeindekennzahlen 2002 bis 2019

3.1 Ausgangslage und Inhalt

Die Finanzkennzahlen der Urner Gemeinden werden jedes Jahr von der Finanzkontrolle des Kantons Uri erstellt und im Internet² publiziert. Die Gemeindekennzahlen werden gemäss den Vorgaben und

¹ <https://www.ur.ch/themen/1660>

² <https://www.ur.ch/publikationen/6680>

Beurteilungskriterien der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) erstellt. Sie geben Aufschluss über die Entwicklung der Finanzhaushalte der Gemeinden.

Für den vorliegenden Wirkungsbericht wurden nur die durchschnittlichen Werte der wichtigsten Kennzahlen aller Urner Gemeinden in den Jahren 2002 bis 2019 erfasst und grafisch dargestellt.

Die jeweils linke Abbildung einer Kennzahl stellt die allgemeine durchschnittliche Entwicklung der Finanzkennzahlen aller Urner Gemeinden dar (blau), verglichen mit dem schweizerischen Durchschnitt (rot). Dabei werden bei beiden Kurven auch die jeweiligen Trendlinien (linear) abgebildet.

Die rechte Abbildung einer Kennzahl stellt die prozentuale Verteilung der Urner Gemeinden und deren zeitliche Veränderungen - Durchschnitt über die Jahre 2008 bis 2011 (M: 08-11), 2012 bis 2015 (M: 12-15) und 2016 bis 2019 (M: 16-19) - innerhalb der Beurteilungskriterien dar.

Es werden anschliessend folgende Gemeindekennzahlen dargestellt:

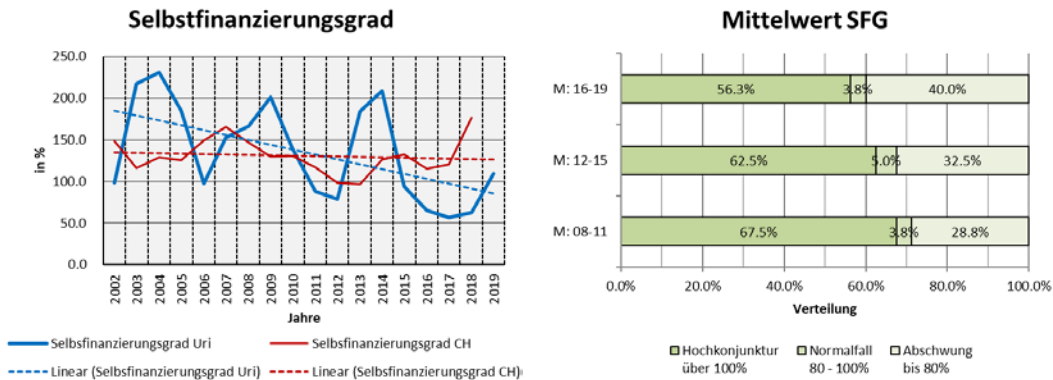
- Selbstfinanzierungsgrad
- Selbstfinanzierungsanteil
- Zinsbelastungsanteil
- Kapitaldienstanteil
- Nettoschuld pro Einwohner und Nettoschuld II Gemeinden/Kanton Uri
- Investitionsanteil
- Bruttoverschuldungsanteil

3.2 Selbstfinanzierungsgrad

Aussage und Richtwerte

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent führt zu einer Neuverschuldung. Liegt der Wert über 100 Prozent, können Schulden abgebaut werden. Der unregelmässige Investitionsrhythmus bringt mit sich, dass der jährliche Selbstfinanzierungsgrad - besonders bei kleinen Gemeinden - sehr stark schwankt. Bei dieser Kennzahl ist es deshalb besonders wichtig, die Entwicklung über mehrere Jahre und im Gesamtdurchschnitt zu beurteilen.

Tabelle 12 Selbstfinanzierungsgrad (SFG)

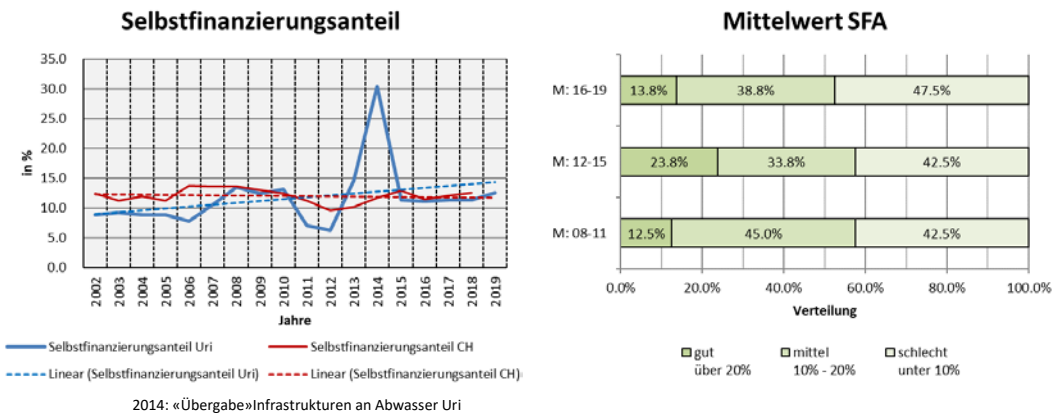


3.3 Selbstfinanzierungsanteil

Aussage und Richtwerte

Der Selbstfinanzierungsanteil charakterisiert die finanzielle Leistungsfähigkeit und den Spielraum einer Gemeinde. Je höher der Wert, umso grösser der Spielraum für die Finanzierung der Investitionen oder für den Schuldenabbau. Ein Anteil unter 10 Prozent weist auf eine schwache Investitionskraft hin. Werte über 20 Prozent sind gut.

Tabelle 13 Selbstfinanzierungsanteil (SFA)

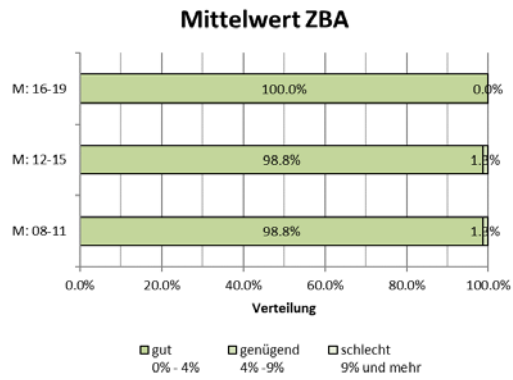
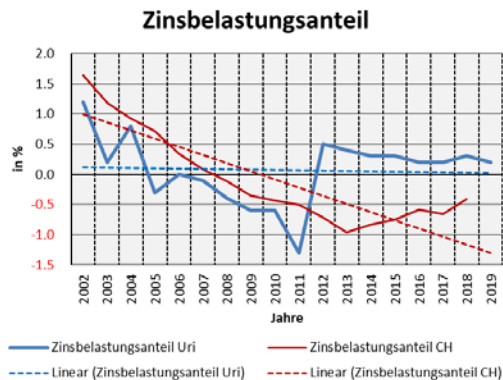


3.4 Zinsbelastungsanteil

Aussage und Richtwerte

Der Zinsbelastungsanteil misst die Belastung des Haushalts mit Zinskosten. Ein Zinsbelastungsanteil bis 4 Prozent gilt als gut, zwischen 4 Prozent bis 9 Prozent als genügend und über 9 Prozent als schlecht. Das heisst, je höher die Verschuldung, desto höher ist in der Regel der Zinsbelastungsanteil. Die Belastung wird zusätzlich durch das Zinsniveau beeinflusst. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent und/oder steigende Zinssätze führen zu einem steigenden Zinsbelastungsanteil.

Tabelle 14 Zinsbelastungsanteil (ZBA)

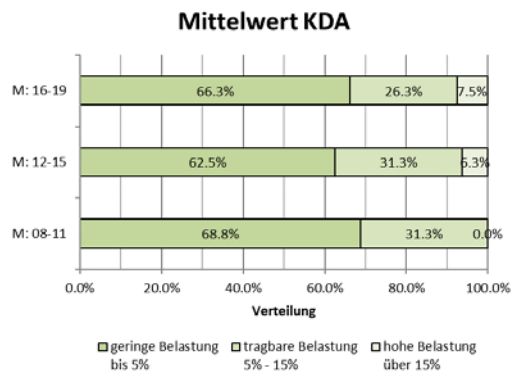
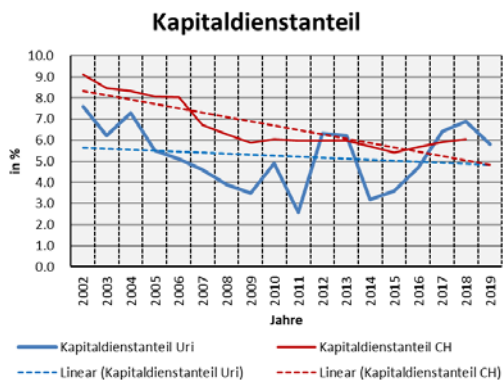


3.5 Kapitaldienstanteil

Aussage und Richtwerte

Der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushalts mit Kapitalkosten. Ein hoher Kapitaldienstanteil (15 Prozent und mehr) weist auf einen hohen Abschreibungsbedarf und/oder eine hohe Verschuldung hin. Vielfach fallen beide Faktoren zusammen. Der Kapitaldienstanteil kann starken Schwankungen unterliegen, da das Investitionsvolumen einer Gemeinde unterschiedlich ausfällt.

Tabelle 15 Kapitaldienstanteil (KDA)



3.6 Nettoschuld II pro Kopf

Aussage und Richtwerte

Die Nettoschuld pro Einwohner wird oft auch als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Mit über 3'000 Franken pro Kopf gilt diese als gross. Die Aussagekraft dieser Kennzahl hängt u. a. mit der Bewertung des Finanzvermögens zusammen.

Tabelle 16 Nettoschuld II pro Kopf (NpK)

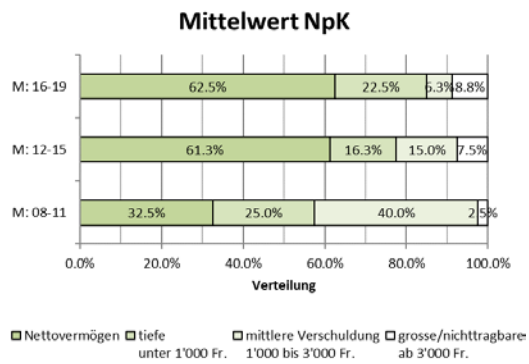
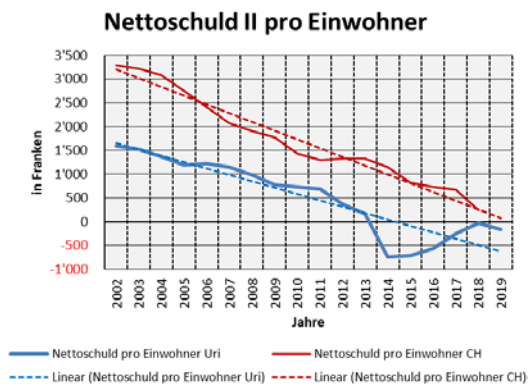
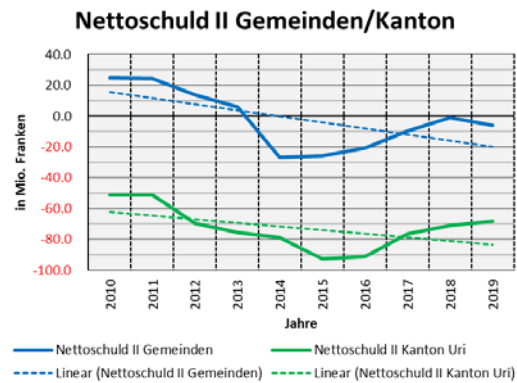


Tabelle 17 Nettoschuld II Gemeinden/Kanton Uri

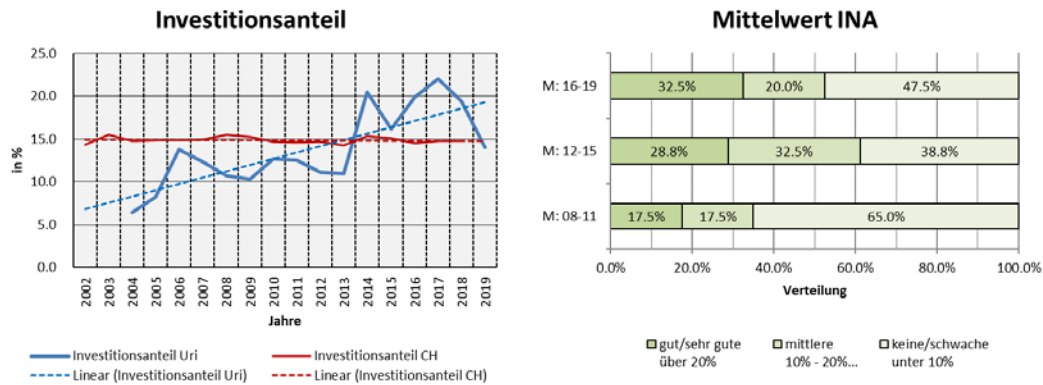


3.7 Investitionsanteil

Aussage und Richtwerte

Die Kennzahl zeigt die Aktivitäten im Bereich der Investitionen und den Einfluss auf die Nettoverschuldung. Eine schwache Investitionstätigkeit liegt bei einem Wert unter 10 Prozent, eine gute bei einem Wert über 20 Prozent. Wenn der Investitionsanteil über längere Zeit 20 Prozent überschreitet, besteht die Gefahr einer Zunahme der Nettoverschuldung. Die Kennzahl «Investitionsanteil» wird erst seit 2005 erhoben.

Tabelle 18 Investitionsanteil (INA)

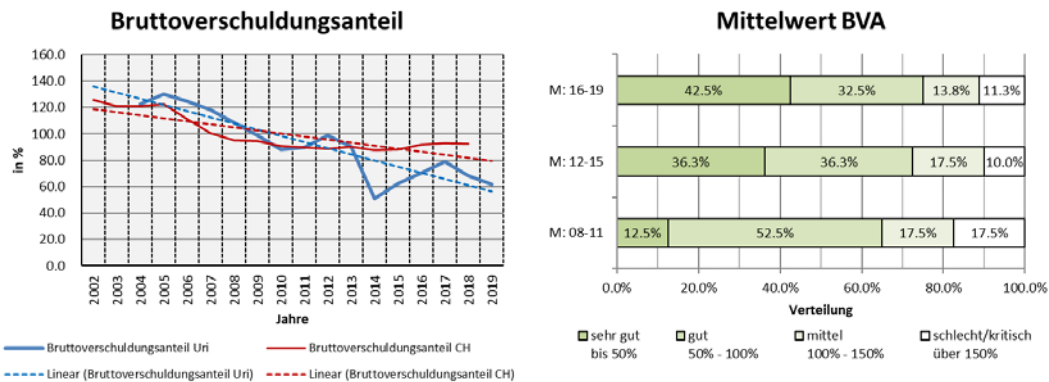


3.8 Bruttoverschuldungsanteil

Aussage und Richtwerte

Der Bruttoverschuldungsanteil ist die Messgrösse, die anzeigt, wie viele Prozentpunkte vom Finanzertrag benötigt werden, um die Bruttoschulden abzutragen. Die Verschuldung wird als kritisch eingestuft, wenn der Schwellenwert über 200 Prozent liegt. Werte bei 100 Prozent und tiefer werden als gut eingestuft.

Tabelle 19 Bruttoverschuldungsanteil (BVA)



3.9 Zusammenfassung

Aus der Zusammenstellung der Zahlen (Tabelle) lässt sich folgende allgemeine Aussage machen:

Die Gemeinden im Kanton Uri sind gut aufgestellt. Dies zeigt auch der Vergleich der Gemeindekennzahlen mit den Mittelwerten der Schweiz auf, was die insgesamt gute finanzielle Verfassung der Urner Gemeinden bekräftigt.

Die Gemeinden profitieren von steigenden Steuereinnahmen und konnten dadurch in den letzten zwölf Jahren ihr Ressourcenpotenzial um 31 Prozent steigern. Dies ermöglichte ihnen, Schulden abzubauen, Investitionen zu tätigen, usw.

Tabelle 20 Zusammenstellung und Übersicht der Kennzahlen

	2008-2011	2012-2015	2016-2019 ¹⁾	2008-2019 ¹⁾	gem. Richtwerte:
Selbsfinanzierungsgrad Uri	148.7	141.7	73.6	121.3	Hochkonjunktur
Selbsfinanzierungsgrad CH	131.2	113.6	137.5	126.5	
Selbstfinanzierungsanteil Uri	11.5	15.7	11.6	12.9	mittel
Selbstfinanzierungsanteil CH	12.6	11.1	12.0	11.9	
Zinsbelastungsanteil Uri	-0.7	0.4	0.2	-0.0	gut
Zinsbelastungsanteil CH	-0.4	-0.8	-0.6	-0.6	
Kapitaldienstanteil Uri	3.7	4.8	6.0	4.8	geringe Belastung
Kapitaldienstanteil CH	6.0	5.8	5.9	5.9	
Nettoschuld pro Einwohner Uri	790.3	-226.8	-255.5	102.7	tief
Nettoschuld pro Einwohner CH	1'604.5	1'155.3	544.4	1'152.0	
Investitionsanteil Uri	11.6	14.7	18.8	15.0	mittel
Investitionsanteil CH	15.0	14.9	14.7	14.9	
Bruttoverschuldungsanteil Uri	96.4	75.7	69.8	80.6	gut
Bruttoverschuldungsanteil CH	92.6	88.7	92.5	91.1	
Nettoschuld II Gemeinden	12.3	-8.3	-9.3	-2.1	
Nettoschuld II Kanton Uri	-25.6	-79.2	-76.7	-72.6	

¹⁾ Zahlen CH nur bis 2018 vorhanden

4 Umfrage zum Finanz- und Lastenausgleich

4.1 Ausgangslage

Bestimmte Aspekte zum Vollzug sowie zu Zielen und Wirkung des FiLa sind schwer messbar und lassen sich nur durch die «Anwender» einordnen bzw. beurteilen.

Um eine umfassende Sicht über den Vollzug, die Ziele und die Wirkung des FiLa zu erhalten, hat sich die Finanzdirektion nochmals entschieden, die Gemeinden, die Kantonale Verwaltung (Direktionen) und Dritte (Institutionen) miteinzubeziehen. Für jede Zielgruppe wurde der gleiche Fragebogen³ wie schon für den Wirkungsbericht 2012 und 2016 verwendet.

Die Fragen wurden mittels Ankreuzverfahren (z. B. gut/genügend/ungenügend) ausgefüllt. Zu jedem Hauptthemenbereich (Vollzug, Ziele und Wirkung) konnte eine Gesamtnote über das Themengebiet abgegeben werden. Bei der Wirkung konnten die Befragten im Themenbereich «Aufgabenteilung» zusätzliche Ergänzungen/Bemerkungen anbringen.

Trotz der Tatsache, dass die Beantwortung der Fragen auf Freiwilligkeit basierte und die Antworten möglicherweise einen subjektiven Charakter aufweisen könnten, sind Rückschlüsse auf den Vollzug, die Ziele und die Wirkung des FiLaG möglich.

Die Umfrage startete am 30. August 2019 und endete am 29. November 2019. Insgesamt wurden an 41 (2012: 46/2016: 50) der vorgängig genannten Stellen Fragebogen verschickt, davon wurden 26 (2012: 29/2016: 34) verwendbar ausgefüllt und zurückgesandt. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 63 Prozent (2012: 74 Prozent/2016: 62 Prozent).

³ <https://www.ur.ch/publikationen/17065>

4.2 Fragebogen A Gemeinden

4.2.1 Allgemeine Erläuterung

Sinn und Zweck des Fragebogens war, Rückschlüsse insbesondere über die Zielerfüllung, die Wirkung aber auch über die neuen Abläufe und Prozesse des Vollzugs bei den Gemeinden zu erhalten.

Im Fragebogen für die Gemeinden wurden Fragen:

- zum Ressourcenaufwand und zur Handhabung der diversen Unterlagen,
- zum Ein- und Auszahlungsmodus des FiLa,
- zur Ausstattung und zum Ausgleich,
- zu Aufgabenteilung und zu Handlungsspielräumen,
- usw.

gestellt.

Von den 20 Urner Gemeinden haben deren 15 den Fragebogen für eine Einzelauswertung ausgefüllt.

4.2.2 Auswertung

Vollzug

Handhabung und Ressourcenaufwand werden von den Gemeinden als gut eingestuft. So wurde der Ressourcenaufwand zur Erhebung der Daten für den FiLa von den Gemeinden mit weniger als vier Stunden angegeben. Ebenso erscheint der Zahlungsmodus zufriedenstellend. Die diversen Unterlagen, die die Gemeinden jedes Jahr erhalten, werden als zweckmässig erachtet.

Die Gemeinden haben insgesamt den Vollzug des FiLa wiederum als gut bewertet, die Gesamtdurchschnittsnote beträgt 5,1 (2012: 5.1/2016: 5.0).

Die Gemeinden haben keine Bemerkungen als Kurzbemerkung oder mittels separatem Schreiben festgehalten.

Ziele

Bei den Zielen zeigt sich wiederum eine Verbesserung. Über die Hälfte der Gemeinden sind der Meinung, dass die finanzielle Selbstständigkeit und Selbstverantwortung unverändert blieben bzw. gestärkt wurden. Drei Viertel sehen die minimalen Ausstattungen mit finanziellen Ressourcen als gewährleistet und rund die Hälfte erachten den Ausgleich im Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleich als angemessen.

Die Gemeinden haben insgesamt die Ziele des FiLa mit genügend bis gut bewertet, die Gesamtdurchschnittsnote beträgt 4.70 (2012:4,13/2016: 4.19).

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Bemerkungen (stichwortartig) aufgeführt, die die Gemeinden als Kurzbemerkung oder mittels separatem Schreiben unter den Zielen festgehalten haben.

Tabelle 21 Übersicht Bemerkungen Ziele der Gemeinden

Bemerkungen Fragebogen A: Ziele	Anz. Nennungen	Betroffene Bereiche								
		Handhabung FiLa	Unterlagen	Ressourcen- ausgleich	Bevölkerungs- lastenausgleich	Landschafts- lastenausgleich	Härteausgleich	Zentrums- leistungen	FiLaG	Aufgabenteilung
Höherer Ausgleichsbetrag Sozialausgleich	1				x				x	
Abschöpfung mit fast 35% zu hoch empfunden	1			x					x	
Landschaftslastenausgleich mit "Kosten der Dichte" ergänzen	1					x			x	
	3									

Einfachnennungen von Gemeinden bzw. gemeindespezifische Anliegen werden im vorliegenden Bericht nicht weiter behandelt.

Wirkung

Mehrheitlich sind die Gemeinden der Meinung, dass seit der Einführung des NFAUR die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden besser geregelt ist bzw. unverändert blieb. Die Mehrheit der Gemeinden ist der Meinung, dass sich bei der gewünschten Umwandlung von zweckgebundenen in nicht zweckgebundene Mittel seit der Einführung des NFAUR nichts verändert hat. Auch hat sich die Mehrheit der Gemeinden dahingehend geäußert, dass durch die Aufgabenentflechtung ihre Handlungsspielräume gleichgeblieben sind.

Die Gemeinden haben insgesamt die Wirkung des FiLa mit genügend bewertet, die Gesamtdurchschnittsnote beträgt 4.43 (2012:4,3/2016: 3.88).

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Bemerkungen (stichwortartig) aufgeführt, die die Gemeinden unter der Wirkung «Aufgabenteilung» des FiLaG festgehalten haben.

Tabelle 22 Übersicht Bemerkungen der Gemeinden zu den Aufgabenteilungen

Bemerkungen Fragebogen A : Wirkung	Anz. Nennungen	Betroffene Bereiche								
		Handhabung FiLa	Unterlagen	Ressourcen- ausgleich	Bevölkerungs- lastenausgleich	Landschafts- lastenausgleich	Härteausgleich	Zentrums- leistungen	FiLaG	Aufgabenteilung
Asyl- und Flüchtlingswesen: Solidaritätsbeitrag	1				x				x	x
Berghangentwässerung -> volle Kostenübernahme	1									x
	2									

Einfachnennungen von Gemeinden bzw. gemeindespezifische Anliegen werden im vorliegenden Bericht nicht weiter behandelt.

4.3 Fragebogen B Kantonale Verwaltung

4.3.1 Allgemeine Erläuterung

Sinn und Zweck des Fragebogens für die Kantonale Verwaltung war es, Rückschlüsse über den Vollzug, die Ziele und die Wirkung des FiLaG bei der Kantonalen Verwaltung, insbesondere als Leistungsbestellerin von Programmvereinbarungen, zu erhalten.

Im Fragebogen für die Kantonale Verwaltung wurden Fragen:

- zum Ressourcenaufwand zur Datenerhebung für den FiLa,
- zum Vollzug bzw. zu Abläufen und Zahlungsströmen bei den auf die Direktionen übertragenen Programmvereinbarungen,
- zur Aufgabenteilung und zu Handlungsspielräumen,
- usw.

gestellt.

Der Fragebogen wurde den Direktionen zugestellt. Es wurden gesamthaft vier Fragebogen zurückgesendet.

4.3.2 Auswertung

Vollzug

Der eigentliche Vollzug der Programmvereinbarungen wird als gut bis sehr gut erachtet. Die Abläufe, die Zusammenarbeit und die Zahlungsströme mit den Programmvereinbarungen empfinden die Direktionen als gleich gut oder besser.

Die Kantonale Verwaltung hat insgesamt den Vollzug des FiLa in der Wirkungsperiode 2016 bis 2019 als gut bewertet, die Gesamtdurchschnittsnote beträgt 5.37 (2012:5,0/2016: 5.17).

Die Direktionen haben keine Bemerkungen unter dem Vollzug des FiLaG festgehalten.

Ziele und Wirkung

Die Mehrheit der an der Umfrage beteiligten Direktionen kommt zum Schluss, dass die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton als Leistungsbesteller und Dritten seit der Einführung besser geregelt sei.

Die Frage, inwieweit sich die Aufgabenteilung auf das Kosten-/Nutzenverhältnis auswirkte, haben die Direktionen ungefähr gleich beantwortet. Sie sehen dies aus der Sicht Leistungsbesteller/-erbringer als unverändert.

Bei der Frage nach den Handlungsspielräumen präsentiert sich ein ähnliches Bild. Als Leistungsbesteller sehen die Direktionen jedoch eher Möglichkeiten, ihre Handlungsspielräume zu vergrössern.

Bei der Frage, ob es Bereiche gibt, bei denen die gewählte Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden bzw. Dritten nicht zweckmässig sei, haben die Direktionen mit «nein» geantwortet.

Die Kantonale Verwaltung hat insgesamt die Ziele und die Wirkung des FiLaG in der Wirkungsperiode 2016 bis 2019 mit gut bis sehr gut bewertet, die Gesamtdurchschnittsnote beträgt 5.38 (2012: 4,75/2016: 4.89).

Die Direktionen haben keine Bemerkungen unter den Zielen und der Wirkung des FiLaG festgehalten.

4.4 Fragebogen C Dritte (Institutionen)

4.4.1 Allgemeine Erläuterung

Sinn und Zweck des Fragebogens für Dritte war, Rückschlüsse insbesondere über den Vollzug, die Ziele und die Wirkung des FiLaG bei Dritten, als Leistungserbringer von Programmvereinbarungen gegenüber dem Kanton, zu erhalten.

Im Fragebogen für Dritte wurden Fragen:

- zum Vollzug bzw. zu Abläufen und Zahlungsströmen der abgeschlossenen Programmvereinbarungen,
- zur Aufgabenteilung und zu Handlungsspielräumen,
- usw.

gestellt.

Der Fragebogen wurde an 14 Dritte (Unternehmungen, Stiftungen, Beratungsstellen usw.) zugestellt. Davon haben sieben Institutionen, also 50 Prozent (2012: 40 Prozent/2016: 45 Prozent) den Fragebogen ausgefüllt und zurückgesendet.

4.4.2 Auswertung

Vollzug

Der eigentliche Vollzug der Programmvereinbarungen wird als gut erachtet. Die Abläufe, die Zusammenarbeit und die Zahlungsströme mit den Programmvereinbarungen seit der Einführung des FiLaG empfinden die Institutionen als gleich gut bis besser.

Die Dritten haben insgesamt den Vollzug des FiLa in der Wirkungsperiode 2016 bis 2019 als gut bis sehr gut bewertet, die Gesamtdurchschnittsnote beträgt 5.43 (2012: 5,63/2016: 5.56).

Es wurden keine Bemerkungen zum Vollzug des FiLaG aufgeführt.

Ziele und Wirkung

Die Mehrheit der Institutionen ist der Meinung, dass die Aufgabenteilung - aus der Sicht der Leistungserbringer - zwischen dem Kanton und Dritten mit der Einführung des FiLaG gleich gut bis besser geregelt ist.

Bei der Frage, inwieweit sich die Aufgabenteilung auf das Kosten-/Nutzenverhältnis auswirkte, sind sich die Institutionen darüber einig, dass das Kosten-/Nutzenverhältnis eher gleichgeblieben ist.

Die Institutionen äusserten sich zur Frage nach den Handlungsspielräumen positiv. Diese sind nach der Einführung des FiLaG gleichgeblieben oder haben sich vergrössert.

Die Institutionen haben insgesamt die Ziele und die Wirkung des FiLa in der Wirkungsperiode 2016 bis 2019 mit gut bis sehr gut bewertet, die Gesamtdurchschnittsnote beträgt 5.36 (2012: 5,38/2016: 5.56).

Es wurden keine Bemerkungen zu den Zielen und der Wirkung des FiLaG aufgeführt. Jedoch hat eine Institution unter «Aufgabenteilung» des FiLaG eine Anmerkung festgehalten. In der nachfolgenden Tabelle ist die Anmerkung (stichwortartig) aufgeführt.

Tabelle 23 Übersicht Bemerkungen der Institutionen

Bemerkungen Fragebogen C : Wirkung	Anz. Nennungen	Betroffene Bereiche								
		Handhabung FiLa	Unterlagen	Ressourcen- ausgleich	Bevölkerungs- lastenausgleich	Landschafts- lastenausgleich	Härteausgleich	Zentrums- leistungen	FiLaG	Aufgabenteilung
Bedarfs- und Angebotsplanung -> Abstimmung und Koordination der Planung aller Leistungserbringer	1									x
	1									

Die Bemerkung wird dem zuständigen Leistungsbesteller des Kantons zur Bearbeitung weitergeleitet.

4.5 Zusammenfassung

Fragebogen A Gemeinden

Die Gemeinden haben den Vollzug des FiLaG als gut und dessen Ziele und Wirkung als genügend bis gut bewertet. Insgesamt geben die Gemeinden dem Finanz- und Lastenausgleich die Note genügend bis gut. Dies widerspiegelt auch die Gesamtbetrachtung über den Zeitraum 2008 bis 2019 (WB2012, WB2016 und WB2020).

Fragebogen B Kantonale Verwaltung

Die Kantonale Verwaltung hat den Vollzug des FiLaG und auch dessen Ziele und Wirkung als gut bewertet. Dies widerspiegelt auch die Gesamtbetrachtung über den Zeitraum 2008 bis 2019 (WB2012, WB2016 und WB2020).

Fragebogen C Dritte

Die Dritten (Institutionen) haben den Vollzug des FiLaG und auch dessen Ziele und Wirkung als gut bis sehr gut bewertet. Dies widerspiegelt auch die Gesamtbetrachtung über den Zeitraum 2008 bis 2019 (WB2012, WB2016 und WB2020).

Fazit

In der Gesamtbetrachtung (Note 5.11) über die drei Wirkungsperioden (2008 bis 2019) werden der Vollzug (Note 5.26) sowie die Ziele und die Wirkung (4.90) des FiLaG auf allen Ebenen bzw. durch die Gemeinden, die Kantonale Verwaltung und durch Dritte (Institutionen) als durchwegs gut bewertet.

In der nachfolgenden Tabelle befinden sich die Durchschnittswerte der Umfrage der drei Wirkungsperioden übersichtlich dargestellt.

Tabelle 24 Übersicht der Durchschnittswerte über die drei Wirkungsperioden

Umfragegruppe	Noten												
	Vollzug				Ziele und Wirkung				Gesamtbewertung				
	WB2012	WB2016	WB2020	Ø	WB2012	WB2016	WB2020	Ø	WB2012	WB2016	WB2020	Ø	2008 bis 2019
Gemeinden	5.10	5.00	5.10	5.07	4.22	4.04	4.57	4.27	4.66	4.52	4.83	4.67	genügend - gut
Kantonale Verwaltung	5.00	5.17	5.38	5.18	4.75	4.89	5.38	5.01	4.88	5.03	5.38	5.10	gut
Dritte	5.63	5.56	5.43	5.54	5.38	5.56	5.36	5.43	5.51	5.56	5.40	5.49	gut - sehr gut
Gesamtdurchschnitt	5.24	5.24	5.30	5.26	4.78	4.83	5.10	4.90	5.01	5.04	5.20	5.11	gut

IV. Analyse

5 Vollzug, Ziele und Wirkung des Finanz- und Lastenausgleichs

5.1 Vollzug

5.1.1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 30 Buchstabe a Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322) ist das Direktionssekretariat der Finanzdirektion legitimiert und für den materiellen Vollzug des FiLaG zuständig.

Im FiLaG sind keine für den Vollzug unmittelbaren Ziele definiert. Ebenso enthält das FiLaG keinerlei Bestimmungen über die Art und Weise des Vollzugs.

Innerhalb des Vollzugs werden in diesem Bericht «Abläufe und Prozesse» der folgenden Themenbereiche behandelt:

- Abläufe und Prozesse,
- Ressourcenaufwand,
- Unterlagen, Qualität und Fehlerkorrektur

5.1.2 Abläufe und Prozesse

Beschreibung

Die Abläufe und Prozesse werden von der Finanzdirektion koordiniert. Jeweils im Frühling werden die Gemeinden und Direktionen aufgefordert, ihre Daten für das vergangene Jahr mittels Erhebungsformular bei der Finanzdirektion einzureichen. Gleichzeitig werden die Gemeinden über die jeweiligen à-Konto-Zahlungen des laufenden Jahrs informiert. Diese werden jeweils per Ende März ausbezahlt und bis Ende Mai einbezahlt.

Sobald die Daten gesammelt bei der Finanzdirektion vorliegen, wird im Sommer die Berechnung des FiLa durchgeführt. Danach werden der Bericht zuhanden des Regierungsrats erstellt, die Statistik nachgeführt und die restlichen Aus-/Einzahlungen berechnet. Jeweils Anfang September werden der Bericht und die Berechnung mit den restlichen Aus-/Einzahlungen vom Regierungsrat beschlossen und zum Vollzug an die Finanzdirektion überwiesen. Die Gemeinden erhalten den Regierungsratsbeschluss zirka Mitte September zur Kenntnis und werden gleichzeitig über die restlichen Aus-/Einzahlungen informiert. Die restlichen Auszahlungen erfolgen dann auf Ende September und die restlichen Einzahlungen auf Ende November.

Beurteilung

Insgesamt haben sich die Abläufe und Prozesse gut eingespielt und bewährt. Insbesondere haben sich die zeitlichen Abläufe zwischen den Datenlieferungen aus den Gemeinden/der Verwaltung und der Verarbeitung (Finanzdirektion) bewährt.

Massnahmen

Im Bereich Abläufe und Prozesse sind für die vierte Wirkungsperiode keine Massnahmen umzusetzen.

5.1.3 Ressourcenaufwand

Beschreibung

Die Finanzdirektion benötigt für die Berechnung des FiLa jeweils aktualisierte Daten. Teilweise sind diese frei verfügbar (z. B. Landesindex der Konsumentenpreise). Andere müssen aufgearbeitet werden (z. B. Gewinnsteuer der juristischen Personen). Zudem füllen die Gemeinden jedes Jahr ein Erhebungsformular mit Angaben zur Bevölkerung und zu den Steuererträgen aus.

Beurteilung

Die Gemeinden beurteilten den Ressourcenaufwand für die Datenerhebung als gering und bewerteten diesen bei der Umfrage mehrheitlich mit einem Zeitaufwand von weniger als vier Stunden.

Die Direktionen der Kantonalen Verwaltung, die die Daten für den FiLa, aber insbesondere auch für Programmvereinbarungen erheben, beurteilten den Ressourcenaufwand bei der Umfrage mit einem Zeitaufwand von weniger als acht Stunden als gering.

Massnahmen

Im Bereich des Ressourcenaufwands sind für die vierte Wirkungsperiode keine Massnahmen umzusetzen.

5.1.4 Unterlagen, Qualität und Fehlerkorrektur

Beschreibung

Der FiLa wird jährlich neu berechnet, die dazugehörigen Berechnungsunterlagen von der Finanzdirektion werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Ebenfalls erstellt die Finanzdirektion jährlich einen Bericht und führt die Statistik «Finanz- und Lastenausgleichsstatistik».

Die Berechnung des jährlich zu erstellenden FiLa beruht auf vielen Daten, die von unterschiedlichen Datenträgern stammen und von verschiedenen Datenlieferanten erfasst werden. Fehlende oder nicht korrekte Daten haben direkten Einfluss auf das Ergebnis. Werden durch die Finanzkontrolle allfällige Ungereimtheiten festgestellt, müssen diese bereinigt werden.

Beurteilung

Mit den von der Finanzdirektion zur Verfügung gestellten Unterlagen können die Gemeinden die Berechnungen jederzeit nachvollziehen.

Innerhalb der dritten Wirkungsperiode gab es keine Beanstandung der Qualität oder Einhaltung des Gesetzes durch die Finanzkontrolle des Kantons Uri. Eine Fehlerkorrektur während der dritten Wirkungsperiode war somit nicht notwendig.

Massnahmen

Mit der Teilrevision FiLaG wird eine Fehlertoleranzgrenze eingeführt. Berechnungsfehler des Finanz- und Lastenausgleichs werden ab dem Jahr 2021 erst ab einem bestimmten finanziellen Betrag korrigiert. Aufwendige Kleinstkorrekturen werden damit vermieden.

Somit sind im Bereich der Unterlagen, Qualität und Fehlerkorrekturen zur Berechnung keine zusätzlichen Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode umzusetzen.

5.2 Ziele und Wirkungen

5.2.1 Ausgangslage

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a bis e FiLaG sind die allgemeinen Ziele wie folgt definiert:

Der Finanz- und Lastenausgleich bezweckt:

- a) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu verringern,
- b) die finanzielle Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Gemeinden zu stärken,
- c) den Gemeinden eine minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen zu gewährleisten,
- d) übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer bevölkerungs- und landschaftsbedingten Faktoren angemessen auszugleichen,
- e) Zentrumsleistungen der Gemeinden angemessen abzugelten.

Innerhalb der Ziele und Wirkung werden in diesem Bericht die folgenden Themenbereiche behandelt:

- Verringerung der Unterschiede finanzieller Leistungsfähigkeit,
- Stärkung der Selbstständigkeit/Selbstverantwortung und minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen,
- angemessener Ausgleich der Lasten und
- angemessene abzugeltende Zentrumsleistungen

behandelt.

5.2.2 Verringerung der Unterschiede finanzieller Leistungsfähigkeit

Beurteilung

Bei der Beantwortung des Fragebogens hat sich die Mehrheit der Gemeinden dahingehend geäußert, dass sich bei der gewünschten Umwandlung von zweckgebundenen in nicht zweckgebundene Mittel seit der Einführung des NFAUR nichts verändert hat.

Innerhalb des Ressourcenausgleichs lässt sich kein allgemeiner Trend ausmachen, inwieweit sich die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden verringert haben. Die Divergenz - Messgrösse der Unterschiede vor wie auch nach dem Ressourcenausgleich blieb über die Jahre 2008 bis 2019 relativ konstant, was auch auf eine stabile gleichbleibende finanzielle Leistungsfähigkeit der Urner Gemeinden hinweist.

Ein weiteres Indiz der Stabilität ist das gewogene Mittel aller ressourcenschwachen Gemeinden. Dieses betrug im Jahr 2008, nach Ausgleich, rund 1'620 Franken pro Kopf und im Jahr 2019 rund 2'090 Franken pro Kopf. Das ist gegenüber 2008 eine Steigerung von rund 30 Prozent (rund 470 Franken pro Kopf). In etwa gleichem Masse - 31 Prozent - stieg auch das gewogene Mittel aller Gemeinden im Kanton Uri über diesen Zeitraum.

Massnahmen

Im Bereich «Verringerung der Unterschiede finanzieller Leistungsfähigkeit» sind für die vierte Wirkungsperiode keine Massnahmen umzusetzen.

5.2.3 Stärkung der Selbstständigkeit/Selbstverantwortung und minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen

Beurteilung

Nur aus den Gemeindekennzahlen eine Stärkung der Selbstständigkeit/Selbstverantwortung zu schliessen, wäre gewagt. Dennoch wirken die äusserst positiven Gemeindekennzahlen unterstützend.

In den Jahren 2008 bis 2019 lag die kleinste Grundausstattung nach Ausgleich bei durchschnittlich 96,68 Prozent, rund 12 Prozentpunkte über dem gesetzlichen Minimum. Die gesetzlichen Vorgaben von mindestens 85 Prozent wurden immer eingehalten.

Massnahmen

Im Bereich «Stärkung der Selbstständigkeit/Selbstverantwortung und minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen» sind für die vierte Wirkungsperiode keine Massnahmen umzusetzen.

5.2.4 Angemessener Ausgleich der Lasten

Beurteilung

In der Periode 2008 bis 2019 wurden mit dem FiLa die übermässigen finanziellen Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer bevölkerungs- und landschaftsbedingten Faktoren - gemäss FiLaG - ausgeglichen. Der Gesamtbetrag im Jahr 2019 betrug 4,48 Mio. Franken.

Die drei Wirkungsperioden zeigen auf, dass der Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleich sich so verhält bzw. so wirkt wie angedacht. Bei Veränderungen innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs - insbesondere beim Sozial- und Bildungslastenausgleich - wirkt dieser dynamisch, zeitig und rasch. Im Gegensatz dazu wirkt der Landschaftslastenausgleich - wie erwünscht - statisch.

Massnahmen

Mit der Teilrevision FiLaG werden Systemoptimierungen im Bereich des Lastenausgleichs eingeführt. Die Umsetzung erfolgt im Jahr 2021.

Somit sind im Bereich «Angemessener Ausgleich der Lasten» keine zusätzlichen Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode umzusetzen.

5.2.5 Angemessene abzugeltende Zentrumsleistungen

Beurteilung

Die Gemeinden erstellen - gemäss Artikel 37 Absatz 3 FiLaG - zuhänden des Regierungsrats den Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich. Für die dritte Wirkungsperiode liegt dieser vor und ist diesem Bericht beigelegt (Beilage).

Aus den Zahlen des FiLa 2008 bis 2019 lassen sich keine zusätzlichen Aussagen über die Zentrumsleistungen herauslesen, dasselbe trifft auch auf die Gemeindekennzahlen zu.

Massnahmen

Der Bericht der Gemeinden kommt zur Erkenntnis:

«Da der Landrat die maximale Abgeltung von Zentrumsleistungen bei 400'000 Franken plafoniert hat, sind die berechneten Zentrumsleistungen höher als die Entgelte, welche die nutzenden Gemeinden dafür bezahlen. So gesehen ist das Ziel des Zentrumsleistungsausgleichs, wonach die Gemeinden die gesetzlich anerkannten gemeindeübergreifenden Leistungen einer anderen Gemeinde entgelten, in den Jahren 2016 bis 2019 aus der Perspektive der «technischen Berechnung» nur teilweise erreicht worden. Dieses Resultat entspricht aber dem politischen Willen des Landrats und der grossen Mehrheit der Urner Gemeinden»⁴.

5.3 Zusammenfassung

Vollzug

Der Vollzug des FiLaG hat sich bewährt und die Abläufe und Prozesse sind gut eingespielt. Ebenso haben sich die zeitlichen Abläufe zwischen den Datenlieferungen aus den Gemeinden/der Verwaltung und der Verarbeitung (Finanzdirektion) eingespielt. Die Qualität der Daten sowie die Berechnung des Finanz- und Lastenausgleichs wurden eingehalten.

Ziele und Wirkung

Die Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden sind konstant geblieben. Über die Stärkung der Selbstständigkeit/Selbstverantwortung der Gemeinden kann keine eindeutige Aussage gemacht werden. Jedoch ist die minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen gewährleistet und gegeben. Die gewünschte Wirkung des Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleichs - dynamisch/statisch - wird erfüllt. Die Ziele des Zentrumslastenausgleichs in den Jahren 2016 bis 2019 wurden aus der Perspektive der «technischen Berechnung» nur teilweise erreicht. Dieses Resultat entspricht aber dem politischen Willen des Landrats und der grossen Mehrheit der Urner Gemeinden

⁴ Wirkungsbericht Zentrumsleistungsausgleich, Urner Gemeindeverband, 29. Juli 2020

Fazit:

Aus der Analyse «Vollzug, Ziel und Wirkung des Finanz- und Lastenausgleichs» ergeben sich keine Massnahmen zur Umsetzung in der vierten Wirkungsperiode.

6 Finanz und Lastenausgleich

6.1 Ausgangslage

Parallel zur Erarbeitung des Wirkungsberichts 2020 lief auch die Umsetzung der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri. Innerhalb dieser Vernehmlassung wurden Stellungnahmen abgegeben, die nicht direkt Bestandteil der Vorlage waren, jedoch dem Finanz- und Lastenausgleich zugeordnet werden konnten. Diese Anregungen werden im Wirkungsbericht 2020 aufgenommen.

Ebenfalls wurden der Finanzdirektion während der dritten Wirkungsperiode von einzelnen Gemeinden Anregungen bzw. Bemerkungen zum Finanz- und Lastenausgleich gemeldet. Diese werden ebenfalls in den Wirkungsbericht 2020 miteinbezogen.

Der Regierungsrat hat anlässlich seines Budgetseminars 2019 zusätzliche Anregungen zum Finanz- und Lastenausgleich festgehalten. Diese Anregungen werden im Wirkungsbericht 2020 auch erörtert.

6.2 Anregungen aus der Teilrevision FiLaG

Nachfolgend werden die einzelnen Anregungen der Gemeinden, die innerhalb der Teilrevision FiLaG eingereicht und dem Wirkungsbericht 2020 zur Weiterbearbeitung zugewiesen wurden, kurz in den dazugehörigen Bereichen umschrieben und in Tabellenform festgehalten. Die Weiterbearbeitung erfolgt im Kapitel «VI. Steuerung und Massnahmen».

Ressourcenausgleich aus der Teilrevision FiLaG

- Kürzung des Ausgleichsbetrags Artikel 8 Absatz 3

Vier Gemeinden regen an, die Kürzung zu verkleinern. Artikel 8 Absatz 3 soll neu wie folgt lauten:

³Bis zu einem Ausgleich der Ausstattung von 85 Prozent wird der Ausgleichsbeitrag nur um einen Fünfzehntel - aktuell im Gesetz «Fünftel» - des Kürzungsfaktors gekürzt.

Begründung der Gemeinden:

Die drei finanzschwächsten Gemeinden könnten von der vorgeschlagenen Regelung stark profitieren. Die Kosten bewegen sich für den Kanton und die finanzstarken Gemeinden in einem tragbaren Rahmen. Die Gemeinden können die Steuererträge auch mit der vorgeschlagenen Änderung nicht beeinflussen. Das Interesse der Gemeinden, möglichst viel Ressourcenpotenzial zu generieren, ist nach wie vor vorhanden. Der Vorschlag sei durchaus NFA-konform.

Lastenausgleich aus der Teilrevision FiLa

- Erhöhung des Beitrags für den Lastenausgleich

Vier Gemeinden beantragen, dass die finanziellen Mittel für den Lastenausgleich um 300'000 Franken erhöht werden (Beitrag für den Lastenausgleich: Art. 13 Abs. 2 Bst. a).

- Festlegung der Beitragsanteile im Bevölkerungslastenausgleich

Diese Anregung ist im Zusammenhang mit der Teilrevision FiLaG in Bezug auf die neue Last der Demografie, den Wegfall der Restfinanzierung in der stationären Langzeitpflege durch den Kanton und auch mit einer neu angedachten «Last der Gesundheit» zu sehen. Vier Gemeinden regen auch an, dass die einzelnen Beitragstöpfe gesetzlich festzusetzen sind.

- Neu: Lasten der Gesundheit

Gemeinden, die durch die Restkosten der Pflegefinanzierung überdurchschnittlich belastet werden, sind im Rahmen des FiLaG - sprich Lastenausgleich - finanziell zu entlasten. Diesem Umstand ist mit einem eigenen Lastenausgleich innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs Rechnung zu tragen. Als Modell für die Abgeltung der überdurchschnittlichen Belastung im Bereich Langzeitpflege wird eine analoge Berechnungsmethode wie bei den Soziallasten vorgeschlagen (vier Gemeinden).

6.3 Anregungen Gemeinden während der dritten Wirkungsperiode

Bei Gesprächen mit drei Gemeinden während der dritten Wirkungsperiode wurde dem Finanzdirektor eine Anregung zum Finanz- und Lastenausgleich schriftlich überreicht.

Berücksichtigung Kapitalsteuer juristische Personen beim Ressourcenausgleich

- Berücksichtigung Kapitalsteuer juristische Personen beim Ressourcenausgleich

Die drei Gemeinden gehen davon aus, dass mit der Steuerreform 2019 die Erträge der Kapitalsteuern an Bedeutung gewinnen werden. Bis anhin seien die Kapitalsteuern bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs nicht berücksichtigt worden. Man müsste jedoch für die Ermittlung der Erträge der Kapitalsteuern - ähnlich wie bei den Steuern der natürlichen Personen - einen einheitlichen Kapitalsteuersatz zur Anwendung bringen.

6.4 Anregungen des Regierungsrats

Im Regierungsseminar 2019 über das Budget 2020 wurden verschiedene Themen-/Sachbereiche diskutiert, um das Budget auch langfristig ausgeglichen zu gestalten. Dabei wurde auch der Bereich «Finanz- und Lastenausgleich» besprochen.

Senkung des Beitrags für den Lastenausgleich mit gleichzeitiger Anwendung des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe b

- Senkung des Betrags für den Lastenausgleich

Der Regierungsrat beantragt, im Rahmen des Wirkungsberichts 2020 zu prüfen, ob die finanziellen Mittel für den Lastenausgleich auf gesamthaft 4,0 Mio. Franken (aktuell 4,5 Mio. Franken) gesenkt werden könnten (Betrag für den Lastenausgleich: Art. 13 Abs. 2 Bst. a).

- Veränderung der aktuellen hälftigen Verteilung des Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleichs

Der Regierungsrat beantragt, im Rahmen des Wirkungsberichts 2020 zu prüfen, ob die hälftige Verteilung des Betrags auf den Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleich zugunsten des Bevölkerungslastenausgleichs anzupassen sei (Beitrag für den Lastenausgleich: Art. 13 Abs. 2 Bst. b).

6.5 Übersicht und Zusammenzug der Anregungen zum Wirkungsbericht 2020

In der nachfolgenden Tabelle sind die verschiedenen Anregungen in einer Übersicht zusammengestellt.

Tabelle 25 Übersicht der Anregungen zum Wirkungsbericht 2020

Kurzbezeichnung	Anz. Nennungen	Anregung				Bereiche					Zuordnung		Entscheidungsträger		
		Teilrevision FiLaG	Gemeinden dritte Wirkungsperiode	Regierungsrat	Ressourcen-ausgleich	Bevölkerungs-lastenausgleich	Landschafts-lastenausgleich	Zentrums-leistungen	FiLaG	Aufgabenteilung	Volk	Landrat	Regierungsrat		
Kürzung des Ausgleichsbetrags Art. 8 Abs 3	4	x			x					x			x		
Lastenausgleich: Erhöhung des Betrages	4	x				x	x							x	
Festlegung der Anteile im Bevölkerungslastenausgleich	4	x				x				x			x		
Neue Last Gesundheit	4	x				x				x			x		
Berücksichtigung Kapitalsteuer jP beim RA	3		x		x					x			x		
Lastenausgleich: Senkung des Betrages	1			x		x	x							x	
Gleichzeitige Aufteilung BLA:LLA -> 55:45	1			x		x	x			x				x	
	21	4	1	2	2	5	3	0	5	0	4	3	0		

7 Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

Parallel zur Erarbeitung des Wirkungsberichts 2020 lief die Umsetzung der Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri. Bei der Ausarbeitung der Lösung in einer paritätischen Arbeitsgruppe wurde auch die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden behandelt.

Ausser den in der Vorlage umzusetzenden Lösungen wurden innerhalb der Vernehmlassung keine weiteren Anregungen eingebracht. Dasselbe gilt auch bei der Umfrage zum Wirkungsbericht 2020 und während der dritten Wirkungsperiode.

Somit ist im Wirkungsbericht 2020 unter dem Kapitel «VI. Steuerung und Massnahmen» kein Bereich der Aufgabenteilung weiter zu behandeln.

V. Überprüfung Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

8 Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

8.1 Zusammenfassung der Veränderungen

Mit dem Wirkungsbericht 2016 zum Finanz- und Lastenausgleich wurde dem Landrat innerhalb der Aufgabenteilung wie auch im Finanz- und Lastenausgleich ein Handlungsbedarf angezeigt. Der Landrat überwies am 14. Dezember 2016 eine Parlamentarische Empfehlung zur Anpassung und Überarbeitung des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs unter Einbezug der Gemeinden.

Der Bericht und Antrag zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri beruht auf Lösungsansätzen, die von einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe ausgearbeitet wurden und die der Landrat am 14. November 2018 gutgeheissen hat. Der Landrat beauftragte den Regierungsrat, die erforderlichen Arbeiten auszulösen und im Sinne der Vorschläge eine Vorlage mit entsprechenden Rechtsänderungen auszuarbeiten. Diese Vorlage wurde im Mai 2020 durch den Landrat gutgeheissen und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Das Urner Stimmvolk hat am 27. September 2020 die Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri angenommen.

Folgende Änderungen zur Aufgabenteilung und zum Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri werden per 1. Januar 2021 eingeführt:

Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

- Zivilschutz

Die Finanzierung der Einsätze des Zivilschutzes wird kantonalisiert, da der heutige Kostenteiler (60 Prozent Kanton, 40 Prozent Gemeinden) die fiskalische Äquivalenz verletzt. Mit dieser Anpassung findet gleichzeitig eine Angleichung der Finanzierung an die Praxis in fast allen anderen Kantonen statt.

- Schülerpauschalen

Der heutige auf den Rechnungen basierende Index wird durch die Entscheidungen der einzelnen Gemeinden beeinflusst, was die fiskalische Äquivalenz verletzt. Für die Fortschreibung der Pauschalen kommt deshalb ein neuer Mischindex, basierend auf dem Nominallohnindex für Dienstleistungen, dem Landesindex für Konsumentenpreise und einem Baupreisindex, zur Anwendung. Substanzielle Einflüsse, die die Kosten beeinflussen, werden weiterhin mitberücksichtigt. Die

Pauschalen werden bei Inkrafttreten neu festgelegt. Die neuen Beträge entsprechen den mit dem neuen Index fortgeschriebenen Pauschalen des Jahres 2008.

- Stationäre Langzeitpflege

Die Sicherstellung der stationären Langzeitpflege liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Der heutige Kantonsbeitrag von 30 Prozent an die Pflegerestkosten der Gemeinden und der Pauschalbeitrag des Kantons für die Schaffung zusätzlicher Pflegeplätze (Investitionsbeitrag) verstossen somit gegen den Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz. Deshalb werden künftig die Pflegerestkosten alleine von den Gemeinden getragen und die Investitionsbeiträge des Kantons werden aufgehoben.

Finanz- und Lastenausgleich

- Ressourcenausgleich

Die unabhängige Anwendung der beiden Steuerungselemente «Ausstattung und Abschöpfung» und «Verhältnis horizontaler/vertikaler Ressourcenausgleich» war nicht zielführend, da die Be- und Entlastung der ressourcenstarken und der ressourcenschwachen Gemeinden gegenläufig und somit nicht solidarisch erfolgte. Die gesetzlichen Vorgaben zu den beiden Steuerelementen werden deshalb so angepasst, dass sie vom Landrat nur kombiniert eingesetzt werden können.

- Zusätzlicher Soziallastenfaktor «Verlustscheine Krankenversicherungen» bei der Soziallast

Die zusätzlichen, nicht beeinflussbaren Kosten der Gemeinden im sozialen Umfeld «Verlustscheine Krankenversicherungen» werden als zusätzlicher vierter Soziallastenfaktor in die Berechnung der Soziallasten aufgenommen.

- Horizontaler Ausgleich für Soziallasten

Der Soziallastenausgleich reagiert auf hohe Belastungen aus der KESB1F⁵ oder aus anderen Sozialmassnahmen sehr gut, jedoch verzögert. Eine einzelne teure Massnahme kann jedoch eine kleine Gemeinde sehr stark belasten. Bei sehr hoher Belastung einer einzelnen Gemeinde wird deshalb eine solidarische Mitfinanzierung der anderen Gemeinden in Form eines horizontalen Ausgleichs der Soziallasten erfolgen.

- Neuer Lastenausgleich der Demografie Alter

Die Urner Bevölkerung wächst nur gering, weshalb das Durchschnittsalter der Bevölkerung stetig ansteigt. Dies ist jedoch nicht in jeder Gemeinde in gleich hohem Mass der Fall. So ist der Anteil der über 80-jährigen Bevölkerung von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich. Neben anderen Effekten führt dies zum Beispiel auch zu unterschiedlich hohen Kosten der Gemeinden für

⁵ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

die stationäre Langzeitpflege (Pflegerestkosten). Es ist deshalb angezeigt, diesem Umstand mit einem eigenen Lastenausgleich innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs Rechnung zu tragen.

- Landschaftslastenausgleich

Die Berechnungsmethode der drei Lastenausgleichselemente wird vereinheitlicht, indem die Verteilung der Mittel bei allen drei Elementen auf der Basis der gesamten «Fläche» erfolgt. Die bisherige uneinheitliche Berechnungsmethode war sachlich nicht nachvollziehbar.

Technische Ergänzungen zum Finanz- und Lastenausgleich ohne direkte finanzielle Auswirkungen

- Fehlertoleranzgrenze

Beim Finanzausgleich wird eine Fehlertoleranzgrenze eingeführt. Fehler bei der Berechnung des Finanz- und Lastenausgleichs werden erst ab einem bestimmten finanziellen Betrag korrigiert. Aufwendige Kleinstkorrekturen werden damit vermieden.

- Bestimmungen zur technischen Umsetzung von «Gemeindefusionen»

Seit der Anpassung der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101), mit Inkraftsetzung auf den 23. September 2013, sind Fusionen von Gemeinden im Kanton Uri möglich. Mit den Ergänzungen wird im Finanz- und Lastenausgleich die technische Umsetzung von Gemeindefusionen geregelt. Die Ergänzung ist somit ein reiner Gesetzesnachvollzug, ausgelöst durch die Anpassung der Verfassung des Kantons Uri.

Globalbilanz

- Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden

Zwecks vorübergehender Abfederung der Mehrbelastungen der Gemeinden wird ein Globalbilanzausgleich - im Sinne eines Härteausgleichs - geschaffen, der die Globalbilanz für den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden ausgleicht. Dieser wird gemäss einem Mechanismus reduziert, sofern der Kanton in eine finanzielle Notlage gerät. Der vorgeschlagene Globalbilanzausgleich und der Solidarbeitrag der Gemeinden tragen dem politischen Willen von Kanton und Gemeinden, eine gemeinsame, für alle tragbare Lösung zu finden, Rechnung.

Tabelle 26 *Finanzielle Wirkung der vorgeschlagenen Massnahmen (Basis: Durchschnitt über die Jahre 2016, 2017 und 2018)*

in Franken, + = Belastung, - = Entlastung

	Gemeinden	Kanton
Zivilschutz	-321'156	321'156
Schülerpauschalen	2'344'544	-2'344'544
Langzeitpflege	2'577'540	-2'577'540
Aufgabenteilung Total	4'600'928	-4'600'928
Ressourcenausgleich	106'327	-106'327
Bevölkerungslastenausgleich	0	0
Landschaftslastenausgleich	0	0
Horizontaler Ausgleich der Soziallasten	0	0
Finanz- und Lastenausgleich Total	106'327	-106'327
Globalbilanz	4'707'255	-4'707'255

8.2 Schlussfolgerungen aus der Teilrevision FiLaG für den Wirkungsbericht 2020

Nach Inkrafttreten der Teilrevision FiLaG am 1. Januar 2021 kann eine Wirkungsperiode abgewartet werden, um erste Erfahrungen mit den neuen Gesetzesartikeln zu sammeln.

Ebenfalls wird in der vierten Wirkungsperiode das Projekt zur Optimierung der Aufgaben im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitpflege gestartet. Die Resultate und Schlussfolgerungen daraus könnten eventuell auch Einfluss auf eine erneute Überprüfung des FiLaG haben.

Aus den vorgängig erwähnten Gründen ist es sinnvoll, wenn eine Überprüfung/Überarbeitung des FiLaG frühestens in Zusammenhang mit dem Wirkungsbericht 2024 in Angriff genommen wird. Darum ist es folgerichtig, die möglichen Massnahmen aus dem Kapitel «IV. Analyse», die einer Gesetzesänderung bedürfen, zu bündeln und erst bei einer nächsten Überarbeitung weiter zu bearbeiten bzw. miteinzubeziehen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Massnahmen aufgelistet, auf die im Wirkungsbericht 2020 nicht mehr eingegangen wird. Sie werden erst bei einer allfälligen nächsten Überprüfung des FiLaG weiterbearbeitet.

Tabelle 27 Übersicht der Massnahmen, die im Wirkungsbericht 2020 nicht mehr weiterverfolgt werden

Kurzbezeichnung	Anz. Nennungen	Anregung			Bereiche				Zuordnung		Entscheidungsträger		
		Teilrevision FiLaG	Gemeinden dritte Wirkungsperiode	Regierungsrat	Ressourcen-ausgleich	Bevölkerungs-lastenausgleich	Landschafts-lastenausgleich	Zentrums-leistungen	FiLaG	Aufgabenteilung	Volk	Landrat	Regierungsrat
Kürzung des Ausgleichsbetrags Art. 8 Abs 3	4	x			x				x		x		
Festlegung der Anteile im Bevölkerungslastenausgleich	4	x				x			x		x		
Neue Last Gesundheit	4	x				x			x		x		
Berücksichtigung Kapitalsteuer jP beim RA	3		x		x				x		x		
	15	3	1	0	2	2	0	0	4	0	4	0	0

VI. Steuerung und Massnahmen

9 Umsetzung und Pendenzen aus dem Wirkungsbericht 2016

9.1 Umsetzung Steuerelemente aus dem Wirkungsbericht 2016

Die Steuerelemente/Massnahmen 5 (Beitrag Lastenausgleich), 6 (Prozentuale Aufteilung des Lastenausgleichs), 7 (Höchstbetrag Zentrumsleistungen) und 8 (Aufhebung/Reduktion befristeter Härteausgleich) wurden im Finanz- und Lastenausgleich 2017 umgesetzt.

Das Steuerelement/Massnahme 12 (Landschaftsausgleich: Aktualisierung der Flächen auf den Datensatz 2015) wurde, wie vom Landrat beschlossen, erst mit dem Finanz- und Lastenausgleich 2018 umgesetzt.

9.2 Umsetzung Pendenzen und andere Massnahmen aus dem Wirkungsbericht 2016

9.2.1 Systemänderung der Anpassung Schülerpauschalen (Massnahme 1)

Mit der Überprüfung der Aufgabenteilung im Zusammenhang mit der Teilrevision FiLaG wurde auch die Systemänderung überarbeitet und angepasst. Die Änderung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Die Pendezenz ist somit erledigt.

9.2.2 Sportanlagenbau und Massnahmen Zentrumsleistungen «Motion Céline Huber» (Massnahme 2 und 13)

In der Session vom 27. Januar 2016 erklärte der Landrat die Motion Céline Huber, Altdorf, zu Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen als erheblich. Mit der Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, welche die nachhaltige Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen von regionaler Bedeutung ermöglicht. Am 21. Mai 2019 gab der Regierungsrat den erarbeiteten Entwurf des Gesetzes über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz) zur Vernehmlassung frei. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 23. August 2019. Die ganz grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnt das Gesetz insgesamt als unnötig ab und gibt der bisherigen Regelung den klaren Vorzug. Auf Antrag des Regierungsrats hat der Landrat im Rahmen des Rechenschaftsberichts

über die kantonale Verwaltung des Kantons Uri in den Jahren 2018 und 2019 die Motion abgeschrieben. Die Pendenzen sind somit erledigt.

9.3 Zusammenfassung

Alle aus dem Wirkungsbericht 2016 beschlossenen Massnahmen wurden fristgerecht in der dritten Wirkungsperiode umgesetzt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die durch den Landrat beschlossenen Umsetzungen bzw. Pendenzen - inklusive deren Umsetzungstermine - aus dem letzten Wirkungsbericht 2016 dargestellt.

Tabelle 28 Übersicht Umsetzung und Pendenzen Wirkungsbericht 2016, aktueller Stand

Steuerelemente Massnahme	Kapitel	Bezeichnung	Bereich	Massnahme	Kompetenz	Umsetzung 2017	Umsetzung 2018	Umsetzung in der Periode 2017-2020
1	6.2	Systemänderung der Anpassung Schülerpauschalen	Pendenzen WB 2012 Vollzug	Systemänderung: Anpassung der Schülerpauschalen nur noch an die allgemeine Teuerung	Regierungsrat			2020 <input checked="" type="checkbox"/>
2	6.5	Sportanlagebau	Pendenzen WB 2012 Aufgabenteilung	Ausarbeiten eines Konzeptes zur Aufgaben- und Kostenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden	Regierungsrat			2020 <input checked="" type="checkbox"/>
5	9.3.1	Beitrag Lastenausgleich	Steuerelemente	Beitrag Lastenausgleich für FiLa 2017: 4'415'000 Franken	Landrat	2017 <input checked="" type="checkbox"/>		
6	9.3.2	Prozentuale Aufteilung des Lastenausgleichs	Steuerelemente	Bevölkerungslastenausgleich: 50% Landschaftslastenausgleich: 50%	Landrat	2017 <input checked="" type="checkbox"/>		
7	9.4.1	Höchstbetrag der Zentrumsleistungen	Steuerelemente	400'000 Franken	Landrat	2017 <input checked="" type="checkbox"/>		
8	9.5.1	Aufhebung/Reduktion befristeter Härteausgleich	Steuerelemente	Steuerelement entfällt!	Landrat	2017 <input checked="" type="checkbox"/>		
12	10.2.3	Landschaftslastenausgleich: Aktualisierung der Flächen auf den Datensatz 2015	Andere Massnahmen	Aktualisierung der Flächen ab FiLa 2017 gemäss LISAG (Datensatz 2015)	Landrat		2018 <input checked="" type="checkbox"/>	
13	10.3.1	Massnahmen Wirkungsbericht Zentrumsleistungen	Andere Massnahmen	«Kantonalisierung der Objekte» Beantwortung im Rahmen Motion Céline Huber	Regierungsrat			2020 <input checked="" type="checkbox"/>

10 Ausarbeitung der Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode

10.1 Massnahmen aus dem Kapitel «IV. Analyse»

Ausser den geplanten Umsetzungsmassnahmen aus der Teilrevision FiLaG sind gemäss der Analyse keine weiteren Massnahmen zur Umsetzung in der vierten Wirkungsperiode geplant.

Aus der Analyse gibt es keine Massnahmen zur Umsetzung in der vierten Wirkungsperiode.

10.2 Massnahmen aus der Vernehmlassung Teilrevision FiLaG

In der nachfolgenden Tabelle ist der Vorschlag für eine Massnahme abgebildet, die die Gemeinden bei der Vernehmlassung zur Teilrevision FiLaG angeregt haben und die keine Gesetzesänderung benötigen würde.

Tabelle 29 Übersicht Massnahmen aus der Vernehmlassung Teilrevision FiLaG

Kurzbezeichnung	Anz. Nennungen	Anregung			Bereiche					Zuordnung		Entscheidungsträger		
		Teilrevision FiLaG	Gemeinden dritte Wirkungsperiode	Regierungsrat	Ressourcen-ausgleich	Bevölkerungs-lastenausgleich	Landschafts-lastenausgleich	Zentrums-leistungen	FiLaG	Aufgabenteilung	Volk	Landrat	Regierungsrat	
Lastenausgleich: Erhöhung des Betrages	4	x			0	x	x		0	0			x	
	4	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0

Beschreibung der Massnahme

Aus der Anregung zur Teilrevision FiLaG - Änderung des Finanzierungsverhältnisses im Ressourcen-ausgleich zugunsten des Kantons - kamen vier Gemeinden in ihrer Stellungnahme auf eine finanzielle Entlastung des Kantons von rund 300'000 Franken. Sie schlugen vor, diese Mittel direkt wieder in das FiLa-System zu «investieren», indem der Lastenausgleichsbetrag um 300'000 Franken zu erhöhen sei.

Beurteilung

Der Landrat hat die Teilrevision FiLaG im Mai 2020 gutgeheissen und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Das Urner Stimmvolk hat der Vorlage am 27. September 2020 zugestimmt. Durch die Einführung des Globalbilanzausgleichs ab dem Jahr 2021 findet keine finanzielle Entlastung des Kantons statt, die er zur Erhöhung des Lastenausgleichsbetrags verwenden könnte.

Entscheid

Durch den Umstand, dass keine zusätzlichen finanziellen Mittel frei werden, lehnt der Regierungsrat die Anregung zur Erhöhung des Landschaftslastenausgleichs ab.

Aufgrund der Vernehmlassung Teilergebnis FiLaG ist für den Regierungsrat keine Massnahme zur Umsetzung in der vierten Wirkungsperiode vorgesehen.

10.3 Massnahmen aus dem Regierungsseminar

In der nachfolgenden Tabelle sind die Vorschläge für Massnahmen abgebildet, die der Regierungsrat im Regierungsseminar 2019 zur Verbesserung des Finanzplans 2020 bis 2023 diskutiert und zur Weiterbearbeitung im Wirkungsbericht 2020 empfohlen hat.

Tabelle 30 Übersicht Massnahmen aus dem Regierungsseminar

Kurzbezeichnung	Anz. Nennungen	Anregung			Bereiche					Zuordnung		Entscheidungsträger		
		Teilrevision FiLaG	Gemeinden dritte Wirkungsperiode	Regierungsrat	Ressourcen-ausgleich	Bevölkerungs-lastenausgleich	Landschafts-lastenausgleich	Zentrums-leistungen	FiLaG	Aufgabenteilung	Volk	Landrat	Regierungsrat	
Lastenausgleich: Senkung des Betrages	1			x		x							x	
Gleichzeitige Aufteilung BLA:LLA -> 55:45	1			x		x	x						x	
	2	0	0	2	0	2	2	0	0	0	0	0	2	0

Beschreibung der Massnahme

Der Landrat bestimmt alle vier Jahre auf Antrag des Regierungsrats den Betrag für den Lastenausgleich insgesamt (Art. 13 Abs. 2 Bst. a FiLaG) und die Aufteilung dieses Betrags auf den Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleich. Dabei darf er höchstens 5 Prozentpunkte von einer hälftigen Verteilung abweichen (Art. 13 Abs. 2 Bst. a FiLaG).

Der Regierungsrat schlägt vor, den Betrag des Lastenausgleichs zu senken und diesen für den Finanz- und Lastenausgleich 2021 auf 4,0 Mio. Franken (2019: 4,48 Mio. Franken) zu dotieren. Gleichzeitig schlägt der Regierungsrat vor, die ausgewiesenen Lasten im Bevölkerungslastenausgleich zu «entlasten». Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, die Aufteilung von 55 Prozent Bevölkerungslastenausgleich und 45 Prozent Landschaftslastenausgleich für den Finanz- und Lastenausgleich 2021 zu beantragen.

Beurteilung

Die vom Regierungsrat - auf Basis FiLa 2019 - vorgeschlagene Umsetzung des Finanz- und Lastenausgleichs 2021 würde bedeuten, dass der Lastenausgleichsbetrag um 0,48 Mio. Franken auf gesamthaft 4,0 Mio. Franken gesenkt wird. Mit der neuen prozentualen Verteilung - Bevölkerungslastenausgleich 55 Prozent/Landschaftslastenausgleich 45 Prozent - würden dem Bevölkerungslastenausgleich rund 2,2 Mio. Franken (-40'000 Franken, Basis FiLa 2019) und dem Landschaftslastenausgleich 1,8 Mio. Franken (-440'000, Basis FiLa 2019) zur Verfügung stehen.

Da gleichzeitig im Finanz- und Lastenausgleich die Teilrevision FiLaG mit einer neuen «Last der Demografie» sowie der Landschaftslastenausgleich mit einer neuen Berechnung «Weite» wirksam werden, ist ein Vergleich der einzelnen Zahlen auf Ebene der Gemeinden nicht sinnvoll. Zu viele verschiedene noch unbekanntes Daten wirken auf den FiLa 2021 ein, sodass ein heute errechnetes Ergebnis zu hypothetisch wäre.

Jedoch trifft die allgemeine Aussage zu, dass im Bevölkerungslastenausgleich der Betrag als Ganzes nur minimal um rund 40'000 Franken gesenkt würde.

Wirkung

Die Entlastung der kommenden Budgets um rund 0,48 Mio. Franken würde den finanziellen Haushalt des Kantons entlasten und die finanziellen Mittel im Bevölkerungslastenausgleich nur marginal schmälern.

Das weitere Vorgehen in diesem Bereich wird erst nach der Auswertung der Vernehmlassung (Kapitel 11) bzw. Kapitel 12.1.1 «Steuerelement Bereich Lastenausgleich» abschliessend behandelt.

10.4 Zusammenfassung der Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode

Von den bearbeiteten Massnahmen aus dem Kapitel «IV. Analyse», aus der Vernehmlassung Teilrevision FiLaG und aus dem Regierungsseminar 2019 verbleiben dem Landrat nur noch die beiden Massnahmen aus dem Regierungsseminar (siehe «10.3 Massnahmen aus dem Regierungsseminar»).

Diese beiden Massnahmen wären jedoch keine eigentlichen Massnahmen, sondern würden zu den Steuerelementen des Landrats gehören, die alle vier Jahre auf Antrag des Regierungsrats in Kompetenz des Landrats - mittels Wirkungsbericht - beschlossen werden. Somit ergeben sich effektiv keine zusätzlichen Massnahmen zur Umsetzung für die vierte Wirkungsperiode aus dem Wirkungsbericht 2020.

11 Ergebnis aus der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zum Entwurf Wirkungsbericht 2020 wurde «offen» gestaltet. Das heisst, es wurde kein Fragebogen zum Vernehmlassungsbericht abgegeben. Die Stellungnahmen wurden dadurch individuell gehalten. Jedoch konzentrierten sich alle Stellungnahmen auf die Massnahmen aus dem Wirkungsbericht 2020 und dort auf die beiden geplanten Massnahmen des Regierungsrats.

Alle Stellungnahmen im Detail sind in der Beilage 1 zum Auswertungsbericht beigelegt. Der Auswertungsbericht mit Beilagen ist im Internet unter <https://www.ur.ch/publikationen/17065> abrufbar.

11.1 Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten

Das Ergebnis der Vernehmlassung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Grundsätzlich sind die Gemeinden, der Urner Gemeindeverband und die politischen Parteien mit den Kernaussagen und Schlussfolgerungen im Wirkungsbericht 2020 einverstanden.

Die beiden vom Regierungsrat geplanten Massnahmen - Senkung des Betrags für den Lastenausgleich 2021 auf 4,0 Mio. Franken und gleichzeitige Anpassung der prozentualen Verteilung des Lastenausgleichsbetrags - werden jedoch entschieden abgelehnt. Es wird auf Verzicht der beiden Massnahmen plädiert.

Die beiden vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen zum Wirkungsbericht 2020 werden von den Gemeinden wie auch von den politischen Parteien abgelehnt. In Anbetracht der breit abgestützten Ablehnung der beiden Massnahmen verzichtet der Regierungsrat auf deren Umsetzung im Wirkungsbericht 2020.

12 Umsetzung der Steuerelemente und Massnahmen für die vierte Wirkungsperiode

12.1 Umsetzung der Steuerelemente für die vierte Wirkungsperiode

Der Landrat kann für die vierte Periode 2021 bis 2024 in den Bereichen Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Zentrumsleistungen theoretisch folgende Steuerelemente anwenden:

Bereich	Art des Steuerelements	RB 3.2131
Ressourcenausgleich:	- Ausstattung in Indexpunkten	Art. 7 Abs. 2
	- Verhältnis Ausstattung/Abschöpfung	Art. 11 Abs. 1
Lastenausgleich:	- Festlegung Betrag des Lastenausgleichs	Art. 13 Abs. 2 Bst. a
	- Prozentuale Aufteilung des Lastenausgleichs	Art. 13 Abs. 2 Bst. b
Zentrumsleistungen:	- Betrag der abzugeltenden Zentrumsleistungen	Art. 26 Abs. 2

Mit der Annahme der Teilrevision FiLaG durch das Urner Stimmvolk am 27. September 2020, Inkrafttreten am 1. Januar 2021, entfallen jedoch die Steuerelemente im Bereich Ressourcenausgleich.

12.1.1 Steuerelemente Bereich Lastenausgleich

Wie im Kapitel «11.1 Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten» festgehalten, verzichtet der Regierungsrat auf die Anpassung der vorgesehenen beiden Massnahmen bei den Steuerelementen, wie im Kapitel «10.3 Massnahmen aus dem Regierungsseminar» festgehalten.

Betrag des Lastenausgleichs

Der Betrag für den Lastenausgleich liegt im Jahr 2020 bei 4'481'000 Franken. Der Regierungsrat beabsichtigt keine Veränderung des Lastenausgleichsbetrags.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, für den Beginn der vierten Wirkungsperiode den Beitrag von 4'481'000 Franken für den Lastenausgleich 2021 wieder zur Verfügung zu stellen.

Prozentuale Aufteilung des Lastenausgleichs

Der Regierungsrat beantragt, die prozentuale Aufteilung nicht zu ändern.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Beitrag des Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleichs für die vierte Wirkungsperiode weiterhin je hälftig zu verteilen. Damit bleiben beide Lastenarten gleichbehandelt.

12.1.2 Steuerelement Bereich Zentrumsleistungen

Der Regierungsrat kann die Schwellenwerte für die vierte Wirkungsperiode dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpassen (Art. 25 Abs. 2 FiLaG) und bestimmt⁶ die Objekte, die als gemeindeübergreifende Zentrumsleistungen gelten (Art. 23 Abs. 3 FiLaG).

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 25. August 2020 für die vierte Wirkungsperiode folgende Beschlüsse gefasst:

⁶ Alle Objekte, die gemäss Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR; RB 3.2141) korrekt von den Gemeinden eingegeben und bei der Prüfung der Finanzkontrolle als gut befunden werden, gelten als Objekte gemeindeübergreifende Zentrumsleistungen gemäss Artikel 23 Absatz 3 FiLaG.

- *Die Schwellenwerte der Zentrumsleistungen für die nächste Periode 2021 bis 2024 nicht anzupassen. Damit bleiben beide Schwellenwerte (3 Franken bzw. 30 Franken) für die Berechnung der Zentrumsleistungen gleich hoch wie in den Vorperioden.*
- *Alle von der Gemeinde Altdorf geltend gemachten sieben Objekte wurden durch die Finanzkontrolle geprüft, erfüllen somit die Vorgaben und gelten für die nächste Periode als Objekte für die gemeindeübergreifenden Zentrumsleistungen. Als Basis für die Berechnung der Zentrumsleistungen gelten die abzugeltenden Zentrumsleistungen der Urner Gemeinden von 564'015 Franken und deren Verteilschlüssel gemäss Berechnung der Gemeinde Altdorf. Der Landrat wird mit dem Wirkungsbericht 2020 abschliessend den jährlichen Höchstbetrag der Zentrumsleistung für die nächsten vier Jahre festlegen.*

Höchstbetrag der Zentrumsleistungen

Der Landrat kann auf Antrag des Regierungsrats alle vier Jahre den Höchstbetrag der Zentrumsleistungen den Gegebenheiten anpassen (Art. 26 Abs. 2 FiLaG). Der Landrat stützt sich dabei auf den Wirkungsbericht Zentrumsleistungen, den die Gemeinden dazu erstellen. Dieser wird dem Landrat zeitgleich mit dem Wirkungsbericht des FiLa Ende Jahr 2020 vorgelegt.

Der Urner Gemeindeverband hat den Wirkungsbericht Zentrumsleistungen 2020 erstellt und zuhanden der Finanzdirektion zugestellt. Er liegt diesem Bericht als Beilage bei.

Die Urner Gemeinden kommen zum Ergebnis, dass das Ziel des Zentrumslastenausgleichs, wonach die Gemeinden die gesetzlich anerkannten gemeindeübergreifenden Leistungen einer anderen Gemeinde entgelten, in den Jahren 2016 bis 2019 aus der Perspektive der «technischen Berechnung» nur teilweise erreicht wurde. Dieses Resultat entspricht aber dem politischen Willen des Landrats und der grossen Mehrheit der Urner Gemeinden.

Zentrumsleistungen werden künftig grundsätzlich nach einem fairen, schlüssigen und breit akzeptierten System abgegolten, das nicht alle vier Jahre zu neuen Diskussionen führt. Der Berechnungsaufwand sollte nicht allzu gross und komplex sein; der Konflikt zwischen «technischer Berechnung» und «politischer Plafonierung» ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Gemeinden regen in ihren Mitwirkungsberichten an, dass der Urner Gemeindeverband die kommende Programmperiode nutzen müsse, um einen Systemwechsel per 2024 voranzutreiben. Dazu setzt der Urner Gemeindeverband schon bald eine Arbeitsgruppe ein.

Aufgrund der erforderlichen gesetzlichen Anpassungen lassen sich jedoch weder eine Kantonalisierung noch eine Reduktion der Zahl der Objekte (bei gleichzeitiger Aufhebung der Schwellenwerte und der Plafonierung) bereits für die kommende Wirkungsperiode verwirklichen. Bis zu einem möglichen Systemwechsel wird daher das bisherige System beibehalten. Die Plafonierung durch den Landrat erfolgt in Höhe der aktuell ausgewiesenen Zentrumsleistungen von rund 400'000 Franken.

In der nachfolgenden Tabelle ist eine Übersicht der Zentrumsleistungen der drei Wirkungsperioden inklusive der vorgesehenen vierten Wirkungsperiode dargestellt.

Tabelle 31 Übersicht der Zentrumsleistungen Wirkungsperioden 2021 bis 2024

	Periode 2008 bis 2012		Periode 2013 bis 2016		Periode 2016 bis 2019		Prov. Periode 2021 bis 2024	
	Abzugeltdende Zentrums- leistungen Altdorf Periode 08-12 Fr. 2a	Zentrums- leistungen Periode 08-12 Absolut Fr. 2b	Abzugeltdende Zentrums- leistungen Altdorf Periode 13-16 Fr. 3a	Zentrums- leistungen Periode 13-16 Absolut Fr. 3b	Abzugeltdende Zentrums- leistungen Altdorf Periode 2017-2020 Fr. 4a	Zentrums- leistungen prov. Periode 2017-2020 Absolut Fr. 4b	Abzugeltdende Zentrums- leistungen Altdorf Periode 2021-2024 Fr. 4a	Zentrums- leistungen prov. Periode 2021-2024 Absolut Fr. 4b
Altdorf	446'359	250'000	538'853	400'000	420'038	400'000	564'015	400'000
Andermatt	-4'326	-2'423	-6'471	-4'804	-7'551	-7'191	-8'839	-6'269
Attinghausen	-36'554	-20'473	-44'104	-32'739	-37'285	-35'506	-53'312	-37'809
Bauen	-6'913	-3'872	-2'417	-1'794	-2'001	-1'906	-1'032	-732
Bürglen	-67'305	-37'679	-79'605	-59'092	-65'961	-62'814	-97'346	-69'038
Erstfeld	-27'994	-15'697	-56'338	-41'821	-41'447	-39'470	-61'036	-43'287
Flüelen	-52'951	-29'657	-68'675	-50'979	-44'135	-42'030	-61'834	-43'853
Göschenen	-5'666	-3'174	-2'166	-1'608	-1'540	-1'467	-4'017	-2'849
Gurtellen	-5'666	-3'174	-3'307	-2'455	-5'527	-5'263	-3'272	-2'321
Hospental	-3'625	-2'030	-886	-658	-1'582	-1'507	-1'814	-1'286
Iseenthal	-4'150	-2'324	-14'152	-10'505	-10'069	-9'589	-12'789	-9'070
Realp	-3'100	-1'736	-223	-165	-334	-318	-534	-379
Schattdorf	-145'084	-81'260	-133'889	-99'388	-105'130	-100'115	-146'545	-103'930
Seedorf	-45'382	-25'418	-66'472	-49'343	-46'424	-44'209	-64'693	-45'880
Seelisberg	-3'102	-1'737	-4'199	-3'117	-2'972	-2'830	-2'475	-1'755
Silenen	-9'317	-5'218	-22'493	-16'697	-20'707	-19'719	-19'958	-14'154
Sisikon	-5'841	-3'272	-4'478	-3'324	-6'249	-5'951	-3'360	-2'383
Spiringen	-6'976	-3'907	-13'910	-10'326	-9'945	-9'471	-8'341	-5'915
Unterschächen	-6'741	-3'776	-12'157	-9'024	-7'887	-7'511	-9'870	-7'000
Wassen	-5'666	-3'174	-2'911	-2'161	-3'292	-3'135	-2'948	-2'091
	0	0	0	0	0	0	0	0

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, basierend auf den von der Einwohnergemeinde Altdorf berechneten und von der Finanzkontrolle geprüften Zentrumsleistungen 2016 bis 2019, einen Höchstbetrag für die Zentrumsleistungen für die vierte Wirkungsperiode 2021 bis 2024 von 400'000 Franken pro Jahr zur Verfügung zu stellen, gemäss Antrag der Urner Gemeinden.

12.2 Übersicht Umsetzung aller Steuerelemente für die vierte Wirkungsperiode

Die nachfolgende Übersichtliste zeigt alle Steuerelemente für die vierte Wirkungsperiode 2021 bis 2024 auf.

Tabelle 32 Übersicht Umsetzung aller Steuerelemente für die vierte Wirkungsperiode 2021 bis 2024

Nr.:	Kapitel	Bezeichnung	Bereich	Umsetzung	Kompetenz	Anpassung FiLaG	Umsetzung 2021-2024 Wirkung: 2021 2024
1	10.3, 11.1 und 12.1.1	Beitrag Lastenausgleich	Steuerelemente	Beitrag Lastenausgleich für FiLa 2021: 4'481'000 Franken	Landrat		x
2	10.3,, 11.1 und 12.1.1	Prozentuale Aufteilung des Lastenausgleichs	Steuerelemente	Bevölkerungslastenausgleich: 50% Landschaftslastenausgleich: 50%	Landrat		x
3	12.1.2	Höchstbetrag der Zentrumsleistungen	Steuerelemente	400'000 Franken	Landrat		x

VII. Antrag

13 Antrag

Gestützt auf den Wirkungsbericht 2020 beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Vom Wirkungsbericht 2020 wird Kenntnis genommen.
2. Die Steuerungselemente, wie sie in Tabelle 32 enthalten sind, werden beschlossen.

Beilage

- Wirkungsbericht 2020 der Zentrumsleistungen



URNER GEMEINDEVERBAND

Heinrich Furrer
Leiter Dienste Finanzdirektion
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Flüelen, 29. Juli 2020

Wirkungsbericht Zentrumsleistungsausgleich

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Urs Janett
Sehr geehrte Damen und Herren der Finanzdirektion

Anbei sende ich Ihnen den Wirkungsbericht des Urner Gemeindeverbands zum Zentrumsleistungsausgleich 2020. Im Anhang finden sie zudem auch die Berechnungen der Gemeinde Altdorf zu den Zentrumsleistungen in der vergangenen Periode 2016 bis 2019. Zudem haben fünfzehn der zwanzig Urner Gemeinden die Möglichkeit genutzt, in einem Mitwirkungsbericht Stellung zur Thematik zu nehmen.

Weiter möchte ich mich im Namen des Urner Gemeindeverbands nochmals recht herzlich bedanken, dass die Frist für die Einreichung des Wirkungsbericht bis am 3. August 2020 verlängert worden ist.

Mit freundlichen Grüssen

Elias Bricker, Geschäftsstellenleiter
Im Namen des Vorstandes des Urner Gemeindeverband



Wirkungsbericht Zentrumsleistungsausgleich 2020

Inhalt

1. Ausgangslage

2. Erkenntnisse

3. Massnahmen

4. Anhang

A. Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf: Berechnungen 2016-2019

B. Mitberichte der Einwohnergemeinden

- Altdorf
- Attinghausen
- Bürglen
- Erstfeld
- Flüelen
- Göschenen
- Gurnellen
- Realp
- Schattdorf
- Seedorf
- Seelisberg
- Silenen
- Sisikon
- Unterschächen
- Wassen

1. Ausgangslage

Seit 1. Januar 2008 ist im Kanton Uri das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) in Kraft. Es regelt den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie die entsprechenden Programmvereinbarungen. Der Finanz- und Lastenausgleich bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu verringern, die finanzielle Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Gemeinden zu stärken, den Gemeinden eine minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen zu gewährleisten, übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer bevölkerungs- oder landschaftsbedingten Faktoren angemessen auszugleichen sowie Zentrumsleistungen der Gemeinden angemessen abzugelten.

Zentrumsleistungen sind Kosten, für welche die Bevölkerung eines Gemeinwesens aufkommen muss, die (teilweisen) Nutzer jedoch Einwohnerinnen und Einwohner eines anderen Gemeinwesens sind. Die Finanzierenden einer Leistung stimmen somit nicht vollständig mit dem Kreis der Nutzenden überein. Wie solche Zentrumsleistungen im Kanton Uri auszugleichen sind, regelt das Gesetz über den Finanzausgleich. Gestützt darauf hat der Regierungsrat zudem das Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR) beschlossen. Es ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft und regelt die detaillierte Berechnung, nach der die Gemeinden Zentrumsleistungen geltend machen können. Dem Landrat des Kantons Uri steht dabei das Recht zu, den Höchstbetrag für Zentrumsleistungen zu bestimmen. Auf Antrag des Regierungsrats kann er diesen alle vier Jahre den Gegebenheiten anpassen. Er stützt sich dabei auf den Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich, den die Gemeinden alle vier Jahre zu erstellen haben.

Vorzulegen war der erste Wirkungsbericht Mitte 2012, der zweite Bericht Mitte 2016. Die erste Wirkungsberichtsperiode erstreckte sich somit über die vier Jahre von 2008 bis 2011, die zweite von 2012 bis 2016. Die beiden ersten Wirkungsberichte, erstellt von einer Arbeitsgruppe des Urner Gemeindeverbands, hielten gemäss den geltenden Vorgaben fest, ob und inwiefern die Ziele des Zentrumsleistungsausgleichs erreicht worden waren. Die Arbeitsgruppen kamen 2012 und 2016 zum Schluss, dass die Zentrumsleistungen im Kanton Uri angemessen entschädigt werden sollen; dem Landrat des Kantons Uri wurde zudem 2012 empfohlen, die Plafonierung von CHF 250'000 in der ersten Wirkungsberichtsperiode deutlich zu erhöhen. Der Landrat kam dieser Empfehlung nach und erhöhte die Plafonierung auf CHF 400'000. Der vorliegende Bericht erstreckt sich nun über die dritte Wirkungsberichtsperiode von 2016 bis 2019. Er erörtert mögliche Massnahmen für die kommende Periode.

2. Erkenntnisse

Zentrumsleistungen existieren und sie sind angemessen abzugelten. Die Berechnungen in der Periode 2016 bis 2019 zeigen, dass – basierend auf der geltenden Rechtslage und den vorgesehenen Berechnungen – einzig die Gemeinde Altdorf Zentrumsleistungen geltend macht. Die Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf zugunsten von Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden beliefen sich in der Berechnungsperiode auf CHF 1'069'231. Nach Abzug des Schwellenwertes SW2 (Zentrumsnutzen) verbleiben immer noch CHF 785'191, für welche die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler von Altdorf aufkommen müssen. Da die Zentrumsleistungen nur auf Urner Gemeinden verteilt werden können, müssen die auswärtigen Nutzerinnen und Nutzer abgezogen werden (CHF 221'176). Zur Berücksichtigung im Zentrumsleistungsausgleich verbleiben somit CHF 564'015.

Da der Landrat die maximale Abgeltung von Zentrumsleistungen bei CHF 400'000 plafoniert hat, sind die berechneten Zentrumsleistungen höher als die Entgelte, welche die nutzenden Gemeinden dafür bezahlen. Die Differenz beträgt CHF 164'015. So gesehen ist das Ziel des Zentrumsleistungsausgleichs, wonach die

Gemeinden die gesetzlich anerkannten gemeindeübergreifende Leistungen einer anderen Gemeinde entgelten, in den Jahren 2016 bis 2019 aus der Perspektive der «technischen Berechnung» nur teilweise erreicht worden. Dieses Resultat entspricht aber dem politischen Willen des Landrats und der grossen Mehrheit der Urner Gemeinden.

Zu bedenken bleibt erstens, dass die effektiv von der Gemeinde Altdorf erbrachten Zentrumsleistungen mit CHF 1'069'231 weit höher sind, als die letzten Endes anrechen- und abgeltbaren (zurzeit plafoniert bei CHF 400'000). Zweitens ist das geltende Berechnungssystem sehr aufwändig und komplex. Drittens gibt es einen Konflikt zwischen «technischer Berechnung» und «politischer Plafonierung». Viertens stösst die Abgeltung von unterschiedlichen Objekten weiterhin auf eine unterschiedliche Akzeptanz. Die Mitwirkungsberichte der Gemeinden (siehe Anhang) zeigen klar auf, dass die Zentrumsleistungen für die drei klar überregionalen Objekte Theater Uri, Schwimmbad Altdorf und Kantonsbibliothek Uri akzeptiert und mehrheitlich unbestritten sind. Zentrumsleistungen für Fussballplätze oder andere Veranstaltungsorte sorgen jedoch für Diskussionen, da fast jede Gemeinde selbst eigene Veranstaltungsorte und Sportanlagen unterhält, die auch von Personen anderer Gemeinden mitgenutzt werden. Sechstens regen einige Gemeinden Anpassungen beim Schwellenwert 2 an.

3. Massnahmen

Zentrumsleistungen sollen künftig grundsätzlich nach einem fairen, schlüssigen und breit akzeptierten System abgegolten werden, das nicht alle vier Jahre zu neuen Diskussionen führt. Der Berechnungsaufwand sollte nicht allzu gross und komplex sein; der Konflikt zwischen «technischer Berechnung» und «politischer Plafonierung» ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

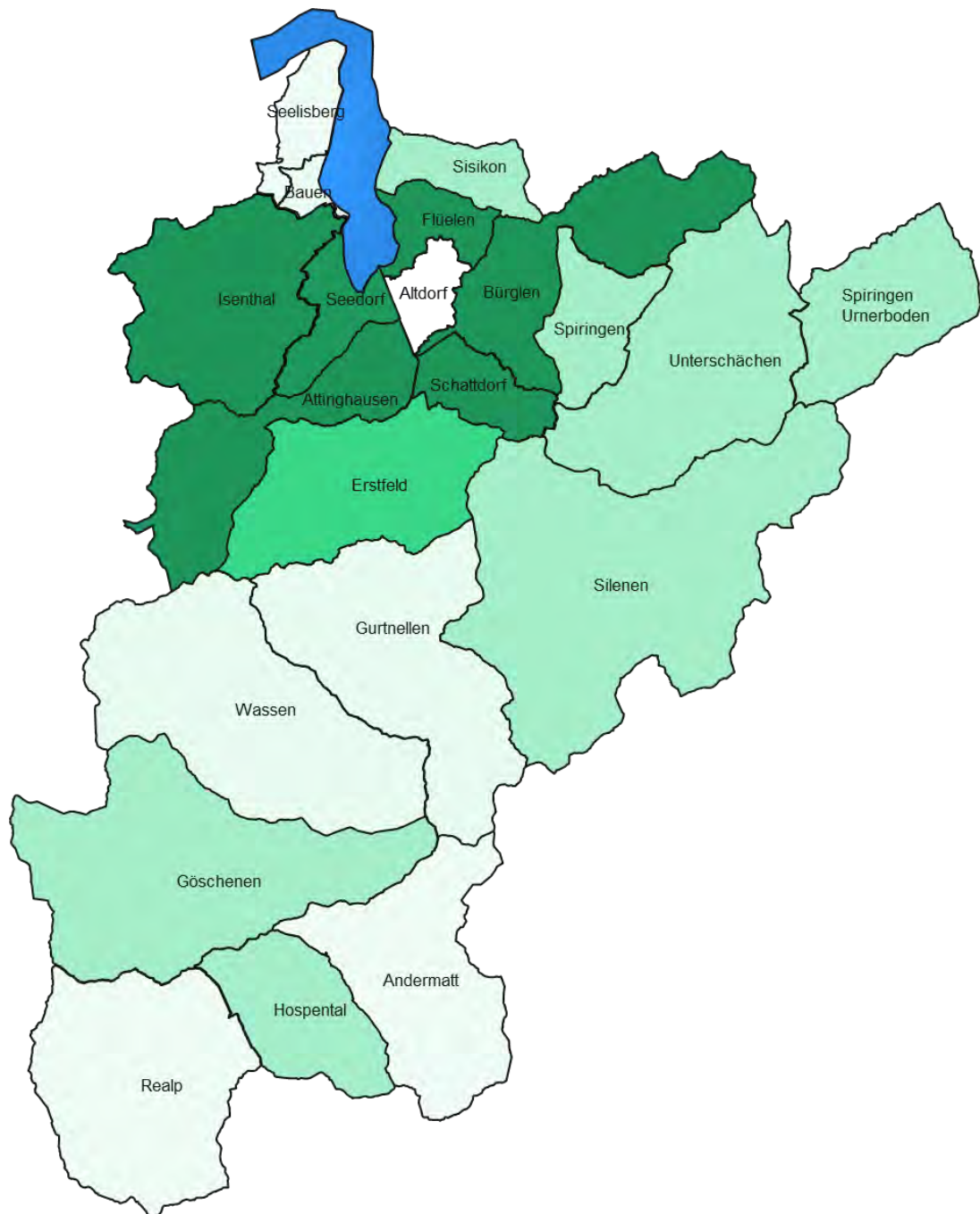
Auf mittelfristige Sicht respektive per 2024 drängt sich somit ein Systemwechsel auf, und zwar so, wie die Arbeitsgruppe des Gemeindeverbands bereits 2016 gefordert hatte: Die abgeltungsberechtigten Objekte werden auf die politisch akzeptierten kantonsweit relevanten reduziert; das wären zur Zeit das Theater Uri, das Schwimmbad Altdorf und die Kantonsbibliothek Uri. Im Gegenzug zu dieser Reduktion müsste geprüft werden, ob der Schwellenwert 2 und die Möglichkeit einer Plafonierung durch den Landrat gestrichen werden sollten. Wie eine überschlagsmässige Berechnung ergibt, würde sich am abzugeltenden Betrag am Ende nicht allzu viel ändern. Die Gemeinde Altdorf sowie alle beteiligten Institutionen und Personen hätten aber bedeutend weniger Erhebungsaufwand zu leisten.

Falls sich die drei Objekte Theater Uri, Schwimmbad Altdorf und Kantonsbibliothek Uri kantonalisieren liessen, könnte beziehungsweise müsste Altdorf – wegen der Schwellenwerte – überhaupt keine Zentrumsleistungen mehr geltend machen. Eine Kantonalisierung der drei Objekte beziehungsweise ein solcher Systemwechsel ist somit vertieft zu prüfen.

Die Gemeinden regen in ihren Mitwirkungsberichten an, dass der Urner Gemeindeverband die kommende Programmperiode nutzen müsse, um einen Systemwechsel per 2024 voranzutreiben. Dafür soll der Urner Gemeindeverband schon bald eine Arbeitsgruppe einsetzen.

Aufgrund der erforderlichen gesetzlichen Anpassungen lässt jedoch weder eine Kantonalisierung noch eine Reduktion der Zahl der Objekte (bei gleichzeitiger Aufhebung der Schwellenwerte und der Plafonierung) bereits für die kommende Wirkungsperiode verwirklichen. Bis zu einem möglichen Systemwechsel soll daher das bisherige System beibehalten werden. Die Plafonierung durch den Landrat soll in Höhe der aktuell ausgewiesenen Zentrumsleistungen von rund CHF 400'000 erfolgen.

Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf Berechnungen 2016 - 2019



Stand nach Revision durch die Finanzkontrolle Uri

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzübersicht	3
2	Grundlagen Zentrumsleistungen	3
2.1	Ausgangslage	3
2.2	Definition Zentrumsleistungen	3
2.3	Gesetzliche Grundlagen	4
2.4	System Erhebung Zentrumsleistungen	4
2.5	Nettokosten Zentrumsleistungen	5
2.6	Abzüge	6
2.7	Plafonierung der abzugeltenden Zentrumsleistungen	6
2.8	Schwellenwerte	7
2.9	Einwohnerzahlen	7
3	Ergebnis Zentrumsleistungen	8
3.1	Gesamtübersicht	8
	Zusammenzug der Objekte	9
3.2	Zentrumsleistungen nach Objekten	10
3.3	Zentrumsleistungen nach Gemeinden	12
3.4	Vergleich Zentrumsleistungen 2016-2019 mit Berechnungen 2012-2015	16
4	Ergebnisse im Detail nach Objekten	18
4.1	Fussballplätze	18
4.2	Kantonsbibliothek	23
4.3	Mehrzweckgebäude Winkel	27
4.4	Schwimmbad Altdorf	33
4.5	Tellspielhaus Altdorf - theater uri	39
4.6	Jugend	45
4.7	Turnhallen und Sportanlagen	49
5	Revisionsbericht der Finanzkontrolle Uri	58

Berechnungen 2016 - 2019

Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf

1. Kurzübersicht

Gemäss Gesetz über den Finanzausgleich müssen die Gemeinden alle 4 Jahre die anfallenden Zentrumsleistungen statistisch belegen, um entsprechende Abgeltungen zu erhalten. Die Berechnungen in der Periode 2016 - 2019 haben ergeben, dass die Gemeinde Altdorf insgesamt **CHF 1'069'231 an Zentrumsleistungen** erbringt. Von diesen Leistungen wird ein Zentrumsnutzen sowie die Anteile von nicht Urner Gemeinden abgezogen, sodass netto **zu berücksichtigende Zentrumsleistungen von CHF 564'015** resultieren.

2. Grundlagen Zentrumsleistungen

2.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2008 ist der neue innerkantonale Finanzausgleich in Kraft getreten. Neben einem Ressourcenausgleich wurde ein Lastenausgleich eingeführt, welcher die unterschiedlichen Lasten der Gemeinden ausgleichen soll. Dabei wird zwischen Bevölkerungs- und Landschaftslasten unterschieden. Bei den Bevölkerungs- und Landschaftslasten werden übermässige Belastungen einer Gemeinde ausgeglichen, welche einerseits durch die eigene Bevölkerungsstruktur oder andererseits durch die topografische Lage entstehen. Demgegenüber werden bei den Zentrumsleistungen finanzielle Mehrleistungen einer Gemeinde zugunsten der Bevölkerung einer anderen Gemeinde teilweise ausgeglichen.

2.2 Definition Zentrumsleistungen

Zentrumsleistungen sind Kosten, für welche die Bevölkerung eines Gemeinwesens aufkommen muss, die (teilweisen) Nutzer jedoch Einwohnerinnen und Einwohner eines anderen Gemeinwesens sind. Die Finanzierenden einer Leistung stimmen somit nicht vollumfänglich mit dem Kreis der Nutzenden überein. Dies ist der Unterschied zum Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleich. Dort ist der Kreis der Nutzenden auch der Kreis der Finanzierenden.

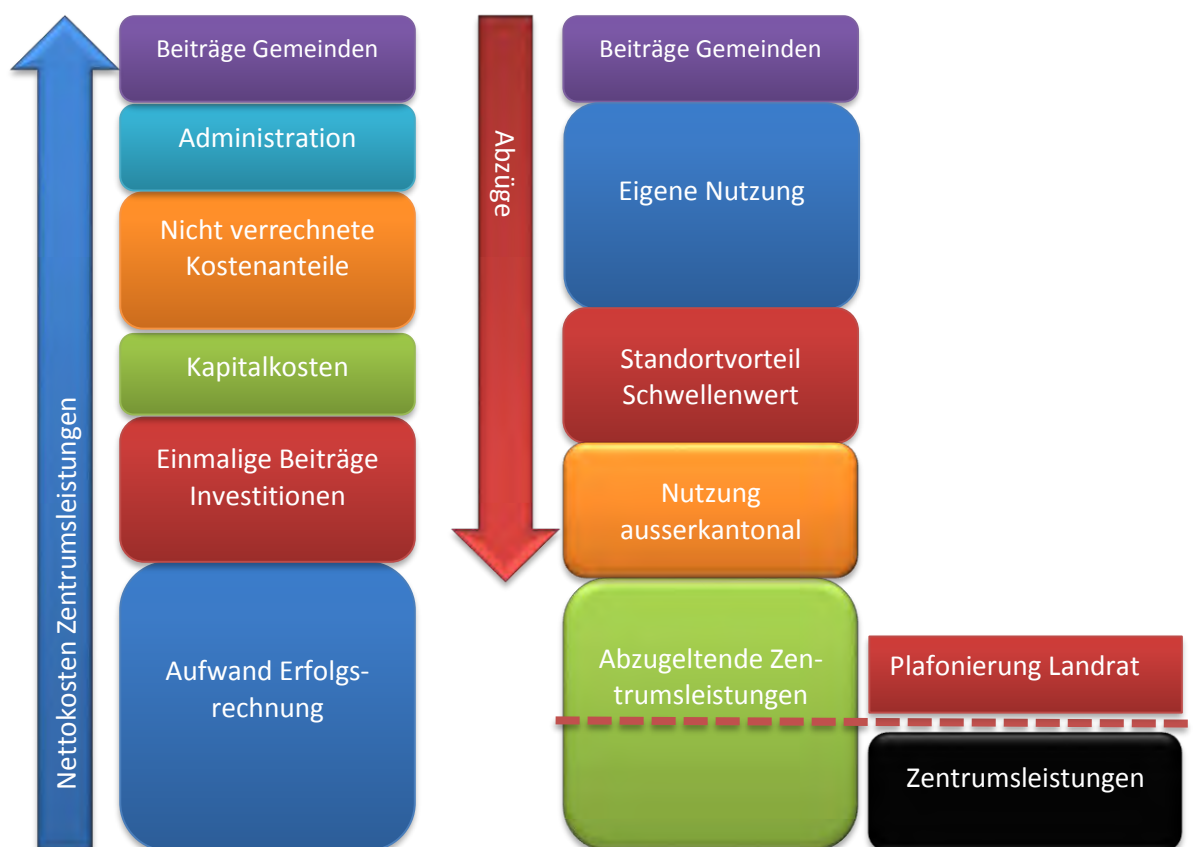
2.3 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen des Neuen innerkantonalen Finanzausgleiches wurden im **Gesetz über den Finanzausgleich (FiLaG; RB 3.2131)** die Grundzüge der Zentrumsleistungen definiert. Im **Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR; RB 3.2141)** wurde die detaillierte Berechnung festgelegt, nach welcher die Gemeinden entsprechende Zentrumsleistungen geltend machen können. Dabei ist alle 4 Jahre bis Ende April ein Wirkungsbericht vorzulegen, welcher die Zentrumsleistungen statistisch nachweist. Die dritte Wirkungsberichtsperiode erstreckt sich nun über die Jahre 2016 bis 2019.

2.4 System Erhebung Zentrumsleistungen

Die Erhebung der Zentrumsleistungen ist im Reglement über die Zentrumsleistungen abschliessend und detailliert beschrieben.

Schema Berechnung Zentrumsleistungen:



2.5 Nettokosten Zentrumsleistungen

Auszugehen ist von der Verwaltungsrechnung der Gemeinde. Dabei sind folgende Aufwendungen zu berücksichtigen:

2.5.1 Einmalige Beiträge und Anschaffungskosten

Investitionen und Beiträge, welche die Gemeinde über die Investitionsrechnung verbucht und aktiviert hat, sind über die entsprechende Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese Abschreibung ist linear vorzunehmen und bezieht sich auf die Weisungen der Finanzdirektion vom 20. November 2010 über die Festlegung der Abschreibungssätze für Anstalten. Es wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

<u>Nutzungsdauer</u>	<u>Prozentsatz</u>	<u>Anlageobjekt (z.B.)</u>
40 Jahre	2.5%	Hochbauten
40 Jahre	2.5%	Tiefbauten
5 Jahre	20.0%	Mob, Masch, Fhzge
4 Jahre	25.0%	Informatik

2.5.2 Kapitalkosten

Bei Investitionen und Beiträgen kann die Gemeinde Kapitalkosten für die Verzinsung und Amortisation des Fremdkapitals geltend machen. Dabei ist der hälftige Zinssatz für Kontokorrente an öffentlich-rechtliche Körperschaften der Urner Kantonalbank anzuwenden. In der Berichtsperiode belief sich die Verzinsung somit auf 1,313% pro Jahr.

2.5.3 Nicht verrechnete Kostenanteile

Stellt die beanspruchende Gemeinde für das betreffende Objekt entschädigungslos gemeindeeigene Liegenschaften zur Verfügung, wird ein hypothetisches Entgelt (wie Mietzinsen und Baurechtszinsen) aufgerechnet. Massgeblich ist dabei der Marktpreis aufgrund der örtlichen Gegebenheiten.

2.5.4 Kosten der Administration

Bewirtschaftet die Gemeinde das entsprechende Objekt selbständig und ohne Verrechnung, kann sie dafür eine Pauschale geltend machen. Diese Pauschale berechnet sich aufgrund des Nettoaufwandes der Verwaltung im Verhältnis zum Gesamtaufwand ohne interne Verrechnungen.

2.5.5 Wiederkehrende Beiträge

Leisten andere Gemeinden ebenfalls laufende Beiträge an ein Objekt, so werden diese Beiträge als Kosten erfasst und bei der Berücksichtigung der Nettoleistungen wieder abgezogen. Als Beispiel kann hier z.B. der Beitrag der Gemeinde Schattdorf an die Kantonsbibliothek erwähnt werden.

2.6 Abzüge

Von den erhaltenen Nettokosten sind folgende Abzüge zu machen:

2.6.1 Wiederkehrende Beiträge

Die unter den Nettokosten aufgerechneten Beiträge von einzelnen Gemeinden an die Objekte, werden diesen Gemeinden wieder abgerechnet.

2.6.2 Eigene Nutzung

Die Gemeinde beansprucht die Objekte auch für die eigenen Einwohnerinnen und Einwohner. Der aufgrund der Nutzungserhebung auf die eigene Bevölkerung anfallende Kostenanteil wird von den Nettokosten abgezogen.

2.6.3 Substantielle Objekte (Schwellenwert 1)

Damit nur Objekte mit einer finanziellen Relevanz in den Zentrumsleistungsausgleich gelangen, wird ein minimaler Betrag der berechneten Zentrumsleistungen vorausgesetzt. Dieser Betrag wird mit CHF 3 pro Einwohner/in festgesetzt und beträgt für die Gemeinde Altdorf in der Berichtsperiode CHF 28'404 pro Objekt.

2.6.3 Standortvorteil (Schwellenwert 2)

Gemäss Reglement über die Zentrumsleistungen ist ein Standortvorteil anzurechnen. Als Annahme wird ein Wert von CHF 30 pro Einwohner/in verwendet. Der so berechnete Standortvorteil beläuft sich für Altdorf auf CHF 284'040 pro Jahr.

2.6.4 Ausserkantonale Nutzung

Abgezogen von den berechneten Zentrumsleistungen werden ebenfalls die ausserkantonalen Nutzerinnen und Nutzer. Diese Anteile sind von der Standortgemeinde zu tragen, da eine Verrechnung nicht möglich ist.

2.7 Plafonierung der abzugeltenden Zentrumsleistungen

Nach den vorzunehmenden Abzügen erhält man die abzugeltenden Zentrumsleistungen. Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich legt der Landrat einen Höchstbetrag für die Abgeltung von Zentrumsleistungen fest. Er stützt sich dabei auf den Antrag des Regierungsrates. Der Regierungsrat berücksichtigt bei seinem Antrag den alle 4 Jahre zu erstellenden Wirkungsbericht. Dies bedeutet somit, dass trotz detaillierter Berechnung der anfallenden Zentrumsleistungen und Berücksichtigung sämtlicher gemeindeeigenen Faktoren die abzugeltenden Zentrumsleistungen nochmals gekürzt werden. Die Plafonierung betrug in der Periode 2008 bis 2011 CHF 250'000. Der Regierungsrat beantragte dem Landrat für die Periode 2012 bis 2015 eine deutliche Erhöhung der Plafonierung, respektive die vollumfängliche Abgeltung der berechneten Zentrumsleistungen. Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012 die Plafonierung auf CHF 400'000 erhöht.

2.8 Schwellenwerte

Bei der Erarbeitung des neuen Finanzausgleiches war es die Absicht, dass nur substantielle Zentrumsleistungen abgegolten werden. Um entsprechende Ausgleiche geltend zu machen, müssen zwei Schwellenwerte erreicht werden. Einerseits muss jedes Objekt für sich eine substantielle Zentrumsleistung darstellen (SW1) und andererseits müssen die gesamten berechneten Zentrumsleistungen einen bestimmten Betrag erreichen (SW2).

2.8.1 Schwellenwert 1 (SW1) pro Objekt

Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den Finanzausgleich muss jedes Objekt einen Schwellenwert von CHF 3 pro Einwohner/in erreichen, damit eine Berücksichtigung in der Gesamtabrechnung stattfindet. Für Altdorf bedeutet dies somit eine minimale Zentrumslast pro Objekt von CHF 28'404 (9'468 Einwohner x CHF 3).

2.8.2 Schwellenwert 2 (SW2) gesamte Zentrumsleistungen / Anrechnung Zentrumsnutzen

Eine Gemeinde kann nur Zentrumsleistungen beanspruchen, wenn die Gesamtsumme sämtlicher Objekte, welche den Schwellenwert 1 erreicht haben, wiederum eine bestimmte Relevanz aufweisen. Der Schwellenwert 2 wird im Art. 25 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über den Finanzausgleich mit CHF 30 pro Einwohner/in festgesetzt. Für Altdorf müssen somit **sämtliche relevanten Objekte mindestens eine Zentrumsleistung von CHF 284'040** (9'468 Einwohner x CHF 30) ausmachen, damit entsprechende Abgeltungen beantragt werden können. Der Schwellenwert 2 stellt zugleich den Abzug für die angenommenen Zentrumsnutzen dar.

2.9 Einwohnerzahlen

Gemäss Art. 2 Abs. 4 des Reglements über die Zentrumsleistungen wird für die massgebende Bevölkerungszahl auf einen Durchschnittswert abgestellt. Dieser Wert wird aufgrund der Bevölkerungszahlen der letzten beiden Jahre der Berechnungsperiode jeweils per Ende August und Ende Dezember berechnet.

Berechnung 2020:

	2018		2019		Durchschnitt
	31.08.2018	31.12.2018	31.08.2019	31.12.2019	
Einwohnerzahlen	9'343	9'426	9'549	9'553	9'468

3. Ergebnis Zentrumsleistungen

3.1 Gesamtübersicht

Die Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf zugunsten von Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden beliefen sich in der Berechnungsperiode auf CHF 1'069'231. Nach Abzug des Schwellenwertes SW2 (Zentrumsnutzen) verbleiben immer noch CHF 785'191, für welche die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler von Altdorf aufkommen müssen. Da die Zentrumsleistungen nur auf Urner Gemeinden verteilt werden können, müssen die auswärtigen Nutzerinnen und Nutzer abgezogen werden (CHF 221'176). Zur Berücksichtigung im Zentrumsleistungsausgleich verbleiben somit CHF 564'015.

Gemäss Art. 26 des Gesetzes über den Finanzausgleich bestimmt der Landrat über die Höhe der auszugleichenden Zentrumsleistungen. Für die Periode 2016 bis 2019 wurde dieses Plafonds auf CHF 400'000 jährlich festgelegt. Der Regierungsrat wird dem Landrat im Rahmen der Präsentation des Wirkungsberichtes die Höhe des Plafonds für die nächsten 4 Jahre unterbreiten.

Insbesondere das Schwimmbad Altdorf stellt mit 33,3% der gesamten Zentrumsleistungen für die Gemeinde Altdorf eine erhebliche Belastung dar. Von den ausgewiesenen Leistungen entfallen 34,7% (CHF 157'976) auf Einwohnerinnen und Einwohner ausserhalb des Kantons Uri. Das Schwimmbad Altdorf ist somit eine der wichtigsten touristischen Infrastrukturen im unteren Reusstal. Der Anteil der Gemeinde Altdorf beläuft sich auf 21,9%.

Bei den Urner Gemeinden sticht die Gemeinde Schattdorf hervor, welche mit CHF 199'557 von den Infrastrukturen im Zentrumsleistungsausgleich profitiert. Bei einer Betrachtung der Zentrumsleistungen pro Kopf der Einwohnerzahlen zeigt sich jedoch ein leicht anderes Bild. Hier profitieren die Einwohnerinnen und Einwohner von Seedorf mit CHF 47,36 pro Kopf gefolgt von Flüelen mit CHF 42,38 pro Kopf am Meisten vom Angebot der Gemeinde Altdorf. Dies bedeutet, dass jede Einwohnerin und jeder Einwohner von Seedorf eine Leistung der Gemeinde Altdorf von CHF 47,36 pro Jahr erhält, für welche keine vollumfängliche Abgeltung erfolgt.

Zusammenzug der Objekte

Objekte Zentrumsleistungen											
	Fussball plätze	Kantons bibliothek	MZG Winkel	Schwimm bad	Theater uri	Jugend	Sport anlagen	Total Zentrums leistungen	./. Schwellen wert 1	./. Schwellen wert 2	Abzugeitende ZL Urner Gemeinden
Altdorf											
Andermatt	593	1'601	1'751	4'054	3'778	-	258	12'035	-	-3'196	8'839
Attinghausen	3'536	8'828	6'247	15'989	8'950	1'580	27'468	72'598	-	-19'286	53'312
Bauen	-	822	189	-	136	-	258	1'405	-	-373	1'032
Bürglen	6'480	16'295	15'499	32'251	17'764	8'734	35'537	132'560	-	-35'214	97'346
Erstfeld	10'608	8'414	11'571	24'644	9'733	4'755	13'391	83'116	-	-22'080	61'036
Flüelen	14'737	5'307	10'317	17'629	12'626	5'560	18'026	84'202	-	-22'368	61'834
Göschenen	-	364	497	1'913	1'838	-	858	5'470	-	-1'453	4'017
Gurtellen	593	1'000	970	820	987	-	86	4'456	-	-1'184	3'272
Hospental	593	-38	805	820	204	-	86	2'470	-	-656	1'814
Isenthal	1'778	2'214	2'698	2'961	3'301	-	4'464	17'416	-	-4'627	12'789
Realp	-	483	142	-	102	-	-	727	-	-193	534
Schattdorf	11'201	24'109	17'226	56'622	34'712	8'734	46'953	199'557	-	-53'012	146'545
Seedorf	3'536	10'712	6'838	20'316	15'621	3'175	27'897	88'095	-	-23'402	64'693
Seelisberg	-	760	260	820	1'531	-	-	3'371	-	-896	2'475
Silenen	593	3'288	2'343	8'655	5'003	-	7'296	27'178	-	-7'220	19'958
Sisikon	593	594	994	547	817	-	1'030	4'575	-	-1'215	3'360
Spiringen	-	912	2'579	4'601	1'463	-	1'803	11'358	-	-3'017	8'341
Unterschächen	593	3'298	3'242	3'508	1'770	-	1'030	13'441	-	-3'571	9'870
Wassen	593	173	876	1'640	647	-	86	4'015	-	-1'067	2'948
Übrige	6'480	1'225	16'964	157'976	111'760	-	6'781	301'186	-	-80'010	
Totale	62'507	90'361	102'008	355'766	232'743	32'538	193'308	1'069'231	-	-284'040	564'015

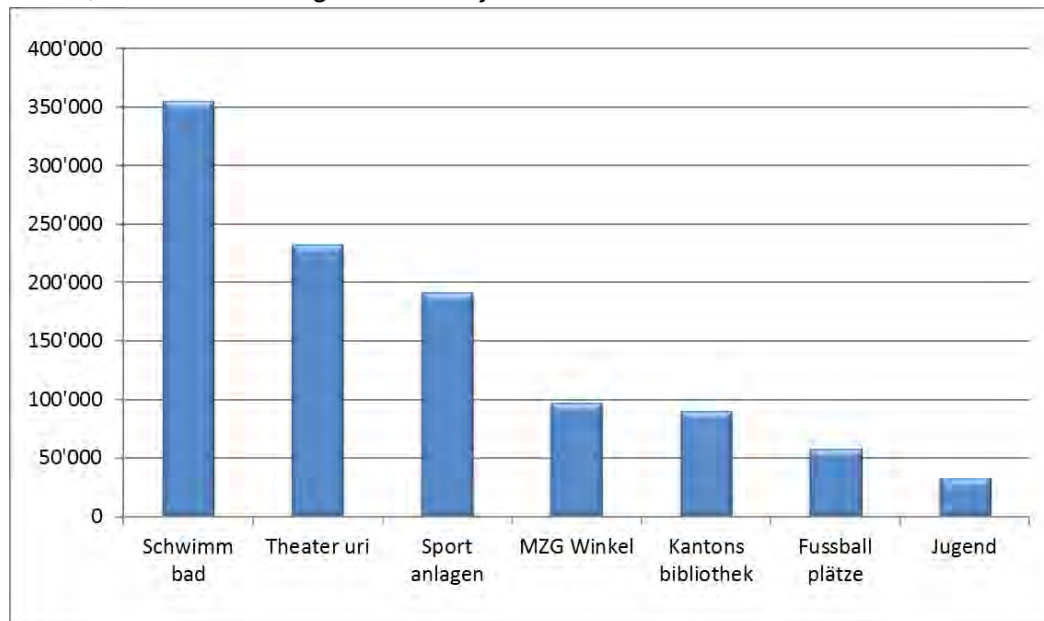
Schwellenwert 1 (SW1) gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. a FilLaG	9'468	Einwohner	3.00	=	28'404
Schwellenwert 2 (SW2) gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b FilLaG	9'468	Einwohner	30.00	=	284'040

3.2 Zentrumsleistungen nach Objekten

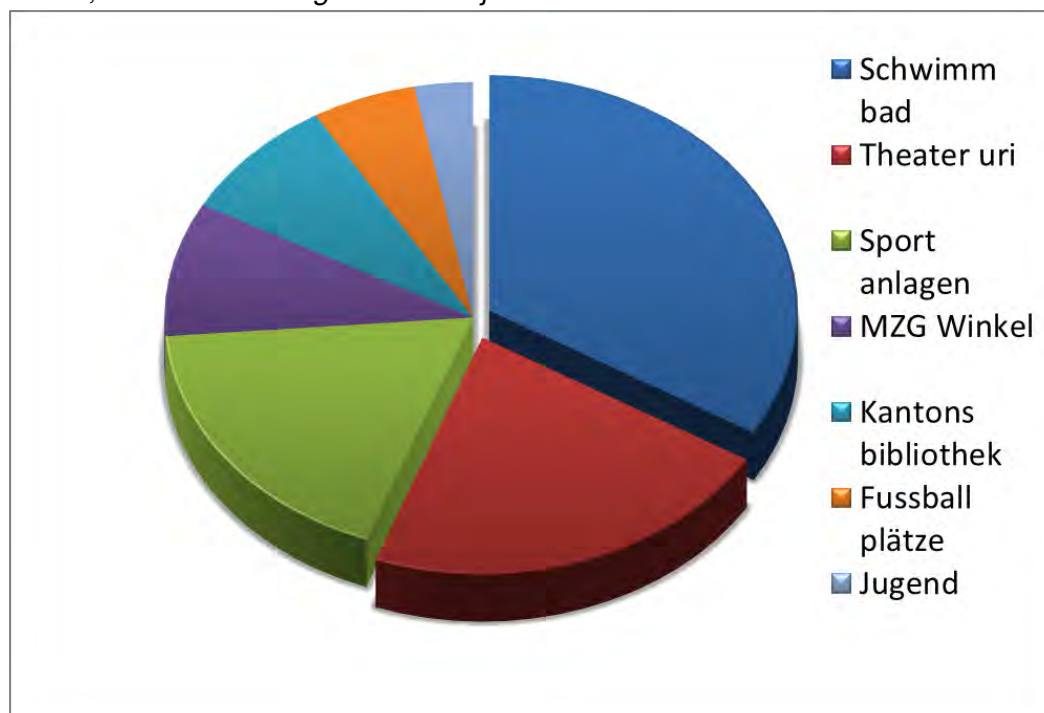
3.2.1 Zentrumsleistungen Brutto nach Objekten

Bei der Analyse der Zentrumsleistungen nach Objekten fällt auf, dass insbesondere das Schwimmbad Altdorf mit CHF 355'766 einen Drittel der berechneten Zentrumsleistungen ausmacht. Zusammen mit dem Theater uri mit Zentrumsleistungen von CHF 232'743 machen diese beiden Objekte über die Hälfte der berechneten Leistungen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler von Altdorf zugunsten anderer Gemeinden aus, ohne dass diese Kosten vollumfänglich abgegolten werden.

Grafik; Zentrumsleistungen nach Objekten



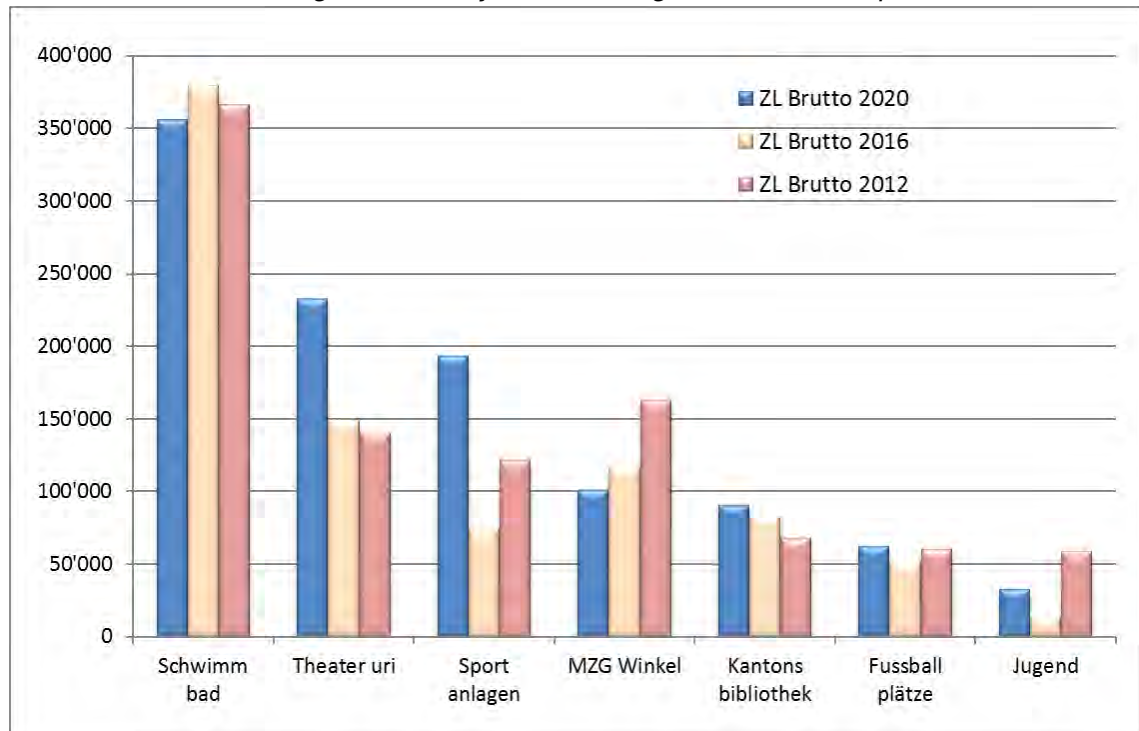
Grafik; Zentrumsleistungen nach Objekten



3.2.2 Zentrumsleistungen Brutto nach Objekten im Vorperiodenvergleich

Vergleicht man die Vorperioden, dann sind die Zentrumsleistungen beim Schwimmbad und bei den Fussballplätzen relativ stabil. Die grössten Zunahmen sind beim Theater uri sowie bei den Sportanlagen zu verzeichnen. Dies ist auf die Investitionen in die 3-fach Turnhallen Hagen sowie die Sanierungen beim Theater uri respektive die höheren Jahresbeiträge zurückzuführen. Beim MZG Winkel sind auch tiefere Zentrumsleistungen festzustellen, was auf die auslaufenden Abschreibungsbeiträge zurückzuführen ist.

Grafik; Zentrumsleistungen nach Objekten im Vergleich zu den Vorperioden

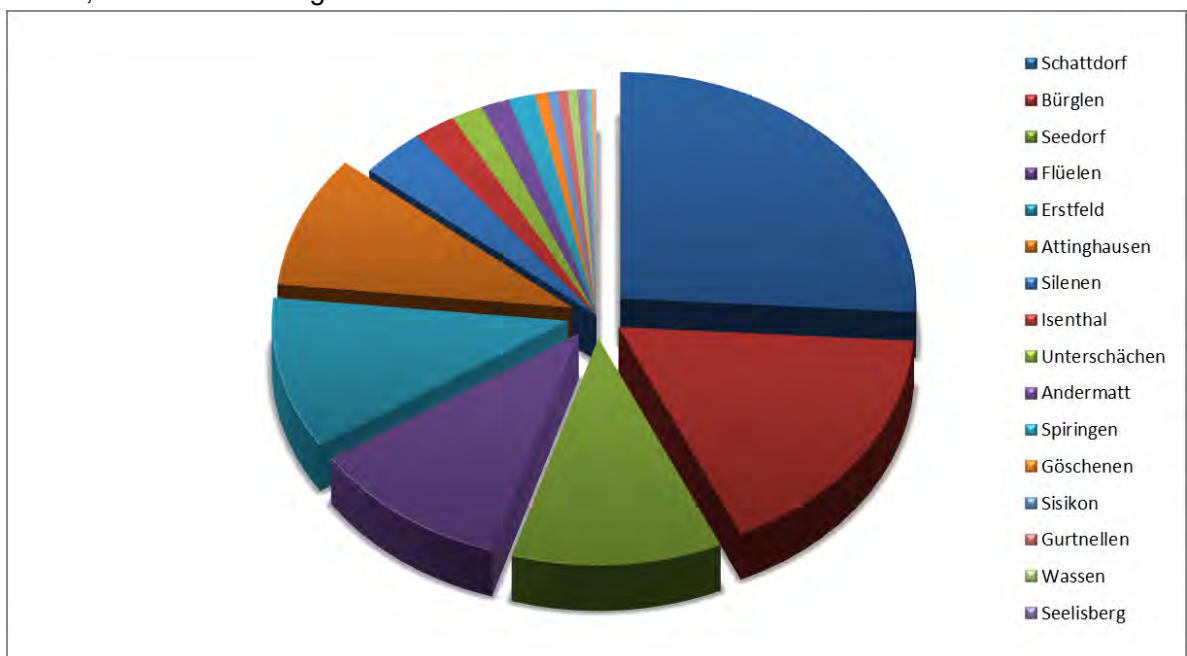


3.3 Zentrumsleistungen nach Gemeinden

3.3.1 Zentrumsleistungen Brutto nach Gemeinden

Rund 86% der gesamten Zentrumsleistungen verteilen sich auf die umliegenden Gemeinden inklusive Erstfeld. Der Anteil der Gemeinde Schattdorf mit CHF 199'557 stellt dabei mit 26% den höchsten Beitrag einer Gemeinde dar, gefolgt von Bürglen (CHF 132'560; 17.3%) und Seedorf (CHF 88'095, 11,5%). Auf diese drei Nachbargemeinden entfallen rund 55% oder CHF 420'212 der gesamten Bruttoleistungen. Es ist somit offensichtlich, dass die Nähe der Gemeinden einen kausalen Zusammenhang mit der Höhe der beanspruchten Zentrumsleistungen bilden und diese Gemeinden stärker von den entsprechenden Infrastrukturen der Gemeinde Altdorf profitieren. Damit steigt auch die Wohnortattraktivität dieser Gemeinden ohne für diese Leistungen vollumfänglich aufkommen zu müssen.

Grafik; Zentrumsleistungen nach Gemeinden



Grafik; Zentrumsleistungen nach Gemeinden

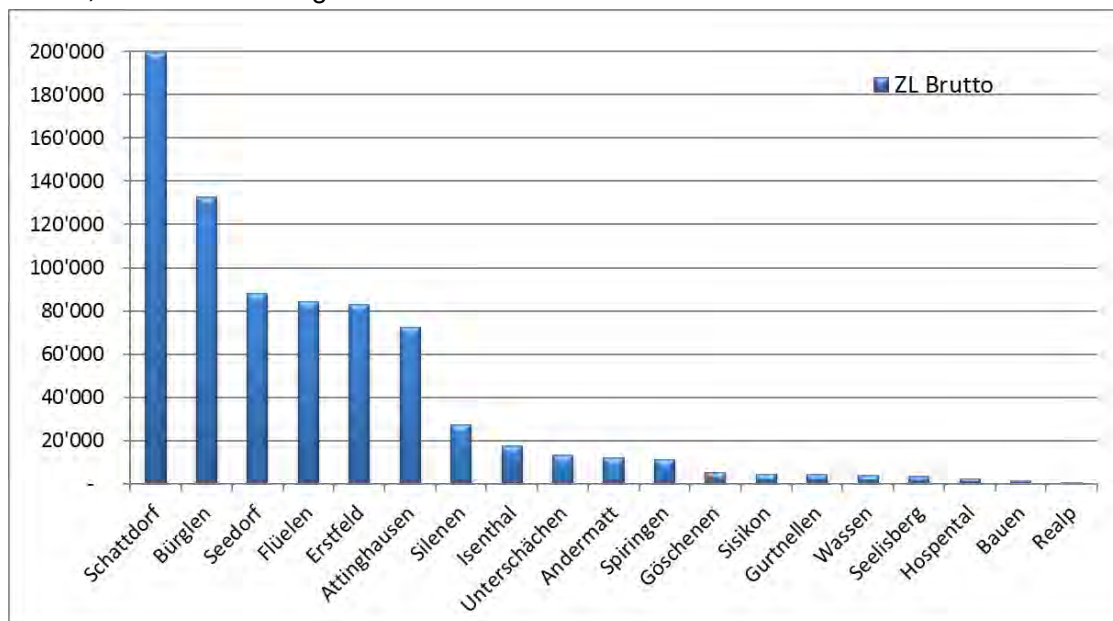


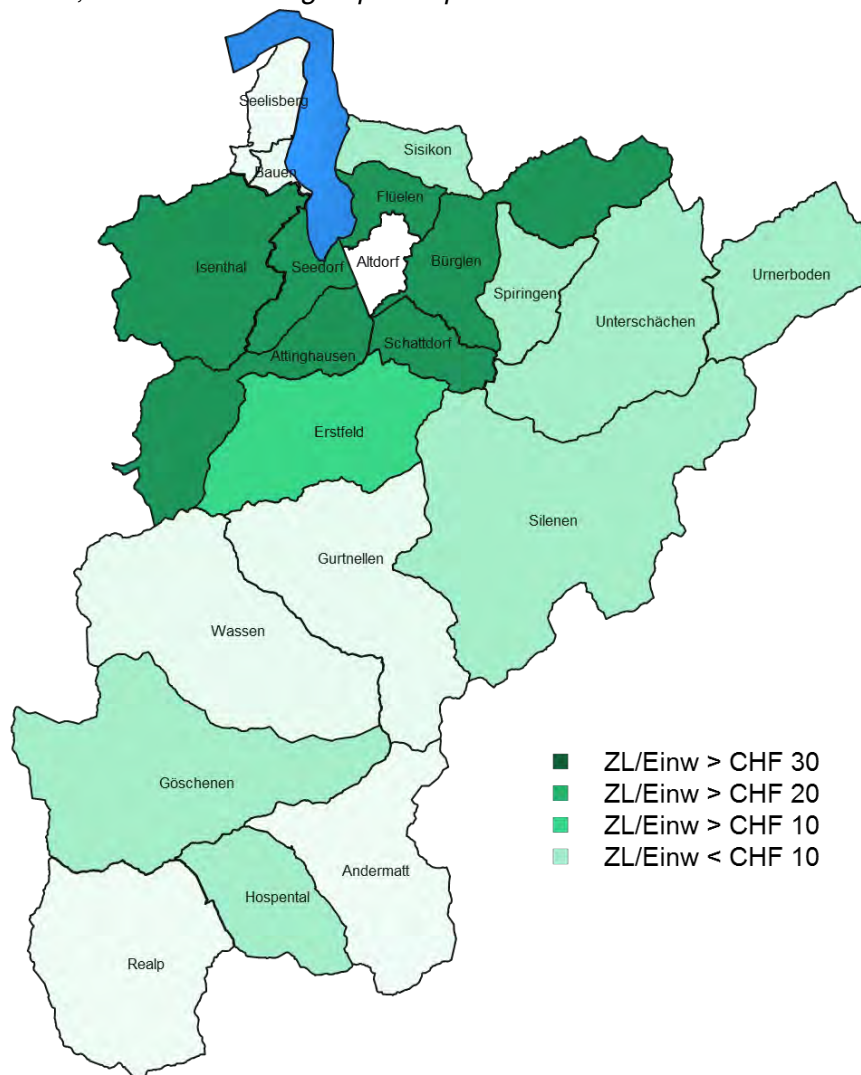
Tabelle A; Zentrumsleistungen pro Gemeinde

Gemeinde	ZL Brutto	Einwohner	ZL in %
Schattdorf	199'557	4'938	26.0%
Bürglen	132'560	3'982	17.3%
Seedorf	88'095	1'741	11.5%
Erstfeld	83'116	3'760	10.8%
Flüelen	84'202	1'957	11.0%
Attinghausen	72'598	1'579	9.5%
Silenen	27'178	2'286	3.5%
Spiringen	11'358	881	1.5%
Isenthal	17'416	524	2.3%
Unterschächen	13'441	702	1.8%
Andermatt	12'035	1'361	1.6%
Sisikon	4'575	391	0.6%
Gurtellen	4'456	627	0.6%
Wassen	4'015	447	0.5%
Seelisberg	3'371	683	0.4%
Göschenen	5'470	417	0.7%
Bauen	1'405	186	0.2%
Hospental	2'470	187	0.3%
Realp	727	149	0.1%

3.3.2 Zentrumsleistungen pro Kopf nach Gemeinden

Eine Betrachtung der Zentrumsleistungen pro Einwohnerin und Einwohner zeigt deutlicher auf, welche Gemeinden stärker von der Nähe zu Altdorf und den Infrastrukturen profitieren. Hier weist Seedorf (wie schon in den Vorperioden) mit CHF 47.36 den höchsten Wert auf. Es liegt auf der Hand, dass die Gemeinden der Reussebene stärker von den Infrastrukturen von Altdorf Gebrauch machen als weiter entfernte Gemeinden. So beanspruchen Einwohnerinnen und Einwohner des Urserntals die Infrastrukturen erheblich weniger als die umliegenden Gemeinden von Altdorf. Auffallend ist auch, dass die Bevölkerung von Isenthal einen höheren Anteil ausweisen als beispielsweise die Bürgerinnen und Bürger. Der Grund liegt in der stärkeren Nutzung von Isenthaler/innen des Schwimmbads, der Kantonsbibliothek, des Theater Uri und des MZG Winkel.

Grafik; Zentrumsleistungen pro Kopf nach Gemeinden



Grafik; Zentrumsleistungen pro Kopf nach Gemeinden

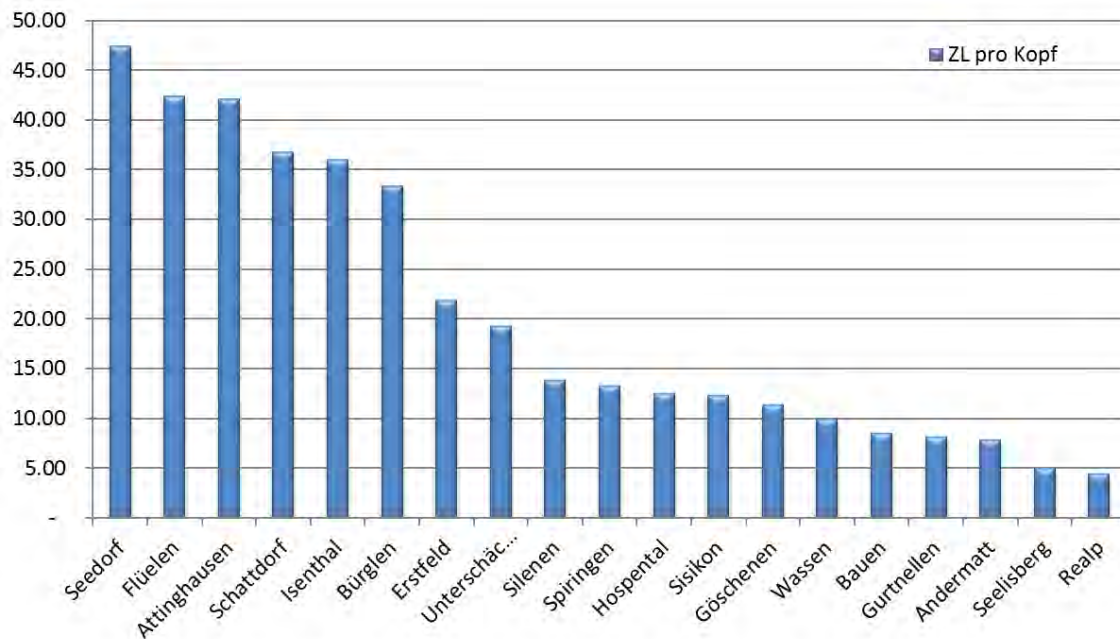


Tabelle B; Zentrumsleistungen pro Kopf nach Gemeinden

Gemeinde	Einwohner 31.12.2018	ZL Brutto	ZL pro Kopf
Seedorf	1'860	88'095	47.36
Flüelen	1'987	84'202	42.38
Attinghausen	1'725	72'598	42.09
Schattdorf	5'428	199'557	36.76
Isenthal	484	17'416	35.98
Bürglen	3'975	132'560	33.35
Erstfeld	3'810	83'116	21.82
Unterschäche	698	13'441	19.26
Silenen	1'956	27'178	13.89
Spiringen	852	11'358	13.33
Hospental	197	2'470	12.54
Sisikon	370	4'575	12.36
Göschenen	481	5'470	11.37
Wassen	404	4'015	9.94
Bauen	165	1'405	8.52
Gurtellen	544	4'456	8.19
Andermatt	1'524	12'035	7.90
Seelisberg	668	3'371	5.05
Realp	164	727	4.43

3.4 Vergleich Zentrumsleistungen 2016 - 2019 mit Berechnungen 2012 - 2015

In absoluten Beträgen weisen die Gemeinden Schattdorf (CHF 41'283) und Bürglen (CHF 31'861) die grössten Veränderungen in der Belastung auf. Demgegenüber werden die Gemeinden Sisikon (CHF 4'611) und Gurtellen (CHF 3'668) gegenüber der Vorperiode entlastet. Für eine aussagekräftige Beurteilung dürfen jedoch nicht die Bruttowerte verwendet werden, sondern die Pro-Kopf-Werte. Hier erfahren die Gemeinden Sisikon mit CHF 10.51 gefolgt von der Gemeinde Bauen mit CHF 8.78 die grössten Entlastungen. Stärker belastet werden die Gemeinden Flüelen (CHF 10.28) und Bürglen (CHF 8.95).

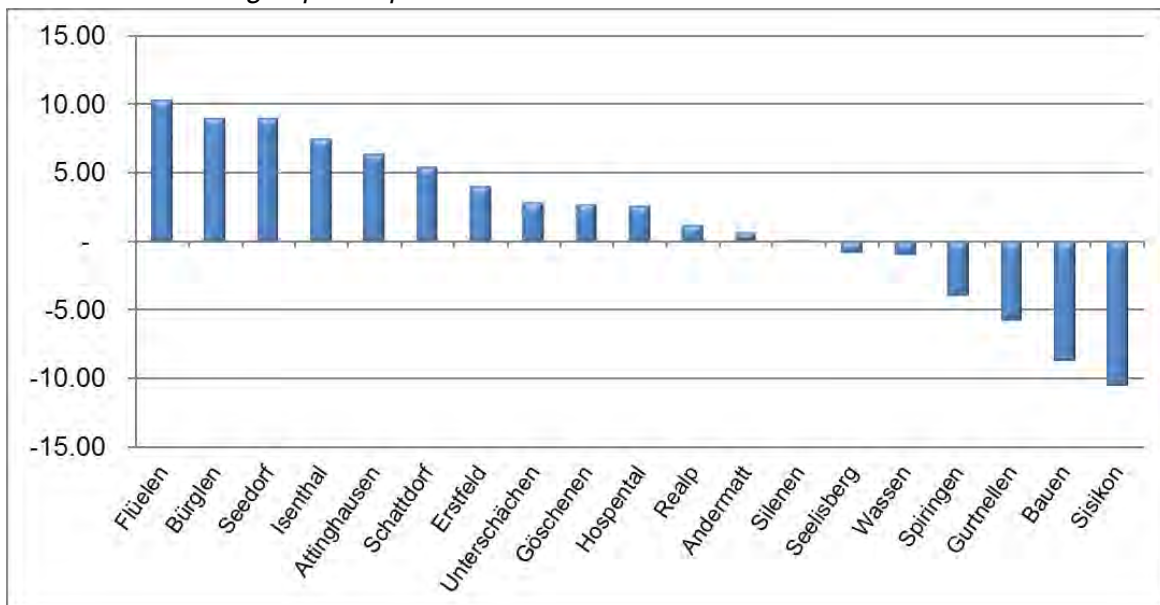
Tabelle C: Vergleich Zentrumsleistungen brutto vor Schwellenwerten

Vergleich ZL mit Vorperioden					
	ZL 2016 - 2019	ZL 2012 - 2015	ZL 2008 - 2011	Differenz brutto zu Vorperiode	
	vor SW1 und SW2	vor SW1 und SW2	vor SW1 und SW2	in CHF	in %
Altdorf	-	-	-	-	
Andermatt	12'035	11'100	8'895	935	8.4%
Attinghausen	72'598	56'595	60'626	16'003	28.3%
Bauen	1'405	2'941	3'322	-1'536	-52.2%
Bürglen	132'560	100'699	109'425	31'861	31.6%
Erstfeld	83'116	68'403	77'442	14'713	21.5%
Flüelen	84'202	64'876	94'401	19'326	29.8%
Göschenen	5'470	4'053	2'977	1'417	35.0%
Gurtellen	4'456	8'124	4'546	-3'668	-45.2%
Hospental	2'470	2'326	1'218	144	6.2%
Isenthal	17'416	14'801	19'453	2'615	17.7%
Realp	727	491	307	236	48.1%
Schattdorf	199'557	158'274	184'043	41'283	26.1%
Seedorf	88'095	70'029	91'373	18'066	25.8%
Seelisberg	3'371	4'369	5'772	-998	-22.8%
Silenen	27'178	30'438	30'919	-3'260	-10.7%
Sisikon	4'575	9'186	6'155	-4'611	-50.2%
Spiringen	11'358	14'618	19'121	-3'260	-22.3%
Unterschächen	13'441	11'594	16'711	1'847	15.9%
Wassen	4'015	4'839	4'001	-824	-17.0%
TOTAL	768'045	637'756	740'707	130'289	

Tabelle D: Vergleich Zentrumsleistungen brutto pro Kopf vor Schwellenwerten

	ZL 2016 - 2019	ZL 2012 - 2015	ZL 2008 - 2011	Differenz Pro Kopf	
	vor SW1 und SW2	vor SW1 und SW2	vor SW1 und SW2	in CHF	in %
Altdorf	-	-	-	-	
Andermatt	7.90	7.28	6.54	0.61	8.4%
Attinghausen	42.09	35.76	38.40	6.33	17.7%
Bauen	8.52	17.30	17.86	-8.78	-50.8%
Bürglen	33.35	24.39	27.48	8.95	36.7%
Erstfeld	21.82	17.81	20.60	4.01	22.5%
Flüelen	42.38	32.10	48.24	10.28	32.0%
Göschenen	11.37	8.75	7.14	2.62	30.0%
Gurtellen	8.19	14.00	7.25	-5.81	-41.5%
Hospental	12.54	9.97	6.51	2.57	25.7%
Isenthal	35.98	28.55	37.12	7.43	26.0%
Realp	4.43	3.27	2.06	1.16	35.4%
Schattdorf	36.76	31.35	37.27	5.41	17.3%
Seedorf	47.36	38.42	52.48	8.94	23.3%
Seelisberg	5.05	5.93	8.45	-0.88	-14.9%
Silenen	13.89	13.85	13.53	0.04	0.3%
Sisikon	12.36	22.88	15.74	-10.51	-46.0%
Spiringen	13.33	17.38	21.70	-4.05	-23.3%
Unterschächen	19.26	16.45	23.80	2.81	17.1%
Wassen	9.94	10.95	8.95	-1.01	-9.2%

Grafik Veränderungen pro Kopf



4. Ergebnisse im Detail nach Objekten

4.1 Fussballplätze

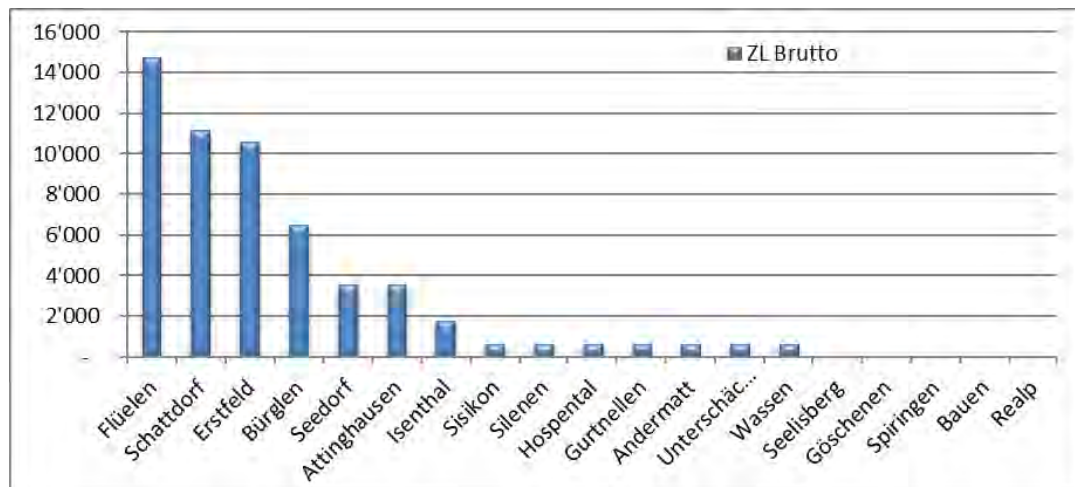
4.1.1 Ergebnisse der Erhebung

Die Fussballplätze Schützenmatte und Müesslimatte sowie die Garderobenanlagen im Winkel (Bunker) werden ausschliesslich durch den FC Altdorf benützt. Die Gemeinde Altdorf übernimmt den Unterhalt der Sportplätze und der Garderobenanlagen. Zu diesen Arbeiten gehört der generelle Unterhalt wie Mähen oder Düngen.

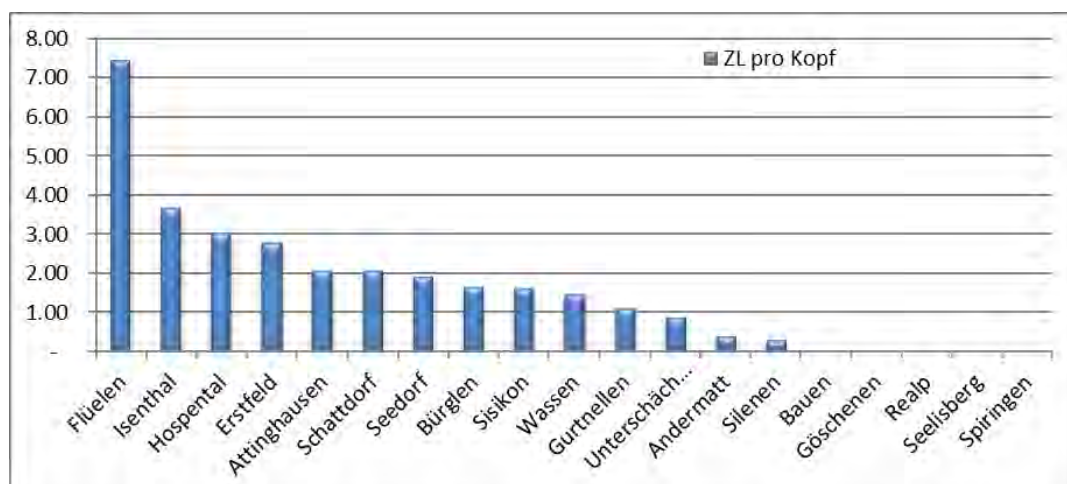
Die berechneten Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf belaufen sich im Berechnungszeitraum auf CHF 62'507 pro Jahr. Dies ist rund CHF 10'879 (21%) höher als in der vorangehenden Periode. Hauptgrund für diese Abweichung ist der tiefere Anteil an Mitgliedern im FC Altdorf mit Wohnort der Standortgemeinde.

Im Unterschied zu anderen Objekten fallen für die Fussballplätze die grössten Zentrumsleistungen bei der Gemeinde Flüelen an (CHF 13'545). Auch bei der Pro Kopf Betrachtung führt die Gemeinde Flüelen die Liste mit CHF 7.42 an. Dieses Bild zeigte sich bereits identisch in der Vorperiode.

Zentrumsleistungen pro Gemeinde



Zentrumsleistungen pro Kopf



4.1.2 Kosten der Verwaltungsrechnung

Die Gemeinde Altdorf übernimmt den Unterhalt der Anlagen. Diese Kosten sind in der Verwaltungsrechnung unter der Funktionalen Gliederung 3410 ausgewiesen. Die internen Verrechnungen von Personalkosten beziehen sich ausschliesslich auf die Aufwendungen des Gemeindewerkhofs für den Fussballplatz und wurden aufgrund von effektiven Stundenabrechnungen erhoben.

4.1.3 Einmalige Beiträge, Anschaffungskosten und Kapitalkosten

Die Gemeinde Altdorf hat im Jahr 2002 den Sportplatz Schützenmatte für rund CHF 200'000 saniert. Aufgrund von Erfahrungswerten ist davon auszugehen, dass die Nutzungsdauer dieser Investitionen rund 25 Jahre beträgt.

Im letzten Jahr hat die Stimmbevölkerung von Altdorf über den Bau eines Kunstrasenplatzes an der Urne befunden und den Kredit deutlich abgelehnt. Die Planungskosten beliefen sich auf insgesamt CHF 50'000 und werden im Zentrumslastenausgleich nicht berücksichtigt.

4.1.4 Gleistete Anteile anderer Gemeinden

Die übrigen Urner Gemeinden beteiligen sich nicht an den Kosten der Fussballplätze.

4.1.5 Erhebung der Nutzungen

Die Anlagen werden ausschliesslich vom FC Altdorf benützt. Daher ist die Benützung exakt aufgrund der Mitgliederstruktur des Fussballklubs zu erheben. Hier zeigt sich, dass 68,4% der Mitglieder aus Altdorf sind. Eine auffallend hohe Nutzung ist von Einwohnerinnen und Einwohnern von Flüelen mit 7,5% zu erkennen.

4.1.6 Berechnung Zentrumsleistungen - Fussballplätze

Tabelle 1; Fussballplätze - Gesamtübersicht:

Objekt		Fussballplätze					
	2016	2017	2018	2019	Durchschnitt 2016-2019	Bemerkungen	
Kosten der Verwaltungsrechnung	85'380	94'276	99'834	92'526	93'004		
Betriebs- und Verbrauchsmaterial	11'551	10'677	10'792	9'425		Kto 3410.3101.00	
Anschaffungen Geräte	-	1'308	1'356	1'192		Kto 3410.3111.00	
Energie, Heizung, Wasser	16'975	16'778	19'561	19'523		Kto 3410.3120.00	
Sachversicherungen	751	804	813	835		Kto 3410.3134.00	
Baulicher Unterhalt Sportplätze	27'788	14'444	24'575	29'468		Kto 3410.3140.10	
Baulicher Unterhalt Garderoben	815	24'965	14'237	6'483		Kto 3410.3140.20	
Verrechneter Personalaufwand	25'000	23'000	25'900	23'300		Kto 3410.3910.00 (Gemeindearbeiter)	
Verrechneter Sachaufwand	2'500	2'300	2'600	2'300		Kto 3410.3930.00 (Maschinen)	
Einmalige Beiträge und Anschaffungskosten	11'022	11'022	11'022	11'022	11'022	Gem. Beilage	
Kapitalkosten	3'947	3'802	3'658	3'513	3'730	Gem. Beilage	
Nicht verrechnete Kostenanteile	91'000	91'000	91'000	91'000	91'000		
Baurecht Fussballplätze	91'000	91'000	91'000	91'000		2 Fussballplätze @ 6'500 m2 Landwert CHF 200.-- zu einer Kapitalisierung von 3,5%	
Kosten der Administration	-	-	-	-	-	- Verwaltung durch Fussballklub; Interne Kosten der Gemeindearbeiter (Mähen, Regenierieren, etc) durch interne Verrechnungen genau abgerechnet.	
Geleistete Anteile anderer Gemeinden	-	-	-	-	-	-	
./. Einnahmen von Dritten	-1'150	-1'190	-1'250	-1'250	-1'210		
Benützungsgebühren	-1'150	-1'190	-1'250	-1'250		Kto 3410.4240.00	
Nettokosten	190'199	198'910	204'264	196'811	197'546		
./. Kostenanteil Standortgemeinde	-135'039	-135'039	-135'039	-135'039	-135'039	Gem. Beilage (Nutzung)	
./. Geleistete Anteile anderer Gemeinden	-	-	-	-	-		
TOTAL Zentrumsleistungen					62'507		

Tabelle 2; Fussballplätze - Investitionen:

Objekt	Fussballplätze			
--------	----------------	--	--	--

Berechnung der einmaligen Beiträge und Kapitalkosten

Beitrag	%-Satz	2019	2018	2017	2016
<u>Sanierung Schützenmatt</u>					
- Restwerte		72'860	77'850	82'840	87'830
- Beiträge pro Jahr	2.5%	4'990	4'990	4'990	4'990
- Kapitalkosten		956	1'022	1'087	1'153
<u>Umbau Pferdekuranstalt (FC Anteil)</u>					
- Restwerte		194'783	200'815	206'847	212'879
- Zugang					
- Beiträge pro Jahr	2.5%	6'032	6'032	6'032	6'032
- Kapitalkosten		2'557	2'636	2'715	2'794
<u>Kunstrasenplatz, Projektierung</u>					
- Zugang			50'682		
<i>Diese Investitionen werden nicht im Zentrumslastenausgleich berücksichtigt und durch die Gemeinde getragen</i>					
Investitionsbeiträge		11'022	11'022	11'022	11'022
Kapitalkosten		3'513	3'658	3'802	3'947

Berechnungsgrundlagen

Abschreibungssätze linear (gem. Weisung FD)

40 Jahre	2.5%	Hochbauten
40 Jahre	2.5%	Tiefbauten
5 Jahre	20.0%	Mob, Masch, Fhzge
4 Jahre	25.0%	Informatik

Kapitalkosten

Darlehen örK der UKB	2.625%	2.625%	2.625%	2.625%
<i>hälftiger Satz</i>	1.313%	1.313%	1.313%	1.313%

Tabelle 3; Fussballplätze - Anteile Gemeinden:

Objekt		Fussballplätze				
	Mitglieder FC Altdorf	Anteil in %	Nettokosten Anteile Gemeinden	Kostenanteil Standortgemeinde	Geleistete Anteile anderer Gemeinden	Zentrums leistungen für Objekt
Altdorf	229	68.36%	135'039	-135'039		
Andermatt	1	0.30%	593		-	593
Attinghausen	6	1.79%	3'536		-	3'536
Bauen	-	0.00%	-		-	-
Bürglen	11	3.28%	6'480		-	6'480
Erstfeld	18	5.37%	10'608		-	10'608
Flüelen	25	7.46%	14'737		-	14'737
Göschenen	-	0.00%	-		-	-
Gurtellen	1	0.30%	593		-	593
Hospental	1	0.30%	593		-	593
Isenthal	3	0.90%	1'778		-	1'778
Realp	-	0.00%	-		-	-
Schattdorf	19	5.67%	11'201		-	11'201
Seedorf	6	1.79%	3'536		-	3'536
Seelisberg	-	0.00%	-		-	-
Silenen	1	0.30%	593		-	593
Sisikon	1	0.30%	593		-	593
Spiringen	-	0.00%	-		-	-
Unterschächen	1	0.30%	593		-	593
Wassen	1	0.30%	593		-	593
Übrige	11	3.28%	6'480		-	6'480
	335	100.00%	197'546	-135'039	-	62'507

Gemäss Mitgliederliste des FC Altdorf

4.2 Kantonsbibliothek

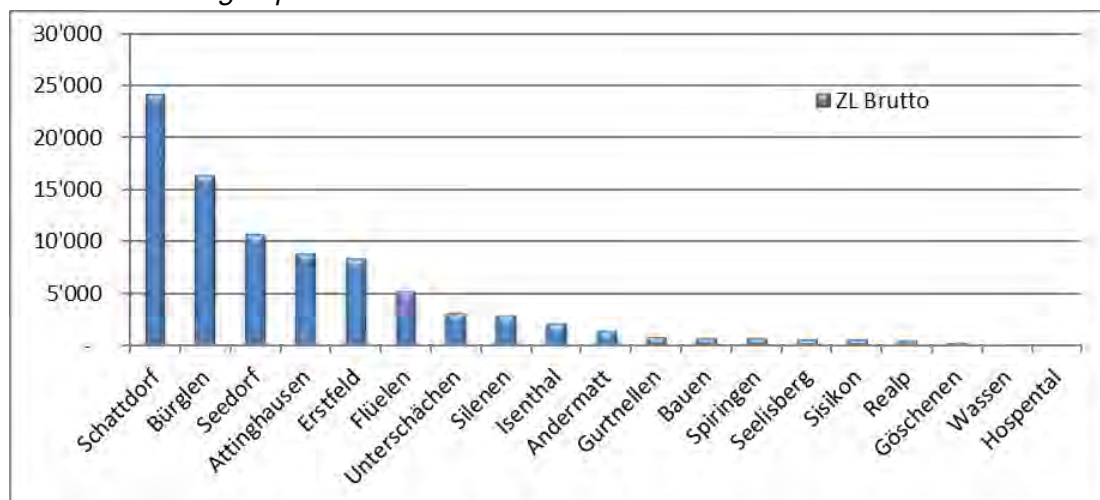
4.2.1 Ergebnisse der Erhebung

Die Kantonsbibliothek Uri (KBU) ist eine Stiftung an welcher der Kanton zu 80% und die Gemeinde Altdorf zu 20% beteiligt sind. Als Hauptaufgaben der KBU sind die Freihandausleihe, der Lesesaal sowie die Sammlung an Urner Büchern und sonstigen Medien zu nennen. Insbesondere die Sammlung von Urner Medien und das Staatsarchiv stellen Aufgaben dar, welche eigentlich nicht zur Grundaufgabe der Gemeinde Altdorf gehören.

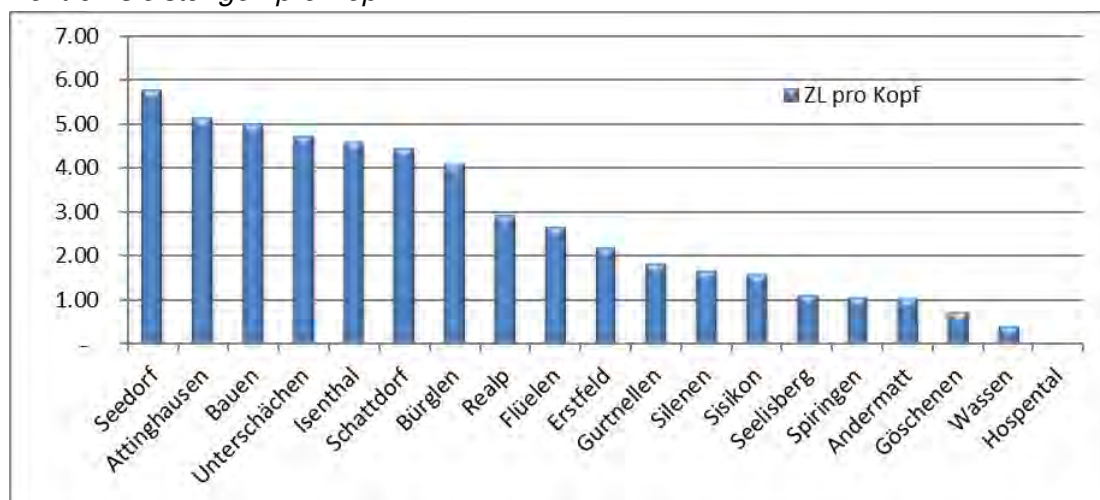
Die berechneten Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf belaufen sich auf CHF 90'361 pro Jahr.

Mit CHF 24'109 entfällt der grösste Anteil an Zentrumsleistungen auf die Gemeinde Schattdorf. In der Pro Kopf Betrachtung ist es jedoch die Gemeinde Seedorf, welche mit CHF 5.76 vor der Gemeinde Bauen mit CHF 4.98 die Tabelle anführt.

Zentrumsleistungen pro Gemeinde



Zentrumsleistungen pro Kopf



4.2.2 Kosten der Verwaltungsrechnung

Die Gemeinde Altdorf leistet an die Defizite der KBU einen jährlichen Beitrag von 20%. Aufgrund der stetig ansteigenden Beiträge hat der Gemeinderat Altdorf im Jahr 2013 den Beitrag auf CHF 170'000 plafoniert. Im Durchschnitt der letzten 4 Jahre betrug der jährliche Beitrag rund CHF 172'750, Da im Jahr 2017 ein ausserordentlicher Beitrag von CHF 11'000 an die Beschaffung eines neuen Bibliotheksystems ausbezahlt wurde. Diese Kosten sind in der Verwaltungsrechnung unter dem Konto 3210.3636.10 ausgewiesen.

4.2.3 Einmalige Beiträge, Anschaffungskosten und Kapitalkosten

In der Wirkungsberichtsperiode leistete die Gemeinde Altdorf keine einmaligen Beiträge an Investitionskosten.

4.2.4 Gleistete Anteile anderer Gemeinden

Die Beiträge der übrigen Urner Gemeinden sind unterschiedlich. Sie reichen von festen Beiträgen der Gemeinden Schattdorf (CHF 10'000), Bürglen (CHF 3'000) und Seedorf (CHF 1'500) bis zu variablen Beiträgen. Bezahlt in der Berichtsperiode 2012 bis 2015 noch zwei Gemeinden keinen Beitrag an die Kantonsbibliothek, so konnte in der vorliegenden Periode von allen Urner Gemeinden ein Beitrag verbucht werden.

4.2.5 Erhebung der Nutzungen

Die Erhebung der Nutzungen erfolgte aufgrund der ausgeliehenen Medien Im Jahr 2019. Diese Erhebungen basieren auf den Postleitzahlen. Dies führt zu Ungenauigkeiten zu Lasten der Gemeinde Altdorf. Insbesondere einige PLZ-Gebiete der Gemeinde Bürglen werden der Gemeinde Altdorf zugerechnet. Aufgrund der entsprechenden Strassen wurde eine Gebietsbereinigung auf die politischen Gemeinden vorgenommen.

4.2.6 Berechnung Zentrumsleistungen - Kantonsbibliothek Uri

Tabelle 4; Kantonsbibliothek Uri - Gesamtübersicht:

Objekt		Kantonsbibliothek Uri					
	2016	2017	2018	2019	Durchschnitt 2016-19	Bemerkungen	
Kosten der Verwaltungsrechnung	170'000	181'000	170'000	170'000	172'750		
Beitrag Gemeinde Altdorf	170'000	181'000	170'000	170'000		Kto. 3210.3636.10	
Einmalige Beiträge und	-	-	-	-	-		
Kapitalkosten	-	-	-	-	-		
Nicht verrechnete Kostenanteile	-	-	-	-	-		
Kosten der Administration	-	-	-	-	-	Bewirtschaftung durch Stiftung Kantonsbibliothek Uri	
Geleistete Anteile anderer Gemeinden	18'300	18'810	18'880	18'680	18'671		
Andermatt	140	160	190	150	160		
Attinghausen	1'330	1'290	1'280	1'140	1'260		
Bauen	50	60	100	100	78		
Bürglen	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000		
Erstfeld	200	200	200	200	200		
Flüelen	-	700	640	480	455		
Göschenen	70	30	10	40	38		
Gurtellen	60	50	50	50	53		
Hospental	50	50	50		38		
Isenthal	-			330	83		
Realp	10	10	20	20	15		
Schattdorf	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000		
Seedorf	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500		
Seelisberg	20	20	20	40	25		
Silenen	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000		
Sisikon	100	80	90	110	95		
Spiringen	370	300	270	160	275		
Unterschächen	340	320	420	350	358		
Wassen	60	40	40	10	38		
./. Einnahmen von Dritten	-	-	-	-	-		
Nettokosten	188'300	199'810	188'880	188'680	191'418		
./. Kostenanteil Standortgemeinde	-82'386	-82'386	-82'386	-82'386	-82'386	Gem. Beilage (Nutzung)	
./. Geleistete Anteile anderer Gemeinden	-18'300	-18'810	-18'880	-18'680	-18'671		
TOTAL Zentrumsleistungen					90'361		

Tabelle 5; Kantonsbibliothek Uri - Anteile Gemeinden:

Objekt		Kantonsbibliothek Uri				
	Anzahl Ausleihungen	Verteilschlüssel	Nettokosten gem. Verteilschlüssel	Kostenanteil Standortgemeinde	Geleistete Anteile anderer Gemeinden	Zentrumsleistungen für Objekt
Altdorf	84'825	43.04%	82'386	-82'386		
Andermatt	1'820	0.92%	1'761		160	1'601
Attinghausen	10'399	5.27%	10'088		1'260	8'828
Bauen	929	0.47%	900		78	822
Bürglen	19'873	10.08%	19'295		3'000	16'295
Erstfeld	8'872	4.50%	8'614		200	8'414
Flüelen	5'927	3.01%	5'762		455	5'307
Göschenen	412	0.21%	402		38	364
Gurtellen	1'083	0.55%	1'053		53	1'000
Hospental	8	0.00%	-		38	-38
Isenthal	2'367	1.20%	2'297		83	2'214
Realp	522	0.26%	498		15	483
Schattdorf	35'127	17.82%	34'109		10'000	24'109
Seedorf	12'586	6.38%	12'212		1'500	10'712
Seelisberg	816	0.41%	785		25	760
Silenen	4'415	2.24%	4'288		1'000	3'288
Sisikon	705	0.36%	689		95	594
Spiringen	1'213	0.62%	1'187		275	912
Unterschächen	3'760	1.91%	3'656		358	3'298
Wassen	226	0.11%	211		38	173
Übrige	1'253	0.64%	1'225		-	1'225
	197'138	100.00%	191'418	-82'386	18'671	90'361

Grundlage

Ausleihungen von Medien im Kalenderjahr 2019

4.3 Mehrzweckgebäude Winkel

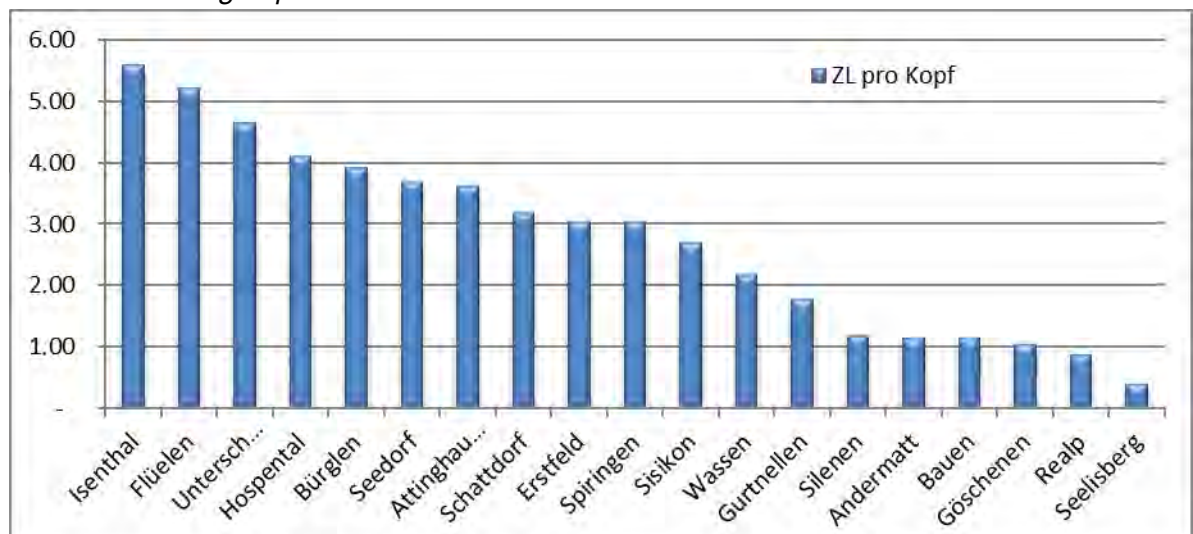
4.3.1 Ergebnisse der Erhebung

Die Mehrzweckhalle Winkel zeichnet sich durch eine vielfältige Nutzung aus. Einerseits finden Vereine ihre Probelokale und andererseits finden kleinere bis grosse kommunale und regionale Anlässe in den Räumlichkeiten statt.

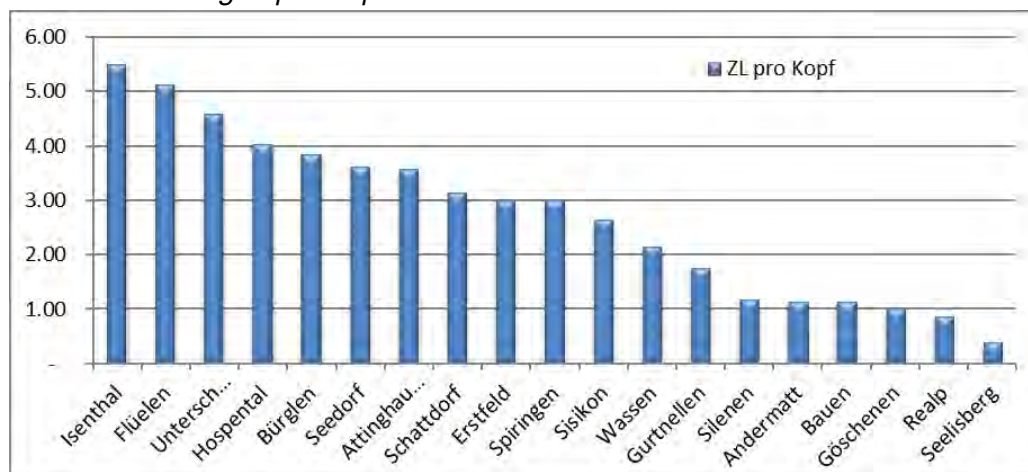
Die berechneten Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf belaufen sich auf CHF 102'008 pro Jahr und reduzieren sich somit gegenüber der Vorperiode um CHF 13'878 (- 12%). Hauptgrund für diese Veränderung sind auslaufende Investitionen aus den Jahren 1987 bis 1989, welche in der Berichtsperiode nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit CHF 17'226 werden die höchsten Zentrumsleistungen für die Gemeinde Schattdorf erbracht gefolgt von der Gemeinde Bürglen mit CHF 154299. Bei der Pro Kopf Betrachtung liegt jedoch die Gemeinde Isenthal mit CHF 5.57 an der Spitze gefolgt von der Gemeinde Flüelen mit CHF 5.19. Weshalb die Gemeinde Isenthal eine hohe Belastung pro Kopf ausweist ist auf darauf zurückzuführen, dass Bewohnerinnen oder Bewohner von Isenthal den Musikunterricht der Musikschule im Winkel besuchen. Die Benutzung von Anlässen bewegt sich im Verhältnis der Gesamtbevölkerung.

Zentrumsleistungen pro Gemeinde



Zentrumsleistungen pro Kopf



4.3.2 Kosten der Verwaltungsrechnung

Die Kosten der Gemeinde Altdorf werden in der Verwaltungsrechnung unter der Funktionalen Gliederung 3291 umfassend und transparent ausgewiesen.

4.3.3 Einmalige Beiträge, Anschaffungskosten und Kapitalkosten

Das Mehrzweckgebäude Winkel wurde in den Jahren 1987 bis 1989 umfassend saniert und renoviert. Diese Investitionen sind mittlerweile abgeschrieben und eine letzte Tranche wurde im Jahr 2012 belastet. In den Jahren 2016 bis 2019 fanden einige neue Sanierungen insbesondere im Bereich des Brandschutzes statt. Diese Kosten werden wiederum gemäss den Richtlinien linear abgeschrieben. Die zu berücksichtigenden Abschreibungen belaufen sich in der Berechnungsperiode auf CHF 16'402 gegenüber CHF 32'448 in der Vorperiode.

4.3.4 Gleistete Anteile anderer Gemeinden

Die übrigen Urner Gemeinden beteiligen sich nicht an den Kosten des Mehrzweckgebäudes Winkel.

4.3.5 Erhebung der Nutzungen

Die Anlage wird durch Vereine für ihre ordentlichen Vereinstätigkeiten genutzt, aber auch für kleinere und grössere Festivitäten. Die Vereinsnutzung wurde durch die Erhebung der entsprechenden Mitgliederzahlen durchgeführt. Bei den Festivitäten wurde auf 4 Anlässe abgestellt. Dabei wurden sämtliche Besucherinnen und Besucher nach ihrem Wohnort befragt. Es handelt sich um folgende Anlässe:

Yguggä Chyybääderli	26.01.2019
Theater Trachtenverein	3. - 11.05.2019
Oktoberfest	07.09.2019
Silent Disco	19.10.2019

Die Aufteilung zwischen Vereinsnutzung und Festivitätsnutzung wurde mit 70% Vereine und 30% Festivitäten angenommen. Die Gesamtzählung ergab, dass bei den Festivitäten 4'035 Personen berücksichtigt wurden. Bei den Vereinen sind dies 767 Personen. Aufgrund der ganzjährigen Nutzung jedoch von kleineren Räumen wurde die Aufteilung 70/30 geschätzt.

4.3.6 Berechnung Zentrumsleistungen - MZG Winkel

Tabelle 6; MZG Winkel - Gesamtübersicht:

Objekt		MZG Winkel				
	2016	2017	2018	2019	Durchschnitt 2016-2019	Bemerkungen
Kosten der Verwaltungsrechnung	181'773	247'269	226'875	196'797	213'179	
Besoldungen Hauswartung	99'227	100'421	100'086	103'585		Kto. 3291.3010.00
Sozialversicherungen	21'196	21'255	21'199	20'628		Kto. 3291.3050.10
Betriebs- und Verbrauchsmaterial	3'818	4'507	3'867	4'083		Kto. 3291.3101.00
Anschaffungen Maschinen, Geräte	4'969	21'287	15'251	11'474		Kto. 3291.3111.00
Energie, Heizung	15'468	13'246	23'071	20'518		Kto. 3291.3120.00
Telefon	786	309	319	678		Kto. 3291.3130.00
Sachversicherungen	4'650	4'892	4'945	5'047		Kto. 3291.3134.00
Baulicher Unterhalt	26'140	70'315	47'156	22'257		Kto. 3291.3144.00
Unterhalt Maschinen, Geräte	4'887	10'474	10'356	7'986		Kto. 3291.3151.00
Spesenentschädigungen	632	563	625	541		Kto. 3291.3170.00
Einmalige Beiträge und Anschaffungskosten	11'420	14'876	19'444	19'866	16'402	Gem. Beilage
Kapitalkosten	5'940	7'604	9'807	9'774	8'281	Gem. Beilage
Nicht verrechnete Kostenanteile	-	-	-	-	-	
Kosten der Administration	19'995	26'952	25'183	21'844	23'494	Prozent der Verwaltungskosten im Verhältnis der Kosten der Verwaltungsrechnung
Nettokosten Verwaltung	3'088'699	3'120'096	3'244'292	3'322'510	3'193'899	Kontobereich "0"; ./ A.o. Aufwand
./ interne Verrechnung Aufwand	-31800	-29'800	-54'500	-54500	-42'650	Kontobereich "0"
+ interne Verrechnung Ertrag	556'500	595'200	559'000	653'400	591'025	Kontobereich "0"
<i>Relevante Nettokosten Verwaltung</i>	<i>3'613'399</i>	<i>3'685'496</i>	<i>3'748'792</i>	<i>3'921'410</i>	<i>3'742'274</i>	
Total Kosten Gemeinde	34'074'320	35'102'833	35'155'889	36'569'827	35'225'717	Gesamtaufwand ./ A.o. Aufwand
./ Interne Verrechnungen	-1'268'800	-1'285'000	-1'281'700	-1'344'700	-1'295'050	
<i>Relevante Nettokosten Gemeinde</i>	<i>32'805'520</i>	<i>33'817'833</i>	<i>33'874'189</i>	<i>35'225'127</i>	<i>33'930'667</i>	
Prozentsatz Kosten Verwaltung	11.0%	10.9%	11.1%	11.1%	11.0%	
Geleistete Anteile anderer Gemeinden	-	-	-	-	-	
<i>Andermatt</i>						
<i>Wassen</i>						
./ Einnahmen von Dritten	-23'855	-25'238	-24'360	-25'470	-24'731	
Mietzinserrträge	-720	-780	-720	-720		Kto. 3291.4470.00
Benützungsgebühren	-23'135	-24'458	-23'640	-24'750		Kto. 3291.4472.00
Nettokosten	195'273	271'463	256'949	222'811	236'624	
./ Kostenanteil Standortgemeinde	-134'616	-134'616	-134'616	-134'616	-134'616	Gem. Beilage (Nutzung)
./ Geleistete Anteile anderer Gemeinden	-	-	-	-	-	
TOTAL Zentrumsleistungen	60'657	136'847	122'333	88'195	102'008	

Tabelle 7; MZG Winkel - Investitionen:

Objekt	MZG Winkel				
---------------	-------------------	--	--	--	--

Berechnung der einmaligen Beiträge und Kapitalkosten

Beitrag	%-Satz	2019	2018	2017	2016
Sanierung MZG Winkel					
- Restwerte		93'643	96'288	98'933	101'578
- Beiträge pro Jahr	2.5%	2'645	2'645	2'645	2'645
- Kapitalkosten		1'229	1'264	1'298	1'333
- Restwerte		324'666	333'441	342'216	350'991
- Beiträge pro Jahr	2.5%	8'775	8'775	8'775	8'775
- Kapitalkosten		4'261	4'376	4'492	4'607
- Restwerte		131'325	134'781	138'237	-
- Beiträge pro Jahr	2.5%	3'456	3'456	3'456	-
- Kapitalkosten		1'724	1'769	1'814	-
- Restwerte		178'158	182'726	-	-
- Beiträge pro Jahr	2.5%	4'568	4'568	-	-
- Kapitalkosten		2'338	2'398	-	-
- Restwerte		16'882	-	-	-
- Beiträge pro Jahr	2.5%	422	-	-	-
- Kapitalkosten		222	-	-	-
Investitionsbeiträge		19'866	19'444	14'876	11'420
Kapitalkosten		9'774	9'807	7'604	5'940

Berechnungsgrundlagen

Abschreibungssätze linear (gem. Weisung FD)

40 Jahre	2.5%	Hochbauten
40 Jahre	2.5%	Tiefbauten
5 Jahre	20.0%	Mob, Masch, Fhzge
4 Jahre	25.0%	Informatik

Kapitalkosten

Darlehen örK der UKB	2.625%	2.625%	2.625%	2.625%
häufiger Satz	1.313%	1.313%	1.313%	1.313%

Tabelle 8; MZG Winkel - Benützungen Winkel:

Erhebung Benützung MZG Winkel durch Vereine													
	Eigene Nutzung z.B. Informationen, Abstimmungen	Vitaswiss	Trachtengruppe Altdorf	Jugendmusik Altdorf	FC Altdorf	Feldmusik Altdorf	Musikschule Uri	Schachklub	FitdankBaby	Samariterverein	TOTAL Vereins angehörige	Total in %	
Altdorf	185	41	16	14	229	21	9	9	5	31	560	69.94%	
Andermatt	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	0.12%	
Atinghausen	-	-	-	-	6	1	-	-	-	1	8	1.00%	
Bauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0.00%	
Bürglen	-	6	2	6	11	6	-	1	5	1	38	4.74%	
Erstfeld	-	-	3	2	18	-	7	2	2	2	36	4.49%	
Flüelen	-	2	-	2	25	1	2	1	2	1	36	4.49%	
Göschenen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0.00%	
Gurtellen	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	2	0.25%	
Hospental	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	2	0.25%	
Isenthal	-	-	3	-	3	-	3	-	-	-	9	1.12%	
Realp	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0.00%	
Schattdorf	-	6	3	6	19	4	5	1	2	7	53	6.62%	
Seedorf	-	-	-	6	6	2	4	2	-	-	20	2.50%	
Seelisberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0.00%	
Silenen	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	3	0.37%	
Sisikon	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	0.12%	
Spiringen	-	2	1	1	-	-	1	-	1	-	6	0.75%	
Unterschächen	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	0.12%	
Wassen	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	0.12%	
Übrige	-	-	2	-	11	5	-	2	2	2	24	3.00%	
Total	185	57	30	37	335	42	31	19	19	46	801	100.00%	

30% der Nutzungen der anderen Vereine

Erhebung Benützung MZG Winkel durch Festivitäten						
	Yguggä Chyvbäderli 26.01.2019	Trachten Theater 3.-11.05.2019	Oktoberfest 07.09.2019	Silent Disco 19.10.2019	TOTAL Besucher/innen	Total in %
Altdorf	160	281	437	191	1'069	26.50%
Andermatt	8	10	67	3	88	2.18%
Atinghausen	42	54	138	27	261	6.47%
Bauen	-	-	11	-	11	0.27%
Bürglen	73	55	288	19	435	10.78%
Erstfeld	35	24	161	15	235	5.82%
Flüelen	56	18	81	8	163	4.04%
Göschenen	5	14	9	-	28	0.69%
Gurtellen	11	6	15	-	32	0.79%
Hospental	10	2	10	-	22	0.55%
Isenthal	8	15	25	-	48	1.19%
Realp	-	4	4	-	8	0.20%
Schattdorf	61	58	199	38	356	8.82%
Seedorf	31	26	88	8	153	3.79%
Seelisberg	-	10	4	-	14	0.35%
Silenen	18	25	46	9	98	2.43%
Sisikon	12	14	15	4	45	1.12%
Spiringen	17	15	41	3	76	1.88%
Unterschächen	14	18	133	8	173	4.29%
Wassen	7	6	25	-	38	0.94%
Übrige	276	70	311	25	682	16.90%
Total	844	725	2'108	358	4'035	100.00%

Tabelle 9; MZG Winkel - Anteile Gemeinden:

Objekt		MZG Winkel					
	Benützung Vereine	Benützung Anlässe	Gewichtete Nutzung	Nettokosten Anteile Gemeinden	Kostenanteil Standortgemeinde	Geleistete Anteile anderer Gemeinden	Zentrums leistungen für Objekt
Altdorf	69.94%	26.50%	56.89%	134'616	-134'616		
Andermatt	0.12%	2.18%	0.74%	1'751		-	1'751
Attinghausen	1.00%	6.47%	2.64%	6'247		-	6'247
Bauen	0.00%	0.27%	0.08%	189		-	189
Bürglen	4.74%	10.78%	6.55%	15'499		-	15'499
Erstfeld	4.49%	5.82%	4.89%	11'571		-	11'571
Flüelen	4.49%	4.04%	4.36%	10'317		-	10'317
Göschenen	0.00%	0.69%	0.21%	497		-	497
Gurtellen	0.25%	0.79%	0.41%	970		-	970
Hospental	0.25%	0.55%	0.34%	805		-	805
Isenthal	1.12%	1.19%	1.14%	2'698		-	2'698
Realp	0.00%	0.20%	0.06%	142		-	142
Schattdorf	6.62%	8.82%	7.28%	17'226		-	17'226
Seedorf	2.50%	3.79%	2.89%	6'838		-	6'838
Seelisberg	0.00%	0.35%	0.11%	260		-	260
Silenen	0.37%	2.43%	0.99%	2'343		-	2'343
Sisikon	0.12%	1.12%	0.42%	994		-	994
Spiringen	0.75%	1.88%	1.09%	2'579		-	2'579
Unterschächen	0.12%	4.29%	1.37%	3'242		-	3'242
Wassen	0.12%	0.94%	0.37%	876		-	876
Übrige	3.00%	16.90%	7.17%	16'964		-	16'964
	100.00%	100.00%	100.00%	236'624	-134'616	-	102'008

Gewichtung **70% Nutzung durch Vereine und Gemeinde**
30% Nutzung durch Anlässe

4.4 Schwimmbad Altdorf

4.4.1 Ergebnisse der Erhebung

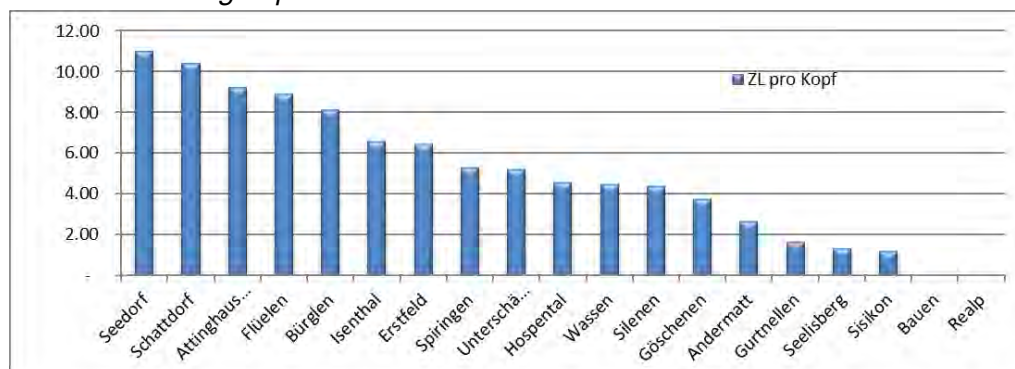
Das Schwimmbad Altdorf ist eine eigenständige Genossenschaft (SGA), welche durch einen Verwaltungsrat geleitet wird. Die Gemeinde Altdorf ist im Verwaltungsrat mit einem Mitglied des Gemeinderates vertreten. Zudem hat sie ein Vorschlagsrecht für die Wahl von 4 Mitgliedern.

Die berechneten Zentrumsleistungen in der Wirkungsberichtsperiode belaufen sich auf CHF 355'766. Sie sind somit leicht tiefer als in der Wirkungsberichtsperiode 2012-2015 (CHF 378'796). Der Hauptgrund für diesen Rückgang liegt im neuen Schwimmbadgesetz, wodurch die Gemeinde Altdorf keine neuen Investitionsbeiträge für Sanierungen mehr leisten musste.

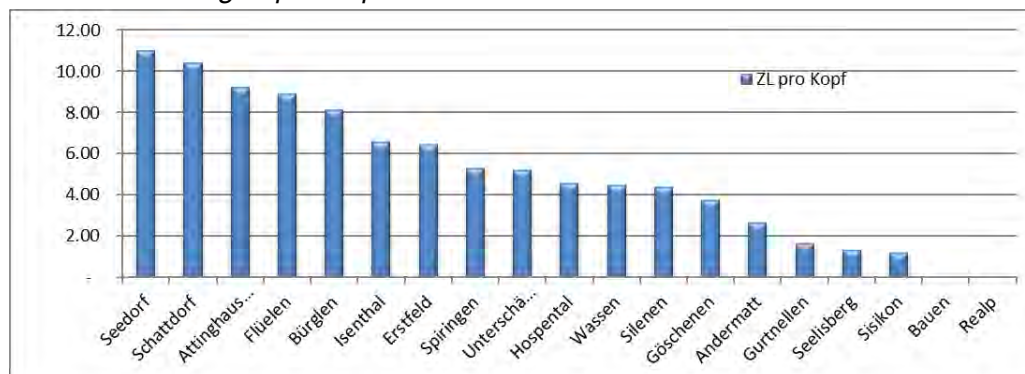
Dass das Schwimmbad Altdorf nicht nur für die Gemeinde Altdorf eine wichtige Infrastruktur in den Bereichen Sport, Freizeit und Tourismus darstellt zeigt sich darin, dass die Besucherinnen und Besucher regional über den ganzen Kanton und die angrenzenden Kantone verteilt sind. Im beobachteten Zeitraum entfallen 34.68% der Eintritte auf Besucherinnen und Besucher, welche nicht im Kanton Uri Wohnsitz haben.

Eine rege Nutzung des Schwimmbades wird durch die Einwohnerinnen und Einwohner aller umliegenden Gemeinden verzeichnet. Die Zentrumsleistungen für die die Gemeinden Flüelen, Seedorf, Attinghausen, Bürglen, Schattdorf und Erstfeld betragen CHF 167451 und somit 84,7% der zu berücksichtigenden Zentrumsleistungen. Den grössten Bruttoanteil an den Zentrumsleistungen wird mit CHF 56'622 zugunsten der Bevölkerung von Schattdorf geleistet. In einer Pro Kopf Betrachtung weist jedoch Seedorf mit CHF 10.92 den grössten Anteil auf.

Zentrumsleistungen pro Gemeinde



Zentrumsleistungen pro Kopf



4.4.2 Kosten der Verwaltungsrechnung

Die Gemeinde Aldorf leistet jährliche Beiträge in Form eines Leistungsauftrages (CHF 110'000). Diese Zahlungen sind in der Verwaltungsrechnung unter der Position 3410.3635.20 verbucht. Zudem übernimmt die Gemeinde Aldorf die Verzinsung und Amortisation der Darlehen der SGA im Betrage von jährlich rund CHF 140'000. Auch diese Aufwendungen werden in der Verwaltungsrechnung transparent unter den Konten 3410.3635.25 und 3410.3635.30 ausgewiesen.

Das Schwimmbad Aldorf und die dazugehörige Liegewiese befinden sich auf einem Grundstück der Gemeinde Aldorf. Diese 18'201 m² werden der SGA kostenlos zur Verfügung gestellt. Für die Berechnung der relevanten Zentrumsleistungen wird ein Baurechtszins aufgerechnet. Dieser Zins berechnet sich auf einem m²-Preis von CHF 200 bei einer jährlichen Verzinsung von 3,5%. Diese Parameter wurden aufgrund eines aktuellen Baurechtsvertrages übernommen, welcher die Gemeinde Aldorf mit einem unabhängigen Dritten abgeschlossen hat.

4.4.3 Einmalige Beiträge, Anschaffungskosten und Kapitalkosten

Investitions- und Sanierungsvorhaben konnten in der Vergangenheit durch die SGA nicht aus eigener Kraft finanziert werden. Deshalb leisteten der Kanton Uri und die Gemeinde Aldorf regelmässig wesentliche Beiträge an den Erhalt und die Weiterentwicklung des Schwimmbades. Die jährlichen Kosten für Verzinsung und Amortisation dieser Investitionen belaufen sich für die Gemeinde Aldorf in der Wirkungsberichtsperiode auf CHF 77'000. Da die Gemeinde Aldorf keine direkten Investitionsbeiträge mehr leisten muss, sind diese Kosten gegenüber der letzten Periode um rund CHF 37'000 gesunken.

4.4.4 Gleistete Anteile anderer Gemeinden

Die übrigen Gemeinden des Kantons Uri beteiligen sich nicht an den Betriebskosten des Schwimmbades.

Seit dem Jahr 2017 leisten die Gemeinden einen Beitrag an die zukünftigen Investitionen des Schwimmbades Altdorf aufgrund des Gesetzes über die finanzielle Unterstützung des Schwimmbads Altdorf (RB10.4211). Die Beiträge werden hier aufgrund der Bevölkerung mit einer Gewichtung gemäss Tarifzonen geleistet. Die Gemeinde Altdorf leistet hier einen jährlichen Beitrag von rund CHF 64'000. In die Berechnungen für die Zentrumsleistungen werden somit nur noch die älteren Investitionsbeiträge der Gemeinde Altdorf vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes berücksichtigt.

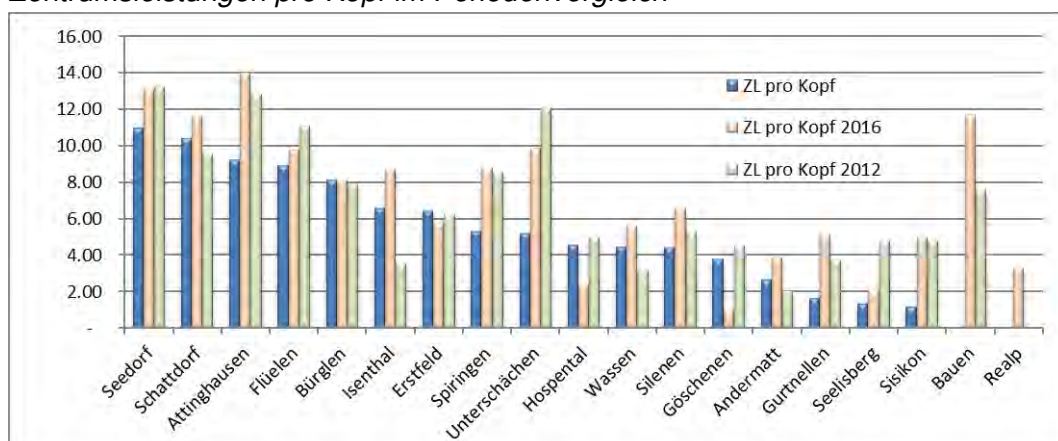
4.4.5 Erhebung der Nutzungen

Das Schwimmbad Altdorf hat im vergangenen Jahr 2019 eine detaillierte Erhebung der Besucherinnen und Besucher durchgeführt. Dabei wurden an einzelnen Tagen die gesamten Besucherinnen und Besucher nach ihrem Wohnort befragt. Die Resultate der Erhebung zeigen die Nutzerstruktur des Schwimmbades Altdorf ziemlich exakt auf.

4.4.6 Vergleich der Leistungen pro Kopf zu vorherigen Perioden

Die Zentrumsleistungen pro Kopf der einzelnen Gemeinden fallen tiefer aus als in den Vorperioden. Dies ist wie erwähnt auf die Einführung des Schwimmbadgesetzes zurückzuführen.

Zentrumsleistungen pro Kopf im Periodenvergleich



4.4.6 Berechnung Zentrumsleistungen - Schwimmbad Altdorf

Tabelle 10; Schwimmbad Altdorf - Gesamtübersicht:

Objekt Schwimmbad Altdorf						
	2016	2017	2018	2019	Durchschnitt 2016-19	Bemerkungen
Kosten der Verwaltungsrechnung	252'004	250'624	250'157	251'582	251'092	
Leistungsauftrag	110'000	110'000	110'000	110'000		Kto 3410.3635.20
Übernahme Verzinsung Darlehen	47'304	45'924	45'457	46'882		Kto 3410.3635.25
Amortisation IH Darlehen Bund	94'700	94'700	94'700	94'700		Kto 3410.3635.30
Einmalige Beiträge und	62'250	62'250	62'250	49'750	59'125	Gem. Beilage
Kapitalkosten	19'128	18'311	17'494	16'677	17'903	Gem. Beilage
Nicht verrechnete Kostenanteile	127'407	127'407	127'407	127'407	127'407	
Baurechtszins Liegenschaft	127'407	127'407	127'407	127'407		Parzelle 1004; Landwirtschaftzone 200.-- 18'201 m2 zu einer Kapitalisierung von 3,5%
Kosten der Administration	-	-	-	-	-	Bewirtschaftung Schwimmbad durch eigenständige Genossenschaft
Geleistete Anteile anderer Gemeinden	-	-	-	-	-	
Andermatt						
Atinghausen						
Bauen						
Bürglen						
Erstfeld						
Flüelen						
Göschenen						
Gurtellen						
Hospental						
Isenthal						
Realp						
Schattdorf						
Seedorf						
Seelisberg						
Silenen						
Sisikon						
Spiringen						
Unterschächen						
Wassen						
./. Einnahmen von Dritten	-	-	-	-	-	
Nettokosten	460'789	458'592	457'308	445'416	455'526	
./. Kostenanteil Standortgemeinde	-99'760	-99'760	-99'760	-99'760	-99'760	Gem. Beilage (Nutzung)
./. Geleistete Anteile anderer Gemeinden	-	-	-	-	-	
TOTAL Zentrumsleistungen					355'766	

Tabelle 11; Schwimmbad Altdorf - Investitionen und Beiträge:

Objekt	Schwimmbad Altdorf
---------------	---------------------------

Berechnung der einmaligen Beiträge und Kapitalkosten

Beitrag	%-Satz	2019	2018	2017	2016
<u>Beitrag an Dachsanierung</u>					
- Restwerte		26'600	31'350	36'100	40'850
- Beiträge pro Jahr	2.5%	4'750	4'750	4'750	4'750
- Kapitalkosten		349	411	474	536
<u>Beitrag Wärmepumpe</u>					
- Restwerte		-	12'500	25'000	37'500
- Beiträge pro Jahr	5%	-	12'500	12'500	12'500
- Kapitalkosten		-	164	328	492
<u>Ausbau Schwimmbad</u>					
- Restwerte		620'000	645'000	670'000	695'000
- Beiträge pro Jahr	2.5%	25'000	25'000	25'000	25'000
- Kapitalkosten		8'138	8'466	8'794	9'122
<u>Sanierung Schwimmbad</u>					
- Restwerte		624'000	644'000	664'000	684'000
- Beiträge pro Jahr	2.5%	20'000	20'000	20'000	20'000
- Kapitalkosten		8'190	8'453	8'715	8'978
Investitionsbeiträge		49'750	62'250	62'250	62'250
Kapitalkosten		16'677	17'494	18'311	19'128

Mit dem neuen Schwimmbadgesetz werden Ersatzinvestitionen über die Zahlungen der Gemeinden getätigt. Die früheren Investitionen müssen immer noch abgeschrieben werden und daran haben sich die Gemeinden nicht beteiligt.

Berechnungsgrundlagen				
<u>Abschreibungssätze linear (gem. Weisung FD)</u>				
40 Jahre	2.5%	Hochbauten		
40 Jahre	2.5%	Tiefbauten		
5 Jahre	20.0%	Mob, Masch, Fhzge		
4 Jahre	25.0%	Informatik		
<u>Kapitalkosten</u>				
Darlehen örK der UKB		2.625%	2.625%	2.625%
<i>hälftiger Satz</i>		<i>1.313%</i>	<i>1.313%</i>	<i>1.313%</i>

Tabelle 12; Schwimmbad Altdorf - Anteile Gemeinden:

Objekt		Schwimmbad Altdorf				
	Anzahl Eintritte	Verteilschlüssel	Nettokosten gem. Verteilschlüssel	Kostenanteil Standortgemeinde	Geleistete Anteile anderer Gemeinden	Zentrumsleistungen für Objekt
Altdorf	368	21.90%	99'760	-99'760		
Andermatt	15	0.89%	4'054		-	4'054
Attinghausen	59	3.51%	15'989		-	15'989
Bauen	-	0.00%	-		-	-
Bürglen	119	7.08%	32'251		-	32'251
Erstfeld	91	5.41%	24'644		-	24'644
Flüelen	65	3.87%	17'629		-	17'629
Göschenen	7	0.42%	1'913		-	1'913
Gurtellen	3	0.18%	820		-	820
Hospental	3	0.18%	820		-	820
Isenthal	11	0.65%	2'961		-	2'961
Realp	-	0.00%	-		-	-
Schattdorf	209	12.43%	56'622		-	56'622
Seedorf	75	4.46%	20'316		-	20'316
Seelisberg	3	0.18%	820		-	820
Silenen	32	1.90%	8'655		-	8'655
Sisikon	2	0.12%	547		-	547
Spiringen	17	1.01%	4'601		-	4'601
Unterschächen	13	0.77%	3'508		-	3'508
Wassen	6	0.36%	1'640		-	1'640
Übrige	583	34.68%	157'976		-	157'976
	1'681	100.00%	455'526	-99'760	-	355'766

Grundlage

Gemäss Datenerhebung der Schwimmbadgenossenschaft Altdorf

4.5 Theater uri

4.5.1 Ergebnisse der Erhebung

Das Theater uri war im Besitz der Tellspielgesellschaft Altdorf. Die Gesellschaft war nicht mehr in der Lage, die anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten aus eigener Kraft zu bestreiten. Daher wurde im Jahr 1998 eine neue Lösung gesucht. Mit der Urnenabstimmung vom 27. September 1998 wurde das Tellspielhaus durch die Gemeinde Altdorf übernommen. Der Kanton leistete an die anstehenden Sanierungsarbeiten einen Kostenbeitrag, welcher an der Urnenabstimmung vom 29. November 1998 bestätigt wurde. In der Folge wurde ein Betriebsverein gegründet, welcher bis heute den Betrieb und die Vermietung des Hauses sicherstellt. Mit der Gründung des Betriebsvereins erhielt das Haus auch seinen heutigen Namen Theater uri

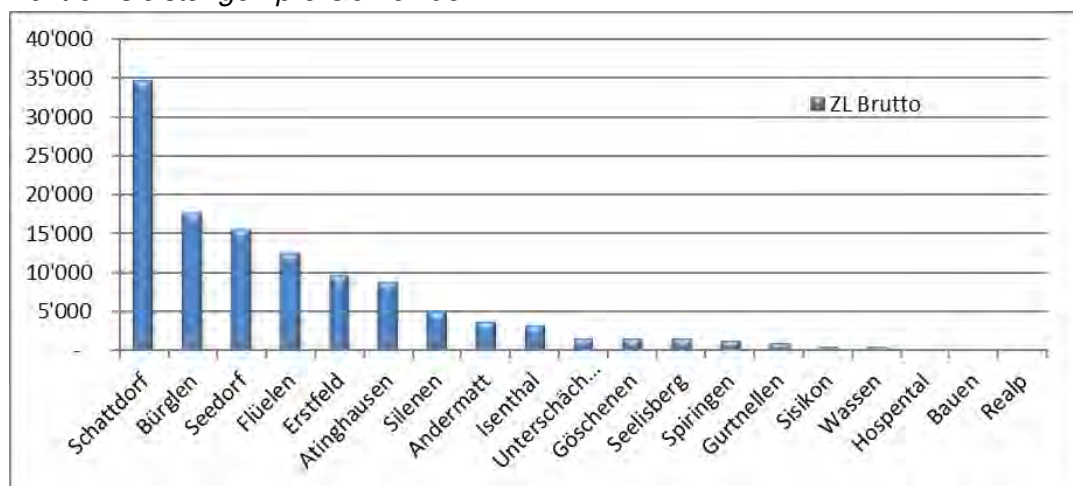
Das Theater uri ist ein wichtiger kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt im Kanton Uri. Die Produktionen reichen von lokalen Vereinsauftritten bis zu internationalen Engagements mit einer regionalen Ausstrahlung.

Die berechneten Zentrumsleistungen in der Wirkungsberichtsperiode belaufen sich auf CHF 232'743. Dass das Theater uri nicht nur für die Gemeinde Altdorf eine wichtige Kulturinfrastruktur ist, zeigt sich darin, dass die Besucherinnen und Besucher regional über den ganzen Kanton Uri und die angrenzende Region verteilt sind.

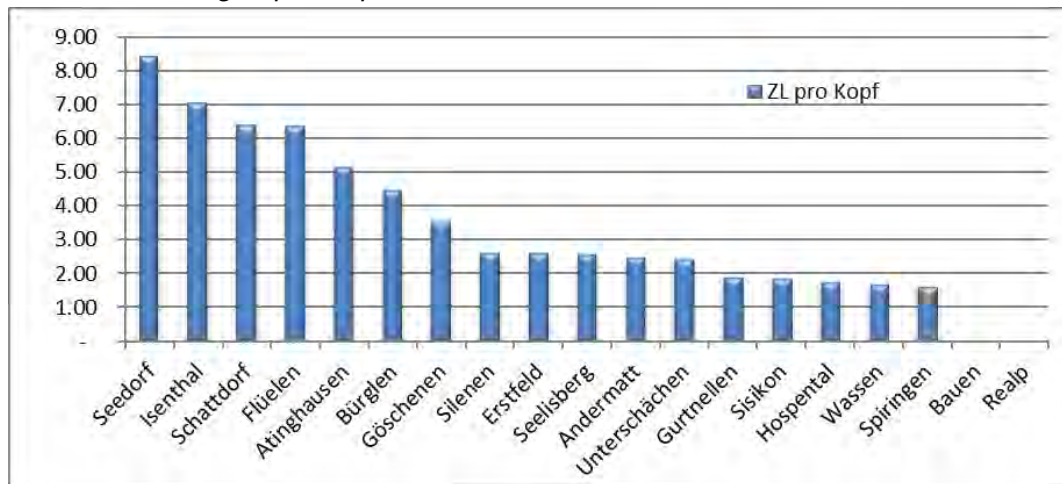
Rund 32% der Eintritte entfallen auf die Einwohnerinnen und Einwohner von Altdorf. Interessant ist zudem, dass die Besucherinnen und Besucher aus angrenzenden Kantonen ebenfalls über 32% ausmachen.

Mit CHF 34'712 weist die Gemeinde Schattdorf den grössten Bruttoanteil für erbrachte Leistungen auf. In der Pro Kopf Betrachtung liegt jedoch die Gemeinde Seedorf mit CHF 8.40 noch vor der Bevölkerung von Schattdorf. Interessant ist auch, dass die Gemeinde Isenthal den zweithöchsten Anteil Pro Kopf ausmacht. Die Erhebung zeigt auf, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Isenthal in einer Vielzahl von Veranstaltungen einen überdurchschnittlichen Besucheranteil aufweisen.

Zentrumsleistungen pro Gemeinde



Zentrumsleistungen pro Kopf



4.5.2 Kosten der Verwaltungsrechnung

Die Gemeinde Altdorf kommt für den Unterhalt des Theater uri auf. Die Aufwendungen sind in der Verwaltungsrechnung unter der Funktionalen Gliederung 3222 transparent erfasst. Zudem leistet die Gemeinde Altdorf aufgrund einer Leistungsvereinbarung mit dem Betriebsverein eine jährliche Zahlung an den Betrieb des Hauses. Dieser Beitrag wurde im Jahre 2019 auf CHF 88'000 erhöht. Im Jahre 2018 wurde einmalig aufgrund der wegfallenden Stromrabatte eine Auszahlung von CHF 103'000 vorgenommen.

In der Leistungsvereinbarung hat sich die Gemeinde Altdorf die freie Benützung des Hauses für eigene Versammlungen ausbedungen. Als nicht verrechnete Kostenanteile werden daher 2 Gemeindeversammlungen pro Jahr als Ertrag ausgewiesen.

4.5.3 Einmalige Beiträge, Anschaffungskosten und Kapitalkosten

Nach der Übernahme des Theater uri durch die Gemeinde Altdorf mussten in den Jahren ab 1998 intensive Sanierungs- und Umbauarbeiten getätigt werden. Eine weitere Sanierungsstufe fällt in die Betrachtungsperiode. Das Sanierungsprojekt von rund CHF 2,017 Mio. erstreckt sich über mehrere Jahre und wird vom Kanton mit einem Beitrag von 50% unterstützt.

4.5.4 Gleistete Anteile anderer Gemeinden

Die übrigen Gemeinden des Kantons Uri beteiligen sich weder an den Betriebs- noch an den Investitionskosten des Theater Uri.

4.5.5 Erhebung der Nutzungen

Das Theater uri wird über das Jahr rege genutzt. Neben Grossproduktionen wie die Tellingspiele, das Musikfestival Alpentöne oder Theateraufführungen zählen auch die "Dezembertage" zu beliebten Veranstaltungen. Die Nutzung dieser Anlässe wurde aufgrund der verkauften Eintrittstickets detailliert erhoben.

Im vergangenen Jahr wurden 35 Veranstaltungen mit insgesamt 9'530 Eintritten ausgewertet. Neben grösseren Produktionen wie Der fidele Bauer (2'890 Eintritte), dem Theater von Momänt & Co (1'204 Eintritte), den Alpentönen (917 Eintritte) oder dem Musical Klangfang (666 Eintritte) wurden auch kleinere Veranstaltungen mit weniger als 100 Eintritten ausgewertet.

Die Erhebung zeigt auf, dass 31,6% der Besucherinnen und Besucher aus Altdorf stammen. Neben "Nicht-Urnern" mit 32,8% besuchten die Einwohnerinnen und Einwohner von Schattdorf mit 10,2% der gesamten Eintritte das Theater uri. Insbesondere der stattliche Anteil der auswärtigen Besucherinnen und Besucher unterstreicht, dass sich das Kulturhaus zu einer bedeutenden regionalen Institution weit über Altdorf hinaus entwickelt hat.

4.5.6 Berechnung Zentrumsleistungen - Theater uri

Tabelle 13; Theater uri - Gesamtübersicht:

Objekt		Theater uri					Bemerkungen
	2016	2017	2018	2019	Durchschnitt 2016-19		
Kosten der Verwaltungsrechnung	274'246	251'262	312'426	430'431	317'091		
Anschaffungen Mobiliar, Geräte	41'315	39'319	39'999	40'935	40'392	Kto. 3222.3111.00	
Energie, Heizung	35'524	39'539	47'558	37'921	40'136	Kto. 3222.3120.00	
Versicherungen	10'511	11'005	11'103	11'375	10'999	Kto. 3222.3134.00	
Baulicher Unterhalt	76'985	54'114	83'967	214'163	107'307	Kto. 3222.3144.00	
Unterhalt Mobiliar, Maschinen	6'211	3'585	3'099	5'637	4'633	Kto. 3222.3151.00	
Beitrag an theater uri	80'000	80'000	103'000	88'000	87'750	Kto. 3222.3635.00	
Beitrag Mietzins theater uri	23'700	23'700	23'700	32'400	25'875	Kto. 3222.3705.00	
Einmalige Beiträge und Anschaffungskosten	60'833	73'516	75'076	81'374	72'700	Gem. Beilage	
Kapitalkosten	14'515	20'374	20'227	22'551	19'417	Gem. Beilage	
Nicht verrechnete Kostenanteile	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000		
Benützung Telspielhaus für Gemeindeversammlungen	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000	2 Gemeindeversammlungen zu je CHF 2'000	
Kosten der Administration	-	-	-	-	-	Bewirtschaftung durch theater uri	
Geleistete Anteile anderer Gemeinden	-	-	-	-	-		
Andermatt	-	-	-	-	-		
Wassen	-	-	-	-	-		
./. Einnahmen von Dritten	-58'378	-61'786	-72'512	-66'891	-64'892		
Rückerstattung Nebenkosten	-34'678	-38'086	-48'812	-34'491	-39'017	Kto. 3222.4479.00	
Mietzinsserträge	-23'700	-23'700	-23'700	-32'400	-25'875	Kto. 3222.4705.00	
Nettokosten	287'216	279'366	331'217	463'465	340'316		
./. Kostenanteil Standortgemeinde	-107'573	-107'573	-107'573	-107'573	-107'573	Gem. Beilage (Nutzung)	
./. Geleistete Anteile anderer Gemeinden	-	-	-	-	-		
TOTAL Zentrumsleistungen					232'743		

Tabelle 14; Theater uri - Investitionen und Beiträge:

Objekt		Theater uri			
Berechnung der einmaligen Beiträge und Kapitalkosten					
Beitrag	%-Satz	2019	2018	2017	2016
Sanierungen Tellspielhaus					
- Restwerte		86'962	95'835	104'708	113'581
- Beiträge pro Jahr	2.50%	8'873	8'873	8'873	8'873
- Kapitalkosten		1'141	1'258	1'374	1'491
- Restwerte		189'148	205'740	222'332	238'924
- Beiträge pro Jahr	2.50%	16'592	16'592	16'592	16'592
- Kapitalkosten		2'483	2'700	2'918	3'136
- Restwerte		80'576	86'775	92'974	99'173
- Beiträge pro Jahr	2.50%	6'199	6'199	6'199	6'199
- Kapitalkosten		1'058	1'139	1'220	1'302
- Restwerte		161'032	172'062	183'092	194'122
- Beiträge pro Jahr	2.50%	11'030	11'030	11'030	11'030
- Kapitalkosten		2'114	2'258	2'403	2'548
- Restwerte		11'407	12'111	12'815	13'519
- Beiträge pro Jahr	2.50%	704	704	704	704
- Kapitalkosten		150	159	168	177
- Restwerte		133'122	140'600	148'078	155'556
- Beiträge pro Jahr	2.50%	7'478	7'478	7'478	7'478
- Kapitalkosten		1'747	1'845	1'944	2'042
- Restwerte		127'200	133'757	140'314	146'871
- Beiträge pro Jahr	2.50%	6'557	6'557	6'557	6'557
- Kapitalkosten		1'670	1'756	1'842	1'928
- Restwerte		-12'676	-13'237	-13'798	-14'359
- Beiträge pro Jahr	2.50%	-561	-561	-561	-561
- Kapitalkosten		-166	-174	-181	-188
- Restwerte		146'547	150'508	154'469	158'430
- Beiträge pro Jahr	2.50%	3'961	3'961	3'961	3'961
- Kapitalkosten		1'923	1'975	2'027	2'079
- Restwerte		481'960	494'643	507'326	
- Beiträge pro Jahr	2.50%	12'683	12'683	12'683	
- Kapitalkosten		6'326	6'492	6'659	
- Restwerte		60'843	62'403		
- Beiträge pro Jahr	2.50%	1'560	1'560		
- Kapitalkosten		799	819		
- Restwerte		251'905			
- Beiträge pro Jahr	2.50%	6'298			
- Kapitalkosten		3'306			
Investitionsbeiträge		81'374	75'076	73'516	60'833
Kapitalkosten		22'551	20'227	20'374	14'515

Berechnungsgrundlagen				
Abschreibungssätze linear (gem. Weisung FD)				
40 Jahre	2.5%	Hochbauten		
40 Jahre	2.5%	Tiefbauten		
5 Jahre	20.0%	Mob, Masch, Fhzge		
4 Jahre	25.0%	Informatik		
Kapitalkosten				
Darlehen öRK der UKB	2.625%	2.625%	2.625%	2.625%
<i>hälftiger Satz</i>	1.313%	1.313%	1.313%	1.313%

Tabelle 15; Theater uri - Anteile Gemeinden

Objekt		Theater uri				
	Anzahl Eintritte	Verteilschlüssel	Nettokosten gem. Verteilschlüssel	Kostenanteil Standortgemeinde	Geleistete Anteile anderer Gemeinden	Zentrumsleistungen für Objekt
Altdorf	3'011	31.61%	107'573	-107'573		
Andermatt	106	1.11%	3'778		-	3'778
Atinghausen	251	2.63%	8'950		-	8'950
Bauen	4	0.04%	136		-	136
Bürglen	497	5.22%	17'764		-	17'764
Erstfeld	273	2.86%	9'733		-	9'733
Flüelen	354	3.71%	12'626		-	12'626
Göschenen	51	0.54%	1'838		-	1'838
Gurtellen	28	0.29%	987		-	987
Hospental	6	0.06%	204		-	204
Isenthal	92	0.97%	3'301		-	3'301
Realp	3	0.03%	102		-	102
Schattdorf	972	10.20%	34'712		-	34'712
Seedorf	437	4.59%	15'621		-	15'621
Seelisberg	43	0.45%	1'531		-	1'531
Silenen	140	1.47%	5'003		-	5'003
Sisikon	23	0.24%	817		-	817
Spiringen	41	0.43%	1'463		-	1'463
Unterschächen	50	0.52%	1'770		-	1'770
Wassen	18	0.19%	647		-	647
Übrige	3'130	32.84%	111'760		-	111'760
	9'530	100.00%	340'316	-107'573	-	232'743

Grundlage

Gemäss Ticketsystem über verschiedene Veranstaltungen

4.6 Jugend

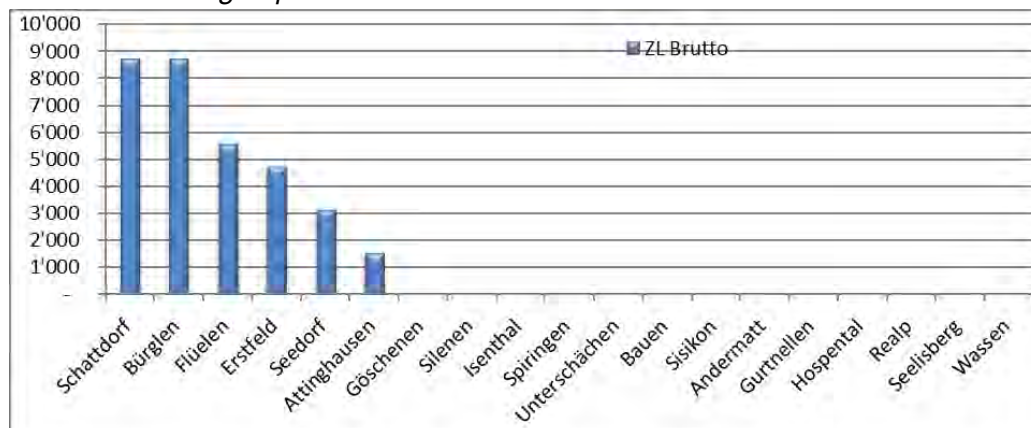
4.6.1 Ergebnisse der Erhebung

Der Jugendtreff im Bunker wurde bis zum Jahr 2009 durch den Verein Pro Jugend geführt und betreut. Die Gemeinde Altdorf unterstützte diesen Verein einerseits mit einem direkten Jahresbeitrag und andererseits mit der Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten. Ab dem Jahr 2010 sind diese Aufgaben direkt an die Gemeinde Altdorf übergegangen und das Personal der offenen Jugendarbeit wird von der Gemeinde Altdorf angestellt.

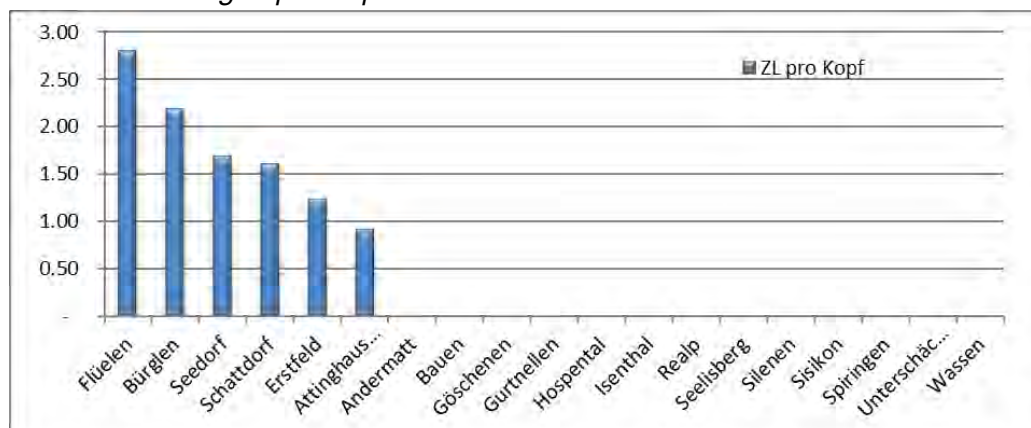
Die berechneten Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf betragen CHF 32'538 und überschreiten in der Berichtsperiode wieder den Schwellenwert 1 (CHF 3 pro Einwohner/in). In der Betrachtungsperiode 2012 bis 2015 wurde der Schwellenwert 1 nicht überschritten, da die offene Jugendarbeit in den Jahren 2012 und 2013 personell nicht oder nur teilweise besetzt war.

Bei den Zählungen der Jugendlichen im letzten Jahr entfielen 77,3% der Besucherinnen und Besucher auf die Gemeinde Altdorf. Mit je 6,1% folgen die Gemeinden Bürglen und Schattdorf. Bei den Zentrumsleistungen pro Kopf entfallen CHF 2.80 auf die Gemeinde Flüelen gefolgt von der Gemeinde Bürglen mit CHF 2.20. Bei den Bruttoleistungen sind die Beträge für die Gemeinden Schattdorf und Bürglen mit CHF 8'734 identisch.

Zentrumsleistungen pro Gemeinde



Zentrumsleistungen pro Kopf



4.6.2 Kosten der Verwaltungsrechnung

Die gesamten Kosten des Jugendtreffs werden in der Funktionalen Gliederung 5443 (Jugendtreff) und in der Funktionalen Gliederung 5444 (Liegenschaft) aufgeführt. In der Funktionalen Gliederung 5444 werden unter anderem auch die Kosten für die Pferdekuranstalt und die Garderoben im Bunker für den FC Altdorf aufgeführt. Die für die Berechnung relevanten Kosten wurden jedoch nur für die Aufwendungen des Jugendlokals berücksichtigt. Für die Administration, Hauswartung und Führung wurden dafür die Pauschalkosten gemäss Reglement über die Erhebung der Zentrumsleistungen aufgeführt.

4.6.3 Einmalige Beiträge, Anschaffungskosten und Kapitalkosten

Die Gemeinde Altdorf tätigte keine Auslagen für das Gebäude "Bunker" im Winkel, sondern konnte sämtliche Aufwendungen in der Laufenden Rechnung als Gebäudeunterhalt verbuchen.

4.6.4 Gleistete Anteile anderer Gemeinden

Die übrigen Urner Gemeinden beteiligen sich nicht an den Kosten des Jugendtreffs.

4.6.5 Erhebung der Nutzungen

Um die Nutzung des Jugendtreffs zu erheben, wurde an insgesamt 10 Abenden eine detaillierte Zählung der anwesenden Jugendlichen durchgeführt.

4.6.6 Berechnung Zentrumsleistungen - Jugend

Tabelle 16; Jugend - Gesamtübersicht:

Objekt		Jugend					
	2016	2017	2018	2019	Durchschnitt 2016-2019	Bemerkungen	
Kosten der Verwaltungsrechnung	121'675	136'252	136'085	124'210	129'556		
Besoldungen	90'500	89'612	108'998	120'363		Kto. 5443.3010.00	
Sozialversicherungsbeiträge	13'557	13'559	17'482	19'379		Kto. 5443.3050.10	
Betriebskosten Jugendtreff	12'202	18'169	24'025	19'484		Kto. 5443.3109.00	
Kosten Projekte Jugendarbeit	2'000	3'163	5'588	1'996		Kto. 5443.3109.10	
Telefon	-	2'389	2'644	2'307		Kto. 5443.3130.00	
Spesenentschädigung	975	408	281	440		Kto. 5443.3170.00	
Einn. Projekte Jugendarbeit	-2'000	-3'000	-4'187	-3'129		Kto. 5443.4240.00	
Verrechnungen Jugendarbeiter	-	-	-34'600	-45'800		Kto. 5443.4910.00	
Betriebs- und Verbrauchsmat.	106	69	-	778		Kto. 5444.3101.00	
Anschaffungen Mobiliar	-	496	460	226		Kto. 5444.3110.00	
Energie, Wasser, Entsorgung	4'032	4'483	6'149	5'870		Kto. 5444.3120.00	
Baulicher Unterhalt	161	6'904	9'245	2'235		Kto. 5444.3144.00	
Unterhalt Mobiliar, Geräte	142	-	-	61		Kto. 5444.3150.00	
Einmalige Beiträge und Anschaffungskosten	-	-	-	-	-		
Kapitalkosten	-	-	-	-	-		
Nicht verrechnete Kostenanteile	-	-	-	-	-		
Kosten der Administration	13'384	14'851	15'105	13'787	14'282		
Nettokosten Verwaltung	3'088'699	3'120'096	3'244'292	3'322'510	3'193'899	Kontobereich "0"	
./. interne Verrechnung Aufwand	-31800	-29'800	-54'500	-54500	-42'650	Kontobereich "0"	
+ interne Verrechnung Ertrag	556'500	595'200	559'000	653'400	591'025	Kontobereich "0"	
<i>Relevante Nettokosten Verwaltung</i>	<i>3'613'399</i>	<i>3'685'496</i>	<i>3'748'792</i>	<i>3'921'410</i>	<i>3'742'274</i>		
Total Kosten Gemeinde	34'074'320	35'102'833	35'155'889	36'569'827	35'225'717	Gesamttotal Gemeinderechnung	
./. Interne Verrechnungen	-1'268'800	-1'285'000	-1'281'700	-1'344'700	-1'295'050		
<i>Relevante Nettokosten Gemeinde</i>	<i>32'805'520</i>	<i>33'817'833</i>	<i>33'874'189</i>	<i>35'225'127</i>	<i>33'930'667</i>		
Prozentsatz Kosten Verwaltung	11.0%	10.9%	11.1%	11.1%	11.0%		
Geleistete Anteile anderer Gemeinden	-	-	-	-	-		
Andermatt	-	-	-	-	-		
Wassen	-	-	-	-	-		
./. Einnahmen von Dritten	-150.00	-50.00	-250.00	-270.00	-180		
Mieteträge	-150	-50	-250	-270		Kto. 5444.4470.00	
Nettokosten	134'909	151'053	150'940	137'727	143'657		
./. Kostenanteil Standortgemeinde	-111'119	-111'119	-111'119	-111'119	-111'119	Gem. Beilage (Nutzung)	
./. Geleistete Anteile anderer Gemeinden	-	-	-	-	-		
TOTAL Zentrumsleistungen					32'538		

Tabelle 17; Jugend - Anteile Gemeinden

Objekt		Jugend				
	Besuche Jugendtreff	Verteilschlüssel	Nettokosten gem. Verteilschlüssel	Kostenanteil Standortgemeinde	Geleistete Anteile anderer Gemeinden	Zentrums leistungen für Objekt
Altdorf	140	77.35%	111'119	-111'119		
Andermatt	-	0.00%	-		-	-
Attinghausen	2	1.10%	1'580		-	1'580
Bauen	-	0.00%	-		-	-
Bürglen	11	6.08%	8'734		-	8'734
Erstfeld	6	3.31%	4'755		-	4'755
Flüelen	7	3.87%	5'560		-	5'560
Göschenen	-	0.00%	-		-	-
Gurtellen	-	0.00%	-		-	-
Hospental	-	0.00%	-		-	-
Isenthal	-	0.00%	-		-	-
Realp	-	0.00%	-		-	-
Schattdorf	11	6.08%	8'734		-	8'734
Seedorf	4	2.21%	3'175		-	3'175
Seelisberg	-	0.00%	-		-	-
Silenen	-	0.00%	-		-	-
Sisikon	-	0.00%	-		-	-
Spiringen	-	0.00%	-		-	-
Unterschächen	-	0.00%	-		-	-
Wassen	-	0.00%	-		-	-
Übrige	-	0.00%	-		-	-
	181	100.00%	143'657	-111'119	-	32'538

Grundlage

Gemäss Besucherzählung Jugendtreff Bunker

4.7 Turnhallen und Sportanlagen

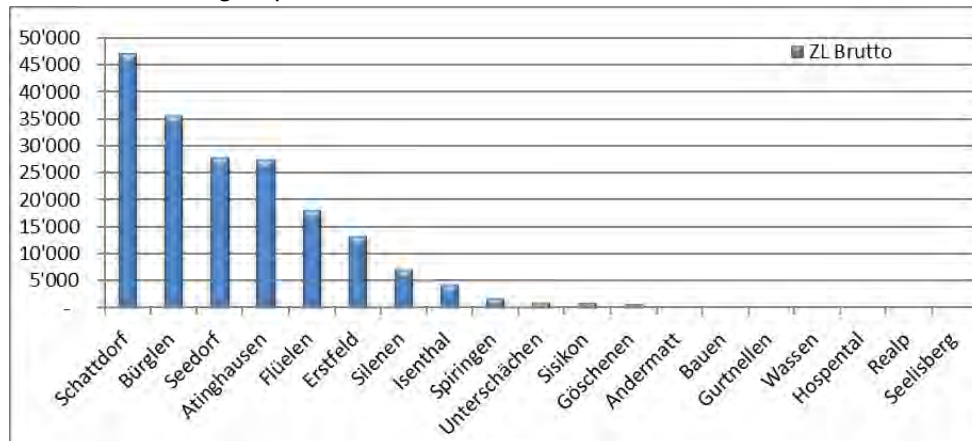
4.7.1 Ergebnisse der Erhebung

Die Sportanlage Feldli mit ihrer 3-fach Turnhalle wurde im Jahr 1984 eröffnet. Neu hinzugekommen ist die neue 3-fach Turnhalle Hagen, welche im Jahr 2017 fertiggestellt wurde. Hinzu kommt die Aussensportanlage Feldli mit einer Rundbahn. Die Nutzung der Anlagen reicht vom Schulsport über Trainings von verschiedenen Vereinen bis zu Nationalen Sportturnieren. Gemeinsam bilden diese Anlagen neben den Fussballplätzen den Mittelpunkt der sportlichen Aktivitäten in Altdorf und sicherlich auch für einen Teil der gesamten Region. Aufgrund der zahlreichen Nutzung ergeben sich durch die Mitgliederstrukturen der Vereine auch entsprechende Zentrumsleistungen.

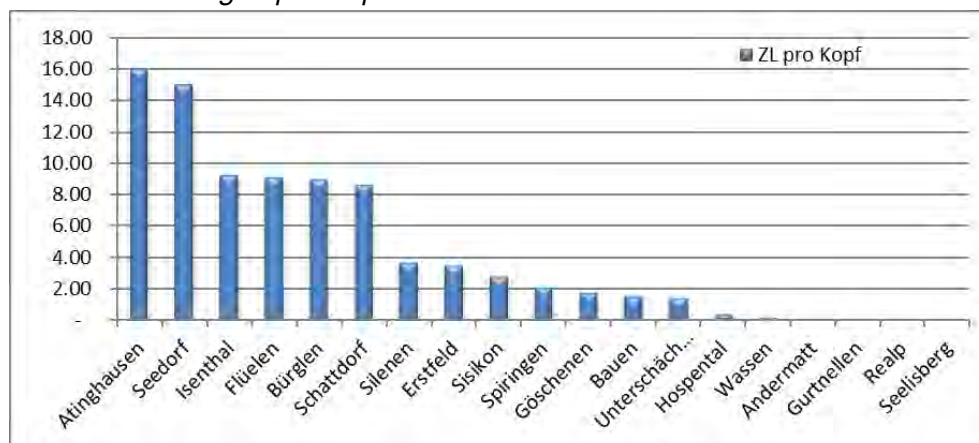
Die berechneten Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf belaufen sich in der Berichtsperiode auf CHF 193'308 pro Jahr und sind somit CHF 118'641 höher als in der Vorperiode. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in der Vorperiode die ursprünglichen Erstellungskosten der Feldlihalle aufgrund der getätigten Abschreibungen weggefallen sind und mit dem Bau der Hagenhallen mit einem Investitionsvolumen von rund CHF 13,5 Mio. erhebliche neue Abschreibungen anfallen.

Mit CHF 46'953 fallen die höchsten Zentrumsleistungen für die Gemeinde Schattdorf an. Bei der Pro Kopf Betrachtung führt jedoch die Gemeinde Attinghausen mit CHF 15.92 vor der Gemeinde Seedorf mit CHF 15.00 die Tabelle an.

Zentrumsleistungen pro Gemeinde



Zentrumsleistungen pro Kopf



4.7.2 Kosten der Verwaltungsrechnung

Die Kosten der Verwaltungsrechnung werden unter der Funktionalen Gliederung 2170 verbucht. Hier werden jedoch sämtliche Schulanlagen zusammengefasst. Die Aufwendungen werden jedoch in einer Kostenrechnung pro Schulanlage erfasst, sodass eine präzise Aufstellung der Kosten für die Turnhallen Hagen und die Sportanlage Feldli erstellt werden kann. Die Besoldungskosten der Hauswartung und des Reinigungspersonals wurden aufgrund der erfassten produktiven Arbeitsstunden der Vorperiode auf die Objekte verteilt.

Für die Administration und Führung wurden die Pauschalkosten gemäss Reglement über die Erhebung der Zentrumsleistungen aufgeführt.

4.7.3 Einmalige Beiträge, Anschaffungskosten und Kapitalkosten

Der Bau der neuen Hagenhallen mit einem Investitionsvolumen von CHF 13,5 Mio. führt zu durchschnittlichen Abschreibungs- und Kapitalkosten von CHF 373'665. Aufgrund des Wegfalls der Abschreibungen für die Feldlihalle betragen die gesamten Abschreibungs- und Kapitalkosten in der Vorperiode lediglich CHF 34'079.

4.7.4 Gleistete Anteile anderer Gemeinden

Die übrigen Urner Gemeinden beteiligen sich nicht an den Kosten der Turnhallen und Sportanlage Feldli.

4.7.5 Erhebung der Nutzungen

Die Sporthallen und die Aussenanlage Feldli werden einerseits schulisch genutzt und andererseits durch eine grosse Anzahl von Vereinen. Um eine detaillierte Zuordnung der anfallenden Kosten zu erreichen wurde ein zweistufiges Vorgehen gewählt:

Abgrenzung schulische und Vereinsnutzung

Um eine erste Abgrenzung zu erhalten, wurden die Zeitfenster der Reservationen über die Woche eingeteilt. Von Montag bis Freitag wurden die Hallen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr generell der schulischen Nutzung zugeteilt. Die Ausnahme bilden einzelne Zeitfenster, in denen Vereine einzelne Hallen für sich reserviert haben. Dies ergab bei insgesamt 918 Einheiten ein Anteil von 494 Einheiten für die schulische Nutzung. Die restliche Zeit werden die Hallen vollumfänglich durch Vereine genutzt. Nicht berücksichtigt wurde die Wochenendnutzung. Bei einer noch detaillierteren Abstufung müssten die Wochenenden den Vereinen zugeteilt werden, da hier wöchentlich Turniere und Meisterschaften stattfinden.

Aufteilung Vereinsnutzung

Für die genaue Zuordnung auf die Vereine wurden die Reservationspläne der Turnhallen herangezogen. Es wurde ermittelt, an wie vielen Zeiteinheiten wie viel Hallenkapazität pro Verein zur Verfügung gestellt wurde. Die Herkunftsorte der Vereinsmitglieder wurden dann mit diesem Faktor multipliziert.

4.8.6 Berechnung Zentrumsleistungen - Turnhallen und Sportanlagen

Tabelle 20; Turnhallen und Sportanlagen - Gesamtübersicht:

Objekt		Sportanlagen Feldli und Hagen				
	2016	2017	2018	2019	Durchschnitt 2016-2019	Bemerkungen
Kosten der Verwaltungsrechnung	338'797	403'482	461'235	437'311	410'206	
Besoldungen Hauswarte	66'694	101'859	95'573	102'989		Aufteilung gem. beil. Berechnungen
Löhne für Aushilfe	32'690	52'999	46'846	49'903		Aufteilung gem. beil. Berechnungen
Sozialversicherungen	16'345	24'254	22'849	24'523		Aufteilung gem. beil. Berechnungen
Aus- und Weiterbildung	-	-	-	-		Kto. 2170.3090.00
Arbeitssicherheit, Gesundheitssch.	-	-	-	154		Kto. 2170.3099.00
Betriebs- und Verbrauchsmaterial	9'477	1'854	19'328	13'364		Kto. 2170.3101.00
Anschaffungen Mobiliar, Geräte	11'712	19'528	60'700	23'233		Kto. 2170.3111.00
Anschaffungen Sportkommission	12'518	14'744	11'919	11'382		Kto. 2170.3111.10
Energie, Heizung	69'619	81'203	72'341	55'881		Kto. 2170.3120.00
Telefon	313	76	98	-		Kto. 2170.3130.00
Dienstleistungen Dritter	-	-	-	-		
Versicherungsprämien	6'075	15'077	14'166	18'525		Kto. 2170.3134.00
Baulicher Unterhalt	85'232	70'955	83'464	118'549		Kto. 2170.3144.00
Baulicher Unterhalt Aussenanlage	18'895	14'589	21'641	10'809		Kto. 2170.3144.10
Unterhalt Mobiliar, Geräte	9'227	6'344	12'310	7'999		Kto. 2170.3151.00
Miete Schulräume, Parkplätze	-	-	-	-		Kto. 2170.3160.00
Spesenentschädigungen	-	-	-	-		Kto. 2170.3170.00
Einmalige Beiträge und Anschaffungskosten	113'888	458'149	458'149	464'472	373'665	Gem. Beilage
Kapitalkosten	12'642	191'883	185'870	183'177	143'393	Gem. Beilage
Nicht verrechnete Kostenanteile	-	-	-	-	-	
Kosten der Administration	37'268	43'980	51'197	48'542	45'247	Prozent der Verwaltungskosten im Verhältnis der Kosten der Verwaltungsrechnung
Nettokosten Verwaltung	3'088'699	3'120'096	3'244'292	3'322'510	3'193'899	Kontobereich "0"
./. interne Verrechnung Aufwand	-31'800	-29'800	-54'500	-54'500	-42'650	Kontobereich "0"
+ interne Verrechnung Ertrag	556'500	595'200	559'000	653'400	591'025	Kontobereich "0"
<i>Relevante Nettokosten Verwaltung</i>	<i>3'613'399</i>	<i>3'685'496</i>	<i>3'748'792</i>	<i>3'921'410</i>	<i>3'742'274</i>	
Total Kosten Gemeinde	34'074'320	35'102'833	35'155'889	36'569'827	35'225'717	Gesamttotal Gemeinderechnung
./. Interne Verrechnungen	-1'268'800	-1'285'000	-1'281'700	-1'344'700	-1'295'050	
<i>Relevante Nettokosten Gemeinde</i>	<i>32'805'520</i>	<i>33'817'833</i>	<i>33'874'189</i>	<i>35'225'127</i>	<i>33'930'667</i>	
Prozentsatz Kosten Verwaltung	11.0%	10.9%	11.1%	11.1%	11.0%	
Geleistete Anteile anderer Gemeinden	-	-	-	-	-	
./. Einnahmen von Dritten	-94'291	-101'958	-143'714	-116'554	-114'129	
Benützungsgebühren	-9'865	-14'915	-14'775	-9'675		Kto. 2170.4472.00
Beitrag Berufsschule Turnen	-78'780	-80'561	-111'602	-101'769		Kto. 2170.4631.00
Kantonsbeiträge	-5'646	-6'482	-17'337	-5'110		Kto. 2170.4631.10
Nettokosten					858'382	
./. Kostenanteil Standortgemeinde					-665'074	Gem. Beilage (Nutzung)
./. Geleistete Anteile anderer Gemeinden	-	-	-	-	-	
TOTAL Zentrumsleistungen					193'308	

Tabelle 21; Turnhallen und Sportanlagen - Investitionen:

Objekt Sportanlagen Feldli und Hagen					
Berechnung der einmaligen Beiträge und Kapitalkosten					
Beitrag	%-Satz	2019	2018	2017	2016
<u>Sanierung Turnhallen, Aula Hagen</u>					
- Restwerte		11'487	13'786	16'085	18'384
- Beiträge pro Jahr	2.5%	2'299	2'299	2'299	2'299
- Kapitalkosten		151	181	211	241
<u>Sanierung Sportplatz Feldli</u>					
- Restwerte		164'795	176'082	187'369	198'656
- Beiträge pro Jahr	2.5%	11'287	11'287	11'287	11'287
- Kapitalkosten		2'163	2'311	2'459	2'607
<u>Ersatz Beleuchtungsanlage</u>					
- Restwerte		29'357	30'316	31'275	32'234
- Beiträge pro Jahr	2.5%	959	959	959	959
- Kapitalkosten		385	398	410	423
<u>Oberflächenbelag Turnhalle</u>					
- Restwerte		91'716	94'429	97'142	99'855
- Beiträge pro Jahr	2.5%	2'713	2'713	2'713	2'713
- Kapitalkosten		1'204	1'239	1'275	1'311
<u>Erneuerung Belag Laufbahn</u>					
- Restwerte		68'908	71'003	73'098	75'193
- Beiträge pro Jahr	2.5%	2'095	2'095	2'095	2'095
- Kapitalkosten		904	932	959	987
<u>Anpassung Nofallwege/-beleucht.</u>					
- Restwerte		70'174	72'156	74'138	76'120
- Beiträge pro Jahr	2.5%	1'982	1'982	1'982	1'982
- Kapitalkosten		921	947	973	999
<u>Ersatz Wärmepumpe Feldli</u>					
- Restwerte		185'104	277'657	370'210	462'763
- Beiträge pro Jahr	20.0%	92'553	92'553	92'553	92'553
- Kapitalkosten		2'429	3'644	4'859	6'074
<u>Neubau Turnhallen und Aula Hagen</u>					
- Zugang				471'868	4'545'258
- Beiträge Dritter				-35'862	-6'000
- Restwerte		13'081'908	13'426'169	13'770'430	13'334'424
- Beiträge pro Jahr	2.5%	344'261	344'261	344'261	
- Kapitalkosten		171'700	176'218	180'737	
<u>Sanierung Flachdach Feldlihalle</u>					
- Restwerte		352'076			
- Beiträge Dritter		-99'139			
- Restwerte		252'937			
- Beiträge pro Jahr	2.5%	6'323			
- Kapitalkosten		3'320			
Investitionsbeiträge		464'472	458'149	458'149	113'888
Kapitalkosten		183'177	185'870	191'883	12'642

Berechnungsgrundlagen				
<u>Abschreibungssätze linear (gem. Weisung FD)</u>				
40 Jahre	2.5%	Hochbauten		
40 Jahre	2.5%	Tiefbauten		
5 Jahre	20.0%	Mob, Masch, Fhzge		
4 Jahre	25.0%	Informatik		
<u>Kapitalkosten</u>				
Darlehen öRK der UKB		2.625%	2.625%	2.625%
häftiger Satz		1.313%	1.313%	1.313%

Tabelle 22; Turnhallen und Sportanlagen -Aufteilung Schule / Vereine:

Benützung Sportanlagen Feldli und Hagen																																					
Zeit	Montag					Dienstag					Mittwoch					Donnerstag					Freitag					Samstag					Total						
	F1	F2	F3	H1	H2	H3	F1	F2	F3	H1	H2	H3	F1	F2	F3	H1	H2	H3	F1	F2	F3	H1	H2	H3	F1	F2	F3	H1	H2	H3	F1	F2	F3	H1	H2	H3	Schule
8.00 - 8.30	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	30	6		
8.30 - 9.00	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	30	6		
9.00 - 9.30	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	29	7		
9.30 - 10.00	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	29	7			
10.00 - 10.30	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	30	6			
10.30 - 11.00	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	30	6			
11.00 - 11.30	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	30	6			
11.30 - 12.00	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	30	6			
13.00 - 13.30	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	30	6			
13.30 - 14.00	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	28	8			
14.00 - 14.30	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	28	8			
14.30 - 15.00	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	28	8			
15.00 - 15.30	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	28	8			
15.30 - 16.00	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	27	9			
16.00 - 16.30	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	27	9			
16.30 - 17.00	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	27	9			
17.00 - 17.30	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	22	14			
17.30 - 18.00	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	11	25			
18.00 - 18.30	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	0	30			
18.30 - 19.00	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	0	30			
19.00 - 19.30	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	0	30			
19.30 - 20.00	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	0	30			
20.00 - 20.30	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	0	30			
20.30 - 21.00	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	0	30			
21.00 - 21.30	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	0	30			
21.30 - 22.00	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	0	30			
22.00 - 22.30	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	0	30			
Total																											494	424									
Schule																											494										
Vereine																											424	918									

Gemäss Reglement über die Benützung von Hallen- und Sportanlagen der Gemeinde Altdorf sind die Sportanlagen während der Schulzeit von 07.00 bis 18.00 Uhr für die Schule reserviert. Die Benützung am Sonntag ist grundsätzlich für die Vereine reserviert. In die Berechnungen wird der Sonntag nicht miteinbezogen.

Aufteilung Vereine	Anzahl Einheiten
KTV Handball	82
KTV Männerriege	0
KTV Frauen/Damen/Mädchen/MUKI	12
KTV/STV Jugi	5
KTV Polysportiv	6
STV Volleya	30
STV Aktive	12
STV Jugi/Mädchen	4
STV Kunstturnerinnen	20
STV Damen	3
STV Männer	6
Floorball Uri	108
Leichtathletik LCA nur Winter (=1/2)	5
Fussballclub FCA nur Winter (= 1/2)	18
Badmintonclub	13
Pro Senectute	3
Lehrpersonen Sportgruppe	3
Total	330

Als Einheit gilt die Benützung einer Halleneinheit (30 Minuten)

Tabelle 23; Turnhallen und Sportanlagen -Nutzung Vereine:

Erhebung Benützung Sportanlagen Feldli und Hagen

	KTV Handball	KTV Männerriege	KTV Frauen/Damen/Mädchen/Muki	KTV/STV Jugi	KTV Polysportiv	STV Volleya	STV Aktive	STV Jugi / Mädchenriege	STV Kunstturnerinnen	STV Damen	STV Männer	Floorball Uri	Leichtathletik LCA	Fussballclub FCA	Badmintonclub	Pro Senectute	Lehrpersonen Sportgruppe	TOTAL Vereinsangehörige	
Altdorf	77		98	32	22	63	23	38	2	43	37	107	52	229	32	22	7	884	61.00%
Andermatt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-	1	-	4	0.28%
Attinghausen	9	-	4	-	3	-	-	-	1	1	1	24	10	6	4	-	-	63	4.35%
Bauen	-	-	3	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	4	0.28%
Bürglen	6	-	1	-	3	-	4	-	-	4	6	34	17	11	10	-	-	96	6.63%
Erstfeld	-	-	2	-	-	-	-	-	3	2	-	12	4	18	2	2	2	47	3.24%
Flüelen	9	-	1	-	-	7	1	-	2	2	1	8	4	25	2	1	-	63	4.35%
Göschenen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	0.07%
Gurtellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	0.07%
Hospental	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	0.07%
Isenthal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	3	-	-	-	8	0.55%
Realp	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0.00%
Schattdorf	12	-	3	-	4	3	5	-	1	8	11	39	10	19	23	3	-	141	9.73%
Seedorf	7	-	1	-	2	3	-	-	12	3	4	24	3	6	1	1	-	67	4.62%
Seelisberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0.00%
Silenen	5	-	1	-	-	-	1	-	3	-	1	4	1	1	-	1	1	19	1.31%
Sisikon	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	1	3	0.21%
Spiringen	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	2	-	2	-	-	7	0.48%
Unterschächen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	3	0.21%
Wassen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	0.07%
Übrige	7	-	-	-	1	-	3	-	7	2	4	-	7	1	5	-	-	36	2.48%
Total	133	-	114	32	35	76	38	38	31	66	65	261	113	324	81	31	11	1'449	100.00%
Hallenbenützung Multiplikator	82	0	12	5	6	30	12	4	20	3	6	108	5	18	13	3	3	330	

	KTV Handball	KTV Männerriege	KTV Frauen/Damen/Mädchen/Muki	KTV Jugi / Basketball	KTV Polysportiv	STV Volleya	STV Aktive	STV Jugi / Mädchenriege	STV Kunstturnerinnen	STV Damen/Frauen	STV Männer	Floorball Uri	Leichtathletik LCA	Fussballclub FCA	Badmintonclub	Behindertensportgruppe	Lehrturnverein	TOTAL Vereinsangehörige	Total in %
Altdorf	6'314	-	1'176	160	132	1'890	276	152	40	129	222	11'556	260	4'122	416	66	21	26'932	51.28%
Andermatt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	18	-	3	-	31	0.06%
Attinghausen	738	-	48	-	18	-	-	-	20	3	6	2'592	50	108	52	-	-	3'635	6.92%
Bauen	-	-	36	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	39	0.07%
Bürglen	492	-	12	-	18	-	48	-	12	36	3'672	85	198	130	-	-	-	4'703	8.96%
Erstfeld	-	-	24	-	-	-	-	-	60	6	-	1'296	20	324	26	6	6	1'768	3.37%
Flüelen	738	-	12	-	-	210	12	-	40	6	6	864	20	450	26	3	-	2'387	4.55%
Göschenen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	108	-	-	-	-	-	108	0.21%
Gurtellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18	-	-	-	18	0.03%
Hospental	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18	-	-	-	18	0.03%
Isenthal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	540	-	54	-	-	-	594	1.13%
Realp	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0.00%
Schattdorf	984	-	36	-	24	90	60	-	20	24	66	4'212	50	342	299	9	-	6'216	11.84%
Seedorf	574	-	12	-	12	90	-	-	240	9	24	2'592	15	108	13	3	-	3'692	7.03%
Seelisberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0.00%
Silenen	410	-	12	-	-	-	12	-	60	-	6	432	5	18	-	3	3	961	1.83%
Sisikon	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	108	-	18	-	-	3	129	0.25%
Spiringen	82	-	-	-	-	-	12	-	-	-	-	108	10	-	26	-	-	238	0.45%
Unterschächen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	108	5	18	-	-	-	131	0.25%
Wassen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18	-	-	-	18	0.03%
Übrige	574	-	-	-	6	-	36	-	140	6	24	-	35	11	65	-	-	897	1.71%
Total	10'906	-	1'368	160	210	2'280	456	152	620	198	390	28'188	565	5'843	1'053	93	33	52'515	100.00%

Tabelle 24; Turnhallen und Sportanlagen -Aufteilung Gemeinden:

Objekt		Sportanlagen Feldli und Hagen					
	Benützung Schule Altdorf	Benützung Vereine	Gewichtete Nutzung	Nettokosten Anteile Gemeinden	Kostenanteil Standortgemeinde	Geleistete Anteile anderer Gemeinden	Zentrums leistungen für Objekt
Altdorf	100.0%	51.28%	77.480%	665'074	-665'074		
Andermatt	0.0%	0.06%	0.030%	258		-	258
Atinghausen	0.0%	6.92%	3.200%	27'468		-	27'468
Bauen	0.0%	0.07%	0.030%	258		-	258
Bürglen	0.0%	8.96%	4.140%	35'537		-	35'537
Erstfeld	0.0%	3.37%	1.560%	13'391		-	13'391
Flüelen	0.0%	4.55%	2.100%	18'026		-	18'026
Göschenen	0.0%	0.21%	0.100%	858		-	858
Gurtellen	0.0%	0.03%	0.010%	86		-	86
Hospental	0.0%	0.03%	0.010%	86		-	86
Isenthal	0.0%	1.13%	0.520%	4'464		-	4'464
Realp	0.0%	0.00%	0.000%	-		-	-
Schattdorf	0.0%	11.84%	5.470%	46'953		-	46'953
Seedorf	0.0%	7.03%	3.250%	27'897		-	27'897
Seelisberg	0.0%	0.00%	0.000%	-		-	-
Silenen	0.0%	1.83%	0.850%	7'296		-	7'296
Sisikon	0.0%	0.25%	0.120%	1'030		-	1'030
Spiringen	0.0%	0.45%	0.210%	1'803		-	1'803
Unterschächen	0.0%	0.25%	0.120%	1'030		-	1'030
Wassen	0.0%	0.03%	0.010%	86		-	86
Übrige	0.0%	1.71%	0.790%	6'781		-	6'781
	100.0%	100.000%	100.000%	858'382	-665'074	-	193'308

Gewichtung

53.81% Benützung Schule (494 / 918 = 53.81%)

858'382

46.19% Benützung Vereine (424 / 918 = 46.19%)

6. Mai 2020

Revisionsbericht

Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf

Berechnungen 2016 - 2019

Verteiler (elektronisch)

- Markus Christen, Leiter Finanzabteilung Einwohnergemeinde Altdorf
- Urs Janett, Finanzdirektor
- Rolf Müller, Generalsekretär Finanzdirektion
- Landrätliche Finanzkommission

Beilage

Gesamtübersicht «Zusammenzug der Objekte»

1. Auftrag und Durchführung der Revision

1.1 Auftrag

Die Gemeinde Altdorf beansprucht Zentrumsleistungen gemäss dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131). Das entsprechende Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen wurde am 8. April 2020 bei der Finanzdirektion Uri eingereicht.

Gemäss Art. 6 des Reglements über die Zentrumsleistungen (ZLR, RB 3.2141) hat die Finanzkontrolle die von der Gemeinde Altdorf eingereichten Berechnungen zu prüfen.

1.2 Durchführung der Revision

Die Prüfungsarbeiten wurden im April 2019 durchgeführt.

1.3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG, RB 3.2131)
- Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR, RB 3.2141)

1.4 Prüfungsunterlagen

- Bericht «Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf – Berechnungen 2016 - 2019»
- Detailunterlagen zu den Berechnungen
- Gemeinderechnungen 2016 bis 2019

1.5 Verantwortlichkeiten / Auskünfte

Für die Berechnung der Zentrumsleistungen ist die Gemeinde Altdorf verantwortlich. Die Aufgabe der Finanzkontrolle ist es, die Richtigkeit der Berechnungen zu prüfen und die Angemessenheit der erforderlichen Ermessensentscheidungen zu beurteilen.

Für Auskünfte stand uns Markus Christen, Leiter der Finanzabteilung der Gemeinde Altdorf, zur Verfügung. Die erforderlichen Informationen wurden bereitwillig erteilt und Einblick in sämtliche Unterlagen gewährt.

2 Prüfungsgebiete und -ergebnisse

Wie der beiliegenden Gesamtübersicht «Zusammenzug der Objekte» entnommen werden kann, hat die Gemeinde Altdorf sieben Objekte in die Berechnung einbezogen. Sämtliche Objekte erreichen den geforderten Schwellenwert 1 von CHF 28'404 und können deshalb abgegolten werden.

Die Berechnungen der Gemeinde Altdorf wurden von uns stichprobenweise geprüft bzw. plausibilisiert.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die von der Gemeinde Altdorf für die Jahre 2016 bis 2019 geltend gemachten Zentrumsleistungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen berechnet wurden. Die Berechnungsmethodik wurde im Vergleich zu den beiden Vorperioden stetig weitergeführt. Wo notwendig, wurden angemessene Ermessensentscheidungen getroffen.

Alle erforderlichen Korrekturen sind in der beiliegenden Gesamtübersicht «Zusammenzug der Objekte» berücksichtigt.

Die Gemeinde Altdorf wird auf Basis unser Prüfungen den Bericht «Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf – Berechnungen 2016 - 2019» überarbeiten und bei der Finanzdirektion Uri einreichen.

3. Pendenzen

keine

4. Schlussbemerkungen

Dieser Bericht wurde der Gemeinde Altdorf am 5. Mai 2020 im Entwurf zur Kenntnis gebracht. Auf eine Besprechung wurde verzichtet. Die Gemeinde Altdorf ist mit den Ausführungen in diesem Bericht einverstanden.

Wir danken Markus Christen für die angenehme Zusammenarbeit.

Altdorf, 6. Mai 2020

Finanzkontrolle



Patrik Würsch, Vorsteher



Simone Della, Revisorin

Zusammenzug der Objekte

	Objekte Zentrumsleistungen							Total Zentrums leistungen	./ Schwellen wert 1	./ Schwellen wert 2	Abzugelnde ZL Urner Gemeinden
	Fussball plätze	Kantons bibliothek	MZG Winkel	Schwimm bad	Theater uri	Jugend	Sport anlagen				
Altdorf											
Andermatt	593	1'601	1'751	4'054	3'778	-	258	12'035	-	-3'196	8'839
Attinghausen	3'536	8'828	6'247	15'989	8'950	1'580	27'468	72'598	-	-19'286	53'312
Bauen	-	822	189	-	136	-	258	1'405	-	-373	1'032
Bürglen	6'480	16'295	15'499	32'251	17'764	8'734	35'537	132'560	-	-35'214	97'346
Erstfeld	10'608	8'414	11'571	24'644	9'733	4'755	13'391	83'116	-	-22'080	61'036
Flüelen	14'737	5'307	10'317	17'629	12'626	5'560	18'026	84'202	-	-22'368	61'834
Göschenen	-	364	497	1'913	1'838	-	858	5'470	-	-1'453	4'017
Gurtellen	593	1'000	970	820	987	-	86	4'456	-	-1'184	3'272
Hospental	593	-38	805	820	204	-	86	2'470	-	-656	1'814
Isenthal	1'778	2'214	2'698	2'961	3'301	-	4'464	17'416	-	-4'627	12'789
Realp	-	483	142	-	102	-	-	727	-	-193	534
Schattdorf	11'201	24'109	17'226	56'622	34'712	8'734	46'953	199'557	-	-53'012	146'545
Seedorf	3'536	10'712	6'838	20'316	15'621	3'175	27'897	88'095	-	-23'402	64'693
Seelisberg	-	760	260	820	1'531	-	-	3'371	-	-896	2'475
Silenen	593	3'288	2'343	8'655	5'003	-	7'296	27'178	-	-7'220	19'958
Sisikon	593	594	994	547	817	-	1'030	4'575	-	-1'215	3'360
Spiringen	-	912	2'579	4'601	1'463	-	1'803	11'358	-	-3'017	8'341
Unterschächen	593	3'298	3'242	3'508	1'770	-	1'030	13'441	-	-3'571	9'870
Wassen	593	173	876	1'640	647	-	86	4'015	-	-1'067	2'948
Übrige	6'480	1'225	16'964	157'976	111'760	-	6'781	301'186	-	-80'010	
Totale	62'507	90'361	102'008	355'766	232'743	32'538	193'308	1'069'231	-	-284'040	564'015

Schwellenwert 1 (SW1) gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. a FiLaG	9'468 Einwohner	3.00	=	28'404
Schwellenwert 2 (SW2) gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b FiLaG	9'468 Einwohner	30.00	=	284'040

Gemeinderat

Tellsgasse 25
6460 Altdorf
Telefon 041 - 874 12 23

Auszug aus dem Protokoll vom:

8. Juni 2020

V4.5 2020-450

Mitbericht zum Wirkungsbericht Zentrumsleistungsausgleich

Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) erarbeiten die Gemeinden alle 4 Jahre einen Wirkungsbericht zu den erbrachten und abgegoltenen Zentrumsleistungen. Die Urner Gemeinden sind angehalten, einen Mitbericht zu den Zentrumsleistungen zu erstellen und der Gemeindeverband wird diese Mitberichte koordiniert dem Regierungsrat zustellen.

Die berechneten und abgeltungsberechtigten Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf betragen in der Wirkungsberichtsperiode 2016 bis 2019 CHF 564'015. Mit dem durch den Landrat plafonierten Abgeltungsbetrag von CHF 400'000 wurden diese Zentrumsleistungen somit lediglich zu 70% abgegolten. Die effektiv erbrachten Leistungen der Gemeinde Altdorf zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohner anderer Gemeinden betragen hingegen CHF 1'069'231. Der Anteil an den abgegoltenen Leistungen gemessen an den effektiv erbrachten Leistungen beträgt damit lediglich 37%. Diese Differenz ist einerseits auf Leistungen zugunsten von Personen ausserhalb des Kantons Uri und andererseits auf die technischen Kürzungen der Schwellenwerte zurückzuführen.

Gemäss Art. 23 des FiLaG sind die Gemeinden verpflichtet, gemeindeübergreifende Leistungen abzugelten. Die Berechnung erfolgt nach transparenten Kriterien, die im Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR) detailliert geregelt sind. Das Streichen von geltend gemachten Zentrumsleistungen respektive Objekten aus politischen Gründen - wie dies teilweise gefordert wird - widerspricht aber klar dem Grundsatz, wonach erhebliche Leistungen für andere Gemeinden von den leistungsbeziehenden Gemeinden angemessen abzugelten sind.

Auch die Plafonierung der berechneten Zentrumsleistungen widerspricht grundsätzlich der Idee eines fairen Zentrumsleistungsausgleichs. Zu erwähnen ist hier, dass die Gemeinde Altdorf einen solidarischen Beitrag von rund CHF 875'000 pro Jahr in den Ressourcenausgleich zugunsten der finanzschwächeren Gemeinden leistet. Die Fairness gebietet es im Gegenzug, dass die effektiv bezogenen Leistungen anderer Gemeinden mindestens im Rahmen der Gesetzgebung abgegolten werden. Eine politisch gewollte Plafonierung widerspricht aus Sicht der Gemeinde Altdorf dem Prinzip, dass Ausgleichsbeträge im Finanz- und Lastenausgleich nicht durch politische Entscheide beeinflusst werden dürfen. Eine Reduktion des bisherigen Betrages von CHF 400'000 wäre daher für die Gemeinde Altdorf inakzeptabel.

Einer Überarbeitung der geltenden gesetzlichen Grundlagen aufgrund entsprechender politischer Forderungen steht der Gemeinderat Altdorf offen gegenüber. In diesem Fall wäre es

allerdings zwingend, die Neuberechnung auf die effektiv erbrachten Zentrumsleistungen auszurichten.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Mitbericht zum Wirkungsbericht der Zentrumsleistungen 2020 wird genehmigt.
2. Der Beschluss ist dem Wirkungsbericht des Urner Gemeindeverbandes zuhanden des Regierungsrates als Mitbericht der Gemeinde beizulegen.

Sofortgenehmigung; Mitteilung an Urner Gemeindeverband, Altdorfer Mitglieder des Regierungsrates, Altdorfer Landrätinnen und Landräte, Gemeindepräsident, Gemeindeverwalter und Leiter Finanzabteilung; zur Kenntnis an Abteilungsleiter und Rechnungsprüfungskommission

Zustellung: 10. Juni 2020

Für getreuen Auszug

Gemeinderatskanzlei

Markus Wittum, Gemeindeschreiber

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned below the printed name of the Gemeindeschreiber.



Urner Gemeindeverband
Gotthardstrasse 7
6454 Flüelen

6468 Attinghausen, 20. Juli 2020

Mitwirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der genehmigte Mitwirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich stellen wir Ihnen hiermit zu:

Ausgangslage

Laut Art. 37 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) erarbeiten die Gemeinden alle vier Jahre einen Wirkungsbericht zu den erbrachten und abgegoltenen Zentrumsleistungen. Die Urner Gemeinden sind angehalten, einen Mitbericht zu den Zentrumsleistungen zu erstellen und der Gemeindeverband wird diese Mitberichte koordiniert dem Regierungsrat zustellen.

Zentrumsleistungen sind Kosten, für welche die Bevölkerung eines Gemeinwesens aufkommen muss, die Nutzer jedoch Einwohnerinnen und Einwohner auch eines anderen Gemeinwesens sind. Die Finanzierenden einer Leistung stimmen somit nicht vollständig mit dem Kreis der Nutzenden überein. Das FiLaG regelt im Art. 23 ff. den Ausgleich der Zentrumslasten. Dem Landrat steht dabei das Recht zu, den Höchstbetrag für Zentrumsleistungen zu bestimmen (Art. 26 Abs. 2 FiLaG).

In der Wirkungsberichtsperiode 2016 – 2019 hat einzig die Gemeinde Altdorf Zentrumsleistungen geltend gemacht. Die Gemeinde Altdorf beziffert die erbrachten Leistungen zugunsten Bewohnerinnen und Bewohner von anderer Gemeinden auf durchschnittlich brutto CHF 1'069'231 pro Jahr. Nach Abzug des gemäss ZLR unter anderem vorgesehenen Standortvorteils bzw. der Schwellenwerte 1 und 2 resultieren netto CHF 564'015 an abzugelenden Zentrumsleistungen. Der Anteil der Gemeinde Attinghausen beträgt neu netto CHF 53'312. Die effektive Zunahme beträgt somit CHF 17'806 respektive 50 %.

Die Gemeinde Altdorf bezeichnet folgende für die Abgeltung von Zentrumsleistungen berechnete Objekte:

- Fussballplätze
- Kantonsbibliothek



- MZG Winkel
- Schwimmbad
- Theater Uri
- Jugend
- Turnhallen und Sportanlagen

Gegenüber dem letzten Zeitraum ist das eine Erhöhung von CHF 143'977 (plus 34 %). Für die markante Zunahme sind die beiden Objekte „Theater Uri“ (CHF +83'651) und „Turnhallen und Sportanlagen“ (CHF +118'641) verantwortlich. Bei den Sportanlagen zu Buche schlägt vor allem der grosse Abschreibungsbedarf, welcher infolge des Neubaus der Hagenhallen mit einem Investitionsvolumen von CHF 13.5 Mio. resultiert. Nebst der Dreifachturnhalle (Grundfläche 1'372m²) wurde dabei auch eine neue Aula (200m²) mit verschiedenen Nebenräume realisiert. Die Aula bietet Platz für rund 200 Personen und ist so eingerichtet, dass sich für Schule und Vereine verschiedenste Nutzungsmöglichkeiten ergeben. Obwohl die Aula in erster Linie nicht sportlichen Zwecken dienlich ist, werden die Kosten (Abschreibungen und Kapitalkosten) als Zentrumslast vollumfänglich bei den Sportanlagen ausgewiesen.

Stellungnahme des Gemeinderats

1. Die vorliegenden Berechnungen 2016 – 2019 der Gemeinde Altdorf wurden von der Finanzkontrolle des Kantons Uri überprüft und von dieser für korrekt befunden.
2. Als Objekte mit überregionaler Bedeutung können die Kantonsbibliothek, das Schwimmbad Altdorf und das Theater Uri bezeichnet werden. Diese Zentrumsleistungen sollen möglichst vollumfänglich abgegolten werden.
3. Die Gemeinde Altdorf als Standortgemeinde besitzt mit dem Theater Uri, Kantonsbibliothek und Schwimmbad Objekte, die einen massiven Standortvorteil bedeuten und die Attraktivität von Altdorf als Hauptort stärken. Der Abzug mittels Schwellenwert 2 «Zentrumsnutzen» hat somit überaus seine Berechtigung und soll weiterhin in die Berechnung einfließen.
4. Die übrigen Objekte «Fussballplätze, MZG Winkel, Jugend, Turnhallen und Sportanlagen» können nicht als eigentliche Zentrumsleistungen angesehen werden. Der Gemeinderat Attinghausen lehnt eine Abgeltung für die genannten Objekte ab. Gründe: Die genannten Objekte haben keinen regionalen Charakter. Die Gemeinde Attinghausen betreibt selber einen Sportplatz, diverse Sportanlagen und eine Mehrzweckanlage. Diese stehen zur Nutzung von Vereinen und Privaten – auch für Bewohner von anderen Gemeinden – zur Verfügung.
5. Mit den Investitionen (Neubau Hagenhalle inkl. Aula für CHF 13.5 Mio.) wurden unter anderem auch Projekte realisiert, welche nicht als Sportanlagen definiert werden können und somit nicht sportlich genutzt werden. Bei der Berechnung der Zentrumsleistungen durch die Gemeinde Altdorf wurden diese Kosten fälschlicherweise nicht ausgesondert. Der Gemeinderat beantragt, die Kosten beim Objekt «Turnhallen und



Sportanlagen» abzüglich dem Kostenanteil für die Aula und Nebenräume neu zu berechnen.

6. Aufgrund vorerwähnter Ausführungen soll der Zentrumslastenausgleich weiterhin plafoniert werden. Die Abgeltung soll für die nächsten vier Jahre den Betrag von CHF 500'000 nicht übersteigen.
7. Das geltende Reglement über die Zentrumsleistungen beinhaltet zahlreiche Schwachstellen und muss deshalb überarbeitet werden. Ziele: Festlegen der abgeltungsberechtigten Objekte, Erarbeitung einer nachhaltigen und mehrheitsfähigen Lösung.
8. Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Zustellung an:

- Urner Gemeindeverband, Gotthardstrasse 77, 6454 Flüelen
- Landräte von Attinghausen
- RPK Attinghausen

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Gemeinderats Attinghausen

Romy Isenschmid
Gemeinderätin

Egon Arnold
Gemeindekassier



EINWOHNERGEMEINDE BÜRGLEN UR

Gemeinderat

Protokoll 22. Juni 2020

10897/F3.2 Finanzen: Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich 2020, Vernehmlassung

Gemäss Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG; RB 3.2131) erstellen die Gemeinden zuhanden des Regierungsrats den Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich. Der Wirkungsbericht soll feststellen, ob und inwiefern die Ziele des Zentrumsleistungsausgleichs in der vergangenen dritten Periode (2016 bis 2019) erreicht worden sind. Er erörtert die möglichen Massnahmen für die kommende Periode.

Zentrumsleistungen sind Kosten, für welche die Bevölkerung eines Gemeinwesens aufkommen muss, die (teilweisen) Nutzer jedoch Einwohnerinnen und Einwohner eines anderen Gemeinwesens sind. Die Finanzierenden einer Leistung stimmen somit nicht vollständig mit dem Kreis der Nutzenden überein. Wie solche Zentrumsleistungen im Kanton Uri auszugleichen sind, regelt das FiLaG im 4. Abschnitt, Art. 23 ff. Gestützt darauf hat der Regierungsrat zudem das Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR; RB 3.2141) beschlossen. Es ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft und regelt die detaillierte Berechnung, nach der die Gemeinden Zentrumsleistungen geltend machen können. Dem Landrat steht dabei das Recht zu, den Höchstbetrag für Zentrumsleistungen zu bestimmen (Art. 26 Abs. 2 FiLaG). Auf Antrag des Regierungsrats kann er diesen alle vier Jahre den Gegebenheiten anpassen. Er stützt sich dabei auf den Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich der Gemeinden, den die Gemeinden alle vier Jahre zu erstellen haben.

Der Gemeinderat wird ersucht, bis spätestens am 20. Juli 2020 einen allfälligen Mitbericht zur Wirkungsberichtsperiode 2016 bis 2019 zuhanden des Urner Gemeindeverbands zu verabschieden. Der Urner Gemeindeverband wird die Mitberichte der Urner Gemeinden sammeln, eine entsprechendes Deckblatt mit Würdigung der Mitberichte erstellen und die Unterlagen gebündelt anfangs August der Finanzdirektion zukommen lassen.

Der Gemeinderat zieht in Erwägung:

- Gemeinden, die Zentrumsleistungen beanspruchen, haben das basierend auf der geltenden Rechtslage und den vorgesehenen Berechnungen bis Ende April der Finanzdirektion Uri mitzuteilen. Die Finanzkontrolle überprüft die eingereichten Berechnungen (Art. 6 ZLR).
- Von dieser Geltendmachung hat wiederum einzig die Gemeinde Altdorf Gebrauch gemacht. Die Zentrumsleistungen der Wirkungsberichtsperiode 2016 bis 2019 belaufen sich auf total Fr. 1'069'231.–. Nach Abzug des gemäss ZLR unter anderem vorgesehenen Standortvorteils bzw. der Schwellenwerte 1 und 2 resultieren netto Fr. 564'015.– an abzugeltenden Zentrumsleistungen.
- Es wird Bezug genommen auf den Wirkungsbericht Zentrumlastenausgleich vom 29. Juni 2016 vom Urner Gemeindeverband. Darin sind unter Ziffer 3 «Massnahmen» diverse Massnahmen als Empfehlung zur Überarbeitung zusammengetragen worden, von einer eigens einberufenen Arbeitsgruppe (z.B. Reduktion der abgeltungsberechtigten Objekte auf die politisch akzeptierten kantonsweit relevanten, Streichung des Schwellenwerts 2 und der Möglichkeit einer Plafonierung durch den Landrat). Der Gemeinderat bedauert sehr und bemängelt, dass der Urner Gemeindeverband diese


möglichen Massnahmen für einen allfälligen Systemwechsel in den vergangenen vier Jahren gemeinsam mit den Urner Gemeinden nicht näher weiterverfolgt hat. Insgesamt ist es deshalb nun zu spät, dem Regierungsrat in dieser kurzen Zeit griffige und nachhaltige Lösungsmassnahmen im Zusammenhang mit Zentrumsleistungen für die kommende Periode zu unterbreiten.

- Das Ziel des Zentrumsleistungsausgleichs, wonach Gemeinden die gesetzlich anerkannten gemeindeübergreifenden Leistungen einer anderen Gemeinde entgelten, ist in Art. 23 Abs. 1 FiLaG verankert. Der Gemeinderat will diesem Grundsatz Rechnung tragen. Die berechneten Zentrumsleistungen sollen einer Gemeinde demnach auch erstattet werden. Eine Plafonierung eines Höchstbetrags (zuletzt jeweils bei Fr. 400'000.-), der tiefer ausfällt als die tatsächlichen Berechnungen, widerspricht diesem Grundsatzgedanken. Dieser Konflikt zwischen «technischer Berechnung» und «politischer Plafonierung» ist zukünftig zu vermeiden.
- Vor diesem Hintergrund beantragt der Gemeinderat dem Urner Gemeindeverband:
 - Bis zu einem möglichen Systemwechsel soll das bisherige System beibehalten werden.
 - Der Urner Gemeindeverband hat zeitnah eine Arbeitsgruppe einzuberufen. Sie soll damit beauftragt werden, die Arbeiten bzw. Pendenzen/Themen der Arbeitsgruppe von 2016 wieder aufzunehmen, die Schwachstellen des jetzigen Systems zu definieren und insbesondere allfällige neue, mehrheitsfähige Lösungsansätze herauszuarbeiten. Mit dem frühzeitigen resp. zeitnahen Projektstart sind die Weichen für die nächste Vernehmlassung in vier Jahren erfolgreich gestellt. Zudem kann damit den alle vier Jahre wiederkehrenden ähnlichen Diskussionen unter den Gemeinden für ein und allemal vorgebeugt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:


1. Der Mitbericht zum Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich 2020 wird gemäss den obgenannten Erwägungen zuhanden des Urner Gemeindeverbands verabschiedet.
2. Der Gemeinderat dankt für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und bittet um Berücksichtigung der obigen Ausführungen.
3. Protokollkopie an:
 - Finanzabteilung Bürglen
 - Urner Gemeindeverband, Geschäftsstelle, Gotthardstrasse 7, 6454 Flüelen
(auch elektronisch an: info@gemeindeverband.ch)

GEMEINDERAT BÜRGLEN
Die Gemeindepräsidentin


Luzia Gisler



Der Gemeindeschreiber


Stephan Huber

Versand 30. Juni 2020



Uerner Gemeindeverband
Gotthardstrasse 7
6454 Flüelen

6472 Erstfeld, 26. Juni 2020

MITBERICHT DER GEMEINDE ERSTFELD ZUM WIRKUNGSBERICHT ZUM ZENTRUMSLASTENAUSGLEICH

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 27. Mai 2020 stellten Sie uns die Unterlagen zum Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich zu. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedankt sich der Einwohnergemeinderat Erstfeld vorab bestens.

Gemäss dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich müssen die Gemeinden alle vier Jahre die anfallenden Zentrumsleistungen statistisch belegen, um entsprechende Abgeltungen zu erhalten. Die vorliegenden Berechnungen der Gemeinde Altdorf erstrecken sich über die Berichtsperiode 2016 bis 2019.

Im umfassenden Dossier der Gemeinde Altdorf «Zentrumsleistungen Berechnungen 2016 bis 2019» weist diese Zentrumsleistungen von insgesamt CHF 1'069'231 aus. Nach Abzug des Zentrumsnutzens und dem Anteil von nicht Uerner Gemeinden ergibt sich netto eine zu berücksichtigende Zentrumsleistung von CHF 564'015. Aktuell ist die maximale Abgeltung vom Landrat auf CHF 400'000 plafoniert (Erhöhung 2012 von CHF 250'000 auf 400'000). Zu beachten ist, dass mit dem Angebot von Altdorf auch markante Standortvorteile verbunden sind, welche sich mit einer zusätzlichen Attraktivität und damit auch zusätzlichen Steuereinnahmen auswirken.

Das Thema Zentrumsleistungen hat bereits in der Vernehmlassung zur Umsetzung des Finanz- und Lastenausgleichs im Jahre 2007 zu grossen Diskussionen geführt. Grundsätzlich wird nicht bestritten, dass Altdorf Leistungen anbietet, welche auch den übrigen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Uri von Nutzen sind. Wir sind jedoch nach wie vor der Ansicht, dass nicht alle aufgeführten Objekte regionalen Charakter haben.

Bereits bei den Mitberichten zum Wirkungsbericht 2008 bis 2011 und 2012 bis 2015 hat die Einwohnergemeinde Erstfeld «kritische» Anmerkungen in Bezug auf die Unterscheidung von Objekten «mit regionalem Charakter» und «ohne regionalem Charakter» gemacht. Der Einwohnergemeinderat Erstfeld ist nach wie vor der Ansicht, dass diesbezüglich dringend Handlungsbedarf besteht.

Objekte „mit regionalem Charakter“ sind für den Gemeinderat Erstfeld:

- Kantonsbibliothek
- Schwimmbad Moosbad
- Theater Uri

Diese drei Objekte haben unbestritten regionalen Charakter, da in keiner anderen Urner Gemeinde ein vergleichbares Angebot besteht. Erstaunlich ist, dass für das Schwimmbad Moosbad, trotz neuem Schwimmbadfinanzierungsgesetz (Inkrafttreten 1. Juli 2016), sich die berechneten Zentrumsleistungen für die Gemeinde Erstfeld an das Schwimmbad Aldorf anstatt reduziert, sogar zugenommen haben. Ohne Schwimmbadfinanzierungsgesetz hat die berechnete Zentrumsleistung im Zeitraum 2012 bis 2015 für die Gemeinde Erstfeld CHF 21'959 betragen, mit Schwimmbadfinanzierungsgesetz betragen diese nun CHF 24'644. Addiert man den Beitrag «Zentrumsleistungen» mit dem Beitrag «Schwimmbadfinanzierungsgesetz» von rund CHF 26'500 wird die Gemeinde Erstfeld jährlich mit über CHF 50'000 für das Schwimmbad Moosbad belastet. Ein stattlicher Betrag, wenn man bedenkt, dass die Gemeinde Erstfeld ein eigenes Schwimmbad für das Schulschwimmen betreibt.

Objekte „ohne regionalem Charakter“ sind für den Gemeinderat Erstfeld:

- Fussballplätze
- Mehrzweckgebäude Winkel
- Jugend
- Sportanlagen

In den meisten Urner Gemeinden werden ebenfalls Infrastruktureinrichtungen wie Fussballplätze, Mehrzweckgebäude, Jugendlokale und Sportanlagen unterhalten. Auch in diesen Gemeinden werden diese Infrastrukturen oftmals von Nichteinwohnerinnen und Nichteinwohner benutzt. Für den Gemeinderat haben diese Objekte keinen regionalen Charakter. Somit fehlt die Bereitschaft, für diese Objekte einen Zentrumslastenausgleich zu leisten. Die Entwicklung der Zentrumsleistungen im Bereich der Sportanlagen, welche mit der Inbetriebnahme der Halle Hagen um rund 160 Prozent zugenommen haben, zeigt die «Fehlanreize» des Zentrumslastenausgleichs eindrücklich auf.

Wir weisen mit Nachdruck daraufhin, dass auch in anderen Gemeinden erhebliche Investitionen in die Infrastruktur von Sport- und Freizeitanlagen getätigt werden, ohne dass dafür andere Gemeinden finanziell belangt werden. So hat die Gemeinde Erstfeld für die Sportanlage «Pfaffenmatt» rund 5.4 Mio. Franken investiert (inkl. Landkauf). Weiter wurden die Sportanlage «Krump», der Kleinkaliberschützenstand der Urner Sportschützen sowie das Urner Pfadiheim mit namhaften Beiträgen unterstützt.

Wir sind uns durchaus bewusst, dass unsere Argumentation in Bezug auf die Unterscheidung von Objekten «mit regionalem Charakter» und «ohne regionalem Charakter» primär politischer Natur sind. Wir haben bereits im Mitbericht für die Jahre 2012 bis 2015 darauf hingewiesen. In der Zwischenzeit sind wieder vier Jahre vergangen, wo weder eine Diskussion zur aufgezeigten Problematik stattgefunden hat, noch Änderungen oder Anpassungen am Reglement der Zentrumsleistungen erfolgten.

Anträge

- ***Das Reglement über die Zentrumsleistungen ist dahingehend zu überarbeiten, dass neu nur noch Objekte mit regionalem Charakter in die Berechnung der Zentrumsleistungen einfließen. Wir fordern den Gemeindeverband auf, sich der Thematik anzunehmen und vor der nächsten Berichtsperiode entsprechende Anpassungen vorzuschlagen.***
- ***Aufgrund vorerwähnter Ausführungen soll die Plafonierung bei CHF 400'000 beibehalten werden.***

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen nochmals bestens.



Freundliche Grüsse

EINWOHNERGEMEINDERAT ERSTFELD

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Zustellung per E-Mail: info@gemeindeverband.ch

Auszug aus dem Protokoll Nr. 11/20
vom 15. Juni 2020

0.012.28-4890	Urner Gemeindeverband; Wirkungsbericht Zentrumslastenausgleich
----------------------	-----------------------------------------------------------------------

Seit 1. Januar 2008 ist das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) in Kraft. Dieses Gesetz regelt auch den Ausgleich von Zentrumsleistungen. Die Gemeinden haben einen Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich zu erstellen. Der Bericht soll festhalten, ob und inwiefern die Ziele des Zentrumslastenausgleichs in der Wirkungsperiode erreicht worden sind und mögliche Massnahmen für die kommende Periode aufzeigen.


Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 stellt der Urner Gemeindeverband den Bericht der Gemeinde Altdorf zu den Berechnungen der Zentrumsleistungen 2016 – 2019 zu. Die Gemeinden werden aufgefordert ihrerseits einen Mitbericht zu verfassen und dem Urner Gemeindeverband bis 20. Juli 2020 einzureichen. Die Mitberichte werden zusammengefasst, gewürdigt und als Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich 2020, durch den Urner Gemeindeverband, der Finanzdirektion eingereicht.

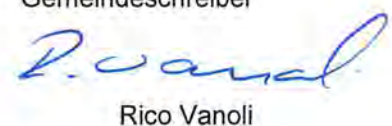
Der Gemeinderat beschliesst folgenden Mitbericht:

1. Bereits im Wirkungsbericht Zentrumslastenausgleich 2016 wurde die gesetzliche Grundlage bemängelt und ein Systemwechsel gefordert. Zentrumsleistungen sollten nach einem fairen, breit akzeptierten System abgegolten werden. Dabei sollte der Berechnungsaufwand minimiert und die abzugeltenden Objekte reduziert werden. Bei den genannten, auf breiter Linie akzeptierten Objekten Theater Uri, Schwimmbad Altdorf und Kantonsbibliothek sollte geprüft werden, ob eine Kantonalisierung sinnvoll ist. Dies würde dazu führen, dass Altdorf keine Zentrumsleistungen gelten machen müsste. Vier Jahre später muss festgestellt werden, dass sich die Grundlagen nicht verändert haben. Bei der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs wurde das Thema Zentrumslastenausgleich leider nicht behandelt.
2. Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) und das Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR) regeln die Berechnung und Geltendmachung von Zentrumsleistungen. Es ist eine Tatsache, dass nur die Gemeinde Altdorf im Kanton Uri Zentrumsleistungen geltend machen kann.
3. Die vorliegenden Berechnungen der Gemeinde Altdorf vom April 2020 wurden von der Finanzkontrolle des Kantons Uri geprüft und für korrekt befunden. Die Berechnungen 2016 – 2019 sind daher zur Kenntnis zu nehmen.

4. Bereits in den Mitberichten 2012 und 2016 hat der Gemeinderat Flüelen festgehalten, dass die Objekte Kantonsbibliothek, Schwimmbad Altdorf und Theater Uri als Einrichtungen bezeichnet werden, welche von der gesamten Bevölkerung des Kantons Uri genutzt werden können. Diese Zentrumsleistungen sollen nach Ansicht des Gemeinderats möglichst vollumfänglich abgegolten werden.
5. Hingegen sind die übrigen Objekte (Fussballplätze, MZG Winkel, Jugend, Sportanlagen) als Einrichtungen und Angebote zu verstehen, welche auch in den übrigen Gemeinden vorhanden sind und angeboten werden. Die Gemeinde Flüelen betreibt einen Fussballplatz, eine Sport- und Mehrzweckhalle, ein Strandbad, einen öffentlichen Badestrand mit Infrastruktur sowie diverse Anlagen zur Nutzung für Vereine und Private. Bekanntlich ist es nicht möglich, alle Vereinsangebote in allen Gemeinden zu führen. Daher nutzen auch Bewohnerinnen und Bewohner der Aussengemeinden die Vereinsangebote von Altdorf. Umgekehrt nutzen auch Bewohnerinnen und Bewohner anderer Gemeinden die Angebote in Flüelen. Das System der Zentrumsleistungen ist in dieser Beziehung nicht korrekt. Der Gemeinderat lehnt eine Abgeltung für die genannten Objekte weiterhin ab.
6. Leider ist nicht absehbar, dass ein Systemwechsel in absehbarer Zeit angestrebt wird. Gestützt darauf muss mit dem bisherigen System gelebt werden. Es macht daher Sinn, die Zentrumsleistungen an Altdorf weiterhin auf Fr. 400'000 pro Jahr zu plafonieren. Dies wird dem zuständigen Landrat so seitens des Gemeinderats Flüelen beantragt.
7. Mitteilung des Mitberichts an:
 - Urner Gemeindeverband, Geschäftsstelle, Gotthardstrasse 7, 6454 Flüelen
 - Landräte, 6454 Flüelen (Kopie)

EINWOHNERGEMEINDERAT FLÜELEN
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber


Remo Baumann


Rico Vanoli

Zustellung: 17. Juni 2020



Urner Gemeindeverband
Gotthardstrasse 7
6454 Flüelen

Göschenen, 15. Juli 2020

Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich – Mitbericht

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 27. Mai 2020 stellen Sie uns den Bericht der Gemeinde Altdorf zu den Berechnungen der Zentrumsleistungen 2016 – 2019 zu. Die Gemeinden werden aufgefordert, ihrerseits einen Mitbericht zu verfassen und dem Urner Gemeindeverband bis am 20. Juli 2020 einzureichen. Die Mitberichte werden zusammengefasst, gewürdigt und als Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich 2020 der Finanzdirektion Uri eingereicht.

Ausgangslage

Gemäss dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich müssen die Gemeinden alle vier Jahre die anfallenden Zentrumsleistungen statistisch belegen, um entsprechende Abgeltungen auslösen zu können.

Im umfassenden Dossier der Gemeinde Altdorf „Zentrumsleistungen Berechnungen 2016 – 2019“ weist diese Zentrumsleistungen von insgesamt CHF 1'069'231 aus. Nach Abzug des Zentrumsnutzens und dem Anteil von nicht Urner Gemeinden ergibt sich netto eine zu berücksichtigende Zentrumsleistung von CHF 564'015. Aktuell ist die maximale Abgeltung vom Landrat auf CHF 400'000 plafoniert (Erhöhung im Jahre 2012 von CHF 250'000 auf CHF 400'000). Zu beachten ist, dass mit dem Angebot von Altdorf auch markante Standortvorteile verbunden sind, welche sich mit einer zusätzlichen Attraktivität und damit auch zusätzlichen Steuereinnahmen positiv auswirken.

Das Thema Zentrumsleistungen hat bereits in der Vernehmlassung zur Umsetzung des Finanz- und Lastenausgleichs im Jahre 2007 zu grossen Diskussionen geführt. Grundsätzlich wird nicht bestritten, dass Altdorf als zentraler Urner Hauptort Leistungen anbietet, welche auch den übrigen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Uri von Nutzen sind. Wir sind jedoch der Ansicht, dass nicht alle aufgeführten Objekte regionalen Charakter haben.

Mitbericht

1. Objekte mit regionalem Charakter sind für den Gemeinderat Göschenen:

- Kantonsbibliothek
- Schwimmbad Moosbad
- Theater Uri

Diese drei Objekte haben unbestritten regionalen Charakter, da in keiner anderen Urner Gemeinde ein vergleichbares Angebot besteht.

2. Objekte **ohne** regionalem Charakter sind für den Gemeinderat Göschenen:

- Fussballplätze
- Mehrzweckgebäude Winkel
- Jugend
- Sportanlagen

In den meisten Urner Gemeinden werden ebenfalls Infrastruktureinrichtungen wie Fussballplätze (in Göschenen einer vorhanden) , Mehrzweckgebäude (in Göschenen die neu renovierte und umgebaute *Aula elf-elf*), Jugendlokale und Sportanlagen betrieben und unterhalten. Auch in diesen Gemeinden werden diese Infrastrukturen oftmals von Nichteinwohnerinnen und Nichteinwohnern benutzt.

Wir sind uns bewusst, dass unsere Argumentation in Bezug auf die Unterscheidung von Objekten mit regionalem Charakter und ohne regionalen Charakter primär politischer Natur ist.

Anträge

1. Das Reglement über die Zentrumsleistungen ist dahingehend zu überarbeiten, dass neu nur noch Objekte mit regionalem Charakter in die Berechnung der Zentrumsleistungen einfließen.
2. Wir fordern den Urner Gemeindeverband auf, sich der Thematik anzunehmen und vor der nächsten Berichtsperiode entsprechende Anpassungen vorzuschlagen.
3. Die Zentrumsleistungen sollen nach wie vor bei CHF 400'000 plafoniert bleiben.

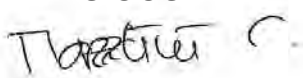
Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Möglichkeit des Mitberichts.

Freundliche Grüsse

Im Namen des GEMEINDERATES GÖSCHENEN



Der Präsident:



Die Gemeindeschreiberin:

Kopie an:

Landrat Walter Baumann, Breiti 3, 6487 Göschenen



EINWOHNERGEMEINDE GURTNELLEN

Gemeindeverwaltung

Urner Gemeindeverband
Geschäftsstelle
Gotthardstrasse 7
6454 Flüelen

Gurtellen, 20. Juli 2020

Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 27. Mai 2020 stellten Sie uns die Unterlagen zum Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich zu. Sie laden die Gemeinden ein, bis zum 20. Juli 2020 einen Mitbericht zu verfassen.

Ausgangslage

Seit dem 01. Januar 2008 ist das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) in Kraft. Dieses Gesetz regelt auch den Ausgleich von Zentrumsleistungen. Die Gemeinden erarbeiten alle 4 Jahre einen Wirkungsbericht zu den erbrachten und abgegoltenen Zentrumsleistungen. Die Urner Gemeinden sind angehalten, einen Mitbericht zu den Zentrumsleistungen zu erstellen und der Gemeindeverband wird diese Mitberichte koordiniert dem Regierungsrat zustellen.

Zentrumsleistungen sind Kosten, für welche die Bevölkerung eines Gemeinwesens aufkommen muss, die (teilweisen) Nutzer jedoch Einwohnerinnen und Einwohner einer anderen Gemeinde sind. Die Finanzierenden einer Leistung stimmen somit nicht vollständig mit dem Kreis der Nutzenden überein. Wie solche Zentrumsleistungen im Kanton Uri auszugleichen sind, regelt das FiLaG im 4. Abschnitt, Art. 23ff. Dem Landrat steht dabei das Recht zu, den Höchstbetrag für Zentrumsleistungen zu bestimmen (Art. 26 Abs. 2 FiLaG). Auf Antrag des Regierungsrats kann er diesen alle vier Jahre den Gegebenheiten anpassen.

Der Gemeinderat Gurtellen zieht in Erwägung:

Von der Geltendmachung der Zentrumsleistungen hat wiederum nur die Gemeinde Altdorf Gebrauch gemacht. Die Zentrumsleistungen belaufen sich auf Fr. 1'069'231.--. Nach Abzug des Zentrumsnutzens und dem Anteil von nicht Urner Gemeinden ergibt sich netto eine zu berücksichtigende Zentrumsleistung von Fr. 564'015.--.

Aktuell ist die maximale Abgeltung vom Landrat auf Fr. 400'000.-- plafoniert (Erhöhung 2012 von Fr. 250'000.-- auf Fr. 400'000.--).

Im Wirkungsbericht Zentrumslastenausgleich vom 29. Juni 2016 vom Urner Gemeindeverband sind diverse Massnahmen als Empfehlung zur Überarbeitung zusammengetragen worden (z.B. Reduktion der abgeltungsberechtigten Objekte, Streichung des Schwellenwerts 2). Leider wurde es in den vergangenen 4 Jahren verpasst, einen allfälligen Systemwechsel weiterzuverfolgen. Gestützt darauf muss mit dem vorhandenen System Vorlieb genommen werden.

Der Gemeinderat Gurnellen beschliesst:

1. Der Mitbericht zum Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich 2020 wird gemäss den obgenannten Erwägungen zuhanden des Urner Gemeindeverbandes verabschiedet. Ein Systemwechsel in absehbarer Zeit ist leider nicht wahrscheinlich. Gestützt darauf muss mit dem bisherigen System gelebt werden. Es macht daher Sinn, die Zentrumsleistungen an Altdorf weiterhin auf Fr. 400'000.-- zu plafonieren. Dies wird dem zuständigen Landrat so seitens des Gemeinderats Gurnellen beantragt.
2. Der Gemeinderat dankt für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und bittet um Berücksichtigung der obigen Ausführungen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT GURNELLEN

Gemeindepräsidentin Stv. Gemeindeschreiber

Verena Tresch

Jessica Walker

Kopie an: Landrat Inderkum Joe



Urner Gemeindeverband
Gotthardstrasse 7
6454 Flüelen

Realp, 14. Juli 2020

**Mitbericht der Gemeinde Realp;
Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 haben Sie uns die Unterlagen zum Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich zugestellt. Die Gemeinden werden aufgefordert ihrerseits einen Mitbericht zu erfassen und dem Urner Gemeindeverband bis zum 20. Juli 2020 einzureichen. Die Mitberichte werden zusammengefasst, gewürdigt und als Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich 2020, durch den Urner Gemeindeverband, der Finanzdirektion eingereicht.

Der Gemeinderat Realp bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und reicht gerne folgenden Mitbericht ein.

Ausgangslage:

Am 1. Januar 2008 trat das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG, RB 3.2131) in Kraft. Dieses Gesetz regelt unter anderem den Ausgleich von Zentrumsleistungen. Die Gemeinden haben den Auftrag einen Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich zu erstellen. Der Bericht soll festhalten, ob und inwiefern die Ziele des Zentrumslastenausgleichs in der Wirkungsperiode erreicht worden sind. Zusätzlich sind mögliche Massnahmen für die kommende Periode aufzuzeigen.

Die Gemeinde Altdorf weist im umfassenden Dossier „Zentrumsleistungen; Berechnungen 2016 – 2019“ Zentrumsleistungen von insgesamt CHF 1'069'231.00 aus. Nach Abzug des Zentrumsnutzens sowie dem Anteil Nicht-Urner Gemeinden ergibt sich netto eine zu berücksichtigende Zentrumsleistung von CHF 564'015.00. Die maximale Abgeltung vom Landrat liegt aktuell bei CHF 400'000.00. Eine Erhöhung dieses Plafonds erfolgte im Jahre 2012 von CHF 250'000.00 auf CHF 400'000.00. Zu berücksichtigen ist auch, dass mit dem Angebot der Gemeinde Altdorf auch markante Standortvorteile verbunden sind, welche mit einer zusätzlichen Attraktivität und damit auch mit zusätzlichen Steuereinnahmen verbunden sind.

Das Thema Zentrumsleistungen hat bereits in der Vernehmlassung zum Finanz- und Lastenausgleich im Jahr 2007 zu Diskussionen geführt. Es wird grundsätzlich nicht bestritten, dass Altdorf als zentraler Urner Hauptort Leistungen anbietet, die auch den übrigen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Uri von Nutzen sind. Der Gemeinderat Realp ist jedoch der Ansicht, dass nicht alle aufgeführten Objekte einen regionalen Charakter aufweisen.

Objekte mit regionalem Charakter:

- Kantonsbibliothek Uri
- Schwimmbad „Moosbad“
- Theater Uri

Diese drei Objekte weisen unbestritten einen regionalen Charakter vor. In keiner anderen Urner Gemeinde besteht ein vergleichbares Angebot.

Objekte ohne regionalen Charakter:

- Fussballplätze
- Mehrzweckgebäude Winkel
- Jugendlokale
- Sportanlagen

In den meisten Urner Gemeinden werden ebenfalls Infrastruktureinrichtungen wie Fussballplätze, Mehrzweckgebäude, Jugendlokale oder weitere Sportanlagen betrieben und unterhalten. Auch in diesen Gemeinden werden solche Infrastrukturen von Nichteinwohnerinnen und Nichteinwohnern benutzt (z. B. wird der Fussballplatz in Realp im Sommer gerne von auswärtigen Ausflüglerinnen und Ausflüglern genutzt).

Für den Gemeinderat Realp haben diese Objekte keinen regionalen Charakter. Es fehlt die Bereitschaft, für diese Objekte einen Zentrumslastenausgleich zu leisten.

Wir sind uns bewusst, dass unsere Argumentation in Bezug auf die Unterscheidung „mit regionalem Charakter“ und „ohne regionalen Charakter“ primär politischer Natur ist.

Anträge:

1. Das Reglement über die Zentrumsleistungen ist dahingehend zu überarbeiten, dass neu nur noch Objekte mit regionalem Charakter in die Berechnung der Zentrumsleistungen einfließen. Wir fordern den Urner Gemeindeverband auf, sich der Thematik anzunehmen und vor der nächsten Berichtsperiode entsprechende Anpassungen vorzuschlagen.
2. Die Zentrumsleistungen sollen nach wie vor bei CHF 400'000.00 plafoniert bleiben.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen konnten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

i. A. des Gemeinderates Realp



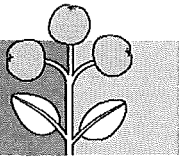
Armand Simmen
Gemeindepräsident



Belinda Gamma
Gemeindeschreiberin

Kopie:

Landrat, Herr Georg Simmen, Furkastrasse 71, 6491 Realp



Auszug aus dem Protokoll vom 30. Juni 2020

**2020-115 15.020 Vernehmlassungen (Stellungnahmen)
Zentrumslastenausgleich; Mitbericht Schattdorf**

Im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden sind auch die Zentrumsleistungen der Gemeinden enthalten. Der Landrat des Kantons Uri befindetet jeweils über den Höchstbetrag der Zentrumsleistungen. Die Berechnung der Zentrumsleistungen wird im Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR) geregelt. Die Gemeinden erstellen dabei einen Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich. Der Wirkungsbericht soll festhalten, ob und inwiefern die Ziele des Zentrumslastenausgleichs in der vergangenen Periode erreicht worden sind.

Aufgrund des Berichts 2016 wurde der Zentrumslastenausgleich von CHF 250'000 auf CHF 400'000 erhöht. Die Gemeinde Altdorf ist die einzige Gemeinde, welche Zentrumsleistungen geltend macht.

Der Urner Gemeindeverband wird die Mitberichte sammeln, eine Würdigung erstellen und die Unterlagen anschliessend dem Regierungsrat übermitteln.

Nach Abzug eines festgelegten Schwellenwerts für den Standortvorteil und des Anteils an ausserkantonalen Nutzern, betragen die abzugeltenden Zentrumsleistungen in der Periode 2016 – 2019 total CHF 564'015. Gegenüber dem letzten Zeitraum ist das eine Erhöhung von CHF 143'977 (plus 34 %). Für die markante Zunahme sind die beiden Objekte „Theater Uri“ sowie die „Turnhallen und Sportanlagen“ verantwortlich.

Der aktuelle Anteil der Gemeinde Schattdorf beträgt dabei CHF 146'545 (26 %).

Der Gemeinderat zieht in Erwägung:

1. Die Berechnung der Gemeinde Altdorf für ihre Zentrumsleistungen sind sehr detailliert und entsprechen dem Reglement.
2. Die Finanzkontrolle Uri hat deren Richtigkeit bestätigt.
3. Der Aufwand für die Datenerhebung, Berechnung und Berichterstattung ist beträchtlich.
4. Im letzten Wirkungsbericht 2016 des Gemeindeverbandes wurde die Prüfung eines Systemwechsels und die Anpassung des Reglements erwähnt. Leider wurden keine Vorkehrungen für eine Umsetzung in Auftrag gegeben. Eine Anpassung auf die nächste Periode ist somit nicht mehr möglich.

5. Als abgeltungsberechtigte Zentrumsleistungen sieht der Gemeinderat die Institutionen mit regionalem Charakter, wie das Theater Uri, die Kantonsbibliothek Uri und das Schwimmbad Altdorf, welche für die gesamte Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Diese Objekte machen 63 % der berechneten Zentrumsleistungen aus.


Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinde Altdorf steht eine angemessene Entschädigung für Zentrumsleistungen zu. Aufgrund der Erwägungen möchte der Gemeinderat an der bisherigen Plafonierung festhalten.
2. Der Urner Gemeindeverband wird gebeten, eine Arbeitsgruppe für die Überarbeitung des Reglements zu beauftragen.
3. Der Mitbericht zum Zentrumslastenausgleich wird gemäss den obigen Erwägungen zuhanden des Urner Gemeindeverbands verabschiedet.
4. Der Gemeinderat dankt für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Protokollauszug geht an:

- Philipp Muheim, Gemeindeverwalter
- Urner Gemeindeverband, Gotthardstrasse 77, 6454 Flüelen
- Landrätinnen und Landräte von Schattdorf
- Stefan Arnold, Leiter Finanzen und IT

Im Auftrag des Gemeinderats



Bruno Gamma
Gemeindepräsident



Luzia Arnold
Gemeindeschreiberin-Stv.

zugestellt am 8. Juli 2020



Gemeinde Seedorf

Gemeinderat / Protokoll-Auszug vom 01. Juli 2020

177 / F3 – 4 / Zentrumsleistungsausgleich 2020 – Mitbericht

Verweis auf Protokoll vom 15.06.2016

Ausgangslage

Seit 01. Januar 2008 ist das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) in Kraft. Es regelt den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie die Programmvereinbarungen. Der Finanz- und Lastenausgleich bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu verringern, die finanzielle Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Gemeinden zu stärken, den Gemeinden eine minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen zu gewährleisten, übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer bevölkerungs- oder landschaftsbedingten Faktoren angemessen auszugleichen sowie Zentrumsleistungen der Gemeinden angemessen abzugelten.

Wie Zentrumsleistungen im Kanton Uri auszugleichen sind, regelt das FiLaG im 4. Abschnitt (Artikel 23 bis 26). Gestützt darauf hat der Regierungsrat zudem das Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR; RB 3.2141) erlassen. Es ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft und regelt die detaillierte Berechnung, nach der die Gemeinden Zentrumsleistungen geltend machen können. Dem Landrat des Kantons Uri steht dabei das Recht zu, den Höchstbetrag für Zentrumsleistungen zu bestimmen. Auf Antrag des Regierungsrats kann er diesen alle vier Jahre den Gegebenheiten anpassen. Er stützt sich dabei auf den Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich, den die Gemeinden alle vier Jahre zu erstellen haben.

Mit Email vom 27. Mai 2020 stellt der Urner Gemeindeverband den Bericht der Gemeinde Altdorf zu den Berechnungen der Zentrumsleistungen 2016 – 2019 zu. Die Gemeinden werden aufgefordert ihrerseits einen Mitbericht zu verfassen und dem Urner Gemeindeverband bis 20. Juli 2020 einzureichen. Die Mitberichte werden zusammengefasst, gewürdigt und als Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich 2020, durch den Urner Gemeindeverband, der Finanzdirektion eingereicht.

Der Gemeinderat beschliesst folgenden Mitbericht:

1. Bereits im Wirkungsbericht Zentrumslastenausgleich 2016 wurde die gesetzliche Grundlage bemängelt und ein Systemwechsel gefordert. Zentrumsleistungen sollten nach einem fairen, breit akzeptierten System abgegolten werden. Dabei sollte der Berechnungsaufwand minimiert und die abzugeltenden Objekte reduziert werden. Bei den genannten, auf breiter Linie akzeptierten Objekten Theater Uri, Schwimmbad Altdorf und Kantonsbibliothek sollte geprüft werden, ob eine Kantonalisierung sinnvoll ist. Vier Jahre später muss festgestellt werden, dass sich die Grundlagen nicht verändert haben. Bei der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs wurde das Thema Zentrumslastenausgleich leider nicht behandelt.
2. Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) und das Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR) regeln die Berechnung und Geltendmachung von Zentrumsleistungen. Es ist eine Tatsache, dass nur die Gemeinde Altdorf im Kanton Uri Zentrumsleistungen geltend machen kann.
3. Die vorliegenden Berechnungen der Gemeinde Altdorf vom April 2020 wurden von der Finanzkontrolle des Kantons Uri geprüft und für korrekt befunden. Die Berechnungen 2016 – 2019 sind daher zur Kenntnis zu nehmen.
4. Bereits in den Mitberichten 2012 und 2016 hat der Gemeinderat Seedorf festgehalten, dass die Objekte Kantonsbibliothek, Schwimmbad Altdorf und Theater Uri als

Einrichtungen bezeichnet werden, welche von der gesamten Bevölkerung des Kantons Uri genutzt werden können. Der Gemeinderat Seedorf hat im Mitbericht 2016 beantragt, dass für die nächste 4-jährige Periode nur noch für diese drei Objekte Zentrumsleistungen ausgerichtet werden sollen.

5. Die übrigen Objekte (Fussballplätze, MZG Winkel, Jugend, Sportanlagen) sind hingegen als Einrichtungen und Angebote zu verstehen, welche auch in den meisten anderen Gemeinden vorhanden sind und angeboten werden. Die Gemeinde Seedorf betreibt z.B. einen Sportplatz, eine Mehrzweckhalle, eine Turnhalle sowie diverse Anlagen zur Nutzung für Vereine und Private. Es ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll, alle Vereinsangebote in allen Gemeinden zu führen. Daher nutzen auch Einwohnerinnen und Einwohner der Aussengemeinden die Vereinsangebote von Altdorf. Umgekehrt nutzen auch Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden die Angebote in Seedorf. Das System der Zentrumsleistungen ist in dieser Beziehung nicht korrekt. Der Gemeinderat lehnt eine Abgeltung für die genannten Objekte weiterhin ab.
6. Gestützt darauf sind die Zentrumsleistungen an die Gemeinde Altdorf weiterhin auf CHF 400'000 pro Jahr zu plafonieren. Dies wird dem zuständigen Landrat seitens des Gemeinderats Seedorf beantragt.
7. Der Gemeinderat erwartet innerhalb der nächsten Wirkungsperiode klare Korrekturen beim Zentrumslastenausgleich. Weitere Anpassungen beim Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLag; RB 3.2131) ohne Korrekturen beim Zentrumslastenausgleich sind für den Gemeinderat nicht akzeptabel.
8. Mitteilung an: Urner Gemeindeverband, Geschäftsstelle, Gotthardstrasse 7, 6454 Flüelen; zur Kenntnisnahme an: Landräte von Seedorf; Regierungsrat, Christian Arnold; Gemeindekasse Seedorf; RPK Seedorf

Seedorf, 03. Juli 2020
(Zustelldatum)



Für getreuen Auszug
NAMENS GEMEINDERAT SEEDORF
Gemeindepräsident

Toni Stadelmann

Gemeindeschreiber

Stefan Furrer



GEMEINDERAT SEELISBERG

PROTOKOLLAUSZUG

Zur 13. Gemeinderatssitzung vom Mittwoch, 8. Juli 2020

9.1.6
99

Finanzausgleich

Wirkungsbericht des Finanz- und Lastenausgleichs
Wirkungsbericht Zentrumsleistungen

Ausgangslage

Seit 1. Januar 2008 ist das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) in Kraft. Dieses Gesetz regelt auch den Ausgleich von Zentrumsleistungen. Die Gemeinden haben einen Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich zu erstellen. Der Bericht soll festhalten, ob und inwiefern die Ziele des Zentrumslastenausgleichs in der Wirkungsperiode erreicht worden sind und mögliche Massnahmen für die kommende Periode aufzeigen.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 stellt der Urner Gemeindeverband den Bericht der Gemeinde Altdorf zu den Berechnungen der Zentrumsleistungen 2016 -2019 zu. Die Gemeinden werden aufgefordert ihrerseits einen Mitbericht zu verfassen und dem Urner Gemeindeverband bis 20. Juli 2020 einzureichen. Die Mitberichte werden zusammengefasst, gewürdigt und als Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich 2020, durch den Urner Gemeindeverband, der Finanzdirektion eingereicht.

Die Gemeinde Seelisberg muss einen kleinen Beitrag an die Zentrumsleistungen beisteuern. Bedingt durch die Lage von Seelisberg und dadurch schlechte Anbindung zum Kanton Uri auch absolut nachvollziehbar, dass die Beanspruchung der Zentrumsleistungen für die Gemeinde Seelisberg geringer Natur sind.

Beschluss

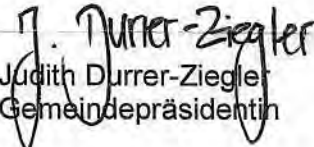
Der Gemeinderat beschliesst folgenden Mitbericht:

- Bereits im Wirkungsbericht Zentrumslastenausgleich 2016 wurden im Allgemeinen die gesetzlichen Grundlagen bemängelt und ein Systemwechsel gefordert. Die Zentrumsleistungen sollten nach einem fairen und über die Gemeinden akzeptiertes System abgegolten werden. Der Berechnungsaufwand sollte minimiert und die abzugeltenden Objekte reduziert werden. Bei den auf breiter Linie akzeptierten Objekte Theater Uri, Schwimmbad Altdorf und Kantonsbibliothek sollte geprüft werden, ob eine Kantonalisierung nicht sinnvoller wäre. Nach nun vier Jahren wird festgestellt, dass sich im Grundsatz nichts verändert hat. Bei der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs wurde das Thema nicht behandelt.
- Die vorliegenden Berechnungen der Gemeinde Altdorf wurden von der Finanzkontrolle des Kantons Uri geprüft und als korrekt befunden. Die Berechnungen 2016 – 2019 sind so zur Kenntnis zu nehmen.
- Einzig die Objekte Theater Uri, Schwimmbad Altdorf und Kantonsbibliothek sind Objekte mit regionalem Charakter und somit für die gesamte Bevölkerung des Kantons Uri nutzbar. Der Gemeinderat Seelisberg teilt die Ansicht verschiedenster Gemeinden, dass Handlungsbedarf besteht und nur noch für diese drei Objekte die Ausrichtung der Zentrumsleistungen ausgerichtet werden sollen.

- Die übrigen Objekte (Fussballplätze, MZG Winkel, Jugend, Sportanlagen) sind hingegen als Einrichtungen und Angebote zu verstehen, welche auch in den meisten anderen Gemeinden vorhanden sind und angeboten werden. Es ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll, alle Vereinsangebote in allen Gemeinden zu führen. Daher nutzen auch Einwohnerinnen und Einwohner der Aussengemeinden die Vereinsangebote von Altdorf. Umgekehrt nutzen auch Einwohnerinnen und Einwohner von anderen Gemeinden die Angebote diverser anderer Gemeinden im Kanton Uri. Die Gemeinde Seelisberg nutzt aus geografischer Sicht dabei vor allem oder hauptsächlich Vereinsangebote aus dem Kanton Nidwalden. Der Gemeinderat lehnt somit eine Abgeltung (Seelisberg betrifft dies momentan nur die MZG Winkel) für die genannten Objekte ab.
- Die Plafonierung der Zentrumsleistungen von CHF 400'000 pro Jahr soll beibehalten werden.
- Mitteilung des Mitberichts an:
 - Urner Gemeindeverband, Geschäftsstelle, Gotthardstrasse 7, 6454 Flüelen
 - Landrat von Seelisberg; André Hafner

Seelisberg, den 10.07.2020

GEMEINDERAT SEELISBERG


Judith Durrer-Ziegler
Gemeindepräsidentin


Martin Truttmann
Gemeindeschreiber



Einwohnergemeinderat

Gotthardstrasse 217
6473 Silenen

Tel 041 884 81 14
PC-Konto 60-5772-8
E-mail roger.metry@silenen.ch
Homepage www.silenen.ch



Urner Gemeindeverband
Geschäftsstelle
Gotthardstrasse 7
6454 Flüelen

Silenen, 2. Juli 2020/rm

Wirkungsbericht Zentrumslastenausgleich; Mitbericht der Gemeinde Silenen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 27. Mai 2020 bedienen Sie die Gemeinde Silenen mit den Unterlagen zum Wirkungsbericht Zentrumslastenausgleich. Gleichzeitig laden Sie die Gemeinde Silenen ein, bis zum 20. Juli 2020 einen Mitbericht zu verfassen. Der Gemeinderat Silenen bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Wirkungsbericht eine Stellungnahme abgeben zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Die Zentrumsleistungen sind im Reglement über die Zentrumsleistungen geregelt. Dem Landrat steht das Recht zu, diese alle vier Jahre den Gegebenheiten anzupassen. Der Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich bildet dabei die Grundlage.

Der Nutzen von zentral für die Einwohner/innen des Kantons Uri im Kantonshauptort angebotenen Leistungen (und den damit einhergehenden Lasten) als Ganzes wird, wie in den letzten Jahren, vom Gemeinderat Silenen als solches anerkannt. Über einzelne Objekte lässt sich aber – wie bereits in den vergangenen Mitberichten der Gemeinde Silenen erwähnt – streiten (Details siehe weiter unten).

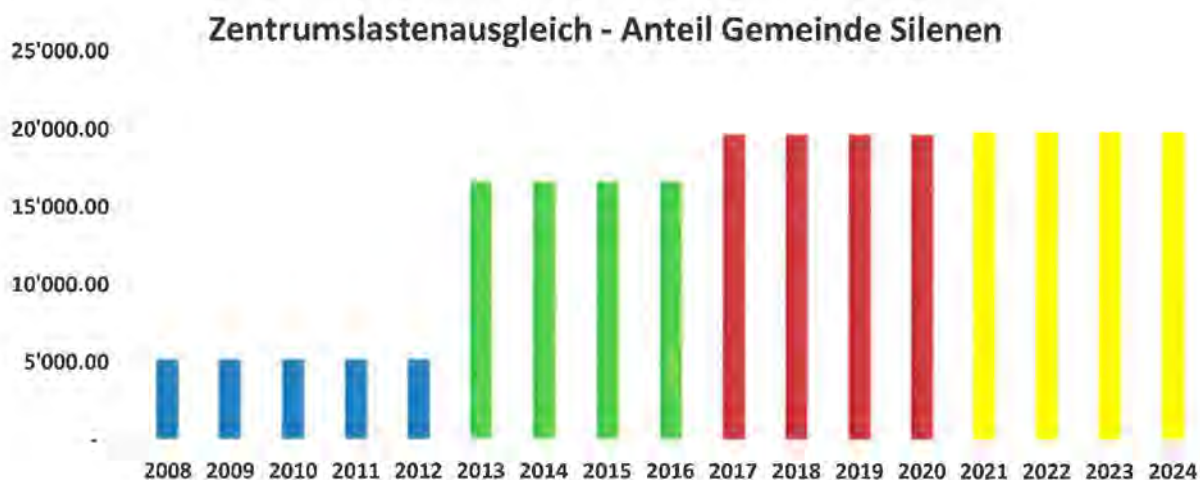
Bei der Problematik der Abgeltung der Zentrumslasten im Allgemeinen gilt es zu beachten, dass Altdorf bzw. die Empfänger von Zentrumsleistungen auch diverse Standortvorteile geniessen, die zur allgemeinen Standortattraktivität beitragen. Sei es in nicht monetären Bereichen wie z.B. Kultur (bei Altdorf: Theater Uri, Kantonsbibliothek) oder im sportlichen Bereich (Fussballplätze, Schwimmbad, Sportanlagen). Bei der Anbindung des Kantonshauptortes an den ÖV überwiegen ebenfalls die Vorteile gegenüber den «Urner Rand- und Seitentalgemeinden», die unter anderem mit Abwanderung zu kämpfen haben.

Auch die generierten Steuereinnahmen des Zentrumsortes, z.B. durch Wohn- oder Firmensitze, dürfen nicht ausser Acht gelassen werden. Altdorf hat im 2020 aktuell einen Steuerfuss von 95 %, Silenen einen von 105 %. Das heisst, alle wirklichen Standortvorteile lassen sich nicht mittels Abzug des «Schwellenwerts 2» bemessen.

Im vorliegenden (mathematisch sicher korrekt berechneten) Dossier der Gemeinde Altdorf, mit den Berechnungen Zentrumsleistungen 2016 bis 2019, sind Zentrumsleistungen von total Fr. 1'069'231.00 aufgeführt. Nach diversen Abzügen wie Zentrumsnutzen etc. ergibt sich netto eine zu berücksichtigende Zentrumsleistung von Fr. 564'015.00. Die jetzt gültige maximale Abgeltung wurde vom Landrat auf Fr. 400'000.00 festgelegt (im 2012 erfolgte eine Erhöhung um Fr. 150'000.00 von alt Fr. 250'000.00 auf neu Fr. 400'000.00).

Aufgrund der vorhandenen Unterlagen würde sich die von der Gemeinde Silenen jährlich zu bezahlende Abgeltung zu Gunsten der Gemeinde Altdorf von aktuell Fr. 19'719.00 auf neu Fr. 19'958.00 (Betrag bei voller Abgeltung) erneut erhöhen. Silenen ist damit innerkantonal der 7. grösste Zahler. Im Vergleich zu den Beiträgen in den Jahren 2008 bis 2012 (Fr. 5'218.00), in den Jahren 2013 bis 2015 (Fr. 16'697.00) und in den Jahren 2016 bis 2019 (Fr. 19'719.00) haben die Kosten für die Gemeinde Silenen in jeder Wirkungsperiode zugenommen. Gegenüber den Anfangsjahren ab 2008 haben sie sich sogar fast vervierfacht. Dies notabene trotz dem Wegfall des Objekts Jugend (letzte Wirkungsperiode) und der Einführung des Schwimmbadfinanzierungsgesetzes per 1. Januar 2016 (diese Wirkungsperiode).

Des Weiteren gilt es zu beachten, dass sich die massgebende Einwohnerzahl von Silenen (infolge Ende der NEAT-Baustelle) in den letzten Jahren stark reduziert hat. Ansonsten wäre die potentielle Zunahme für Silenen um einiges höher ausgefallen.



Einleitend verweisen wir zudem auf unsere ausführlichen Mitberichte vom 25. Juni 2012 und vom 22. Juni 2016 (siehe Beilage). Praktisch sämtliche darin enthaltenen Punkte sind nach wie vor aktuell.

Speziell erwähnen möchten wir, dass für den Gemeinderat Silenen die Altdorfer Objekte

- 1) Fussballplätze
- 2) MZG Winkel
- 3) Jugend
- 4) Sportanlagen

aus seiner Sicht nach wie vor keinen echten Zentrumscharakter haben. Betreiben doch diverse Urner Gemeinden ähnliche Objekte, die es ebenfalls selber zu unterhalten und finanzieren gilt.

Kurz dazu aufgelistet die kongruenten Objekte in der Gemeinde Silenen, die nicht nur von Silenern/Silenerinnen genutzt werden, sondern durchaus regionalen Charakter haben:
(Diese Liste könnte durch diverse Objekte in anderen Urnergemeinden ergänzt werden...)

- 1) Fussballplatz Bristen (Kunstrasen) / Mehrzweck-/Fussballplatz Selderboden Silenen (Nutzung z.B. vom ESC Erstfeld viermal wöchentlich als Fussballtrainingsplatz)
- 2) Mehrzweckanlage Selderboden Silenen
- 3) Jugendlokal Silenen
- 4) Sportanlagen Silenen, Amsteg, Bristen; beim Schulhaus und im Selderboden werden ebenfalls von diversen Vereinen für kantonal einmalige sportliche Anlässe genutzt; z.B. Velobergrennen «Bristenrennen» oder Bikerennen «Cross-Country Race Selderboden» / usw.)

Als Objekte mit regionalem Charakter werden vom Gemeinderat Silenen angesehen:

- 5) Kantonsbibliothek
- 6) Schwimmbad
- 7) Theater Uri

Dies obwohl durchaus ähnliche Objekte in der Gemeinde Silenen anzutreffen sind:

- 5) Schulbibliotheken in den Schulhäusern Silenen, Amsteg, Bristen
- 6) Die Schüler der Gemeinde Silenen nutzen das Schwimmbad im Schulhaus Erstfeld. Die jährlichen Kosten gemäss Vertrag mit der Gemeinde Erstfeld dazu betragen: Fr. 7'200.60. Hinzu kommen seit 2016 neu die Kosten gemäss Schwimmbadfinanzierungsgesetz, Fr. 10'785.00, für das Schwimmbad Moosbad und die Kosten gemäss Zentrumslastenberechnung (2020/vor Kürzung) von Fr. 8'655.00. Die Kosten für das Schwimmen als solches betragen somit jährlich Fr. 26'640.60 (vor Kürzung des Zentrumslastenausgleichs).
- 7) Unterstützung (Gemeindebeitrag in Franken und logistische Unterstützung durch Gemeindeverwaltung) für die Theatergesellschaft Maderanertal, Bristen, mit dem aktuellen Grossprojekt «Madrano 2020» (Budget rund Fr. 500'000.00). Unterstützung (Gemeindebeitrag in Franken und logistische Unterstützung durch Gemeindeverwaltung) für die Veranstaltungsreihe «Amstäg! Literatur & Musik» mit der Beteiligung von namhaften Persönlichkeiten (siehe www.kultur-amsteg.ch).

Zusätzlich zu den genannten Dokumenten erlauben wir uns, nachfolgend explizit auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Punkt 2.5.2, Seite 5, Kapitalkosten (bereits so erwähnt im letzten Mitbericht)
Die Kapitalkosten (Verzinsung) in der Berichtsperiode von 1.313 % (hälftiger Zinssatz für Kontokorrente an öffentlich-rechtliche Körperschaften der UKB) erscheinen im heutigen Tiefzinsniveau sehr hoch. Da es sich um mehrjährige (über Jahre laufende) Kapitalkosten handelt, sollte jeweils der aktuelle Zinssatz der UKB ebenfalls für mehrjährige Darlehen (z.B. 5 Jahre) und nicht für kurzfristige Kontokorrente als Berechnungsgrundlage berücksichtigt werden.
- Punkt 4, Seite 18, Fussballplätze (teilweise bereits so erwähnt im letzten Mitbericht)
(Die nachfolgenden Aussagen gelten sinngemäss auch für Punkt 4.7, Seite 49, Turnhallen und Sportanlagen)
Hier verweisen wir explizit auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2012. Zusätzlich zu erwähnen ist, dass die Gemeinde Silenen für den Sportplatz Bristen (= Fussballplatz) im Jahr 2015 fast Fr. 300'000.00 für einen Kunstrasenplatz investiert hat. Im Jahr 2016 folgte die nächste Investition in den Sportplatz Selderboden Silenen (rund Fr. 425'000.00). Diese und weitere Beträge für die Sportinfrastruktur in den drei Dörfern Silenen, Amsteg und Bristen gilt es laufend und ohne Mithilfe anderer Gemeinden zu finanzieren.
Unter dem Gesichtspunkt der erheblichen finanziellen Aufwendungen für die kostenintensive, lokale Sportinfrastruktur ist es für die Gemeinde Silenen deshalb nach wie vor sehr störend, dass die Sportinfrastruktur der grössten Urner Gemeinde durch die kleineren Gemeinden mitfinanziert werden muss.

- Punkt 4.2.5, Seite 24, Erhebungen der Nutzungen (bereits erwähnt im letzten Mitbericht)
Die Postleitzahlenproblematik gilt nicht nur für Altdorf / Bürglen sondern auch für Silenen / Gurtellen. So sind doch diverse Gebiete mit Postleitzahlen Silenen und Amsteg Bestandteil des Gemeindegebietes von Gurtellen.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung (allfällige dazu benötigte Unterlagen sind bei der EWK Silenen auf Nachfrage jederzeit erhältlich).
- Punkt 4.3.6, Seite 29, Berechnung Zentrumsleistungen – MZG Winkel (bereits so erwähnt im letzten Mitbericht)
Hier fällt auf, dass sich die Mietzinserträge und Benützungsgebühren (Annahme: auch für Veranstaltungen mit sehr hohen Umsätzen und Gewinnen) auf vermutlich verhältnismässig tiefem Niveau bewegen. Die Jahreseinnahmen vermögen jedenfalls nicht ansatzweise einen Teil der Betriebskosten zu decken. Dies ist eine Quersubventionierung der Altdorfer Dorfvereine zu Lasten der übrigen Gemeinden.
- Punkt 4.3.6, Tabelle 6; Seite 29, MZG Winkel – Gesamtübersicht (Fehler)
Die Tabelle enthält die Kosten gemäss jeweiliger Verwaltungsrechnung der Gemeinde Altdorf 1:1. Bei den Einnahmen von Dritten werden die Mietzinserträge und Benützungsgebühren richtigerweise abgezogen. Leider fehlt ein Abzug des verrechneten internen Personalaufwandes (Kto. 3291.4910.00 / Umbuchung zu Lasten einer anderen Dienststelle; im 2019: Fr. 19'200.00). Wir gehen davon aus, dass diese Zahl für den Gesamtkontext nicht relevant ist. Trotzdem bitten wir um entsprechende Korrektur in den Berechnungen zum nächsten Wirkungsbericht Zentrumslastenausgleich.

Ausblick / Massnahmen / Anträge / Zusammenfassung

- Störende Automatismen: Die Gemeinde Silenen plant sich, unter anderem an der Erstellung einer überregionalen neuen 3-fach Sporthalle im Gebiet Grund, Amsteg, im Rahmen des Grossinvestitionsprojekts «Sport- und Ärztezentrum Silenen» zu beteiligen. Für diese 3-fach Halle wird vermutlich kaum ein Zentrumslastenausgleich erhältlich sein. Die neue 3-fach Hagenhalle - Fertigstellung 2017 - ist hingegen gemäss Unterlagen bereits «mehr oder weniger automatisch» in die neue Berechnung von Altdorf eingeflossen.
- Vereinfachung: Eine beim letzten Mitbericht bereits erwähnte Vereinfachung der Berechnung oder noch besser die damals von der Arbeitsgruppe des Urner Gemeindeverbandes als Möglichkeit vorgeschlagene Kantonalisierung von verschiedenen «Zentrumslasten Objekten» wird vom Gemeinderat Silenen als Stossrichtung nach wie vor begrüsst. Auf eine konkrete Umsetzung dieser damals guten Vorschläge warten wir bis heute. Die entsprechenden Details sind den Gemeinden rechtzeitig zur Vernehmlassung zuzustellen.
- Antrag: Der Betrag von Fr. 400'000.00 (Plafonierung) soll als möglicher Maximalbeitrag für die nächsten vier Jahre nochmals beibehalten werden.
- Antrag: Das Reglement über die Zentrumsleistungen soll bis dahin so überarbeitet werden, dass nur noch Objekte mit «echtem» regionalem Charakter für die Berechnung der Zentrumsleistungen miteinbezogen werden. Alle anderen, lokalen Objekte - in anderen Gemeinden sinngemäss ebenfalls vorhanden; siehe als Muster unsere Liste oben - sind zu streichen.
- Zusammenfassung: Nach den oben vorgeschlagenen Änderungen und Verbesserungen wird ein schlanker, vitalerer und günstigerer Zentrumslastenausgleich übrig bleiben, der aus unserer Sicht bei den Urner Gemeinden erst noch weniger bestritten sein wird.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Gelegenheit zur Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

EINWOHNERGEMEINDERAT SILENEN

Hermann Epp
Gemeindepräsident

Roger Metry
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Mitbericht der Gemeinde Silenen vom 25. Juni 2012
- Mitbericht der Gemeinde Silenen vom 22. Juni 2016

Kopie an:

- Landräte Silenen
- Dorfverwalter Paul Indergand
- Gemeindekasse Silenen
- RPK Silenen

Einwohnergemeinderat

Gotthardstrasse 217
6473 Silenen

Tel 041 884 81 14
Fax 041 884 81 11
PC-Konto 60-5772-8
E-mail roger.metry@silenen.ch
Homepage www.silenen.ch



Gemeinde 6473 Silenen UR

Urner Gemeindeverband
Gitschenstrasse 18
6460 Altdorf

Silenen, 25. Juni 2012/rm

Wirkungsbericht Zentrumslastenausgleich; Mitbericht der Gemeinde Silenen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 4. Juni 2012 bedienen Sie die Gemeinde Silenen mit den Unterlagen zum Wirkungsbericht Zentrumslastenausgleich. Gleichzeitig laden Sie die Gemeinde Silenen ein, bis zum 21. Juni 2012 einen Mitbericht zu verfassen. Der Gemeinderat Silenen bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Wirkungsbericht eine Stellungnahme abgeben zu können. Ebenso bedanken wir uns für die Gewährung der Fristerstreckung bis zum 26. Juni 2012.

Allgemeine Bemerkungen

Die Zentrumsleistungen sind im Reglement über die Zentrumsleistungen geregelt. Dem Landrat steht das Recht zu, diese alle vier Jahre den Gegebenheiten anzupassen. Der Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich bildet dabei die Grundlage. Die Gemeinde Silenen anerkennt die sicherlich vorhandenen Zentrumsleistungen und dankt der Gemeinde Altdorf für ihr grosses Engagement zu Gunsten der Allgemeinheit.

Aufgrund der vorhandenen Unterlagen würde sich die von der Gemeinde Silenen jährlich zu bezahlende Abgeltung zu Gunsten der Gemeinde Altdorf von bisher Fr. 5'218.00 auf neu Fr. 22'493.00 (Betrag bei voller Abgeltung) mehr als vervierfachen. Die Gemeinde Silenen hätte somit die zweitgrösste Zunahme sämtlicher Urner Gemeinden zu verzeichnen (siehe Berechnungen der Gemeinde Altdorf, Seite 15, Zunahme von 141.4 Prozent bzw. effektiv von 431.07 Prozent).

Einleitend ist zudem anzumerken, dass die Gemeinde Altdorf durch ihre Zentrumslage erheblich profitiert (Gewerbe, Dienstleistungen, Anbindung an öffentlichen Verkehr, etc.) und sich dadurch die Zentrumslasten stark relativieren.

Bemerkungen zu den berechneten Objekten:

Die Abgeltungen für die Objekte „Kantonsbibliothek“ und „Schwimmbad Moosbad“ sowie für das „Theater Uri“ sind aus Sicht der Gemeinde Silenen im Grundsatz unbestritten.

Allerdings stellt sich die Frage, ob die diversen Nutzer der jeweiligen Infrastruktur (Private/Vereine/Institutionen etc.) nicht via Eintritte bzw. Gebühren stärker zur Kasse gebeten werden sollten. Die Gemeinde Silenen vertritt die Meinung, dass der jeweilige Nutzer für die erhaltene Leistung zu bezahlen hat (Verursacherprinzip). Dieser Handlungsspielraum der Gemeinde Altdorf ist unseres Erachtens noch nicht ausgeschöpft.

Bei den Objekten „Sportanlagen“, „Fussballplätze“, „Jugend“ und insbesondere beim „MZG Winkel“ hat die Gemeinde Silenen grosse Vorbehalte. Wir erlauben uns, untenstehend auf einige Punkte hinzuweisen.

Fussballplätze

Die Gemeinde Silenen stellt auf ihrem Gemeindegebiet mehrere Fussballplätze unentgeltlich zur Verfügung. Davon kann insbesondere der grundsätzlich nicht ortsansässige ESC Erstfeld profitieren (Selderboden). Auch in Amsteg (Plattischachen) und Bristen (Schattigmatt) stehen Trainingsplätze zur Verfügung. Daraus ist ersichtlich, dass sich die Gemeinde Silenen in diesem Bereich bereits stark, teilweise gar über die Gemeindegrenzen hinaus, engagiert. Folglich ist es bereits im Grundsatz nicht nachvollziehbar, warum sich die Gemeinde Silenen an den Fussballplätzen der Gemeinde Altdorf finanziell beteiligen sollte.

Die in den Berechnungen der Gemeinde Altdorf erwähnten zwei „Silener-Mitglieder“ des FC Altdorf kosten die Gemeinde Silenen Fr. 1'129.00 pro Jahr. Hinzu kommt ein Anteil beim „MZG Winkel“ (als Vereinsanteil) sowie ein Anteil bei der Nutzung des „MZG Winkel“ (Schlagerparty des FC Altdorf). Unter dem Strich wird der FC Altdorf somit durch die Gemeinde Silenen mindestens dreimal mit einem Gemeindebeitrag bedacht. Vergleicht man dies beispielsweise mit der aktuellen Vereinsbeitragsliste der Gemeinde Silenen zu Gunsten der Ortsvereine, sind die Beträge unverhältnismässig hoch und nicht gerechtfertigt.

Mehrzweckgebäude Winkel

Grundsätzlich sollte es nicht Sache der übrigen Urner Gemeinden sein, scheinbar nicht kostendeckende Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude Winkel zu übernehmen. Immerhin finden in den erwähnten Räumlichkeiten mehrheitlich gewinnorientierte Festivitäten statt. Folglich sind hier vielmehr die Gebühren nach oben anzupassen. Auch andere Gemeinden stellen für Feste ihre sowieso vorhandenen Liegenschaften zur Verfügung. Allfällige Mehrkosten können - obwohl erwiesenermassen ebenfalls Besucher aus anderen Gemeinden (inkl. Altdorf) an den Anlässen teilnehmen - keiner anderen Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Bei der Erhebung der Nutzungen fällt ausserdem auf, dass zweimal ein Guggenanlass für die Berechnung berücksichtigt wurde. Dies ist insofern störend, als dass dadurch zweimal mehr oder weniger das gleiche Publikum Einfluss auf die Berechnung hat. Aufgrund der insbesondere beim „Gugg-Uri“ überproportionalen Vertretung der Gemeinde Silenen führt dies auch zu überdurchschnittlich hohen Kosten. Dies ist weiter nicht verwunderlich, waren doch mit den Guggenmusiken aus Amsteg und Bristen (inkl. Anhänger) auch zwei Gruppierungen aus der Gemeinde Silenen an diesem nur alle zwei Jahre stattfindenden Fest vertreten. Ein einziges Fest hat somit im Rahmen des Zentrumslastenausgleichs erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die nächsten vier Jahre.

Schwimmbad Altdorf

Der in den Berechnungen erwähnte Baurechtzins (interne Verzinsung) von 3.5 Prozent erscheint im jetzigen sehr tiefen Zinsniveau als etwas gar hoch. Dieser Zinssatz (für die Liegewiese) ist unseres Erachtens massiv zu reduzieren oder gänzlich zu streichen.

Wir hoffen, dass zukünftige Investitionen ins Schwimmbad (innen/aussen) vor deren Realisierung auch in Zukunft kritisch auf ihre Rentabilität/Finanzierung geprüft werden. Zudem stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob mit anderen Innerschweizer Kantonen (z.B. Nidwalden) nicht über eine Kostenbeteiligung/Leistungsvereinbarung verhandelt werden kann (32 Prozent der Besucher sind gemäss Unterlagen „Nicht-Urner“)?

Jugend

Obwohl Silenen infolge Besucherzählung des Jugendtreffs Bunker keine Zentrumlasten zu leisten hat, erachten wir es trotzdem als störend, dass Gemeinden, die ein eigenes, selbstfinanziertes Jugendlokal (Bau, Unterhalt und Betrieb) zur Verfügung stellen (Silenen = Jugendlokal Selderboden) nochmals zur Kasse gebeten werden. Schlussendlich ist es Sache der betroffenen Gemeinde, ob sie nicht ortsansässigen Jugendlichen ihr Jugendlokal kostenlos zur Verfügung stellen will oder nicht.

Turnhallen und Sportanlagen Feldli

Bei einem Habenvergleich kommen wir auf aktuell sechs Sporthallen in Altdorf, welche sich im Eigentum der Gemeinde befinden (3 Feldli, 2 Hagen, 1 Winkel). Hinzu kommen private Hallen (DAG-Halle/Baldini-Halle), welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Altdorf befinden. Die Gemeinde Silenen verfügt über drei Turnhallen, je eine in Silenen, Amsteg und Bristen. Das Verhältnis der Anzahl Turnhallen der Gemeinde Altdorf im Vergleich mit der Gemeinde Silenen liegt somit bei 2:1. Dies obwohl die Gemeinde Altdorf mehr als viermal mehr Einwohnerinnen und Einwohner aufweist als die Gemeinde Silenen. Infolgedessen verfügt die Gemeinde Silenen im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen somit über deutlich mehr Hallenkapazität als die Gemeinde Altdorf. Dass die Hallenkapazität der Gemeinde Altdorf nicht ausreicht, ist aufgrund des Baus von privaten Hallen ersichtlich. Aufgrund dieser Erkenntnisse ist nicht ersichtlich, warum die Gemeinde Silenen sich zusätzlich an den (im Verhältnis zu wenigen) Sportanlagen der Gemeinde Altdorf finanziell beteiligen sollte.

Zusammenfassung

Die Gemeinde Silenen steht einer massvollen Erhöhung der jährlichen Zentrumlasten grundsätzlich positiv gegenüber. Die Einnahmenseite mit Benützungsgebühren/Eintritten für die Lokaltäten ist aber vorgängig gegen oben zu optimieren. Die aus unserer politischen Sicht nicht abzugeltenden Bereiche: „Fussballplätze“, „MZG Winkel“, „Jugend“ und „Sportanlagen“ sind aus der Berechnung zu streichen bzw. auf Fr. 0 zu setzen. Falls nötig, sind dafür das kantonale Reglement oder andere gesetzliche Grundlagen anzupassen. Zukünftig sollten nur noch Objekte mit tatsächlich regionalem Charakter in die Berechnung einfließen.

Der Gemeinderat Silenen erachtet eine Erhöhung der gesamten Zentrumlasten von netto bisher Fr. 250'000.00 auf maximal neu Fr. 300'000.00 pro Jahr als angemessen und vertretbar. Die Summe von Fr. 300'000.00 ist als absolute Obergrenze zu verstehen. Eine Vervielfachung des jetzigen jährlichen Anteils von Silenen von rund Fr. 5'000.00 auf über Fr. 22'000.00 ist aufgrund der obgenannten Argumente unverhältnismässig und für die Bevölkerung nicht nachvollziehbar.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

EINWOHNERGEMEINDERAT SILENEN

Wendelin Loretz Roger Metry
Gemeindepräsident Gemeindegeschreiber

Einwohnergemeinderat

Gotthardstrasse 217
6473 Silenen

Tel 041 884 81 14
Fax 041 884 81 11
PC-Konto 60-5772-8
E-mail roger.metry@silenen.ch
Homepage www.silenen.ch



Gemeinde 6473 Silenen UR

✓
Uner Gemeindeverband
Geschäftsstelle
Wyden 12
6462 Seedorf

Silenen, 22. Juni 2016/rm

Wirkungsbericht Zentrumslastenausgleich; Mitbericht der Gemeinde Silenen

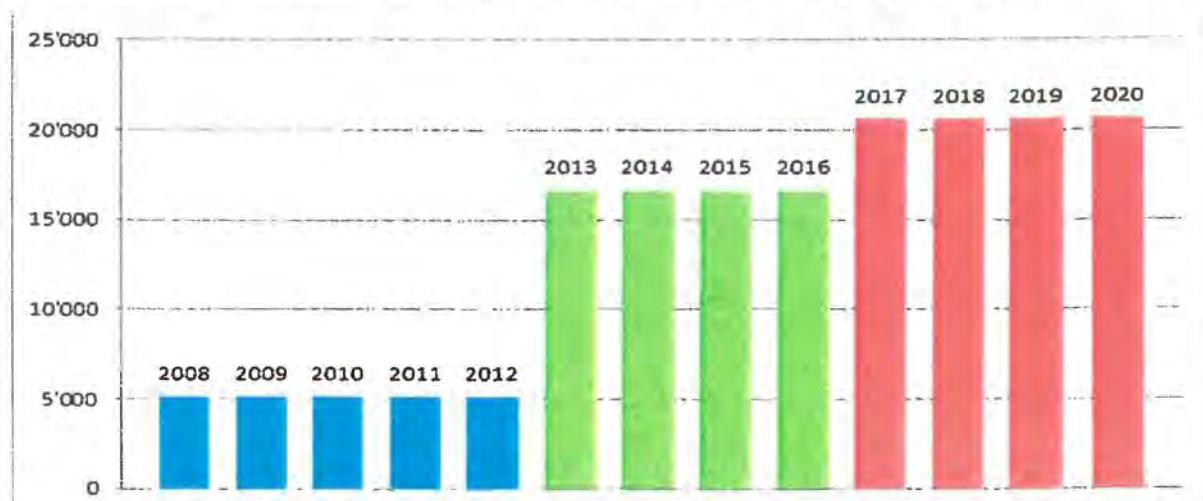
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 10. Juni 2016 bedienen Sie die Gemeinde Silenen mit den Unterlagen zum Wirkungsbericht Zentrumslastenausgleich. Gleichzeitig laden Sie die Gemeinde Silenen ein, bis zum 24. Juni 2016 einen Mitbericht zu verfassen. Der Gemeinderat Silenen bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Wirkungsbericht eine Stellungnahme abgeben zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Die Zentrumsleistungen sind im Reglement über die Zentrumsleistungen geregelt. Dem Landrat steht das Recht zu, diese alle vier Jahre den Gegebenheiten anzupassen. Der Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich bildet dabei die Grundlage.

Aufgrund der vorhandenen Unterlagen würde sich die von der Gemeinde Silenen jährlich zu bezahlende Abgeltung zu Gunsten der Gemeinde Altdorf von bisher Fr. 16'697.00 auf neu Fr. 20'707.00 (Betrag bei voller Abgeltung) erneut erhöhen. Im Vergleich zu den Beiträgen in den Jahren 2008 bis 2012 (Fr. 5'218.00) haben sich die Kosten für die Gemeinde Silenen somit mehr als vervierfacht. Dies notabene trotz dem Wegfall des Objekts Jugend.



Einleitend verweisen wir zudem auf die Stellungnahme der Arbeitsgruppe des Urner Gemeindeverbandes sowie auf unseren ausführlichen Mitbericht vom 25. Juni 2012 (siehe Beilage). Praktisch sämtliche darin enthaltenen Punkte sind nach wie vor aktuell.

Zusätzlich zu den genannten Dokumenten erlauben wir uns, nachfolgend explizit auf folgende Punkte hinzuweisen:

▪ Punkt 2.5.2, Seite 5, Kapitalkosten

Die Kapitalkosten (Verzinsung) in der Berichtsperiode von 1.313 % (hälftiger Zinssatz für Kontokorrente an öffentlich-rechtliche Körperschaften der UKB) erscheinen im heutigen Tiefzinzniveau sehr hoch. Da es sich um mehrjährige (über Jahre laufende) Kapitalkosten handelt, sollte jeweils der aktuelle Zinssatz der UKB ebenfalls für mehrjährige Darlehen (z.B. 5 Jahre) und nicht für kurzfristige Kontokorrente als Berechnungsgrundlage berücksichtigt werden.

▪ Punkt 4, Seite 17, Fussballplätze

(Die nachfolgenden Aussagen gelten sinngemäss auch für Punkt 4.8, Seite 52, Turnhallen und Sportanlage Feldli)

Hier verweisen wir explizit auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2012. Zusätzlich zu erwähnen ist, dass die Gemeinde Silenen für den Sportplatz Bristen (= Fussballplatz) im Jahr 2015 knapp Fr. 350'000.00 für einen Kunstrasenplatz investiert hat. Im Jahr 2016 folgt die nächste Investitionen in den Sportplatz Selderboden Silenen (Fr. 400'000.00). Diese und weitere Beträge für die Sportinfrastruktur in den drei Dörfern Silenen, Amsteg und Bristen gilt es laufend und ohne Mithilfe anderer Gemeinden zu finanzieren.

Unter dem Gesichtspunkt der erheblichen finanziellen Aufwendungen für die kostenintensive, lokale Sportinfrastruktur ist es für die Gemeinde Silenen deshalb nach wie vor sehr störend, dass die Sportinfrastruktur der grössten Urner Gemeinde durch die kleineren Gemeinden mitfinanziert werden muss.

▪ Punkt 4.2.5, Seite 23, Erhebungen der Nutzungen

Die Postleitzahlenproblematik gilt nicht nur für Altdorf / Bürglen sondern auch für Silenen / Gurtellen. So sind doch diverse Gebiete mit Postleitzahlen Silenen und Amsteg Bestandteil des Gemeindegebietes von Gurtellen.

▪ Punkt 4.3.6, Seite 28, Berechnung Zentrumsleistungen – MZG Winkel

Hier fällt auf, dass sich die Mietzinserträge und Benützungsgebühren (Annahme: auch für Veranstaltungen mit sehr hohen Umsätzen und Gewinnen) auf vermutlich verhältnismässig tiefem Niveau bewegen. Die Jahreseinnahmen vermögen jedenfalls nicht ansatzweise einen Teil der Betriebskosten zu decken. Dies ist eine Quersubventionierung der Altdorfer Dorfvereine zu Lasten der übrigen Gemeinden.

Ausblick / Massnahmen

- Infolge des neuen Gesetzes über das Schwimmbad Altdorf sollten die Kosten für das Schwimmbad (einmalige Beiträge und Kapitalkosten der Gemeinde Altdorf) und somit die gesamten Zentrumslasten in Zukunft zwingend sinken oder gar ganz wegfallen. Dies ist bei der zukünftigen Ausgestaltung des Zentrumslastenausgleichs anteilmässig zu berücksichtigen.
- Eine Vereinfachung der Berechnung oder noch besser die von der Arbeitsgruppe des Urner Gemeindeverbandes als Möglichkeit vorgeschlagene Kantonalisierung von verschiedenen „Zentrumslasten Objekten“ wird vom Gemeinderat Silenen als Stossrichtung begrüsst. Die entsprechenden Details sind den Gemeinden aber rechtzeitig zur Vernehmlassung zuzustellen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



EINWOHNERGEMEINDERAT SILENEN


Hermann Epp
Gemeindepräsident


Roger Metry
Gemeindeschreiber

✓ Beilage:

- Mitbericht der Gemeinde Silenen vom 25. Juni 2012

✓ Kopie an:

- Landräte Silenen
- Dorfverwalter Paul Indergand
- Gemeindekasse Silenen
- RPK Silenen



Protokollauszug

aus der Gemeinderatssitzung vom 14.07.2020

Wirkungsbericht Zentrumsleistungsausgleich 2020

Sachverhalt

Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich erarbeiten die Gemeinden alle 4 Jahre einen Wirkungsbericht zu den erbrachten und abgegoltene Zentrumsleistungen. Die Urner Gemeinden werden gebeten einen Mitbericht zu den Zentrumsleistungen an den Gemeindeverband, welcher diese dann an den Regierungsrat weiterleitet, einzureichen.

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) und das Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR) regeln die Berechnung und Geltendmachung von Zentrumsleistungen. Es ist Tatsache, dass nur die Gemeinde Altdorf im Kanton Uri Zentrumsleistungen geltend macht.

Bei den Zentrumsleistungen handelt es sich um diejenigen Kosten, die von einer Gemeinde für verschiedene Einrichtungen getragen werden müssen, welche aber auch von Einwohnern und Einwohnerinnen anderer Gemeinden genutzt werden. Wie beispielsweise das Theater Uri in Altdorf, das Schwimmbad oder auch die Kantonsbibliothek in Altdorf.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst folgenden Mitbericht:

1. Da im Kanton Uri Zentrumsleistungen, unseres Erachtens, nur für die obenerwähnten Einrichtungen (Theater Uri in Altdorf, Schwimmbad Altdorf, Kantonsbibliothek Altdorf) geltend gemacht werden können, da nur diese Einrichtungen tatsächlich auch nur von Altdorf angeboten werden, sollte wohl tatsächlich abgeklärt werden, ob diese Einrichtungen nicht besser in den «Kanton» integriert werden sollten.
2. Es scheint uns eher unangebracht, dass auch Kosten für Fussballplätze usw. geltend gemacht werden. Solche Einrichtungen sind in verschiedenen Gemeinden vorhanden, und werden finanziell von den einzelnen Gemeinden getragen. Dass solche Einrichtungen nicht ausschliesslich von den Einwohnern und Einwohnerinnen einer Gemeinde genutzt werden, liegt auf der Hand. Allerdings sollte auch bedacht werden, dass Anlässe in einer Gemeinde auch immer Geld in bringen.
3. Die Zentrumsleistungen sollen aus diesen Gründen weiterhin bei Fr. 400'000.— plafoniert bleiben.
4. Das Reglement über die Zentrumsleistungen ist dringend neu zu überarbeiten.



GEMEINDE SISIKON

Gemeinderat

Mitteilung an

- Urner Gemeindeverband
- Landrat Sisikon

Genehmigt am: 14.07.2020

Zugestellt am: 15.07.2020

Für getreuen Auszug:

NAMENS DES GEMEINDERATES SISIKON
Die Gemeindegemeinschaft:

Ursula Habegger



Gemeindekanzlei

Einwohnerkontrolle
AHV-Zweigstelle

6465 Unterschächen

Telefon 041 - 879 11 66
Telefax 041 - 879 18 47
Postcheck 60 - 3349 - 7

Unterschächen, 14. Juli 2020/ab

Urner Gemeindeverband
Gotthardstrasse 7
6454 Flüelen

Vernehmlassung Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 stellen Sie uns die Unterlagen zum Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich zu. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich und das Reglement über die Zentrumsleistungen regeln die Berechnung und Geltendmachung von Zentrumsleistungen. Aufgrund dieser Rechtsgrundlagen macht die Gemeinde Altdorf nach Abzug des Zentrumsnutzens und dem Anteil von nicht Urner Gemeinden Zentrumsleistungen von netto Fr. 564'015 geltend. Die Gemeinde Altdorf erhebt für folgende Objekte Anspruch auf Zentrumsleistungen:

- Fussballplätze
- Kantonsbibliothek
- Mehrzweckgebäude Winkel
- Schwimmbad
- Theater Uri
- Jugend
- Sportanlagen

Die Geltendmachung der Zentrumsleistungen für die genannten Objekte sind aufgrund der rechtlichen Vorgaben in Ordnung und die Berechnungen von der Finanzkontrolle Uri als richtig erachtet worden.

Im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich hat der Landrat die Möglichkeit, die Höhe der Zentrumsleistungen zu plafonieren. Aktuell ist die maximale Abgeltung der Zentrumsleistungen auf Fr. 400'000 festgelegt.

2. Grundsätzliches

Bei der Festlegung der Zentrumsleistungen sollte eine Lösung angestrebt werden, welche nicht jedes Mal zu heftigen politischen Diskussionen Anlass gibt. Zentrumsleistungen sollten nach einem fairen, breit akzeptierten System abgegolten werden. Dabei sollte der Berechnungsaufwand minimiert und nur noch Objekte für Zentrumsleistungen anerkannt werden, welche unbestritten regionalen Charakter haben. Für Zentrumsleistungen kämen noch dieser Definition zurzeit die folgenden Objekte infrage:

- Kantonsbibliothek
- Schwimmbad Moosbad
- Theater Uri

Diese drei Objekte machen ungefähr 63 % der berechneten Zentrumsleistungen aus. Eine Festlegung der Höchstgrenze für Zentrumsleistungen 2021-2024 wie bisher auf Fr. 400'000 ist aufgrund dieser Überlegungen gerechtfertigt.

3. Antrag

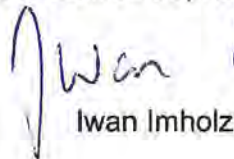
1. Wie bisher soll für die Abgeltung der Zentrumsleistungen eine Obergrenze von Fr. 400'000 festgelegt werden.
2. Der Regierungsrat wird ersucht, das Reglement über die Zentrumsleistungen dahingehend zu ändern, dass neu nur noch Objekte mit regionalem Charakter in die Berechnung der Zentrumsleistungen einfließen. Die Änderung der Rechtsgrundlagen hat vor der nächsten Berichtsperiode zu erfolgen.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

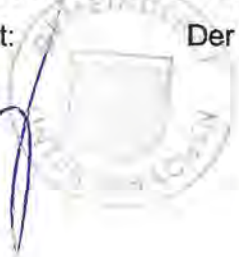
Gemeinderat Unterschächen

Der Gemeindepräsident:


Iwan Imholz

Der Gemeindeschreiber:


André Bissig





Sustenstrasse 12
6484 Wassen UR

Telefon 041 885 11 35
Fax 041 885 10 78
E-Mail info@wassen.ch
Internet www.wassen.ch

Urner Gemeindeverband
Gotthardstrasse 7
6454 Flüelen

6484 Wassen, 8. Juli 2020

Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich – Mitbericht

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 27. Mai 2020 stellen Sie uns den Bericht der Gemeinde Altdorf zu den Berechnungen der Zentrumsleistungen 2016 – 2019 zu. Die Gemeinden werden aufgefordert, ihrerseits einen Mitbericht zu verfassen und dem Urner Gemeindeverband bis am 20. Juli 2020 einzureichen. Die Mitberichte werden zusammengefasst, gewürdigt und als Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich 2020 der Finanzdirektion Uri eingereicht.

Ausgangslage

Gemäss dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich müssen die Gemeinden alle vier Jahre die anfallenden Zentrumsleistungen statistisch belegen, um entsprechende Abgeltungen auslösen zu können.

Im umfassenden Dossier der Gemeinde Altdorf „Zentrumsleistungen Berechnungen 2016 – 2019“ weist diese Zentrumsleistungen von insgesamt CHF 1'069'231 aus. Nach Abzug des Zentrumsnutzens und dem Anteil von nicht Urner Gemeinden ergibt sich netto eine zu berücksichtigende Zentrumsleistung von CHF 564'015. Aktuell ist die maximale Abgeltung vom Landrat auf CHF 400'000 plafoniert (Erhöhung im Jahre 2012 von CHF 250'000 auf CHF 400'000). Zu beachten ist, dass mit dem Angebot von Altdorf auch markante Standortvorteile verbunden sind, welche sich mit einer zusätzlichen Attraktivität und damit auch zusätzlichen Steuereinnahmen positiv auswirken.

Das Thema Zentrumsleistungen hat bereits in der Vernehmlassung zur Umsetzung des Finanz- und Lastenausgleichs im Jahre 2007 zu grossen Diskussionen geführt. Grundsätzlich wird nicht bestritten, dass Altdorf als zentraler Urner Hauptort Leistungen anbietet, welche auch den übrigen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Uri von Nutzen sind. Wir sind jedoch der Ansicht, dass nicht alle aufgeführten Objekte regionalen Charakter haben.

Mitbericht

1. Objekte **mit** regionalem Charakter sind für den Gemeinderat Wassen:
 - Kantonsbibliothek
 - Schwimmbad Moosbad
 - Theater Uri

Diese drei Objekte haben unbestritten regionalen Charakter, da in keiner anderen Urner Gemeinde ein vergleichbares Angebot besteht.

2. Objekte **ohne** regionalem Charakter sind für den Gemeinderat Wassen:

- Fussballplätze
- Mehrzweckgebäude Winkel
- Jugend
- Sportanlagen

In den meisten Urner Gemeinden werden ebenfalls Infrastruktureinrichtungen wie Fussballplätze (in Wassen deren zwei), Mehrzweckgebäude (in Wassen/Meien deren zwei), Jugendlökalen (in Wassen aktuell eines in Betrieb) und Sportanlagen betrieben und unterhalten. Auch in diesen Gemeinden werden diese Infrastrukturen oftmals von Nichteinwohnerinnen und Nichteinwohnern benutzt.

Wir sind uns bewusst, dass unsere Argumentation in Bezug auf die Unterscheidung von Objekten mit regionalem Charakter und ohne regionalen Charakter primär politischer Natur ist.

Anträge

1. Das Reglement über die Zentrumsleistungen ist dahingehend zu überarbeiten, dass neu nur noch Objekte mit regionalem Charakter in die Berechnung der Zentrumsleistungen einfließen.
2. Wir fordern den Urner Gemeindeverband auf, sich der Thematik anzunehmen und vor der nächsten Berichtsperiode entsprechende Anpassungen vorzuschlagen.
3. Die Zentrumsleistungen sollen nach wie vor bei CHF 400'000 plafoniert bleiben.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Möglichkeit des Mitberichts.



Freundliche Grüsse

EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Gemeindepräsident

Felix Ziegler

Gemeindeschreiber

Iwan Stampfli-Püntener

Kopie an

- Landrätin Verena Walker-Epp, Husen 3, 6485 Meien